

Insolvenzberatung in Bayern

Effektivität und Effizienz des Förderprogramms zur
Insolvenzberatung nach § 305 InsO (Insolvenzordnung)
in Bayern

Endbericht

**Gutachten für das
Bayerische Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

von
Kurt Vogler-Ludwig
Carlotta Plesnila-Frank

München, Mai 2002

Inhalt

Tabellen	5
Abbildungen	6
Kurzfassung	7
1. Konzept und Methodik	9
1.1. Untersuchungsauftrag	9
1.2. Methodik	10
1.2.1. Expertengespräche	10
1.2.2. Befragung der Beratungsstellen	10
1.2.3. Einzelfall-Erhebung	11
1.3. Sprachgebrauch der Untersuchung	11
2. Wege in die Überschuldung	13
2.1. Verschuldung und Überschuldung	13
2.2. Faktoren, Risiken und Auslöser von Überschuldung – Ein kurzer Blick in die Literatur ..	14
2.3. Überschuldungssituation in Deutschland	16
2.4. Überschuldungssituation in Bayern	19
2.5. Entwicklung der Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland und Bayern	20
3. Gesetzliche Regelungen und Beratungskonzeptionen	23
3.1. Gesetzliche Vorschriften	23
3.1.1. Schuldnerberatung nach dem Bundessozialhilfegesetz	23
3.1.2. Insolvenzordnung von 1999	25
3.1.3. Reform der Insolvenzordnung	28
3.2. Beratungskonzeptionen	31
3.2.1. Integrativer versus spezialisierter Ansatz	32
3.2.2. Hilfe zur Selbsthilfe	33
3.2.3. Beratungskonzepte der Wohlfahrtsverbände	34
4. Finanzierung der Insolvenzberatung in den Bundesländern	37
4.1. Überblick	37
4.2. Bayern: Gesetzliche Grundlagen, Anzahl der Beratungsstellen und Finanzierung	42
4.3. Berlin: Schuldner- und Insolvenzberatung aus einer Hand	44
4.4. Nordrhein-Westfalen: Hohes Engagement auf Landesebene	45
4.5. Niedersachsen: Gemischte Finanzierung	47
4.6. Rheinland-Pfalz: Insolvenzberatung mit wissenschaftlicher Begleitung	47
4.7. Thüringen: Juristische Zentralstelle geplant	48
4.8. Baden-Württemberg: Das „Stuttgarter Modell“	48
5. Erfahrungen mit der Insolvenzordnung – die Sicht der Experten	50
5.1. Aktuelle Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen	51
5.2. Rolle der Insolvenzordnung	53
5.3. Rolle der Schuldnerberatungsstellen	55
5.4. Beratung durch Rechtsanwälte	57
5.5. Verhalten der Gläubiger	58
5.6. Möglichkeiten für eine rationelle Gestaltung der Insolvenzberatung	59
5.7. Was ist Insolvenzberatung und was Schuldnerberatung?	60
5.8. Finanzierung der Insolvenzberatung	62
5.9. Beteiligung der Gläubiger an der Finanzierung der Insolvenzberatung	63
5.10. Exkurs: Gläubigerbeteiligung in den Bundesländern	64
6. Befragung der Beratungsstellen	67
6.1. Methodik	67
6.2. Beratungsstellen	69
6.3. Beratungsfälle	70

6.4.	Zusammensetzung der Schuldner	73
6.5.	Beratungsleistungen und -aufwand	75
6.6.	Erfolgsfaktoren für die außergerichtliche Einigung	79
6.7.	Personelle und technische Ausstattung	82
6.8.	Finanzierung	85
6.9.	Wirtschaftlichkeit	86
7.	Einzelfall-Erhebung	89
7.1.	Methodik	89
7.2.	Persönliche Merkmale der Schuldner	91
7.3.	Schuldensituation und Einkommen	93
7.4.	Beratungsleistungen und -aufwand	95
8.	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	102
8.1.	Integration von Schuldner- und Insolvenzberatung	102
8.2.	Kostenschätzung für Insolvenzfälle	103
8.3.	Finanzaufwand und Finanzierungsmodus	108
8.4.	Ausschöpfung der Produktivitätspotenziale	110
	Literatur- und Quellenverzeichnis	112
	Anhang 1: Expertengespräche	117
	Anhang 2 Fragebogen	121

Tabellen

Tabelle 2.1	Entwicklung der Überschuldungsfälle	17
Tabelle 2.2	Entwicklung der Ver- und Überschuldung zwischen 1988-1999 in Westdeutschland	17
Tabelle 2.3	Indikatoren und Anzahl der überschuldeten Haushalte in Westdeutschland 1999	18
Tabelle 2.4	Überschuldung in Bayern und Westdeutschland, 1997	19
Tabelle 2.5	Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen (gestellte Anträge)	20
Tabelle 2.6	Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland	21
Tabelle 2.7	Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren in Bayern 1999 und 2000	22
Tabelle 3.1	Bundessozialhilfegesetz und Insolvenzordnung	24
Tabelle 4.1	Trägerschaft und Finanzierung der Insolvenzberatung in den Bundesländern	39
Tabelle 4.2	Schuldnerberatungsstellen in den Bayerischen Regierungsbezirken	43
Tabelle 4.3	Abgerufene Mittel für die Insolvenzberatung in Bayern, 1999 - 2001	43
Tabelle 4.4	Verbraucherinsolvenzberatungsfälle in Nordrhein-Westfalen nach Ergebnis und Zeitaufwand in 2000	46
Tabelle 5.1	Beratungsschritte der Schuldner- und Insolvenzberatung	61
Tabelle 6.1	Versand und Rücklauf	68
Tabelle 6.2	Gewichtung	68
Tabelle 6.3	Beratungsstellen nach Regierungsbezirken	69
Tabelle 6.4	Anteil der Langzeitberatungen	71
Tabelle 6.5	Hochrechnung der Beratungsfälle für Bayern	73
Tabelle 6.6	Beruflicher Status der Schuldner - Insolvenzberatung	74
Tabelle 6.7	Beruflicher Status der Schuldner – Schuldnerberatung	74
Tabelle 6.8	Anzahl der Gläubiger – Insolvenzberatung	74
Tabelle 6.9	Anzahl der Gläubiger – Schuldnerberatung	74
Tabelle 6.10	Schuldensituation – Insolvenzberatung	75
Tabelle 6.11	Schuldensituation – Schuldnerberatung	75
Tabelle 6.12	Zuordnung der Beratungselemente zur Insolvenz- und Schuldnerberatung	76
Tabelle 6.13	Zeitaufwand und Dauer der Insolvenz- und Schuldnerberatung	77
Tabelle 6.14	Art der Hilfestellung	79
Tabelle 6.15	Durchschnittliche Größe der Beratungsstellen nach Regierungsbezirken	83
Tabelle 6.16	Eingesetzte Hilfsmittel	84
Tabelle 6.17	Zusätzlich erforderliche personelle Kapazität zur Engpassbewältigung	84
Tabelle 6.18	Kosten der Schuldner- und Insolvenzberatung	85
Tabelle 6.19	Herkunft der Finanzierungsmittel	85
Tabelle 6.20	Statistische Erklärung der Durchschnittskosten	87
Tabelle 7.1	Stichprobenstruktur der Einzelfall-Erhebung	90
Tabelle 7.2	Gewichtung	91
Tabelle 7.3	Persönliche Merkmale der Schuldner	92
Tabelle 7.4	Schuldensituation	93
Tabelle 7.5	Einkommen	94
Tabelle 7.6	Maßnahmen zur Schuldeneintreibung	94
Tabelle 7.7	Rückzahlungsangebote im außergerichtlichen Vergleich	95
Tabelle 7.8	Dauer der Beratung	96
Tabelle 7.9	Zeitlicher Arbeitsaufwand	96
Tabelle 7.10	Anteile der Beratungselemente am zeitlichen Arbeitsaufwand	99
Tabelle 7.11	Anzahl der persönlichen oder schriftlichen Kontakte	99
Tabelle 7.12	Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle	100
Tabelle 7.13	Erbringer der Beratungsleistung	101
Tabelle 8.1	Differenz des zeitlichen Aufwands	105
Tabelle 8.2	Kalkulation des finanziellen Aufwands je Fall	107
Tabelle 8.3	Gesamtkosten der Insolvenzberatung	109

Abbildungen

Abbildung 2.1	Überschuldungsmodell (Ausschnitt)	15
Abbildung 2.2	Anzahl der überschuldeten Haushalte 1988 - 1999	18
Abbildung 2.3	Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzen in Deutschland 1997 - 2001	20
Abbildung 6.1	Einzugsbereich der Beratungsstellen	70
Abbildung 6.2	Anzahl der Beratungsfälle in der Schuldner- und Insolvenzberatung	71
Abbildung 6.3	Mögliche und tatsächliche Insolvenzfälle	72
Abbildung 6.4	Zeitlicher Aufwand für einzelne Beratungselemente	78
Abbildung 6.5	Erfolgsfaktoren für die außergerichtliche Einigung	81
Abbildung 6.6	Größenstruktur der Schuldnerberatungsstellen	82
Abbildung 6.7	Beratungsfälle je Berater	83
Abbildung 6.8	Durchschnittskosten je Beratungsfall (2000)	87
Abbildung 7.1	Verteilung des Arbeitsaufwands in der Insolvenzberatung	97
Abbildung 7.2	Verteilung des Arbeitsaufwands in der Schuldnerberatung	97

Kurzfassung

Diese Studie hat den Auftrag, die Effektivität und Effizienz der Insolvenzberatung nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) in Bayern zu untersuchen. Die Effektivität der Insolvenzberatung durch die Beratungsstellen ist insbesondere in einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung zu sehen, ihre Effizienz in der Optimierung des Beratungsaufwands. Die empirischen Grundlagen der Untersuchung wurden durch drei Erhebungen geschaffen: Eine schriftliche Befragung bei den 119 Schuldnerberatungsstellen in Bayern, eine statistische Erfassung von 278 Einzelfällen der Insolvenz- und Schuldnerberatung sowie insgesamt 25 persönliche Expertengespräche.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Landkreise leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Lösung der Überschuldungsprobleme von Privatpersonen. Darin sind sich Gerichte, Gläubiger und andere Experten einig. Juristische oder finanzwirtschaftliche Beratung allein reicht nicht aus, um die integrative Zielsetzung der Restschuldbefreiung zu erreichen. Die Übertragung der Beratung an Rechtsanwälte oder andere private Unternehmen ist wegen fehlender wirtschaftlicher Anreize kaum machbar. Ebenso wenig erscheint eine Trennung von psycho-sozialer Beratung und rechtlich-wirtschaftlicher Beratung sinnvoll.

Im bayerischen Durchschnitt ist eine Schuldnerberatungsstelle für 102.000 Einwohner zuständig. Für 146.000 Einwohner gibt es eine Beratungsstelle, die (im Prinzip) auch Insolvenzberatung anbietet. Die Beratungsstellen arbeiten in der Regel mit kleiner Besetzung: 42 % setzen weniger als eine Vollzeitarbeitskraft ein und nur 8 % beschäftigen drei und mehr Vollzeitkräfte. Für die Insolvenzberatung wird im Durchschnitt nur $\frac{1}{2}$ Stelle verwendet.

Das Angebot an Insolvenzberatung ist durch administrative Beschlüsse der Kommunen und Verbände eingeschränkt. Entsprechende Vorgaben gelten für 67 % der kommunalen und 52 % der Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände. Von den hochgerechnet 33.000 Beratungsfällen der Schuldnerberatung in Bayern waren im Jahr 2001 16.500 Langzeitberatungen und 10.900 wären als Insolvenzfall einzustufen gewesen, d. h. in diesen Fällen hätte die Insolvenzordnung zur Anwendung kommen können. Tatsächlich wurden von diesen möglichen Insolvenzfällen nur 3.200 bearbeitet.

Die Heterogenität der Einzelfälle ist sehr groß und verhindert damit auch einfache Erklärungsansätze für die Erfolgsfaktoren der Insolvenzberatung. Es zeigt sich aber eine klare Trennlinie zwischen den Fällen einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung und den Fällen, die das gerichtliche Insolvenzverfahren beschreiten. Letztere haben mehr Gläubiger, höhere Schulden und die Schuldner sind weniger in der Lage, ein für die Gläubiger akzeptables Rückzahlungsangebot zu unterbreiten.

Entsprechend differiert auch der Arbeitsaufwand für diese Fälle: Die Hälfte der Fälle mit einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung wurden in maximal 20 Stunden bearbeitet (Medianwert). Für Fälle, die ins gerichtliche Insolvenzverfahren gingen, waren 40 Stunden erforderlich. Die traditionellen Fälle der Schuldnerberatung, d.h. ohne die Anwendung der Insolvenzordnung, wurden in durchschnittlich 19,6 Stunden bearbeitet. Der Arbeitsaufwand für die Insolvenzfälle wird – stärker als in der Schuldnerberatung – durch die Tätigkeiten bestimmt, die sich auf die Abwicklung der Verfahren beziehen, d.h. Verhandlungen mit den Gläubigern, Antragstellung bei Gericht usw. erfordern einen höheren Aufwand. Die Fälle der Schuldnerberatung weisen hingegen einen höheren Anteil an psycho-sozialer Beratung auf.

Der insolvenzspezifische Mehraufwand, d.h. der durch die Anwendung der Insolvenzordnung entstehende Aufwand wurde durch die Differenzmethode gemessen. Dabei wurden die Zeitanteile einzelner Beratungselemente für die traditionelle Schuldnerberatung und die beiden Fallgruppen der Insolvenzberatung gegenübergestellt. Dieser Mehraufwand beläuft sich bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung im Durchschnitt auf 3,8 Stunden und bei gerichtlichen Insolvenzverfahren auf 24,4 Stunden.

Die Kosten des insolvenzspezifischen Mehraufwands belaufen sich je Beratungsfall auf € 590 bis € 779 (DM 1.154 bis 1.523) je nach der unterstellten Zusammensetzung der Fallgruppen. Der Anteil des Mehraufwands am Gesamtaufwand für die kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung beläuft sich auf 35 %. Zur Finanzierung des Mehraufwands für die tatsächlich bearbeiteten Insolvenzfälle wären im Jahr 2000 € 1,2 Mio. (DM 2,3 Mio.) erforderlich gewesen. Für die Bearbeitung aller möglichen Insolvenzfälle errechnet sich eine hypothetische Summe von € 5,9 Mio. (DM 11,5 Mio.).

Die Untersuchung empfiehlt, die bestehende Finanzierung über Fallpauschalen nicht fortzuführen, sondern zu einem Vergabeverfahren überzugehen, durch das Inhalt, Volumen und Finanzierung der Leistungserbringung mit den Beratungsstellen verbindlich, aber dem Zeitablauf und der Beratungssituation entsprechend variabel vereinbart werden können. Es wird empfohlen, die Vergabe unter Wettbewerbsbedingungen durchzuführen. Auf der Grundlage der Studie wird es für sinnvoll erachtet, die Insolvenzberatung auf größere Beratungseinrichtungen zu konzentrieren, um die Spezialisierungsvorteile in der Beratung besser nutzen zu können. Produktivitätspotenziale der Informationstechnik sollten stärker ausgeschöpft und eine einheitliche Statistik für die Schuldner- und Insolvenzberatung eingerichtet werden.

1. Konzept und Methodik

1.1. Untersuchungsauftrag

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit seinem Schreiben vom 14.5.2001 den Auftrag erteilt, die Effektivität und Effizienz des Förderprogramms zur Insolvenzberatung nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) in Bayern zu untersuchen. Das Ziel der Studie ist die Ermittlung des Erfolgs der Insolvenzberatung, der insbesondere im Erreichen der außergerichtlichen Einigung bzw. in der Erstellung eines Schuldenbereinigungsplans zu sehen ist, sowie die Messung des erforderlichen Beratungs- und Finanzierungsaufwands in Folge der seit 1999 gültigen Insolvenzordnung.

Grundlage dieses Auftrags ist die Konzeption, die von Economix Research & Consulting im Angebot vom 19.2.2001 vorgelegt wurde. Danach ist der Untersuchungsauftrag in drei Schritten zu erfüllen:

- (1) *Bestandsaufnahme*: Die empirische Basis der Untersuchung wird durch zwei schriftliche Erhebungen erstellt. Mit der Befragung der Beratungsstellen wird der Umfang und die Organisation der Insolvenzberatung in Bayern, ihre personelle Ausstattung und ihre Finanzierung ermittelt. Die zweite Erhebung (Einzelfallerhebung) misst den zeitlichen Aufwand der Insolvenz- und Schuldnerberatung für eine repräsentative Auswahl von Beratungsfällen und ermittelt die Charakteristika der Einzelfälle.
- (2) *Zielerreichung*: Auf Basis der Bestandsaufnahme werden die Faktoren ermittelt, die das Erreichen der außergerichtlichen Einigung bestimmen. Dabei wird zwischen Faktoren unterschieden, die in den Charakteristika des Einzelfalls bestehen und Faktoren, die auf der Beratungsebene oder der Ebene staatlicher Regulierung maßgeblich sind. Grundlage dieses Untersuchungsschritts sind – neben den Daten der Bestandsaufnahme – Expertengespräche zu Konzeption, Inhalt und Organisation der Insolvenzberatung.
- (3) *Gestaltungsvorschläge*: Dieser Untersuchungsschritt zieht die Schlussfolgerungen aus den Analysen, erarbeitet Vorschläge zu Abgrenzung und Finanzierung und erörtert die Möglichkeiten zur Verbesserung und Effizienzsteigerung der Insolvenzberatung.

Die Untersuchung bezieht sich auf das Gebiet des Freistaats Bayern. Daten aus anderen Bundesländern werden an geeigneter Stelle zum Vergleich herangezogen. Die Finanzierungskonzepte für die Insolvenzberatung in anderen Bundesländern werden ausführlich dargestellt.

1.2. Methodik

Statistische Informationen über die Schuldner- und Insolvenzberatung sind zwar aus verschiedenen Quellen verfügbar (Statistiken der Wohlfahrtsverbände und Kommunen, des Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen u.a.), aber sie sind kaum vergleichbar und decken den Informationsbedarf dieser Studie kaum ab. Die Studie musste sich daher ihre eigene Informationsbasis schaffen, die dann Grundlage für weitere Analysen war. Die ursprüngliche Absicht, die Erfolgs- und Aufwandsmessung durch regressionsanalytische Verfahren abzusichern, ließ sich auf Grund der Heterogenität des Datenmaterials und der administrativen Beschränkung der Insolvenzberatung nicht realisieren. Es musste daher zu „robusten“ Methoden der Aufwandsmessung gegriffen werden, die im Wesentlichen in der Bildung geeigneter Durchschnitts- oder Medianwerte bestand. Die Informationsbasis der Studie besteht aus Expertengesprächen, einer Befragung der Beratungsstellen und der Einzelfallerhebung in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

1.2.1. Expertengespräche

Insgesamt wurden 25 Expertengespräche anhand eines strukturierten Leitfadens geführt, der in Anhang 1 wiedergegeben ist. Gesprächspartner waren Schuldnerberater und Vertreter der Wohlfahrtsverbände, Richter, Rechtsanwälte, Vertreter von Gläubigerunternehmen, sowie die Repräsentanten der kommunalen Spitzenverbände in Bayern. Die Persönlichkeiten waren zum Teil an herausgehobener Stelle mit der Einführung und Umsetzung der Insolvenzordnung betraut und zeichneten sich durch große Detailkenntnis und kompetente Einschätzungen aus. Es bestand eine hohe Gesprächs- und Auskunftsbereitschaft für die wir an dieser Stelle danken. Die Liste der Experten ist ebenfalls in Anhang 1 wiedergegeben.

1.2.2. Befragung der Beratungsstellen

Für die schriftliche Befragung der Beratungsstellen wurde ein Fragebogen mit insgesamt 35 Fragen entwickelt, der in Anhang 2 abgedruckt ist. Mit seiner Hilfe werden bei den Beratungsstellen insgesamt 250 Merkmale erhoben, die sich in folgende Fragenkomplexe gliedern:

- Art der Beratungseinrichtung
- Anzahl und Art der Beratungsfälle
- Verbraucherinsolvenzen im Jahr 2000
- Zusammensetzung der Schuldner
- Umfang der Beratungsleistungen
- Erfolgsfaktoren des außergerichtlichen Vergleichs
- Personal und Organisation
- Finanzierung

Der Fragebogen wurde an alle in der amtlichen Liste der Insolvenzberatungsstellen enthaltenen Beratungseinrichtungen versandt, wie sie vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geführt wird. Insgesamt enthält diese Liste 144 Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, der

Städte und Landkreise sowie privater Organisationen in allen Regierungsbezirken Bayerns, von denen 119 als aktive Schuldnerberatungsstellen gelten.

Die Befragung fand im August und September 2001 statt. Die Beratungsstellen wurden in einer umfassenden Telefonaktion auf die Bedeutung der Erhebung aufmerksam gemacht.

1.2.3. Einzelfall-Erhebung

Zur repräsentativen Erhebung von Einzelfällen der Insolvenz- und Schuldnerberatung wurde ein Konzept entwickelt, das es erlaubt, das Spektrum der Beratungsfälle in seiner Heterogenität zu erfassen. In 20 Fragen werden insgesamt 200 Merkmale erfasst, die in folgende Fragenkomplexe gegliedert sind (vgl. Fragebogen in Anhang 2):

- Art des Beratungsfalls
- Persönliche Merkmale des Schuldners
- Schuldensituation und Einkommen
- Beratungsleistungen und –aufwand
- Außergerichtlicher Vergleich

Aus der Vielzahl von Fällen wurden von den Beratungsstellen sechs Einzelfälle ausgewählt, und zwar

- Zwei Beratungsfälle mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung
- Zwei Beratungsfälle mit Eintritt in das gerichtliche Insolvenzverfahren
- Zwei Regulierungsfälle der Schuldnerberatung

Um eine willkürliche Auswahl zu vermeiden, waren jeweils die zeitlich letzten Beratungsfälle heranzuziehen. Bei der Schuldnerberatung sollte ein Fall aus dem Jahr 1998 sein (erster Fall des Jahres), um Vergleiche zur Beratungssituation vor Einführung der Insolvenzordnung ziehen zu können. Aus der Schuldnerberatung sind waren Regulierungsfälle auszuwählen, also keine Kurzberatungen.

Die Erhebungsbogen wurden im Oktober 2001 an die 119 bayerischen Beratungsstellen versandt. Der Rücklauf wurde im November abgeschlossen werden.

1.3. Sprachgebrauch der Untersuchung

Wegen der Unterschiedlichkeit des Sprachgebrauchs werden einige zentrale Begriffe näher bestimmt, um ihre Verwendung im Rahmen dieser Untersuchung klarzustellen:

- Unter *Schuldnerberatung* wird die psycho-soziale, rechtliche und finanzielle Beratung privater Schuldner verstanden, wie sie auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes überwiegend von den Beratungsstellen der Kommunen, Landkreise und Wohlfahrtsverbände geleistet wird.
- Die *Insolvenzberatung* ist die kombinierte Beratungstätigkeit aus Schuldnerberatung und insolvenzspezifischer Beratung. Letztere beruht auf der Insolvenz-

ordnung von 1999, die den Versuch der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern zur Voraussetzung für den Eintritt in das gerichtliche Insolvenzverfahren macht.

- Als *insolvenzspezifische Beratung* werden die Beratungsleistungen verstanden, die sich allein auf die Anwendung und Umsetzung der Insolvenzordnung beziehen, also insbesondere die Aufstellung des Schulden- und Haushaltsplans, die außergerichtlichen Verhandlungen mit den Gläubigern, die Ausstellung der Bescheinigung über das Scheitern der Verhandlungen und ev. die Antragstellung bei Gericht.

Die Begriffe werden im Rahmen dieser Studie einheitlich und durchgehend verwendet.

Währungsbeträge werden meist in DM angegeben, da die Befragung DM-Beträge verwendet hat. Gegebenenfalls werden die EURO-Beträge in Klammern genannt.

2. Wege in die Überschuldung

2.1. Verschuldung und Überschuldung

Das Sich-Verschulden und das Eingehen von Kreditverpflichtungen gehört – ebenso wie das Sparen – zu den normalen wirtschaftlichen Verhaltensweisen privater Haushalte. Ziel ist normalerweise eine Steigerung der Lebensqualität, indem der Konsum, die private Investition und/oder die Vermögensbildung erhöht werden. Dieses Vorgehen trägt zum Wachstum des Wirtschaftssystems bei. Insofern darf man den „normalen“ Vorgang der Verschuldung nicht als grundsätzliche Tendenz zur Überschuldung interpretieren. Als Beispiel sind hier die Wohnungsbaukredite zu nennen. Diese werden meist aus der Diskussion um Überschuldung herausgenommen, da sie eher an höhere Einkommensschichten vergeben werden und der Wert des finanzierten Gegenstandes und dessen Wertsteigerung so bemessen sind, dass eine Überschuldung gewöhnlich nicht eintritt (Reifner 1998). In diesem Fall kann das Kriterium Verschuldung eines Haushaltes meist keinen Aufschluss über das Risiko zur Überschuldung und der damit verbundenen negativen gesellschaftlichen Auswirkungen geben.

Überschuldung setzt jedoch Verschuldung voraus. Wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen aus welchen Gründen auch immer nicht mehr eingehalten werden können, wird der Schuldner insolvent (zahlungsunfähig). Insofern sind Verschuldung und Überschuldung eng miteinander verbunden. Eine wichtige Abgrenzung ist, dass Überschuldung – im Gegensatz zur Verschuldung – für die betroffene Person eine kritische Lebenslage darstellt, die nicht nur zur wirtschaftlichen sondern meist auch zur psychosozialen Destabilisierung führt (siehe Definitionen).

Übersicht 1 Definitionen von Überschuldung

Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt. (§ 19 Abs. 2, Satz 1 InsO)

Überschuldung liegt dann vor, wenn nach Abzug der fixen Lebenshaltungskosten (Miete, Energie, Versicherung etc. zzgl. Ernährung) der verbleibende Rest des monatlichen Einkommens für zu zahlende Raten nicht ausreicht. (in: Zimmermann, 2000; nach: Groth, 1984)

Unter Überschuldung verstehen wir “die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen, die zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung von Schuldnern führt.” (Korczak/Pfefferkorn 1992, S.7)

Unter Überschuldung wird die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen verstanden, die zu einer wirtschaftlichen und psychosozialen Destabilisierung der Betroffenen führt. (...) Überschuldete Haushalte können mit ihren laufenden Einkommen (nach Auflösung ihrer Reserven) den Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig nachkommen, selbst wenn sie ihre Lebenshaltung einschränken. (Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2001)

Überschuldung geht häufig einher mit Armut, Leben an der Pfändungsfreigrenze, Bezug von Sozialhilfe, Isolation, familiären Konflikten, Kriminalität, Sucht und Verwahrlosung. In vielen Fällen sind Überschuldete nicht mehr in der Lage ihre Situation aus eigener Kraft eine Wendung zu geben und benötigen Hilfe in Form einer strukturierten Schuldenregulierung und psychosozialen Stabilisierung.

In allen sozialen Schichten kommt Verschuldung vor, die in Überschuldung münden kann. Für eine echte Ursachenforschung wäre es notwendig, den Weg von der Ver- in die Überschuldung transparent zu machen. Jedoch liegt hier ein grundsätzliches Problem: „Gerade weil der Übergang von Verschuldung zur Überschuldung fließend ist und sich als Ergebnis einer Gemengelage herauskristallisiert, können einfache Typologisierungen dem Überschuldungsgeschehen nicht gerecht werden.“ (Korczak 1997)

Eine einfache Theorie der Verschuldung bzw. Überschuldung existiert nicht. In der Literatur wird durchwegs von „Verschuldungsprozessen“ und „Verschuldungskarrieren“ gesprochen, um zu verdeutlichen, dass die Überschuldung das Ergebnis längerer Entwicklungen darstellt, deren Anfänge häufig bereits im Jugendalter der betroffenen Person liegen. Da eine starke individuelle Komponente in jedem Überschuldungsfall vorliegt, können die bisherigen Untersuchungen nur die Risiken, die in die Überschuldung führen können, aufzeigen. Im Folgenden sollen kurz die in der Literatur diskutierten Wege in die Überschuldung erläutert werden.

2.2. Faktoren, Risiken und Auslöser von Überschuldung – Ein kurzer Blick in die Literatur

Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (Lebenslagen in Deutschland, 2001) nennt als primäre Faktoren, die in die Überschuldung führen, Arbeitslosigkeit und Niedrigeinkommen, gefolgt von Problemen in der Haushaltsführung und im Konsum- und Kreditverhalten. Weitere auslösende Faktoren sind Trennung oder Scheidung, die Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Unfall. Bei überschuldeten Haushalten ist so gut wie immer eine Kumulation unterschiedlicher Problemlagen anzutreffen.

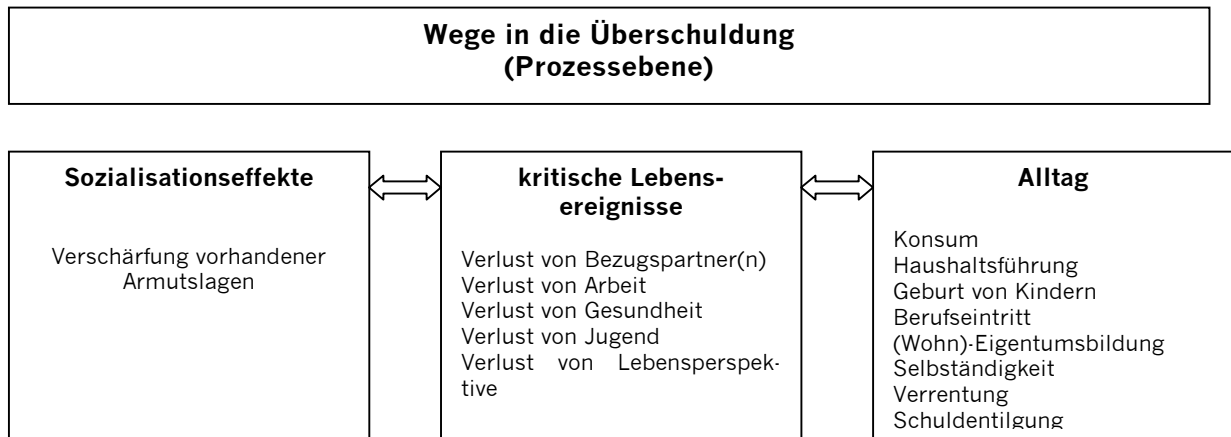
Ähnlich unterscheidet Korczak zwischen *Sozialisierungseffekten* (wie z.B. in der Familie begründete Risiken, Bildungsdefizite), *kritischen Lebensereignissen* (z.B. Scheidung, Tod, Arbeitslosigkeit) und *Alltagsrisiken* (z.B. Gründung einer Familie, Versuch der Selbständigkeit), die – wenn sie auf komplexe individuelle Problemlagen treffen – langfristig zur Überschuldung führen können (Korczak 1997) (Abbildung 2.1).

Gunther E. Zimmermann fasst in seinem Gutachten „Verschuldung privater Haushalte“ die Ergebnisse einiger empirischen Studien aus den 90er Jahren zu den sozio-strukturellen Merkmalen von Schuldnern und ihren Lebenslagen zusammen (Zimmermann 2000). Demnach finden sich folgende typischen sozio-demographischen Merkmale oder Charakteristika bei Schuldnern:

- junge Familien bzw. junge Haushalte am Beginn des Familienzyklus
- Haushalte mit Kindern
- Alleinerziehende

- alleinstehende, arbeitslose Männer (oft mit Rückstand bei Unterhaltszahlungen)
- Hauptschulabschluss und mehrheitlich eine einfache berufliche Qualifikation
- Haushalte mit niedrigen Einkommen.

Abbildung 2.1 Überschuldungsmodell (Ausschnitt)



Quelle: Korczak 1997.

Als neuer Trend scheint sich herauszukristallisieren, dass die Bildungsabschlüsse von Überschuldeten tendenziell steigen. Dies wird als Hinweis gewertet, dass das Überschuldungsproblem künftig in Mittelschichthaushalten eine größere Rolle spielen wird.

Zimmermann unterscheidet *Auslöser* und tiefere *Ursachen* der Überschuldung.¹ Auch er betont, dass Überschuldungskarrieren mehrheitlich durch einen multifaktoriellen Prozess entstehen, darum ließ er die befragten Schuldnerberater frei die Auslöser und Ursachen benennen und gewichten. Um die Auslöser zu charakterisieren, mussten die Schuldnerberater die Gründe angeben, warum den Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachgekommen werden konnte. Am Ende der Beratung wurde dann nach den eigentlichen Ursachen der Überschuldung gefragt. Drei Kategorien spielen als Auslöser und Ursache für Überschuldung eine zentrale Rolle:

- Arbeitslosigkeit
- Haushaltsführung/-planung
- Trennung/Scheidung

Bei den Auslösern für Überschuldung steht Arbeitslosigkeit bzw. gescheiterte Selbständigkeit deutlich an erster Stelle vor der subjektiven Kompetenz der Haushaltsplanung/-führung. Die Reihenfolge dreht sich jedoch bei der Ursachenanalyse der überschuldeten Haushalte um. Die subjektiven Kompetenzen der überschuldeten Personen (Haushaltsplanung/-führung, Konsumwünsche/-verhalten, Erfah-

¹ Die Studie basiert auf einer repräsentativen Stichprobe bei Beratungsstellen der Caritas und der Diakonie in Westdeutschland, die zwischen November 1996 und Juni 1997 befragt wurden.

rungsmangel mit Banken bzw. Kreditangeboten, Bildungsdefizit) spielen bei der Ursachenanalyse im Vergleich zur Auslöseranalyse der Überschuldung eine wesentlich wichtigere Rolle. Beziehungsprobleme stehen bei den Auslösern und den Ursachen der Überschuldungskarrieren an dritter Stelle.

Interessanterweise widerlegt Zimmermann in der zitierten Studie die These, dass Schuldnerhaushalte unwirtschaftlich handeln würden. Er stellt fest, dass über 90% der untersuchten Haushalte nicht über ihre Verhältnisse lebten, sondern „positiv“ wirtschafteten, d.h. ihre verausgabten Lebenshaltungskosten sind geringer als der Betrag, der ihnen nach dem sozialhilferechtlichen Lebenshaltungskosten zustehen würde. Diese Haushalte haben ihr Konsumverhalten in bezug auf Ernährung, Kleidung etc. bereits stark eingeschränkt (Zimmermann 2000: 90f). Dennoch haben fast 60% der betrachteten Haushalte im Saldo ein Defizit. Dies resultiert aus dem niedrigen Einkommen dieser Haushalte: mehr als 2/3 der Haushalte verfügen demnach über weniger als 1.500 DM Äquivalenzeinkommen², 23% haben lediglich 1.000 DM (und weniger) zur Verfügung (wobei in dieser Einkommensgruppe Haushalte mit Kindern signifikant stärker vertreten sind). Diese Haushalte leben eindeutig an oder unter der Einkommensarmutsgrenze. (Zimmermann 2000: 68).

2.3. Überschuldungssituation in Deutschland

Nach dem ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung wurden 1999 rund 2,77 Mio. Haushalte (oder 7,3% aller Haushalte) in Deutschland als überschuldet eingeschätzt. Verglichen mit 1995 entspricht dies einem Anstieg um 38,5%. Obwohl die Zahl überschuldeter Haushalte in Westdeutschland 1999 leicht rückläufig war (so fiel die Zahl von 2,1 Mio. in 1997 auf 1,9 Mio. in 1999), hat sich die Situation in Ostdeutschland weiter verschärft und erreichte 1999 ihren vorläufigen Höchststand mit 870.000 überschuldeten Haushalten. Dies entspricht einem Überschuldungsgrad von 12,5% an allen Haushalten (Tabelle 2.1).

Die Zahlen der Bundesregierung sind einem Gutachten für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der GP Forschungsgruppe entnommen (Korczak 2001). In dem Gutachten wird die Überschuldungssituation in Westdeutschland zwischen 1988 und 1999 und in Ostdeutschland zwischen 1994 und 1999 verglichen. Zur Bestimmung der Überschuldung wird – in Ermangelung einer empirisch ermittelten Kenngröße – ein Indikatorensystem verwandt, mit dem eine hinreichend zuverlässige Abschätzung der Anzahl der überschuldeten Haushalte in Deutschland möglich ist (Korczak 2001: 102f). In Tabelle 2.2 werden die Einzelwerte der Indikatoren und ihr Trend dargestellt, wobei nur die Entwicklung für Westdeutschland wiedergegeben wird, da sie uns für einen Vergleich mit Bayern aussagekräftiger erscheint.

² Das (Netto-)Äquivalenzeinkommen erhält man indem man das Nettoeinkommen durch die Summe der Gewichte (1,0 für Haushaltsvorstand, 0,8 für Partner oder eine weitere erwachsene Person, 0,5 je Kind im Haushalt) dividiert.

Tabelle 2.1 Entwicklung der Überschuldungsfälle

Jahr	Westdeutschland	Ostdeutschland	Insgesamt
1989	ca. 2,1 Mio.	-	-
1994	ca. 1,5 Mio.	ca. 0,5 Mio.	ca. 2,0 Mio.
1997	ca. 2,1 Mio.	ca. 0,58 Mio.	ca. 2,68 Mio.
1999	ca. 1,9 Mio.	ca. 0,87 Mio.	ca. 2,77 Mio.
1999 in % aller Haushalte	6,2%	12,5%	7,3%

Quelle: Lebenslagen in Deutschland – Erster Armuts- und Reichtumsbericht, 2001.

Tabelle 2.2 Entwicklung der Ver- und Überschuldung zwischen 1988-1999 in Westdeutschland

Indikatoren	1988	1999	Quelle bzw. Erläuterung des Indikators	Trend
Konsumentenkreditvolumen	230 Mrd. DM	410 Mrd. DM	Deutsche Bundesbank	↗
Kreditnehmer von Ratenkrediten	10,8 Mio.	9,4 Mio.	SCHUFA-Daten	↘
Kreditnehmer, die ein Ratenkredit neu aufnehmen	3,05 Mio.	2,8 Mio.	SCHUFA-Daten	↘
Anteil der privaten Haushalte mit Konsumentenkreditschulden	17,6%*	16,7%**	Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 (eher Unterschätzung)	↘
Arbeitslose	2,18 Mio.	2,75 Mio.	Arbeitslosenstatistik; Jahresdurchschnitt	↗
Kreditkündigungen	330.000	175.000	Kündigungen von Ratenkrediten; beinhaltet nicht Dispokredit- oder Rahmenkreditkündigungen	↘
Eidesstattliche Versicherungen	388.189	595.000	Statistisches Bundesamt	↗
Schuldnerregister	630.000	870.000	Schuldner wird 3 Jahre im Schuldnerregister geführt oder bis er Forderungen begleicht	↗
Mietschulden	k.A.	885.000	Bezogen auf Haushalte; Schätzung	
Energieschulden	500.- 800.000	830.000	Bezogen auf Haushalte	→
Arbeitslose mit Pfändungen	7,9%***	6,3%	Basierend auf Umfragen bei Arbeitsämtern in NRW und Baden-Württemberg	↘
Anteil der Arbeitnehmer mit Lohn- und Gehaltspfändungen	1-2%	1,85%	Stichprobe der GP Forschungsgruppe bei Unternehmen verschiedener Größenklassen	→
Anzahl der Zwangsversteigerungen	45.600	38.579	Argetra GmbH	↘
* Bezugsjahr 1993 ** Bezugsjahr 1998 *** Bezugsjahr 1995				

Quelle: KorczaK 2001; Economix.

Der Trend bei den einzelnen Indikatoren ergibt kein einheitliches Bild. Während die Arbeitslosigkeit zwischen 1988 und 1999 anstieg (und Arbeitslosigkeit steht als kritisches Lebensereignis in engem Zusammenhang mit Überschuldung), ist der Anteil der Arbeitslosen mit Pfändungen gesunken. Gestiegen ist zweifellos die

Anzahl der abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen und somit die Eintragungen in das Schuldnerregister. Auf der anderen Seite ist die Anzahl der Kreditkündigungen und die Neuverschuldung (neue Ratenkredite) gefallen.

Zur Schätzung der verschuldeten Haushalte werden für Westdeutschland sechs Indikatoren berücksichtigt (Kreditkündigungen, Eintragungen im Schuldnerregister, Miet- und Energieschulden, Lohn- und Gehaltspfändungen, Arbeitslose mit Pfändungsersuchen). Es wird davon ausgegangen, dass jede überschuldete Person bei einem dieser Indikatoren früher oder später auffällig wird. Überschneidungen bei den Indikatoren werden mit Hilfe eines Überschneidungskoeffizienten bereinigt. Dieser Überschneidungskoeffizient wurde aus einer 60.000 Fälle umfassenden Stichprobe der Klientel von Schuldnerberatungsstellen gebildet (Tabelle 2.3).

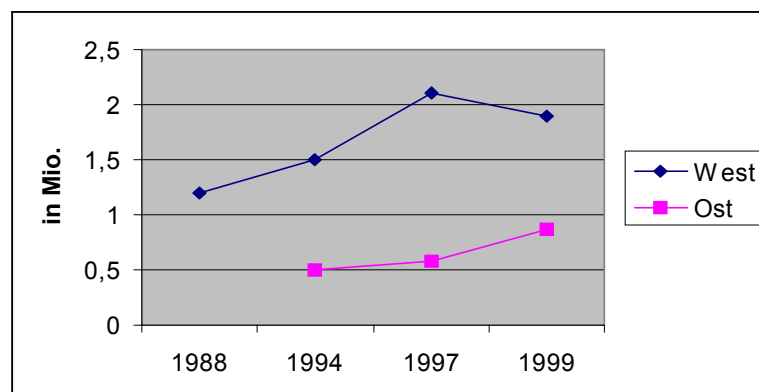
Tabelle 2.3 Indikatoren und Anzahl der überschuldeten Haushalte in Westdeutschland 1999

	Haushalte	Prävalenz bei Schuldnerberatungsstellen
Kreditkündigungen	175.000	72%
Schuldnerregister	870.000	35%
Energieschulden	830.000	13%
Mietschulden	885.000	16%
Lohn- und Gehaltspfändungen	600.000	27%
Überschuldete Arbeitslose	173.000	23%
Anzahl der überschuldeten Haushalte	1,9 Mio.	
Privathaushalte Mikrozensus 1999	30,8 Mio.	

Quelle: Korczak 2001.

Bei einem Überschneidungskoeffizienten von 1,86 ergeben sich für Westdeutschland die besagten 1,9 Mio. überschuldete Haushalte in 1999 und für Ostdeutschland 870.000 (Überschneidungskoeffizient 1,43). Die GP-Forschungsgruppe weist darauf hin, dass es sich um Schätzwerte handelt, deren Irrtumswahrscheinlichkeit nicht spezifiziert werden kann. Im Zeitverlauf ergibt sich somit folgendes Bild (Abbildung 2.2):

Abbildung 2.2 Anzahl der überschuldeten Haushalte 1988 - 1999



Quelle: Korczak 2001.

Zusätzlich zu den geschätzten 2,77 Mio. überschuldeten Haushalten gehen andere Quellen davon aus, dass weitere Haushalte hochgradig verschuldet sind und somit an der Schwelle zur Überschuldung stehen. Zimmermann gibt diese Zahl mit ca. 2 Mio. Haushalten an (Zimmermann 2000).

2.4. Überschuldungssituation in Bayern

Die Anzahl der überschuldeten Haushalte in Bayern wird weder in der amtlichen Statistik noch in sonstigen empirischen Primärerhebungen dokumentiert. Auch für Bayern schätzte die GP-Forschungsgruppe die Anzahl der überschuldeten Haushalte anhand des von ihnen entwickelten Indikatorenmodells. 1998 ermittelte die Forschungsgruppe für den *Bericht der Staatsregierung zur Sozialen Lage in Bayern* einen geringeren Überschuldungsgrad in Bayern verglichen mit Deutschland (Korczak 1998). In dem benutzten Modell wurden fünf Überschuldungsindikatoren zur Bestimmung der Anzahl überschuldeter Haushalte in Bayern herangezogen (Miet- und Energieschulden, Lohn- und Gehaltspfändungen, überschuldete Arbeitslose, Kreditkündigungen und abgegebene Eidesstattliche Versicherungen).³ Demnach waren 1997 in Bayern insgesamt 225.000 bis 270.000 Haushalte überschuldet. Dies entspricht 4,2% bis 5,1% aller Haushalte und liegt somit unter dem Bundesdurchschnitt (Tabelle 2.4). Laut GP Forschungsgruppe „(...) ist [dies] zwar niedriger als im Bundesdurchschnitt, die Entwicklung hat aber auch in Bayern eine steigende Tendenz.“

Tabelle 2.4 Überschuldung in Bayern und Westdeutschland, 1997

	Haushalte	
	Bayern	Westdeutschland
Energieschulden	70.000 -77.000	650.000 -780.000
Lohn-/Gehaltspfändungen	138.000 -150.000	n.v.
Überschuldete Arbeitslose	37.000 -74.000	241.000 -482.000
Konsumentenkreditkündigungen	50.000 -68.000	270.000 -540.000
Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis	82.000	778.000
Anzahl der überschuldeten Haushalte	225.000 -270.000	1,9-2,3 Mio.
Anzahl der Haushalte 1997	5,3 Mio.	29,9 Mio.
Überschuldete Haushalte in %	4,2 – 5,1	6,6 – 7,9

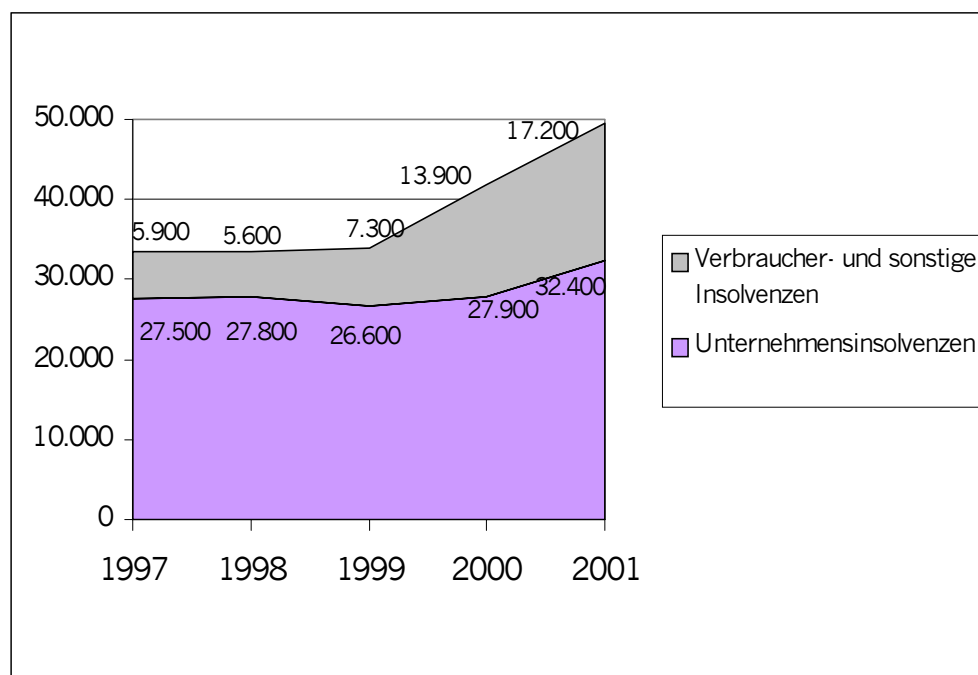
Quelle: Korczak 1998.

³ Die einzelnen Indikatoren wurden – je nach Datenlage – für die Jahre 1994, 1995, 1996 oder 1997 erhoben.

2.5. Entwicklung der Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland und Bayern

Der Verband der Vereine Creditreform veröffentlicht regelmäßig Daten zu den Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen in Deutschland. Für das Jahr 2001 prognostizierten der Verband mit 49.600 Insolvenzen einen neuen Höchststand (+18,7% im Vergleich zum Vorjahr). Zu den hohen Steigerungsraten trug seit 2000 der massive Zuwachs bei den Verbraucherinsolvenzverfahren bei. Für das Jahr 2001 wurde mit einem Anstieg der Zahl der Verbraucherinsolvenzen um voraussichtlich 31,3 Prozent auf 13.600 Fälle gerechnet⁴ (Verband der Vereine Creditreform 2001), (Abbildung 2.3).

Abbildung 2.3 Verbraucher- und Unternehmensinsolvenzen in Deutschland 1997 - 2001



Quelle: Verband der Vereine Creditreform; Economix.

Aufgegliedert nach West- und Ostdeutschland ergibt sich für die Verbraucherinsolvenzen folgendes Bild (Tabelle 2.5).

Tabelle 2.5 Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen (gestellte Anträge)

Jahr	Westdeutschland	Ostdeutschland	Gesamt
2000	8.9	1.370	10.360
2001 (geschätzt)	11.300	2.300	13.600
Veränderung in %	+25,7%	+67,9%	+31,3%

Quelle: Verband der Vereine Creditreform, 2001.

⁴ Unternehmensinsolvenzen steigen voraussichtlich von 27.900 auf 32.400 (+16%) und sonstige Insolvenzen (Nachlässe, Vereine etc.) von 3.490 auf 3.600 (+3,2%).

Der Schaden aus Verbraucherinsolvenzen wird von Creditreform auf ca. 5 bis 6 Mrd. DM im Jahr 2001 geschätzt. Die Gesamtsumme der Insolvenzschiiden (also Unternehmens- und Verbraucherinsolvenzen zusammen) wird mit 63 Mrd. DM angegeben.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht seit dem Jahr 2000 eine bundesweit einheitliche Insolvenzstatistik, in der neben den Unternehmensinsolvenzen (inkl. den Kleingewerbetreibenden) auch die reinen Verbraucherinsolvenzverfahren aufgeführt sind. Es wird – ausgehend von den durch die Insolvenzgerichte an die Statistischen Landesämter gemeldeten Zahlen – eine Untergliederung in folgende Bereiche vorgenommen (Tabelle 2.6):

- eröffnete Verfahren,
- Verfahren die mangels Masse eingestellt werden,
- Verfahren, die mit der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans enden.

Tabelle 2.6 Verbraucherinsolvenzverfahren in Deutschland
(ohne Kleingewerbetreibende)

Jahr	Beantragte Verfahren 2000			Verfahren insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Eröffnet	Mangels Masse abgewiesen	Schulden- bereinigungsplan angenommen		
2000 2001 2000 2001	Deutschland (Anzahl)				%
	6.886	2.449	1.144	10.479	212,2
	9.070	2.552	1.655	13.277	26,7
	Bayern (Anzahl)				%
	921	363	109	1.393	190,2
	1.248	367	194	1.809	29,9

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

Die Anzahl der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren hat sich von 1999 auf 2000 mehr als verdreifacht. Während sich im ersten Halbjahr 2001 noch ein Zuwachs um gut 50 % abzeichnete, schwächte sich dieser in der zweiten Jahreshälfte deutlich ab, so dass im gesamten Jahr 2001 nur noch eine Zunahme von 27 % zu verzeichnen ist. Dieser Rückgang lag wohl vor allem an der erwarteten Einführung des Insolvenz-Reformgesetzes zum 1.12.2001. Insbesondere die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode von sieben auf sechs Jahre und die Stundung der Prozesskosten führten – nach Aussage von Schuldnerberatern – zu einem „Antragsstau“; insofern kann mit einem höheren Zuwachs an Verbraucherinsolvenzverfahren im ersten Halbjahr 2002 gerechnet werden.

Der Anteil der angenommenen Schuldenbereinigungspläne ist von 2000 auf 2001 leicht angestiegen (von 11 % auf 12,5 %); die mangels Masse abgewiesenen Verfahren sind in 2001 leicht zurückgegangen (von 23,4 % in 2000 auf 19,2 %), der Anteil der eröffneten Verfahren ist um 2,6 Prozentpunkte gestiegen (von 65,7 % auf 68,3 %).

Für Bayern stellen sich die offiziellen Daten folgendermaßen dar: Zwischen 1999 und 2000 hat sich auch in Bayern die Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren nahezu verdreifacht (Tabelle 2.6). Im Jahr 2001 nahmen die Verfahren

zwar nur noch um 30 % zu, lagen aber damit über dem Anstieg in Deutschland. Von den beantragten Verfahren wurden 2001 in Bayern 69 % eröffnet; jedoch gab es mehr mangels Masse abgewiesene Verfahren (20,3 %) und mehr Fälle, in denen der Schuldenbereinigungsplan nicht angenommen wurde. Ihr Anteil lag bei 10,7 % der Verfahren im Vergleich zu 12,5 % im Bundesdurchschnitt.

Nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wird für 2002 ein kräftiger Anstieg bei den Unternehmensinsolvenzen erwartet, da nun eine Vielzahl ehemaliger Selbständiger und Kleingewerbetreibender unter das Regelinsolvenzverfahren fallen. Zusammen mit dem von den Schuldnerberatern vorausgesagten Zuwachs bei den Verbraucherinsolvenzverfahren dürfte die Insolvenzstatistik für das Jahr 2002 durchwegs kräftige Zuwachsraten verzeichnen.

Neben den offiziellen Zahlen der Statistischen Landesämter und des Bundesamtes können die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger zu den eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren Aufschluss zu den tatsächlich abgewickelten Verfahren geben. Die Auswertung des Bundesanzeigers ergibt jedoch etwas geringere Fallzahlen (Tabelle 2.7). Der Unterschied zu der offiziellen Statistik lässt sich durch die zurückgenommenen Verfahren erklären (meist Verfahren, die wegen fehlender Ergänzungen von Seiten der Schuldner ergebnislos abgeschlossen wurden).

Tabelle 2.7 Zahl der eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren in Bayern 1999 und 2000

Insolvenzgericht	2000	1999
Amberg	9	1
Ansbach	32	-
Aschaffenburg	12	8
Augsburg	73	35
Bamberg	41	25
Bayreuth	9	-
Coburg	30	3
Deggendorf	17	2
Fürth	14	12
Hof	13	6
Ingolstadt	28	5
Kempten	32	1
Landshut	16	-
Memmingen	11	1
Mühlendorf	8	1
München	142	65
Neu-Ulm	13	6
Nördlingen	13	1
Nürnberg	80	50
Passau	19	3
Regensburg	28	14
Rosenheim	15	2
Schweinfurt	9	3
Straubing	7	1
Traunstein	4	1
Weiden	13	1
Weilheim	11	-
Wolfratshausen	16	2
Würzburg	21	14
Gesamt	736	263

Quelle: www.forum-schuldnerberatung.de basierend auf Veröffentlichungen im Bundesanzeiger.

3. Gesetzliche Regelungen und Beratungskonzeptionen

3.1. Gesetzliche Vorschriften

3.1.1. Schuldnerberatung nach dem Bundessozialhilfegesetz

Die Schuldnerberatung (wie sie bis 1999 ausschließlich praktiziert wurde) gründet sich auf das Bundessozialhilfegesetz (BSHG)⁵, vornehmlich auf die §§ 1, 8 und 17 BSHG. § 8 Abs.1 BSHG nennt die persönliche Hilfe als eine der möglichen Hilfformen, wozu nach § 8 Abs. 2 auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten gehört⁶. Konkretisiert und ergänzt wird diese Norm durch den 1993 neu eingefügten § 17 BSHG, der die Schuldnerberatung explizit nennt. Als Soll-Leistung ist sie für den Fall vorgesehen, in dem durch ihr Tätigwerden Lebenslagen des Betroffenen überwunden oder vermieden werden können, in welcher Hilfe zum Lebensunterhalt zu erwarten oder erforderlich ist. Die Übernahme der Beratungskosten wird in § 17 BSHG geregelt (Tabelle 3.1).

Schuldnerberatung wird überwiegend von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk und Paritätischer Wohlfahrtsverband) und von öffentlichen (also kommunalen) Stellen erbracht. Zu einem geringen Teil bieten auch Verbraucherverbände, Rechtsanwälte, Inkassobüros oder gemeinnützige Vereine BSHG-Schuldnerberatung (oder soziale Schuldnerberatung) an. In Bayern sind knapp 25 % der Beratungsstellen kommunale Einrichtungen, 70 % Stellen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und 5 % Einrichtungen des Roten Kreuzes, gemeinnütziger oder privater Schuldnerberatungsstellen (vgl. Kap. 6).

Inhaltlich verfolgt die Schuldnerberatung gemäß BSHG einen mehrdimensionalen Beratungsansatz: Neben der Beratung im finanziellen und wirtschaftlichen Bereich wird der Schwerpunkt in der psycho-sozialen und pädagogisch-präventiven Beratung gesehen. Oft gestaltet sich Schuldnerberatung daher als Krisenintervention, die vordringlich auf die Existenzsicherung und die kurz- bis mittelfristige Stabilisierung des Ratsuchenden sowie den Schuldnerschutz zielt. Neben Hilfestellungen in Form von Aufklärung über Rechtsansprüche, Vertretung gegenüber Gläubigern und Vermittlung von Sanierungsmaßnahmen etc. will die Beratung den Klienten zu einem Lernprozess bewegen, in dem er sich mit den Ursachen seiner Situation auseinandersetzt. Als wichtigste Zielsetzung der sozialen Schuldnerbera-

⁵ § 1 Abs. 2 BSHG definiert: „Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“

⁶ § 8 BSHG Formen der Sozialhilfe

1. Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.

2. Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende zunächst hierauf hinzuweisen.

tung wird die Vermeidung der Sozialhilfebedürftigkeit angesehen. Es besteht daher keine Verpflichtung des Schuldners oder der ihn beratenden Stelle, eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung anzustreben.

Die Finanzierung der Schuldnerberatung ist gemäß BSHG Aufgabe der das Bundessozialhilfegesetz vollziehenden Kommunen. Zur Erfüllung dieses Auftrags finanzieren die bayerischen Sozialhilfeträger (d.h. die Städte und Landkreise) zum einen ihre eigenen Beratungsstellen innerhalb der Sozialberatung, zum anderen subventionieren sie die Leistungen der freien Wohlfahrtspflege in Form von Zuschüssen.

Wie in dem 1997 erstellten Gutachten der TU Weihenstephan zur Schuldnerberatung in Bayern ausgeführt, ist die Beratung durch eine Vielzahl von Anbietern, Trägern, Beratungskonzepten und Arbeitsweisen gekennzeichnet, wobei weder Richtlinien zum Ablauf einer Schuldnerberatung existieren noch ein personeller oder finanzieller Rahmen festgelegt ist (Weggemann 1997).

Die insolvenzspezifische Beratung, die auf der Insolvenzordnung von 1999 basiert, wird in der Literatur überwiegend als Instrument der Schuldnerberatung gesehen. Nach allgemeiner Auffassung spielen bei der insolvenzspezifischen Beratung soziale oder psychologische Aspekte eine entschieden geringere Rolle als bei der sozialen Schuldnerberatung.

Tabelle 3.1 Bundessozialhilfegesetz und Insolvenzordnung

§ 17 Bundessozialhilfegesetz Beratung und Unterstützung (1) Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne des Satzes 1 sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen. (2) Wenn zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit ein besonderes Zusammenwirken des Hilfebedürftigen und des Trägers der Sozialhilfe erforderlich ist, soll hierüber in geeigneten Fällen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden.	§ 1 Insolvenzordnung Ziele des Insolvenzverfahrens Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. § 305 Insolvenzordnung Eröffnungsantrag des Schuldners (1) Mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (...) hat der Schuldner vorzulegen: 1. eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist und aus der sich ergibt, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (...) erfolglos versucht worden ist; die Länder können bestimmen, welche Personen oder Stellen als geeignet anzusehen sind; (...)
--	---

3.1.2. Insolvenzordnung von 1999

Mit der am 1.1.1999 in Kraft getretenen neuen Insolvenzordnung (InsO) wurde für Verbraucher und Kleingewerbetreibende (sofern sie nur eine geringfügige wirtschaftliche Tätigkeit ausübten) erstmals die Möglichkeit geschaffen, eine Befreiung von ihren Schulden zu erlangen und einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen. Das wesentliche Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist das Verbraucherinsolvenzverfahren (auch einfaches Insolvenzverfahren genannt) an dessen Ende die Restschuldbefreiung steht. Der Gesetzgeber sieht vor, dass nur der redliche Schuldner Restschuldbefreiung erlangen kann (d.h., es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen, wie z.B. Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat, unrichtige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse, verzögerte Antragsstellung etc.).

Das gesamte Verfahren der Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung ist ein Stufenverfahren, das sich in vier Verfahrensschritte untergliedern lässt:

- Außergerichtlicher Einigungsversuch
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und gerichtlicher Einigungsversuch (Schuldenbereinigungsplan)
- Vereinfachtes Insolvenzverfahren
- Wohlverhaltensperiode mit Restschuldbefreiung.

Außergerichtlicher Einigungsversuch (§ 305 InsO)

Der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist nur zulässig (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO), wenn im Vorfeld ein außergerichtlicher Einigungsversuch stattgefunden hat. Im außergerichtlichen Einigungsversuch muss der Schuldner mit den Gläubigern Kontakt aufnehmen und ihnen einen Schuldenregulierungsplan unterbreiten. In diesem Plan muss der Schuldner die Rückführung seiner Verbindlichkeiten bzw. eines Teils seiner Verbindlichkeiten den Gläubigern gegenüber unterbreiten. Der Inhalt des Plans unterliegt der Privatautonomie des Schuldners und der Gläubiger. Die Parteien können vorübergehende Stundungen, Einmalzahlungen, Ratenzahlungen, Vergleiche in Bezug auf Zinsen oder gar den weitgehenden Verzicht auf Forderungen vereinbaren. Stimmen alle Gläubiger dem Schuldenregulierungsplan zu, ist das gerichtliche Verfahren nicht mehr erforderlich.

Der außergerichtliche Einigungsversuch ist jedoch gescheitert, wenn ein oder mehrere Gläubiger dem Plan nicht zustimmen. Der Schuldner muss sich das Scheitern seines Versuchs zur außergerichtlichen Einigung von einer anerkannten Beratungsstelle oder Person bescheinigen lassen und kann mit dieser Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen.

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und gerichtlicher Einigungsversuch (§§ 304 - 310 InsO)

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist zulässig, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist oder die Zahlungsunfähigkeit droht (§ 17 und § 18 InsO). Antragsberechtigt sind Gläubiger und Schuldner. Stellt ein Gläubiger den Antrag

wurde bisher nur ein einfaches Insolvenzverfahren durchgeführt, ohne den vorgeschalteten außergerichtlichen und gerichtlichen Einigungsversuch. Das Insolvenzänderungsgesetz ändert diese Regelung dahingehend, dass der Schuldner auch im Falle eines Gläubigerantrages zunächst grundsätzlich einen außergerichtlichen Einigungsversuch unternehmen muss. Stellt der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, hatte er bisher folgende Unterlagen mit dem Antrag einzureichen:

- Bescheinigung über das Scheitern des Einigungsversuches durch eine geeignete Stelle oder Person,
- Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung mit Abtretungserklärung (andernfalls ist eine Erklärung beizufügen, dass keine Restschuldbefreiung beantragt wird),
- Vermögensverzeichnis, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis,
- Schuldenbereinigungsplan (die Gestaltung des Planes unterliegt der Privatautonomie und kann auf dem Schuldenbereinigungsplan des außergerichtlichen Einigungsversuches basieren).

(Die zusätzlich einzureichenden Unterlagen nach § 305 Abs. 1 InsO sind in Abschnitt 3.3. wiedergegeben).

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens müssen die Antragsgebühr und die Kosten für die Zustellung des Schuldenbereinigungsplanes an die Gläubiger beim Gericht gezahlt werden.

Nach Antragstellung musste der Schuldner bisher erneut einen gütlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern mittels eines Schuldenbereinigungsplans unternehmen – jedoch diesmal auf dem Gerichtsweg. Bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan ruht der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Im Gegensatz zum außergerichtlichen Einigungsversuch, genügt bei dem gerichtlichen Einigungsversuch eine Mehrheitsentscheidung der Gläubiger zur Einigung. Kann auf diesem Wege eine Einigung mit den Gläubigern erzielt werden, wird das beantragte Insolvenzverfahren aufgehoben. Stimmen nicht alle Gläubiger dem Schuldenbereinigungsplan zu, kann das Gericht die fehlenden Zustimmungen ersetzen. Hierzu ist es erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Gläubiger dem Plan zustimmen und diese mehr als die Hälfte der Gesamtforderung auf sich vereinigen. Damit wollte der Gesetzgeber eine letzte Möglichkeit der Einigung schaffen, bevor das eigentliche Verfahren beginnt. Kann keine Ersetzung der fehlenden Zustimmungen erfolgen, so ist der gerichtliche Einigungsversuch gescheitert. Mit der Reform der Insolvenzordnung wurde dem Richter die Möglichkeit gegeben, den gerichtlichen Einigungsversuch „zu überspringen“, wenn er ihn aufgrund der eingereichten Unterlagen für nicht zweckmäßig erachtet (Abschnitt 3.3.).

Vereinfachtes Insolvenzverfahren (§§ 311 - 314 InsO)

Ist auch der gerichtliche Einigungsversuch gescheitert, nimmt das Gericht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wieder auf. Liegen alle Antragsunterlagen vollständig vor und existieren keine Abweisungsgründe, so wird das vereinfachte Insolvenzverfahren eröffnet. In diesem Verfahren wird das pfändbare Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös an die Gläubiger

ausgeschüttet. Die Abwicklung erfolgt durch einen vom Gericht bestellten Treuhänder, der vom Eröffnungszeitpunkt ab die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse hat. Die Verfügungen des Schuldners sind von da ab unwirksam. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht öffentlich bekannt gemacht.

Zur weiteren Verkürzung des Verfahrens entfallen einige der im Regelinsolvenzverfahren nötigen Gerichtstermine und das Verfahren kann weitgehend schriftlich durchgeführt werden. Das Verfahren wird in einem Schlusstermin beendet. Von Gläubigerseite können in diesem Schlusstermin Gründe vorgebracht werden, weshalb dem Schuldner keine Möglichkeit zur Restschuldbefreiung gewährt werden soll. Versagungsgründe gemäß § 290 Abs. 1 InsO sind:

- Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat,
- falsche schriftliche Angaben des Schuldners in den letzten drei Jahren über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- erteilte oder versagte Restschuldbefreiung in den letzten 10 Jahren,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beeinträchtigung der Schuldnerbefriedigung durch Eingehung unangemessener Verbindlichkeiten im letzten Jahr vor Antrag oder nach dem Antrag auf ein Insolvenzverfahren,
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten,
- falsche oder unvollständige Angaben in den vorzulegenden Verzeichnissen (sofern dies vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte).

Bisher musste der Schuldner die Verfahrenskosten für das Verbraucherinsolvenzverfahren vor Eröffnung des Verfahrens beim Gericht bezahlen (nach Inkrafttreten des Reformgesetzes besteht die Stundungsmöglichkeit, siehe unten). Die Gebühren umfassen Zustellungs-, Veröffentlichungs- und Gerichtskosten und sind in ihrer Höhe von der Anzahl der Gläubiger und der Höhe des Schuldnervermögens abhängig. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die sich nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnet und wie die Verfahrenskosten ebenfalls vom Schuldner zu entrichten ist. Werden keine Versagensgründe geltend gemacht, so kündigt das Insolvenzgericht im Schlusstermin die Restschuldbefreiung an.

Wohlverhaltensperiode mit Restschuldbefreiung (§§ 286 - 303 InsO)

Die letzte Stufe ist das Restschuldbefreiungsverfahren. Ein Schuldner muss dabei während der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode⁷ den pfändbaren Teil seiner Einkünfte an den Treuhänder zur weiteren Schuldentilgung abtreten und zudem gewisse Obliegenheiten erfüllen. Der Treuhänder verteilt das Geld jährlich nach einer im Schlusstermin festgelegten Quote an die Gläubiger. Auch für diese Tätigkeit erhält der Treuhänder eine Vergütung, die sich nach der Höhe der verteilten Beträge richtet. Die Vergütung wird von den zu verteilenden Beträgen abgezogen

⁷ Vor der Reform der Insolvenzordnung betrug die reguläre Wohlverhaltensperiode sieben Jahre. Für Altfälle, d.h. Schuldner die nachweislich vor dem 1.1.1997 zahlungsunfähig geworden waren, beträgt die Wohlverhaltensperiode nur fünf Jahre.

soweit Einkünfte vorhanden sind, anderenfalls ist eine Mindestvergütung vom Schuldner zu tragen.

Zu den Obliegenheiten des Schuldners während der Wohlverhaltensperiode zählen gemäß § 295 InsO:

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und Annahme einer zumutbaren Tätigkeit,
- Herausgabe der Hälfte einer Erbschaft zur Gläubigerbefriedigung,
- Meldung von Arbeitsplatz- und Wohnsitzwechsel,
- Offenlegung jeglichen Einkommens und Vermögens,
- keine Bevorzugung einzelner Gläubiger und Zahlungen ausschließlich an den Treuhänder.

Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann dem Schuldner auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung versagt werden. Noch bis zu einem Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung kann diese widerrufen werden, wenn Gründe hierfür erst im Nachhinein bekannt werden. Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind generell Forderungen aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, Geldstrafen, Ordnungs- und Zwangsgelder (§ 302 InsO).

3.1.3. Reform der Insolvenzordnung

Die Erwartung des Gesetzgebers, dass die Möglichkeit zur Entschuldung von sehr vielen Betroffenen genutzt wird, wurde bisher nicht erfüllt. Weniger als 1% der überschuldeten Haushalte in Deutschland haben ein Verbraucherinsolvenzverfahren bei Gericht beantragt. In der Literatur wurden bereits seit Einführung der Insolvenzordnung zahlreiche Widersprüchlichkeiten diskutiert. Das Gesetz hat nach Einschätzung von Experten „(...) bislang beide Ziele verfehlt: eine möglichst weitreichende Entschuldung der Verbraucher zu erreichen und dies möglichst durch die Vermeidung gerichtlicher Verfahren.“ (Grote in Neuner/Raab 2001).

Auch die Erfahrungen in den Schuldnerberatungsstellen haben in den letzten zwei Jahren bestätigt, dass zahlreiche Probleme sowohl in der rechtlichen Anwendung als auch in der praktischen Durchführung des Verfahrens liegen und für die geringe Nutzung verantwortlich gemacht werden können. Größter Kritikpunkt waren die uneinheitlichen Gerichtsurteile zur Prozesskostenhilfe, die sich in vielen Fällen als notwendig erwiesen hätte, den Schuldnern den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren zu eröffnen. Es war von „(...) einem von der Rechtsprechung geschaffenen unhaltbaren Zustand“ die Rede, weil „(...) es in erster Linie von der Frage abhängig ist, in welchem Gerichtsbezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, ob er eine Chance bekommt, die Möglichkeit der Restschuldbefreiung wahrzunehmen oder ob er von vornherein von der Anwendung des neuen Insolvenzrechts ausgeschlossen ist (...).“ (Pape 2001).

Am 28.6.2001 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung (InsO-ÄndG), welches die Durchführung des Verfahrens und den Zugang mittelloser Schuldner zum Verfahren erleichtern soll. Am 27.9.2001 stimmte der Bundesrat dem Gesetz zu. Das Gesetz wurde am 31.10.2001 im Bundesge-

setzblatt veröffentlicht und trat am 1.12.2001 in Kraft. Die für die Verbraucherinsolvenzverfahren wichtigsten Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt.

Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist nur noch für nicht gewerblich tätige Schuldner, also für echte Verbraucher, anwendbar. Für Kleingewerbetreibende und freiberuflich Tätige gilt das Regelinsolvenzverfahren. Lediglich ehemalige Kleingewerbetreibende und Freiberufler können das Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, soweit ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind, d.h. wenn weniger als 20 Gläubiger beteiligt und keine Arbeitnehmerforderungen (einschließlich Verbindlichkeiten bei Sozialversicherungsträgern) betroffen sind. Durch diese Regelung sollen Großverfahren mit zahlreichen Gläubigern, für die das außergerichtliche und gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren ungeeignet ist, nicht mehr das Verbraucherinsolvenzverfahren „blockieren“, sondern das besser geeignete Regelinsolvenzverfahren beschreiten⁸.

Stundung der Verfahrenskosten

Die Kosten des Insolvenzverfahrens wurden in der Fachliteratur und von Seiten der Schuldnerberater immer wieder als ein Haupthinderungsgrund für eine größere Inanspruchnahme des Verfahrens genannt. Mittellosen Schuldnern war der Weg in das Insolvenzverfahren versperrt. Die Prozesskosten umfassen Gerichtsgebühren, Insolvenzverwaltungskosten, Veröffentlichungskosten, Zustellkosten und die Vergütung und Auslagen des Treuhänders. Schätzungen gingen bei einem durchschnittlichen Verbraucherinsolvenzfall von einem Betrag zwischen DM 4.450 (Kniesch 2000) und DM 6.050 aus (Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung). Wenn Prozesskostenhilfe gewährt wird, werden ca. DM 3.000 abgedeckt.

Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe für Insolvenzverfahren wurde auch im Änderungsgesetz – trotz zahlreicher Forderungen – nicht verankert. Jedoch werden dem mittellosen Schuldner auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens gestundet, bis er über pfändbares Einkommen verfügt. Die Stundung umfasst die Kosten des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, des Insolvenzverfahrens und des Restschuldbefreiungsverfahrens. Für jeden Verfahrensabschnitt erfolgt eine eigene Entscheidung über die Stundung. Wenn der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht zur Rückzahlung der gestundeten Verfahrenskosten in der Lage ist, so kann das Gericht die Stundung für max. weitere vier Jahre verlängern und ggf. entsprechende Monatsraten festlegen, sofern sich solche errechnen. Ist dieses bis vier Jahre nach Beendigung der Wohlverhaltensperiode nicht der Fall, erlischt die Verpflichtung des Schuldners zur Kostentragung.

⁸ Der Gesetzgeber hat mit dieser – sicherlich als Entlastung gedachten Regelung – hinge-
nommen, dass er somit die Mehrheit der ehemaligen Kleingewerbetreibenden und Selbst-
ständigen von der Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle ausschließt. Schuldnerberatungs-
stellen können für dieses Klientel keine Beratungsleistungen mehr zur Verfügung stellen,
da sie diese nicht abrechnen können. Ehemalige Selbständige, die nun das Regelinsol-
venzverfahren beschreiten müssen, benötigen dafür meist einen Anwalt, was ihnen finan-
ziell oft nicht möglich ist. Von Seiten der Schuldnerberater wird hier bereits erneuter Re-
formbedarf gesehen.

Die Stundung der Verfahrenskosten bewirkt, dass bei vermögenslosen Schuldnern eine Abweisung des Insolvenzantrages wegen fehlender Kostendeckung nicht mehr möglich ist. Zusätzlich wird die Einstellung eines bereits laufenden Insolvenzverfahrens auf Grund von Masselosigkeit durch die Stundungsmöglichkeit verhindert. Insgesamt betonen diese Regelungen stärker die Verpflichtung des Schuldners zu seiner Entschuldung finanzielle Beiträge zu leisten. Für den Schuldner ist die Kehrseite, dass er noch bis zu vier Jahren nach Erteilung der Restschuldbefreiung von der „Nachhaftung“ ereilt werden kann (Pape 2001). Auf Seiten der Gläubiger erntet das Stundungsmodell verständlicherweise Kritik, da es der Staatskasse Vorrang vor anderen Forderungen einräumt (vgl. Abschnitt 4.2.).

Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren wird nur noch durchgeführt, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Annahme des Schuldenbereinigungsplans besteht. Es entfällt, wenn das Gericht überzeugt ist, dass der Schuldenbereinigungsplan von der Mehrheit der Gläubiger nicht angenommen wird. Der Schuldner ist nun gehalten, dem Insolvenzgericht das Ergebnis des außergerichtlichen Einigungsversuchs im Insolvenzantrag zu schildern. Besteht hiernach keine Aussicht auf eine Zustimmungsersetzung, kann das Insolvenzgericht über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ohne gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren entscheiden.

Um diese Neuregelung praktikabel zu machen, wurden in § 305 InsO Ergänzungen bezüglich der einzureichenden Antragsunterlagen getroffen. Zu den bisher üblichen Antragsunterlagen und Verzeichnissen müssen seit dem 1.3.2002 zusätzlich folgende Unterlagen beigebracht werden:

- der außergerichtliche Schuldenbereinigungsplan,
- eine schriftliche Darstellung der wesentlichen Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs,
- eine Vermögensübersicht, d. h. eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Vermögens- und Einkommensverzeichnisses des Schuldners,
- Kopien des Schuldenbereinigungsplans und der Vermögensübersicht für die Zustellung an alle Gläubiger.

Die Verbraucherinsolvenzvordruckverordnung (VbrInsVV) trat am 1. März ohne Übergangsregelung in Kraft. Das umfangreiche und komplizierte Antragsformular wurde bereits vor Verabschiedung von Seiten der Schuldnerberatungsstellen kritisiert. Eine Vereinfachung der Antragsstellung scheint nicht gelungen zu sein.

Sonstige Änderungen

Die Länge der Wohlverhaltensperiode, in dem der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an einem Treuhänder abzuführen hat, wurde von sieben auf sechs Jahre verkürzt. Diese Frist beginnt nun bereits mit Eröffnung und nicht mehr erst mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu laufen. Damit wirkt sich eine lange Dauer des Verfahrens nicht mehr zum Nachteil des Schuldners aus.

Der Zeitraum für die Wirksamkeit von Lohnvorausabtretungen, der eng mit der Länge der Wohlverhaltensperiode verbunden ist, ist von drei auf zwei Jahre verkürzt worden.

Durch die Ergänzung des § 36 InsO wird nunmehr im Gesetzestext eindeutig geregelt, dass der § 850 ZPO auch im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode entsprechend gilt. Dadurch stellt der Gesetzgeber klar, dass sowohl die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen über das sozialhilferechtliche Existenzminimum gem. § 850 ZPO wie auch andererseits z.B. die Nichtberücksichtigung von Familienangehörigen mit eigenen Einkommen bei der Festsetzung des Pfändungsbetrages auch im Insolvenzverfahren und der Wohlverhaltensperiode Anwendung finden⁹.

Für die Länder besteht nun die Möglichkeit, Daten zu Insolvenzverfahren im Internet zu veröffentlichen. Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet ist seit Mitte Februar 2002 in Kraft und regelt, welche Art von Daten unter welchen Umständen und mit welchen Lösungsfristen veröffentlicht werden dürfen.

Im Zuge der Änderung der Insolvenzordnung wurden auch die Gebühren für Rechtsanwälte aufgebessert. Nach der Neufassung in § 132 Abs. 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) erhalten sie von nun an für die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuches eine nach Gläubigeranzahl gestaffelte Gebühr. Diese beträgt bei bis zu 5 Gläubigern 440 DM, bei 6 bis 10 Gläubigern 660 DM, bei 11 bis 15 Gläubigern 880 DM und bei über 15 Gläubigern 1.100 DM. Die Gebühr für eine Beratung beträgt 90 DM.

3.2. Beratungskonzeptionen

Innerhalb des gesetzlichen Rahmens entwickelten sich seit Beginn der Schuldnerberatung verschiedene, vornehmlich aus der Sozialpädagogik stammende Beratungsansätze, die im Folgenden kurz dargestellt werden sollen. Im Anschluss daran werden die Beratungskonzeptionen einiger Hauptakteure in der Schuldnerberatung geschildert.

„Schuldnerberatung ist Sozialarbeit.“ Auf diesem Satz – 1984 von Ulf Groth geprägt – basieren nahezu alle Fachbeiträge zur Schuldner- oder Insolvenzberatung. Die Abgrenzung verschiedener Konzepte in der Schuldnerberatung findet deshalb immer nur innerhalb dieses Rahmens statt. Leider gibt es weder ein Theoriegebäude der Sozialarbeit noch der Schuldnerberatung, das als allgemein anerkannt

⁹ Parallel zur Reform der Insolvenzordnung wurde das „Siebte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen“ verabschiedet. Zentraler Punkt des Gesetzes ist die deutliche Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zum 1.1.2002. Bei der Neubemessung orientiert sich das Gesetz an den Sozialhilfesätzen und nicht ausschließlich an dem Anstieg der Lebenshaltungskosten. Die Pfändungsfreibeträge werden künftig alle zwei Jahre jeweils zum 1. Juli (erstmalig 2003) entsprechend der prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach dem Einkommensteuerrecht angepasst. Damit soll erreicht werden, dass die Motivation zur Erzielung von Einkünften aufrecht erhalten bleibt und auch der Gläubiger sein Geld erhält. Schuldnerberater erwarten durch diese Neuregelungen, dass mehr mittelständische Überschuldete das Insolvenzverfahren nutzen werden.

gilt. Generell werden Aussagen aus den Sozialwissenschaften hypothetisch-deduktiv gewonnen und im Anschluss an ihre Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der Realität überprüft. Soziale Phänomene lassen sich daher am ehesten durch deskriptive Analysen erklären (Wohlers 1997).

3.2.1. Integrativer versus spezialisierter Ansatz

Eine mögliche Unterscheidung ist die in integrierten vs. spezialisierten Ansatz. Im integrierten Ansatz werden in der Beratungsstelle neben der Schuldnerberatung auch andere soziale Dienst- und Beratungsleistungen angeboten. In einer spezialisierten Einrichtung wird ausschließlich Schuldnerberatung praktiziert. Es handelt sich dabei mehr um eine organisatorische Unterscheidung, da das inhaltliche Leistungsangebot in Bezug auf Schuldnerberatung bei beiden Ansätzen weitgehend gleich ist.

Es besteht ein hohes Maß an Übereinstimmung darüber, dass Schuldnerberatung als ganzheitliche Hilfe zu verstehen ist (z.B. Wohlers 1997; Kuntz 1999; Expertengespräche Kapitel 5). Eine Konzentration auf wirtschaftliche oder juristische Fragestellungen wird als unzureichend angesehen, weil von dieser Beschränkung keine dauerhafte Lösung des Verschuldungsproblems eines Individuums erwartet wird. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind die wirtschaftlichen Probleme von den sozialen Problemen nicht zu trennen. Die Tendenz zum ganzheitlichen Ansatz lässt sich auch daran erkennen, dass viele soziale Beratungsdienste verstärkt dazu übergehen, die sozialen Hilfen zu bündeln („Hilfe aus einer Hand“), da sie davon ausgehen, dass so eine höhere Effektivität der Hilfen erreicht werden kann, der Informationsverlust geringer ist, die personellen Ressourcen besser genutzt werden können und letztlich Kosten eingespart werden (Kuntz, 1999). Die Grenzen des ganzheitlichen Ansatzes werden durch jene Problemlagen definiert, die innerhalb der Schuldnerberatung nicht mehr adäquat gelöst werden können¹⁰. Dazu zählen schwierige juristische Fragen oder Probleme aus Sucht- und psychischen Erkrankungen, für die andere Dienste in Anspruch genommen werden müssen.

Kritik an dem ganzheitlichen Beratungsansatz wird von zwei Seiten geltend gemacht: zum einen wird dieser Ansatz als „nicht weitgehend genug“ angesehen, zum anderen als „in ausgesuchten Fällen zu umfangreich“. Erstere Kritik bezieht sich auf den ausschließlich reparierenden Charakter des ganzheitlichen Ansatzes (z.B. Klatt 1990) und schlägt vor, vorgelagerte Bereiche mit in die soziale Beratung einzubeziehen (das Hauptargument hier ist, dass zahlreiche Überschuldungskarrieren bereits in der Schulzeit beginnen). Das Ziel wäre demnach die überwiegend kurativ ausgerichtete Schuldnerberatung in eine präventive Beratung umzugestalten.

¹⁰ Was an dieser Stelle nicht eingehender diskutiert werden soll, ist die weiterführende Frage, über welche Qualifikation ein Schuldenberater verfügen sollte, wenn ein ganzheitlicher Ansatz angestrebt wird. R. Kuntz schreibt hierzu: „Entscheidend ist (...) nicht ob der Berater mehr kaufmännisch, rechtlich oder sozialarbeiterisch ausgebildet ist, sondern ob er – mit welcher Berufsqualifikation auch immer – den Anforderungen der ‚ganzheitlichen Schuldnerberatung‘ gewachsen ist. In der Regel kann er das nur durch intensive einschlägige Fortbildung (...) erreichen.“ (Kuntz, 1999)

Jedoch findet man auch Argumente für eine „konzentrierte“ Schuldnerberatung, die nicht der Ganzheitlichkeit verpflichtet ist. Innerhalb dieses Ansatzes werden ver- und überschuldete Personen oder Haushalte gemäß ihrem Selbsthilfepotenzial unterteilt. Wohlers schlägt z.B. folgende Unterteilung vor:

- Schuldnerhaushalte ohne weitere soziale und familiäre Probleme mit genügend Selbsthilfepotential,
- verschuldete Haushalte mit weiteren sozialen und familiären Problemen ohne genügend Selbsthilfepotential,
- überschuldete Haushalte mit weiteren sozialen und familiären Problemen ohne genügend Selbsthilfepotential.

Während die zweite und dritte Gruppierung die klassischen Klienten für eine ganzheitliche Schuldnerberatung sind, wäre die erstgenannte Gruppe eine geeignete Zielgruppe für eine auf juristische und wirtschaftliche Fragen spezialisierte Schuldnerberatungsstelle. Voraussetzung ist, dass die Schuldner intellektuell in der Lage sind, ihre Situation zu verstehen und aus eigener Kraft ihre Probleme bewältigen können (z.B. eigenständig mit ihren Gläubigern verhandeln, Gerichtstermine wahrnehmen etc.). Die Zuordnung dieser Gruppe in eine auf wirtschaftlich-juristische Fragen spezialisierte Schuldnerberatung könnte ganzheitlich ausgerichtete Stellen entlasten.

Das Argument einer konzentrierten Schuldnerberatung wurde durch die Insolvenzordnung und der damit verbundenen Möglichkeit des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestützt. Ehemals Kleingewerbetreibende und Selbständige waren neu als Klientel für die Schuldnerberatung hinzugekommen. Gerade für diesen Personenkreis könnte zum Teil eine juristisch ausgerichtete Beratung hinreichend für ihre Problemlösung sein (siehe hierzu auch die Auswertung der Trägerbefragung in Kapitel 6: Demnach könnte für 20 % der Ratsuchenden in der Schuldnerberatung und für 13 % in der Insolvenzberatung die richtige Information bereits hinreichend für die Problemlösung sein).

3.2.2. Hilfe zur Selbsthilfe

Innerhalb der Sozialarbeit ist das Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe ein anerkanntes Ziel. Auch für die Schuldnerberatung gilt, dass der Klient je nach Fähigkeit, Vorbildung und Informationsstand, soweit als möglich selbst aktiv werden und zumindest langfristig seine soziale und materielle Situation selbstständig regeln lernen soll (Kurtz 1999).

Jedoch weist die Schuldnerberatung gewisse Eigenheiten auf, die dazu führen, dass dem Grundsatz der Selbsthilfe weniger häufig gefolgt werden kann als dies vielleicht wünschenswert wäre. In einigen Arbeitsschritten während der Entschuldung macht es häufig mehr Sinn, dass die Schuldnerberatungsstelle stellvertretend für den Klienten tätig wird. Ein gutes Beispiel ist hier die Korrespondenz mit den Gläubigern. Aus Erfahrung von Schuldnerberatern ist bekannt, dass Gläubiger nur selten auf Briefe des Schuldners reagieren (und wenn, dann mit einer Zahlungsaufforderung, einem Mahn- oder Vollstreckungsbescheid), dass hingegen die Gesprächsbereitschaft bei den Gläubigern steigt, wenn sie direkt von der Beratungsstelle kontaktiert werden. Des weiteren befinden sich viele Klienten gerade

am Anfang des Beratungsprozesses in einer instabilen Lage, die es ihnen nicht ermöglicht Selbsthilfe zu realisieren, und vielen wird es aufgrund ihrer schulischen Bildung und ihrer Sozialisationsbedingungen nicht möglich sein, den Anforderungen der Selbsthilfe gerecht zu werden. In diesen Fällen warnen Kritiker einer zu ausgeprägten Helfermentalität gerne vor einer „Entmündigung“ des Ratsuchenden durch die Schuldnerberatungsstelle.

In den im Rahmen dieser Untersuchung geführten Expertengesprächen wurde deutlich, dass die Hilfe zur Selbsthilfe anerkanntes Ziel aller Beratungsstellen ist. Jedoch konnten sowohl zwischen den einzelnen Organisationen als auch innerhalb der Verbände deutliche Unterschiede bei der Handhabung und der Umsetzung des Hilfe-zur-Selbsthilfe-Prinzips festgestellt werden. Zusätzlich ergaben die Gespräche mit den Schuldnerberatern, dass der Umgang mit dem jeweiligen Fall bzw. dem/der Hilfesuchenden überraschend stark von der Persönlichkeit des Beraters/der Beraterin abhängig zu sein scheint. Insofern bilden die nun folgenden Konzeptionen der beratenden Organisationen nur einen Teil der Beratungsrealität ab.

3.2.3. Beratungskonzepte der Wohlfahrtsverbände

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V.

Der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising veröffentlichte 1997 ein überarbeitetes Konzept für die Sozialberatung für Schuldner (Caritasverband 1997). Im Vorwort wird betont, dass die erarbeiteten Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für alle Caritaszentren gelten, die Sozialberatung für Schuldner anbieten, d.h., dass eine Unterscheidung in integrierte und spezialisierte Sozialberatung nicht mehr stattfindet.

Ein wichtiger Teil des Konzepts stellt die Definition der Ziele in der Sozialberatung für Schuldner dar. Insgesamt werden acht Ziele genannt, jeweils untergliedert in ein Haupt- und mehrere Teilziele. Die Ziele sind: Ressourcenerschließung, Förderung von Reflexionsvermögen, Handlungskompetenz – Training und Teilnahmeförderung, Soziale Vernetzung und der Ausgleich von Rechten und Pflichten, Umgang mit Machtquellen und Machtstrukturen, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Sozialmanagement (bezieht sich auf den Träger der sozialen Arbeit).

In dem Abschnitt über inhaltliche Standards werden die notwendigen Arbeitsschritte in der Klientenberatung detailliert geschildert, wobei die ganzheitliche Perspektive sowie die Prävention betont werden. Den berufsübergreifenden Anforderungen in der Schuldnerberatung wird durch die Einrichtung der *Schuldnerfachberatung* Rechnung getragen. Neben der intensiven Klientenberatung in einem begrenzten Einzugsbereich obliegt der Schuldnerfachberatung auch die Multiplikatorenfunktion, d.h. sie ist zuständig für die kollegiale Fachberatung, das Angebot an Fortbildungen und die Entwicklung von Arbeitshilfen (Formbriefen, Checklisten etc.) und Infobriefen¹¹. Weitere fachliche Standards werden für die Öffent-

¹¹ Der Caritasverband hat in der Erzdiözese München und Freising bisher fünf Schuldnerfachberatungsstellen eingerichtet, die den Caritaszentren angegliedert sind. Zwei dieser Stellen befinden sich in München, jeweils eine im Landkreis München, der Region Nord und der Region Süd.

lichkeitsarbeit, die politische Interessenvertretung, die Fortbildung und die Dokumentation und Statistik aufgestellt.

Innerhalb der organisatorischen Standards der Sozialberatung für Schuldner wird die Ausstattung einer Schuldnerberatungsstelle, die für effektives Arbeiten notwendig ist, festgelegt. Die Ausstattungsanforderungen beziehen sich auf: Personal, Räumlichkeiten, technische Ausstattung und Finanzierung. Im Bereich Finanzierung werden die Einzelabrechnung und die Pauschalfinanzierung gegenüber gestellt. Im Falle der Einzelfallabrechnung müsste die Finanzierung – bei Berücksichtigung sämtlich anfallender Kosten – 135.000 DM pro Jahr umfassen. Dies bedeutet, dass bei der fallbezogenen Abrechnung (Annahme: 50 Fälle jährlich) die Schuldnerberatungsstelle mit DM 2.700 pro Fall finanziert werden müsste. Bei einer stundenbezogenen Abrechnung ergäbe sich ein Stundensatz von DM 100,75. Zusätzlich wird eine Abrechnung nach Beratungsphasen durchgerechnet. Als wünschenswert wird jedoch die Pauschalfinanzierung angesehen, da sie bedarfsdeckende Schuldnerberatung garantiert, den Verwaltungsaufwand reduziert und den Trägern mehr Sicherheit bei der Planung bietet. Eine Projektförderung durch Industrie, Stiftungen und Banken wird als zusätzliche attraktive Alternative vor allem im Bereich Prävention angesehen.

Arbeiterwohlfahrt

Der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) veröffentlichte 2001 eine Rahmenkonzeption und Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung mit dem „(...) Ziel (...) , zur Vereinheitlichung und zum Ausbau bestehender Standards beizutragen und eine Argumentationshilfe für die Finanzierung von Schuldnerberatung zu bieten.“ (AWO 2001). Als Ziele und Aufgaben der Schuldnerberatung werden die Einzelfallhilfe, die vorbeugende Arbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und die Statistik und Dokumentation genannt. Beratungsgrundsätze sind neben der Verschwiegenheit und Freiwilligkeit, der ganzheitliche Beratungsansatz und ein Beratungsangebot auf der Grundlage der Methoden der Sozialarbeit.

90 % der AWO-Schuldnerberatung wird spezialisiert angeboten, 10 % integriert in anderen Beratungseinrichtungen, i.d.R. durch eine Fachkraft innerhalb eines Teams. Qualifizierte Schuldnerberatung sollte nur mit mindestens 50 % der Arbeitszeit einer Vollzeitfachkraft angeboten werden. Weitere Themen innerhalb der Rahmenkonzeption sind u.a. die Qualifizierung der Mitarbeiter, die Personal- und Sachausstattung, die Qualitätssicherung, die Kooperation und Vernetzung, die sozialpolitischen Forderungen und Perspektiven und die Finanzierung. Der AWO fordert für seine Beratungsstellen eine institutionelle Pauschal-Förderung, die die Personal- und Sachkosten abdeckt. Des Weiteren fordert er die Errichtung eines zentralen, von der Gläubigerseite gespeisten Fonds, der einen Beitrag zur Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen leisten soll. Hier bestehe dringender politischen Handlungsbedarf.

Diakonisches Werk

Die Diakonie erstellte 1997 Standards für die Schuldnerberatung „zwischen Mindestanforderung und Idealkonzeption, an denen sich die Schuldnerberatung der

Diakonie orientieren sollte.“ (Diakonie 1997). Die Diakonie vertritt den ganzheitlichen Beratungsansatz. Neben der Prävention (die auch die Information der Öffentlichkeit über Zusammenhänge der Überschuldung umfasst) wird die Einflussnahme auf gesetzliche Rahmenbedingungen gesondert betont.

Als Ziele der Beratung werden die Sanierung der wirtschaftlichen Situation des Ratsuchenden, die Stabilisierung seiner Lebensverhältnisse und die Stärkung seines Selbsthilfepotentials genannt. Interessanterweise betont das Rahmenkonzept, dass „das Besondere diakonischer Arbeit“ in den Leistungsbeschreibungen Niederschlag finden sollte (genannt werden Offensein für Sinn- und Lebensfragen, Verlässlichkeit und Atmosphärisches).

In dem Kapitel „Zeitbudget“ wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, Zeiten für die einzelnen Tätigkeiten des Schuldnerberaters (Fallarbeit, strukturelle Arbeit und Qualitätssicherung/Evaluation) festzulegen, da nur so geplant und strukturiert gearbeitet werden könne. Ebenfalls sehr konkret werden die (Mindest-) Anforderungen an die Ausbildung einer/s Schuldnerberaters/in niedergelegt. Eine Ergänzung der Beratung durch ehrenamtliche Mitarbeiter wird als sinnvoll angesehen. Eine enge Kooperation mit anderen Schuldnerberatungsstellen, anderen Beratungsstellen, Verbraucherorganisationen, Beschäftigungsprojekten und den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird empfohlen.

Die Diakonie fordert eine gewisse Relation von Beratungskapazitäten zur Einwohnerzahl (nämlich 2 Berater auf 50.000 Einwohner) einzuhalten. Zugrunde liegt dieser Forderung die Berechnung, dass 8 % (oder alternativ 12 %) der überschuldeten Haushalte in Deutschland beraten werden. Kann ein Berater 50 (alternativ 75) Fälle bearbeiten, so ergeben sich jeweils 25.000 Einwohner pro Berater.

Zur sicheren und ausreichenden Finanzierung der Schuldnerberatung schlägt die Rahmenkonzeption der Diakonie ein sog. 3-Säulen-Modell vor, in dem neben der Finanzierung durch die Kommunen (nach § 17 BSHG), auch die Mitfinanzierung durch die Länder (gemäß Insolvenzordnung) und die Gläubiger (Fondslösungen) gefordert werden. In der im Anhang aufgeführten Kostenberechnung für eine Schuldnerberatungsstelle, die einen Vollzeitberater und eine 25% Verwaltungskraft beinhaltet, geht die Diakonie von Gesamtkosten (für das Jahr 1996) in Höhe von DM 175.450 (Minimalrechnung) bzw. DM 226.582 (Maximalrechnung) aus. Bei einer Jahresgesamstundenzahl von 1340 h entspräche dies einem Stundensatz von 131 bzw. 169 DM. Des Weiteren unterscheidet die Rahmenkonzeption vier Finanzierungsmodelle:

- Pauschalfinanzierung
- Basisfinanzierung und Abrechnung nach Zeitaufwand
- Basisfinanzierung und phasenweise Einzelfallabrechnung mit monatlichen Fallpauschalen
- Basisfinanzierung und monatliche Betreuungspauschale

Weitere Abschnitte widmen sich der Qualitätssicherung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Dokumentation/Statistik

4. Finanzierung der Insolvenzberatung in den Bundesländern

Im Rahmen dieses Abschnitts wird einen Überblick über die Finanzierung und die Träger der Insolvenzberatung in den Bundesländern geben und, soweit die Zahlen verfügbar sind, auch die für die Insolvenzberatung eingestellten Haushaltsmittel zusammengestellt¹². Die Ergebnisse sind in Tabelle 4.1 zusammengefasst.

4.1. Überblick

Prinzipiell lassen sich als Finanzierungsform *Fallpauschalen* und *Kostenzuschüsse* unterscheiden. Insgesamt haben sich sechs Bundesländer für die erstere Finanzierungsart, 10 für letztere entschieden. Welcher Finanzierungsart das jeweilige Land folgte (definiert in den jeweiligen Ausführungsgesetzen zur Insolvenzordnung - AGInsO), hängt von der grundsätzlichen Einstellung innerhalb des Bundeslandes ab, ob soziale Schuldnerberatung nach BSHG und Insolvenzberatung nach InsO als getrennt laufende „Dienstleistungen“ oder als miteinander verbundene Beratungsleistungen angesehen werden. Ebenso spielte bei der Entscheidung eine Rolle, ob das jeweilige Land im Vorfeld bereits die soziale Schuldnerberatung mitfinanzierte. So findet in einigen Bundesländern (z.B. Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, z.T. auch in Niedersachsen) eine (Mit)-Finanzierung der sozialen Schuldnerberatung nach §17 BSHG durch das Land statt.

Unter Kostenzuschüssen sind vor allem Teilfinanzierungen von Personalkosten (Berater- und Verwaltungskraftkosten) und Sachkosten zu verstehen, wobei die Beteiligungen variieren. Beispielsweise finanzieren die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen 100% der Personalkosten in der Insolvenzberatung, während andere Länder eine Teillösung beschlossen haben: Demgemäß finanzieren Rheinland-Pfalz und Thüringen zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ der Personalkosten (ca. DM 40.000 pro Beraterstelle jährlich), Sachsen bis zu 45% der Personal- und Sachkosten und im Saarland 50% der Personalkosten in den Beratungsstellen. Dahinter steht die Überlegung, dass die restlichen „Prozent“ der sozialen Schuldnerberatung zuzuordnen und daher über die Kommunen und die Wohlfahrtsverbände zu finanzieren sind.

Die Fallpauschalen variieren stark in den einzelnen Bundesländern, wurden in den meisten jedoch inzwischen nach Gläubigeranzahl gestaffelt. Zusätzlich gibt es eine Unterscheidung nach erfolgreichem außergerichtlichen Einigungsversuch (entspricht meist einer höheren Fallpauschale) und erfolglosem Einigungsversuch bzw. Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung. Mit der höheren Fallpauschale

¹² Die meisten Informationen beruhen auf Gesprächen mit den zuständigen Personen in den jeweiligen Ministerien. Die Tabelle will zu einem vergleichenden Überblick beitragen und stellt nicht den Anspruch die teilweise komplizierte Praxis der jeweiligen Finanzierung darzustellen.

soll der Schuldnerberatungsstelle ein Anreiz gegeben werden, die außergerichtliche Einigung zum Erfolg zu führen; zusätzlich wurde in einem Ministerium argumentiert, dass der außergerichtliche Einigungsversuch aufwendiger wäre als der Gang ins Verbraucherinsolvenzverfahren. Die niedrigsten Fallpauschalen werden in Baden-Württemberg und Niedersachsen gezahlt, wobei in Niedersachsen eine freiwillige Personalkostenförderung der sozialen Schuldnerberatung durch das Land als auch ein mit DM 1 Mio. ausgestatteter Fonds des Giro- und Sparkassenverbandes existiert, welche einen möglichen Konflikt mit den Beratungsstellen bisher entschärfen.

Ein Sonderfall stellt Bremen dar, wo auch für die soziale Schuldnerberatung nach § 17 BSHG Fallpauschalen gebildet wurden (Tabelle 4.1). Der Hintergrund ist, dass nur Personen, die unter das Bundessozialhilfegesetz fallen, überhaupt berechtigt sind, Insolvenzberatung und ggf. den Gang ins Insolvenzverfahren mit Hilfe der von der Stadt eingerichteten Beraterstellen zu erhalten. Nicht-berechtigte Personen werden an Rechtsanwälte oder die – auch eine Besonderheit Bremens – öffentliche Rechtsberatung verwiesen.

Auffallend war bei unseren Gesprächen, dass eine größere Zufriedenheit sowohl auf Seiten der zuständigen Ministerien oder Landesämter als auch der Schuldnerberatungsstellen mit der Kostenzuschussvariante festzustellen war. Die Fallkostenpauschal-Regelung stieß bei vielen Schuldnerberatungsstellen, die unter dieser Abrechnungsform arbeiten, auf Kritik, am heftigsten in Baden-Württemberg und Bayern. Hauptkritikpunkt war die Höhe der Fallpauschalen, mit denen eine kostendeckende Insolvenzberatung nicht möglich sei. (vgl. Abschnitt 5.8).

In vier Bundesländern sind die Giro- und Sparkassenverbände an der Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung beteiligt. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein handelt es sich um ein freiwilliges Engagement, in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz um eine im jeweiligen Sparkassengesetz vorgeschriebene Verpflichtung. Allein mit diesen Beteiligungen wird die Schuldner- und Insolvenzberatung in 2001 mit über DM 8,7 Mio. bundesweit durch die Sparkassen unterstützt. Zusätzlich gibt es noch Sparkassen auf regionaler Ebene, die Aktivitäten von Schuldnerberatungsstellen sponsern (vgl. Abschnitt 5.10).

In einigen Bundesländern liegen Besonderheiten bei der Finanzierung der Insolvenzberatung vor, auf die im Folgenden vertieft eingegangen werden soll (Abschnitt 4.3. bis 4.8.). Im Falle Bayerns wurde eine detaillierte Darstellung gewählt.

Tabelle 4.1 Trägerschaft und Finanzierung der Insolvenzberatung in den Bundesländern

Bundesland	Zahl anerkannter Beratungsstellen/ BSt. pro Einw.	Trägerschaft und Finanzierung		Kommentar / Besonderheit	Höhe der Fallpauschalen / Kostenzuschuss	Fördermittel im Länderhaushalt (DM)	
		Finanzierungsform	Finanzierung der Insolvenzber. durch			2000	2001
Baden-Württemberg	ca. 65 (offizielles Anerkennungsverfahren über geeignete Stelle fehlt)	Fallpauschalen	Land	Grundsatz: außergerichtliche Einigungsversuche sollen vorrangig von Rechtsanwälten wahrgenommen werden. Teilweise Rückzug der Wohlfahrtsverbände und Kommunen aus der Insolvenzberatung	Kostenzuschuss für Bescheinigung: DM 200, für Vergleich: DM 500	1,5 Mio.	1,5 Mio.
Bayern	88	Fallpauschalen	Land	Fallpauschalen von den freien Trägern, Landkreisen und Kommunen nicht akzeptiert, größtenteils Rückzug aus der Insolvenzberatung. Hausmittel werden derzeit nur zum Teil abgerufen	Fallpauschalen für Bescheinigung und außergerichtlichen Vergleich identisch: 1 bis 5 Gl.: DM 660 6 bis 15 Gl.: DM 990 mehr als 15 Gl.: DM 1.320	3 Mio.	4,5 Mio. (geplant)
Berlin	23 1:38.000	Kostenzuschüsse	Berliner Senat finanziert SB und IB	Mittelvergabe für Schuldner- und Insolvenzberatung über die Bezirke, dabei DM 6,7 Mio. Landesmittel und ca. DM 2,7 Mio. Bezirksmittel	Finanzierung von 91 Fachberatern á BAT IVb und 23 Verwaltungsfachkräften	9,4 Mio.	9,4 Mio.
Brandenburg	43	Fallpauschalen	Land	Fallpauschalen seit 7/2001 nach Gläubigerzahl gestaffelt, davor nach BRAGO	Erfolgreiche/erfolgreiche außergerichtliche Einigung: 1 bis 5 Gl.: DM 411/500 6 bis 8 Gl.: DM 608/770 9 bis 13 Gl.: DM 687/880 14 und mehr Gl.: DM 870/1090	2 Mio.	
Bremen	7	Fallpauschalen (werden jährlich neu verhandelt)	Keine gesetzliche Landesförderung. Stadt trägt die Kosten der Beratungsstellen als Kommune.	Auch Schuldnerberatung wird über Fallpauschalen abgegolten. Schuldner müssen für InsO Beratung nach §17 BSHG (Sozialhilfe) berechtigt sein, ansonsten Beratung durch Rechtsanwälte oder öffentliche Rechtsberatung	Gestaffelte Fallpauschalen: für BSHG-Schuldnerberatung / erfolgreiche außergerichtliche Einigung / erfolgloser Einigungsversuch: bis 2 Gläubiger: DM 500/700/700 3 bis 8 Gläubiger: DM 1.200/1.900/1.700 9 bis 13 Gläubiger: DM 1.800/2.300/2.000 mehr als 13 Gl.: DM	ca. 1 Mio.	ca. 1 Mio.

Bundesland	Zahl anerkannter Beratungsstellen/ BSt. pro Einw.	Trägerschaft und Finanzierung		Kommentar / Besonderheit	Höhe der Fallpauschalen / Kostenzuschuss	Fördermittel im Länderhaushalt (DM)	
		Finanzierungsform	Finanzierung der Insolvenzsb. durch			2000	2001
					2.200/2.900/2.400		
Hamburg	8 städtische Stellen (und ca. 6 von freien Trägern – spielen untergeordnete Rolle)	Kostenzuschüsse	Keine gesetzliche Landesförderung. Stadt trägt die Kosten der Beratungsstellen als Kommune	Personalaufstockung 50%, zusätzliche Mittel 1999 DM 3,5 Mio.; für 2001 Gelder von Justiz – aufgrund der geringen Zahl an InsO-Fällen – in Beratung transferiert (16 neue Berater beschäftigt bis vorerst 6/2002)			
Hessen	55	Kostenzuschüsse	Land bezuschusst Städte und Landkreise	Ziel: flächendeckende Beratung. Seit 1999 Finanzierung von ca. 50 neuen Beraterstellen	Beratungsstellen (BSt) je Kreis nach Einwohnerzahl: 130 TDM für eine BSt für unter 200.000 Einw.; 145 TDM für eine BSt ab 200.000 Einw.; je 130 TDM für zwei BSt ab 300.000 Einw.; je 130 TDM für drei BSt ab 600.000 Einw.	4,2 Mio.	
Mecklenburg-Vorpommern	35 1:25.000	Kostenzuschüsse	Land fördert Insolvenzberatung und Schuldnerberatung	Aufteilung der Kosten: Land: 45% Kommunen: 45% Freie Träger: 10%	Max. 45% der Personal- und Sachkosten, d.h. max. BAT IVb und max. 12 TDM Sachkosten pro Berater		3,1 Mio.
Niedersachsen	ca. 114	Fallpauschalen	Land (Förderausgabe zur IB rechtsverbindl. im AGInsO); Giro- und Sparkassenverband	Land fördert freiwillig soziale SB mit 0,7 Mio. jährlich (bis 1/3 der Personalkosten). Zusätzlich DM 1 Mio. jährlich vom Giro- und Sparkassenverband für SB (freiwillig)	Fallpauschalen gemäß BRAGO: DM 90 für Beratung DM 220 für Bescheinigung DM 660 für außergerichtl. Vergleich	4,7 Mio.	
Nordrhein-Westfalen	198	Kostenzuschüsse	Land; Giro- und Sparkassenverband	Giro- und Sparkassenverbände sind gesetzlich zur Förderung verpflichtet: Vereinbarung über DM 5 Mio. jährlich	Seit 1999 werden 88,5 Vollzeitstellen á DM 90.000 gefördert. 2001: weitere 21 Stellen á DM 90.000 bewilligt.	8 Mio.	9,9 Mio
Rheinland-Pfalz	ca. 52	Kostenzuschüsse	Land; Giro- und Sparkassenverband	Soziale Schuldnerberatung wird mit 25% Personalkostenzuschuss finanziert. Seit 1993 gesetzlich vorgeschriebene Förderung durch Giro- und Sparkassenverband. Höhe jedoch freiwillig. 2000: DM 2,04 Mio.	Bis zu 48 TDM für geeignete Stelle: 40 TDM Personalkostenzuschuss 8 TDM Sachkostenzuschuss	4 Mio.	4 Mio

Bundesland	Zahl anerkannter Beratungsstellen/ BSt. pro Einw.	Trägerschaft und Finanzierung		Kommentar / Besonderheit	Höhe der Fallpauschalen / Kostenzuschuss	Fördermittel im Länderhaushalt (DM)	
		Finanzie- rungsform	Finanzierung der Insolvenz b. durch			2000	2001
Saarland	14 ½ Fachkraft pro 100.000 Einwohner	Kostenzu- schüsse	Land		Personalkostenzuschuss bis zu TDM 48; Sachkostenzuschuss bis zu 2 TDM pro Berater	0,62 Mio.	0,64 Mio.
Sachsen		Fallpau- schalen	Land	Für InsO-Fälle nach dem 1.10.2000 wurden Pauschalen nach Gläubigern gestaffelt und erhöht (SächsInsOAG- VO). Personalkostenzuschüsse für soziale Schuldnerberatung laufen noch bis 2003	Fallpauschale für erfolglose/ erfolgreiche außerger. Einigung: 1 Gläubiger: DM 475/575 2 – 4 Gläubiger: DM 760/860 5 bis 9 Gläubiger: DM 1.120/1.220 10 bis 14 Gl.: DM 1.420/1.520 mehr als 14 Gl: DM 1.820/1.920	1,8 Mio.	
Sachsen- Anhalt	31 1:57 000	Kostenzu- schüsse	Land	Die andere Hälfte der Beraterstellen wird von den Kommunen als Schuld- nerberatungsanteil finanziert	Finanzierung von 46 ½ Stellen (BAT IV u. V) und 6 TDM Sachkosten pro Berater	1,82 Mio.	1,824 Mio.
Schleswig- Holstein	38	Kostenzu- schüsse	Land finanziert SB und IB; Giro- und Spar- kassenverband	Bisher 550 TDM an freie Wohlfahrts- pflege und 800 TDM verteilt nach Einwohnerzahl auf Stadt- und Land- kreise. Seit 2001 werden von den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel 15% jeder geförderten Stelle zugewiesen, Rest wird gemäß Ein- wohnerzahl auf die geeigneten Stellen verteilt. Unterstützung der sozialen Schuld- nerberatung läuft aus. Giro- und Sparkassenverband zahlt freiwillig 700 TDM jährlich.		2,35 Mio.	3,05 Mio.
Thüringen	43 1:50.000	Kostenzu- schüsse	Land finanziert SB und IB	Im AGInsO vom 1.1.2001 angekün- digt: Land fördert juristische Zentral- stelle zu 100%	Personalkostenzuschüsse: bis 40 TDM für Fachkraft und 25 TDM für Verwaltungskraft plus Sach- kosten bis 13 TDM	3,425 Mio. (davon 3,182 Mio. veraus- gabt)	3,725 Mio. (davon werden wahrsch. nur 2,825 Mio. verausgabt)

Abkürzungen.: BSt = Beratungsstelle, IB = Insolvenzberatung, Gl. = Gläubiger, SB = soziale Schuldnerberatung nach BSHG

Quellen: Zetzmann, Sabine, Sozialministerium Baden-Württemberg (unveröffentlichtes Manuskript), Economix.

4.2. Bayern: Gesetzliche Grundlagen, Anzahl der Beratungsstellen und Finanzierung

In Bayern trat das *Bayerische Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO)* am 1.7.1998 in Kraft.¹³ Die Aufgaben einer geeigneten Stelle sind in Artikel 2, Abs. 1 bis 3 definiert. Des Weiteren enthält das Bayerische AGInsO die Anerkennungskriterien für geeignete Stellen. Artikel 3 bestimmt, dass eine Stelle als geeignet anerkannt werden kann, wenn

1. sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter gewährleistet,
2. sie auf Dauer angelegt ist und Schuldnerberatung als eine ihrer Schwerpunktaufgaben betreibt,
3. in ihr mindestens eine Person mit ausreichender praktischer Erfahrung in der Schuldnerberatung tätig ist,
4. die erforderliche Rechtsberatung sichergestellt ist und
5. sie über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

Was unter ausreichender praktischer Erfahrung zu verstehen ist, wird ebenfalls in Artikel 3 definiert (Länge der Schuldnerberatungstätigkeit, Art des Studiums etc.). Zusätzlich schreibt der Artikel vor, dass - sofern kein Rechtsanwalt oder Rechtspfleger in der Beratungsstelle beschäftigt ist – die Rechtsberatung auf andere Weise sichergestellt sein muss, zum Beispiel durch einen „Hausjuristen“ des jeweiligen Trägers oder einen externen Rechtsanwalt. Über die Vergütung dieser von extern zu beziehenden Leistungen führt das AGInsO weiter nichts aus. Artikel 4 besagt, dass sich die kommunalen Einrichtungen zu identischen Bedingungen anerkennen lassen können.

Im Oktober 2001 gab es in den sieben Regierungsbezirken Bayerns 150 Schuldnerberatungsstellen, von denen 88 als Insolvenzberatungsstelle nach §305 InsO anerkannt waren¹⁴ (Tabelle 4.2).

¹³ Genauere Regelungen zu den primären Aufgaben einer Verbraucherinsolvenzberatungsstelle finden sich in den von den einzelnen Bundesländern erlassenen Ausführungsgesetzen (AGInsO). Die Ausführungsgesetze sind in nahezu allen Bundesländern ähnlich gestaltet: Während des außergerichtlichen Einigungsversuches kann der Schuldner durch Beratungsstellen Unterstützung erhalten, jedoch ist die Beratungsstelle nicht verpflichtet selbst die Verhandlungen mit den Gläubigern zu führen. Scheitert der außergerichtliche Einigungsversuch muss die anerkannte Stelle dies durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigen und den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens informieren. Auf Wunsch des Schuldners unterstützt die Beratungsstelle ihn bei der Erstellung der erforderlichen Antragsunterlagen. Ebenso sind die Beratungsstellen bemächtigt, die Schuldner im anschließenden gerichtlichen Verfahren zu beraten und zu vertreten.

¹⁴ Die Übersicht über die Beratungsstellen in Bayern, die auf der Internet Site des Bayerischen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen abrufbar ist, kann jedoch keine Aussage über die *tatsächliche* Anzahl von Stellen aussagen, die zur Zeit Insolvenzberatung anbieten (vgl. Kapitel 6).

Tabelle 4.2 Schuldnerberatungsstellen in den Bayerischen Regierungsbezirken

Regierungsbezirk	Bevölkerung in Tsd. (1999)	Arbeitslosenquote (1999)	Sozialhilfeempfänger in 1000 (1999)	Schuldnerberatungsstellen (2001)	Davon nach §305 InsO anerkannte Stellen (2001)
Oberbayern	4.034	6,0%	77,8	64	34
Niederbayern	1.170	7,7%	16,3	10	8
Oberpfalz	1.074	8,1%	16,6	15	11
Oberfranken	1.114	9,1%	17,4	9	9
Mittelfranken	1.683	8,7%	46,3	14	9
Unterfranken	1.334	7,9%	26,5	13	4
Schwaben	1.746	6,9%	26,7	25	13
Gesamt	12.155	7,4%		150	88

Quellen: Bayerisches Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik,
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

In der am 23.3.2000 bekannt gegebenen und rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft getretenen *Richtlinie für die Förderung der Insolvenzberatung nach § 305 InsO* in Bayern sind die Details zur finanziellen Förderung der anerkannten Stellen niedergelegt. Demnach wird die Förderung (die ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt) als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die zuzwendungsfähigen Insolvenzberatungsstellen können die Fallpauschalen gleichermaßen für die Ausstellung einer Bescheinigung als auch für das Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung abrechnen. Die Förderrichtlinie bestimmt drei Fallpauschalen

DM 660 (EUR 338) für 1 bis 5 Gläubiger,
DM 990 (EUR 507) für 6 bis 14 Gläubiger,
DM 1.320 (EUR 675¹⁵) ab 15 Gläubigern,

und definiert die Abschlagszahlungen. Des Weiteren gibt sie eine genaue Beschreibung, welche Unterlagen für den Verwendungsnachweis einzureichen sind (u.a. Name und Anschrift des Schuldners, Zahl der Gläubiger, Gesamthöhe der Forderungen, Unterschrift und Erklärung des Schuldners).

Seit Einführung der Insolvenzordnung werden die in den Bayerischen Haushalt eingestellten Mittel nur zu einem geringen Teil von den Beratungsstellen abgerufen (Tabelle 4.3). Dies erklärt sich zum großen Teil aus den Beschlüssen der kommunalen Spitzenverbände und der Träger der freien Wohlfahrtsverbände, Insolvenzberatung aufgrund der herrschenden Unzufriedenheit mit der Finanzierungssituation (Fallpauschalen) nur eingeschränkt anzubieten. Als weitere Erklärung für die niedrigen abgerufenen Beträge werden von Seiten der Schuldnerberater auch die langen Überweisungszeiten durch das Ministerium angeführt, die zu Verzerrungen zwischen den Jahren beitragen. Eine detaillierte Statistik, die die abgerechneten Fälle nach Gläubigerzahl gestaffelt aufführt, konnte bisher noch nicht erstellt werden.

Tabelle 4.3 Abgerufene Mittel für die Insolvenzberatung in Bayern, 1999 - 2001

¹⁵ Die Euro-Beträge wurden vorerst nur für das Jahr 2002 festgelegt.

	Ist-Ausgaben-Stand (31.12. des jew. Jahres in DM)	eingestellte Haushaltsmittel in DM
1999	227.000	3 Mio.
2000	1.018.000	3, Mio.
2001	507.000	4,5 Mio.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, 2002.

Weder das Ausführungsgesetz noch die Förderrichtlinie machen Aussagen zu der gewünschten Anzahl von Insolvenzberatungsstellen oder der Abdeckung der Bevölkerung mit Beratungsstellen. Die – gemessen an der Bevölkerungszahl – nur geringen Angebote an Insolvenzberatung und die damit verbundenen langen Wartezeiten haben bereits im Mai 1999 zu einer Klage einer überschuldeten Person vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München geführt, der es nicht möglich war eine Bescheinigung über einen gescheiterten außergerichtlichen Vergleich zu erlangen (Aktenzeichen 29 K 99.2118).

Der Freistaat Bayern wurde in dem damaligen Urteil verpflichtet, der Klägerin eine geeignete, ortsnahe Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung und Art. 3 Abs. 1 AGInsO zu benennen, die auch tatsächlich für die Klägerin mit dem Ziel der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 InsO tätig wird. Begründet wurde das Urteil u.a. mit dem Argument dass eine Verpflichtung des Freistaates besteht, geeignete Stellen als solche vorzuhalten und ggf. zu schaffen. „Diese Pflicht des Freistaates Bayern resultiert aus der in den Art. 30, 70, 83 GG normierten Kompetenzverteilung, wonach die Länder u.a. grundsätzlich auch zur Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten berufen sind, wobei sie verfassungsgemäß nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, Bundesgesetze in eigener Verantwortung zu vollziehen.“ Und weiter: „Wie er [der Freistaat, Anm.] dieser Verpflichtung und der hierzu ggf. erforderlichen finanziellen Förderung im Einzelnen nachkommt, unterliegt seinem Gestaltungsermessen; jedenfalls obliegt ihm jedoch die Erfüllung.“ (Urteil vom 25.1.2001).

In dem vom Freistaat Bayern angestrebten Berufungsverfahren wurde die Klage dann vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof abgewiesen. Da die ursprüngliche Klägerin inzwischen die geforderte Beratung erhalten hatte (und auf eine Feststellungsklage verzichtete), fehlte der Klage „nunmehr das für eine Entscheidung des Gerichts erforderliche Rechtsschutzinteresse (...)“. Damit ist das Urteil der ersten Instanz hinfällig; eine gerichtliche Entscheidung zum eigentlichen Streitpunkt wird es nicht geben (Urteil vom 16.10.2001).

4.3. Berlin: Schuldner- und Insolvenzberatung aus einer Hand

In Berlin beschloss der Senat 1998 die finanzielle und personelle Mindestausstattung für eine gemeinsame Schuldner- und Insolvenzberatung. Die Berliner Senatsverwaltung legte folgende Überlegungen ihrer Entscheidung zugrunde:

„Bei der Planung zur Umsetzung der neuen Insolvenzordnung wurde davon ausgegangen, dass in den bereits vorhandenen Schuldnerberatungsstellen die größte Fachkompetenz zur Insolvenzberatung zu erwarten bzw. zu erreichen ist. Zum einen bestand deshalb das Bestreben zur finanziellen Absicherung dieser Beratungsstellen. Ziel war es jedoch auch, die unterschiedlichen Finanzierungsarten zu vereinheitlichen, so dass die vom Bezirk über §17 BSHG bereitgestellten Mittel in die Berechnung des Globalsummenanteils für Schuldner- und Insolvenzberatung eingeflossen sind. Diese Regelung – Einstellung der Mittel für Insolvenz- und Schuldnerberatung in die Globalhaushalte der Bezirke einschließlich Sach- und Gemeinkosten sowie Technikausstattung und Fortbildung – erschien auf Grund der vorbezeichneten Überlegungen zur Fachlichkeit als der sinnvollste Weg.“ (Brief der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen, 12.10.2001)

Insgesamt wurden 91 Fachberaterstellen (entspricht einem Schlüssel von 1:38.000 Einwohnern) und 23 Verwaltungskräfte geschaffen und auf die Stadtteile Berlins verteilt. Zusätzlich werden 10% der Sach- und Gemeinkosten jeweils für die Schuldnerberatung und die Insolvenzberatung finanziert. Insgesamt stellt das Land Berlin jährlich 6,7 Mio. DM als finanziellen Mehrbedarf den Bezirksämtern zur Verfügung. Von den Bezirken werden ca. 2,7 Mio. DM beigesteuert. Zurzeit gibt es 22 Beratungsstellen freier Träger und eine gewerbliche Stelle. Knapp 60% der Klienten fallen unter die „normale“ Schuldnerberatung.

Zur Erhebung von Fallzahlen und soziodemographischen Daten wird in Berlin einheitlich das Statistikprogramm InsO-Stat benutzt, das gemeinsam von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen, den Beratungsstellen und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege entwickelt wurde. Die erhobenen Daten bieten Aufschluss zur Klienten-, Gläubiger- und Schuldenstruktur Berlins und dienen als „Basis zur Beurteilung der Entwicklung und Inanspruchnahme der außergerichtlichen Beratung, auch im Verhältnis zur Schuldnerberatung (...). Die Erhebungen dienen der Bedarfsplanung für Schuldner- und Insolvenzberatung seitens der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen¹⁶.“ (vgl. Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin, 2000). Die zuständige Senatsverwaltung erhält ausschließlich anonymisierte und aggregierte Daten.

4.4. Nordrhein-Westfalen: Hohes Engagement auf Landesebene

Für die Jahre 1999 und 2000 wurden in Nordrhein-Westfalen jeweils 8 Mio. DM als Haushaltsmittel für die Insolvenzberatung zur Verfügung gestellt, mit denen 88,5 Vollzeitstellen mit einem Jahresförderbetrag von je DM 90.000 finanziert wurden. Es wurden nur zusätzlich eingestellte Fachkräfte in den anerkannten Schuldnerberatungsstellen freier und kommunaler Träger gefördert. „Wegen der starken Nachfrage und teilweise unvertretbar langen Wartezeiten ist der Ansatz 2001 um 1,9 Mio. DM erhöht worden.“ (Internes Papier des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familien und Gesundheit, 2001). Mit diesem Betrag wurden weitere 21 Stellen à DM 90.000 bewilligt.

Detaillierte Tätigkeitsberichte der anerkannten Stellen werden im Ministerium zusammengeführt und ausgewertet. Im Jahr 2000 gab es insgesamt 200 Insolvenzberatungsstellen, wobei 136 Stellen eine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen erhielten (68 %). In den 200 Beratungsstellen arbeiteten 318

¹⁶ Im geplanten Update der Software InsO-Stat sollen die Kriterien „Wartezeit“ und „Schulden aus Selbständigkeit“ differenzierter erfasst werden.

Vollzeitkräfte, 619 Teilzeitkräfte und 85 Honorarkräfte. In 2000 wurden insgesamt 117.705 Beratungsfälle bearbeitet (das waren 15 % mehr als in 1999), davon 37.520 Schuldnerberatungen (31,9%) und 13.604 Insolvenzberatungen (11,6%) (Rest: Informationen/Kurzberatungen). 6.994 Ratsuchende wurden 2000 wegen Arbeitsüberlastung der Beratungsstelle auf eine Wartezeit von mehr als 3 Monaten verwiesen bzw. abgewiesen. Im Vergleich zu 1999, wo die Zahl noch 8.249 betrug, ist dies jedoch ein Rückgang um gut 15 %. Des Weiteren werden die Verbraucherinsolvenzberatungsfälle nach Ergebnis und Zeitaufwand erfasst. Für Nordrhein-Westfalen gilt demnach folgendes (Tabelle 4.4):

Tabelle 4.4 Verbraucherinsolvenzberatungsfälle in Nordrhein-Westfalen nach Ergebnis und Zeitaufwand in 2000

	Anzahl der Fälle	Durchschnittlicher Zeitaufwand je Fall in Stunden (geschätzt)	= Summe
1. Fälle mit außergerichtlich erzi-tem Ergebnis			
1.1 außergerichtlicher Einigungsversuch wurde ohne Ergebnis abgebrochen	1.963	12,70	24.929
1.2 es erfolgte eine außergerichtliche Einigung	2.136	20,81	44.441
1.3 es wurde eine Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs ausgestellt	2.293	18,07	41.432
Insgesamt	6.392	17,33	110.802
2. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde gestellt	2.045	10,89	22.276
3. Begleitung im gerichtlichen Einigungsversuch	1.664	7,24	12.047
4. Begleitung im gerichtlichen Insolvenzverfahren, ggf. in der Wohlverhaltensphase, ggf. bis zum Inkrafttreten der Restschuldbefreiung	854	8,95	7.645
1. bis 4. insgesamt	10.955	13,95	152.770

Quelle: Ministerium für Frauen, Jugend, Familien und Gesundheit Nordrhein-Westfalen, 2002.

Zusätzlich werden folgende Informationen erhoben¹⁷:

- Anzahl der Informationsveranstaltungen zum Verbraucherinsolvenzrecht,
- Höhe der Schulden,
- Anzahl der Gläubiger,
- Wartezeiten,
- Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Familienstand der Schuldner sowie Beteiligung am Erwerbsleben (bei Verbraucherinsolvenzberatungsfällen, die im Berichtsjahr außergerichtlich abgeschlossen wurden).

Zu der guten finanziellen Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen trägt neben der Landesförderung der Fonds der zwei in Nordrhein-Westfalen ansässigen Giro-

¹⁷ Die gesamte Auswertung der Tätigkeitsberichte der als geeignet anerkannten Stellen in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2000 kann beim Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW bezogen werden.

und Sparkassenverbände bei, von denen die Beratungsstellen mit jährlich DM 5 Mio. unterstützt werden.

4.5. Niedersachsen: Gemischte Finanzierung

Laut Aussage des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben besteht in Niedersachsen ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Insolvenzberatung. Dafür sind 114 Stellen nach §305 InsO anerkannt worden. Die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen erfolgt prinzipiell durch die Kommunen oder Wohlfahrtsverbände. Für ihre Insolvenzfälle rechnen die Beratungsstellen die Fallpauschalen mit dem Land Niedersachsen ab. Zusätzlich gibt es den vom Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband und der Landesregierung Niedersachsen eingerichteten Finanzierungsfonds mit einem Volumen von rund DM 1,7 Mio. (DM 1 Mio. von Giroverband und ca. DM 0,7 Mio. vom Land Niedersachsen) von dem geeignete Stellen auf Antrag einen Personalkostenzuschuss in Höhe von maximal DM 20.000 erhalten können. Der Fonds ist primär für Zuschüsse im Bereich der sozialen Schuldnerberatung gedacht, die in Niedersachsen aber auch außergerichtliche Einigungsversuche zu bearbeiten haben.

Im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung wird in §5 die Vergütung der Beratungsstellen bestimmt. Demnach wird die Vergütung nach BRAGO¹⁸ getrennt nach:

- Beratung (DM 90),
- erfolgloser Versuch einer außergerichtlichen Einigung (DM 220),
- Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung (DM 620).

Auch in Niedersachsen wird die ungenügende Finanzierung durch die Fallpauschalen von Seiten der Schuldnerberater kritisiert, jedoch entwickelte sich bisher kein grundlegender Konflikt zwischen den Kommunen und Wohlfahrtsverbänden einerseits und dem Land andererseits, wie es in Bayern und Baden-Württemberg beobachtet werden konnte.

4.6. Rheinland-Pfalz: Insolvenzberatung mit wissenschaftlicher Begleitung

In Rheinland-Pfalz „funktioniert die Schuldner- und Insolvenzberatung gut“ – laut Aussagen aus dem Sozialministerium und den Schuldnerberatungsstellen. Ursache hierfür könnte u.a. die enge Zusammenarbeit der beteiligten Parteien sein (Freie Wohlfahrtspflege, Ministerium, Kommunale Stellen, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Hessen e.V., Wissenschaft), die sich mindestens viermal jährlich treffen. Alle Beratungsstellen sind angehalten, das Softwareprogramm CAWIN zu benutzen, mit dem demnächst die einheitliche landesweite Statistik verwirklicht werden soll. In der Stadt Mainz wird bereits eine Übergabe der Gläubigerinformationen „auf Diskette“ zusammen mit dem Insolvenzantrag bei den Gerichten praktiziert.

¹⁸ Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Einmalig in Deutschland ist die wissenschaftliche Begleitung der Schuldnerberatung durch das *Schuldnerfachberatungszentrum* in Mainz, das an die Johannes Gutenberg-Universität angegliedert ist und vom Land Rheinland-Pfalz finanziert wird. Unter anderem bietet das Beratungszentrum seit Ende September 2001 eine Homepage an (www.sfz-mainz.de), die den Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz als Informations- und Kommunikationsplattform dienen soll. Des weiteren erstellte das Zentrum 2000 im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit von Rheinland-Pfalz ein Gutachten zu dem Thema „Beratungs- und Verwaltungsabläufe in der Schuldnerberatung“. Auch innerhalb der Landeshauptstadt Mainz wird zurzeit an einem Gutachten gearbeitet, in dem zusammen mit den Schuldnerberatungsstellen eine genaue Leistungsbeschreibung ihrer Tätigkeiten (sog. „Leistungsmodule“) erarbeitet werden. Ziel ist hier, die Arbeitsabläufe transparenter zu machen und die durch die Insolvenzordnung hinzugekommenen Schritte zu erfassen.

4.7. Thüringen: Juristische Zentralstelle geplant

Zum 1.1.2001 traten in Thüringen neue Richtlinien zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Kraft. Die Verbindung von Insolvenzberatung und Schuldnerberatung wird in Thüringen durch die finanzielle Beteiligung des Landes an beiden Beratungsformen dokumentiert. Hierzu sagen die Richtlinien:

„Zweck und Ziel der Förderung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (...) sicherzustellen sowie den Bestand an Schuldnerberatungsstellen zu erhalten und hiermit die kreisfreien Städte und Landkreise bei einer gleichmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 8 Abs. 2 und 17 BSHG zu unterstützen.“ (Änderung und Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen).

Zusätzlich zu den bewilligten Personal- und Sachkostenzuschüssen wurde in den Richtlinien die Förderung einer juristischen Zentralstelle niedergelegt. Der dort angestellte Jurist würde zu 100 % vom Land Thüringen finanziert: „Gefördert werden (...) vorerst modellhaft bis zum 31.12.2002 Personal- und Sachausgaben für eine juristische Fachkraft als Zentralstelle zur Sicherstellung der juristischen Beratung für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Fragen der Verbraucherinsolvenz.“ Der Dachverband der Freien Wohlfahrtsverbände in Thüringen hätte die Trägerschaft für diese Stelle übernehmen sollen, jedoch ist die Stelle bisher noch nicht eingerichtet worden. Zum 1. April 2002 soll nun eine juristische Zentralstelle direkt bei den Wohlfahrtsverbänden eingerichtet werden, wobei von Seiten des Ministeriums die Stelle mehr als Beratungs- und Informationseinrichtung „wie in Rheinland-Pfalz“ befürwortet wird. Die nicht abgerufenen Gelder in Thüringen im Jahr 2001 lassen sich zum Teil auf diese Verzögerung zurückführen.

4.8. Baden-Württemberg: Das „Stuttgarter Modell“

Wie bereits erwähnt, hat sich das Land Baden-Württemberg für die Fallpauschalen-Finanzierung der Insolvenzberatung entschieden, welche auf die massive Kritik der Schuldnerberatungsstellen stößt. Auf Seiten des Landes wird der Grundsatz

vertreten, dass außergerichtliche Einigungsversuche vorrangig von Rechtsanwälten betreut werden sollten. Diese Einstellung führte u.a. bereits vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung zu einem einmaligen Modell in Deutschland, dem sog. Stuttgarter Modell. Neun Stuttgarter Rechtsanwälte, die bereits als Insolvenzverwalter tätig waren, gründeten im Oktober 1998 das „Verbraucherinsolvenzbüro“ Stuttgart GbR. Laut der Gründungsmitglieder Rechtsanwälte V. Grub und V. Viniol ist der Zweck der Gesellschaft, die Erledigung aller im Rahmen der Verbraucherinsolvenz anfallenden Aufgaben. Für die beteiligten Anwälte ist das Ziel, dass das Büro durch Spezialisierung eine qualitativ bessere und ökonomische Bearbeitung der Mandate gewährleistet, als dies in den Anwaltskanzleien möglich wäre (Grub, Viniol, 1998). Die Gesellschafter haben sich verpflichtet alle Verbraucherinsolvenzmandate über die gemeinsame Gesellschaft abwickeln zu lassen. Den Gründungsmitgliedern war zudem klar, dass mit den Fallpauschalen (denen auch die Gebührensätze nach dem Beratungshilfegesetz entsprechen) in den ersten Jahren nicht kostendeckend gearbeitet werden kann. Das Büro hat einen Rechtsanwalt unter Vertrag, der ausschließlich die außergerichtliche Schuldenbereinigung (samt Ausstellung der Bescheinigung) betreut und ggf. im gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren unterstützend tätig wird. Festangestellt ist eine Rechtspflegerin, die sämtliche Treuhändertätigkeiten bearbeitet.

Laut Aussage des Verbraucherinsolvenzbüros werden außergerichtlich ca. 150 Mandate im Jahr betreut, von denen noch ca. 30 Fälle auch im gerichtlichen Insolvenzverfahren begleitet werden. Die Treuhandschaft liegt bei ca. 200 bis 250 Fällen pro Jahr (und macht so die Treuhänderin des Verbraucherinsolvenzbüros zur meist-bestellten Treuhänderin Deutschlands). Neben der Finanzierung durch Beratungsscheine und Honorarvereinbarungen mit den Mandanten wird das Büro nach wie vor von den Gesellschaftern unterstützt, da es auch im dritten Jahr nach Gründung (knapp) nicht kostendeckend arbeitet. Die Zusammenarbeit mit der Zentralen Schuldnerberatungsstelle der Stadt Stuttgart wird als gut funktionierend beschrieben.

5. Erfahrungen mit der Insolvenzordnung – die Sicht der Experten

Seit Beginn des Jahres 1999 ist die neue Insolvenzordnung in Kraft und bereits ihrer Einführung war eine jahrelange Debatte in der Politik und in juristischen Fachkreisen vorausgegangen. Auf Wunsch der Länder wurde das Inkrafttreten der Insolvenzordnung zweimal verschoben, so dass sie erst vier Jahre nach ihrer Veröffentlichung rechtswirksam wurde. Zwar bestand große Einigkeit unter allen Beteiligten über die grundsätzliche Notwendigkeit der Entschuldung insolventer Verbraucher und Kleingewerbetreibender, aber in den Fragen der Umsetzung und Finanzierung gingen die Meinungen weit auseinander.

Daran hat sich bis heute nicht viel verändert. Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen blieb auch in Bayern weit hinter den Erwartungen zurück, der Gedanke der Restschuldbefreiung und der außergerichtlichen Einigung fand in der Öffentlichkeit nur langsam seinen Weg und schließlich erwies sich die Insolvenzberatung als Flaschenhals für die Erlangung der Restschuldbefreiung. Die neue Insolvenzordnung – so scheint es – hat ihre Startschwierigkeiten noch nicht überwunden, wofür auch die Tatsache spricht, dass mittlerweile die erste Reform des Insolvenzrechts beschlossen wurde (vgl. Abschnitt 3.3). Damit liegt die Vermutung nahe, dass die Probleme der neuen Insolvenzordnung, neben der rechtssystematischen Gestaltung auch in der praktischen Umsetzung liegen.

Vor diesem Hintergrund ist die Einschätzung von Experten von besonderem Wert, die mit der Anwendung der Insolvenzordnung in der Praxis befasst sind. Im Rahmen der Evaluierung wurden insgesamt 25 Gespräche mit Experten auf dem Gebiet der Verbraucherinsolvenz geführt. Dazu zählen Berater in den Schuldnerberatungsstellen, Vertreter der Gläubiger, Richter, Rechtsanwälte und die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Darüber hinaus wurden auch die Ministerien anderer Bundesländer kontaktiert, die mit der Umsetzung der Insolvenzordnung befasst sind.

Ziel der Gespräche war es, die bisherigen Erfahrungen mit der Insolvenzordnung zu ermitteln, die Praxis der Verbraucherinsolvenzverfahren kennen zu lernen, die Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatungsstellen, Gläubigern, Gerichten und anderen Institutionen zu ermitteln und schließlich die Auffassungen der Experten zur Finanzierung der Insolvenzberatung zu erörtern. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Kriterien für den Erfolg einer außergerichtlichen Einigung und den Kostenüberlegungen der Beteiligten gewidmet.

Die Liste der Experten umfasst Persönlichkeiten, die die Einführung und Umsetzung der neuen Insolvenzordnung zum Teil an herausragender Stelle begleitet und gestaltet haben. Die Liste der Gesprächsteilnehmer und die Struktur der Gespräche kann dem Anhang entnommen werden.

In der folgenden Darstellung werden die Auffassungen der Experten zu den einzelnen Fragen wiedergegeben. Dies deckt sich nicht notwendigerweise mit unserer Auffassung als Gutachter, sondern dient in erster Linie dazu, ein möglichst vollständiges Meinungsspektrum abzubilden.

5.1. Aktuelle Entwicklung der Verbraucherinsolvenzen

Zunächst war die Zahl der Verbraucherinsolvenzen deutlich hinter den Erwartungen zurück geblieben. Im Jahr 1999 wurden in Bayern 480 Anträge (ohne Kleingewerbetreibende) auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt und in nur 17 Fällen wurde ein Schuldenbereinigungsplan angenommen. Bereits im Jahr 2000 hatte sich die Zahl der Anträge auf 1.393 erhöht und die Zahl der angenommenen Schuldenbereinigungspläne war auf 109 angestiegen. In 2001 erhöhte sich die Zahl der Anträge auf 1.809 (+ 30 %) und die Zahl der angenommenen Pläne auf 194 (vgl. Tabellen 2.6).

Auch nach den Erfahrungen der Experten ist ein deutlicher Anstieg festzustellen: Die Zahl der Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens lag allein beim Amtsgericht Nürnberg im Jahr 2000 mit 213 Anträgen doppelt so hoch wie noch 1999, und auch für das Jahr 2001 zeichnet sich ein weiterer Anstieg ab. Ähnliches ist auch beim Amtsgericht München festzustellen, wo im Jahr 2001 monatlich etwa 40 Anträge auf Eröffnung eingingen. Auch die Gläubiger berichten über eine steigende Zahl von Verbraucherinsolvenzen. Beim Zentralfinanzamt München wurde im ersten Halbjahr 2001 eine Steigerung der Verbraucherinsolvenzverfahren um 80 % registriert. Im Banken- und Inkassosektor wurde eine Zunahme um ⅓ festgestellt.

Die Zahl der eröffneten Verfahren blieb deutlich hinter der Zahl der Anträge zurück. Beim Amtsgericht Nürnberg wurde bei etwa 50 % der Anträge ein Verfahren eröffnet.¹⁹ Nach Angaben des Amtsgerichts München wurde in weniger als 5 % der Eigenanträge durch die Schuldner²⁰ ein gerichtlicher Vergleich erreicht. Etwa 10 % der beantragten Verfahren wurden mangels Masse abgelehnt, und in 15 bis 20 % wurde das Verfahren im Verlauf wegen mangelhafter Unterlagen eingestellt bzw. fiktiv zurückgenommen. Von den verbleibenden 65 bis 70 % der Fälle ist bisher nur ein geringer Teil mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung abgeschlossen. Bei einer Laufzeit von 2 bis 3 Jahren treten die Verfahren erst jetzt in die erste Beschlussphase, so dass nur wenige Erfahrungswerte vorliegen.

Eine wesentliche Ursache für die Verzögerung bei der Anwendung der Insolvenzordnung liegt in den eingeschränkten Möglichkeiten der Beratungsstellen. Sie berichten durchweg über eine große Zahl von Anfragen, aufgrund der strittigen Finanzierung der Insolvenzberatung verfügen sie aber nicht über die erforderlichen personellen Kapazitäten, um die Insolvenzfälle bearbeiten zu können. Teilweise wurden von Seiten der Städte und Landkreise Auflagen erteilt, keine Leis-

¹⁹ Dies liegt etwas niedriger als die Insolvenzstatistik für Bayern insgesamt ausweist. Danach wurden in 66 % der Antragstellungen das Verfahren eröffnet und in 8 % der Fälle wurde ein Schuldenbereinigungsplan angenommen (Bayerisches Statistisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Insolvenzstatistik 2001).

²⁰ Von den Eigenanträgen der Schuldner sind die Fremdanträge durch Gläubiger zu unterscheiden.

tungen im Rahmen der Insolvenzberatung zu erbringen. Ebenso liegt eine Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände in Bayern vor, keine Insolvenzberatung anzubieten, solange die Finanzierung nicht gesichert ist. In vielen Beratungsstellen werden daher nur noch sog. „Altfälle“ bearbeitet. Neue Insolvenzfälle werden nicht aufgenommen und die Ratsuchenden werden auf Wartelisten verwiesen, die zum Teil sehr lange sind.

Diese Situation wirkt nach Einschätzung der Experten als Flaschenhals. Sowohl von den Gerichten als auch von den Gläubigern wird berichtet, dass die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen das Geschehen bei den Verbraucherinsolvenzverfahren bestimme. Die Anzahl der Verbraucherinsolvenzverfahren ist je nach der Aktivität der Schuldnerberatungsstellen sehr unterschiedlich. So ist die ansteigende Zahl von Verbraucherinsolvenzverfahren in Nürnberg überwiegend der Tätigkeit der ISKA (Institut für soziale und kulturelle Arbeit, Nürnberg) zuzuschreiben. Ebenso zeigt sich im Raum München, dass die engagierte Arbeit der Schuldnerberatungsstelle Fürstenfeldbruck eine sehr viel größere Zahl von Insolvenzfällen hervorbringt als dies in anderen Landkreisen der Fall ist. Auch im Vergleich der Bundesländer wird von den überregional tätigen Banken und Inkassounternehmen bestätigt, dass die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren von der Organisation der Insolvenzberatung maßgeblich beeinflusst wird. In Nordrhein-Westfalen stieg die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren deutlich an, nachdem die Beratungskapazitäten ausgebaut wurden. In Bayern sind nach Aussagen der Unternehmen dementsprechend wenige Insolvenzfälle zu beobachten.

Auch das Beratungsangebot privater Rechtsanwälte blieb bisher sehr eingeschränkt. Nur wenige Rechtsanwälte haben sich auf Verbraucherinsolvenzen spezialisiert und stehen für eine kompetente Insolvenzberatung und die Vertretung vor Gericht zur Verfügung. Die Gerichte berichten über große Schwierigkeiten, die erforderlichen Treuhänder zu finden oder zu bestimmen. Es gibt allerdings auch Anwaltsgruppen, die sich diese Aufgaben teilen, weil sie darin eine notwendige Aufgabe der Rechtspflege sehen. Von solchen Initiativen wurde im Gebiet Nürnberg berichtet. Das sog. „Stuttgarter Modell“ (vgl. Abschnitt 3.7) ist ein Beispiel außerhalb Bayerns, in dem Treuhänder eine eigene Gesellschaft zur Insolvenzberatung gründeten, um so die Nachteile, die die Insolvenzberatung und Treuhänderschaft für eine Anwaltskanzlei bedeuten kann, abzumildern.

Ein zweiter wesentlicher Grund für die verzögerte Anwendung der Insolvenzordnung wird im aufwändigen, bürokratischen Verfahren gesehen, auf das noch einzugehen ist. Nach Einschätzung der Schuldnerberatungsstellen wurde sowohl der Aufwand als auch die Dauer der Verfahren unterschätzt, so dass die insgesamt begrenzten Beratungskapazitäten auch dadurch überlastet sind.

Des Weiteren verhinderte die nicht gewährte Prozesskostenhilfe eine breite Nutzung der Insolvenzordnung durch die Verbraucher. In Bayern und zahlreichen anderen Bundesländern entschieden die Gerichte gegen die Erteilung der Prozesskostenhilfe. Da die Antragssteller somit in vielen Fällen die erforderlichen Gerichtsgebühren und Treuhänderhonorare nicht erbringen konnten, war ihnen das Insolvenzverfahren als Weg aus der Überschuldung verwehrt.

5.2. Rolle der Insolvenzordnung

Die Neuregelung der Verbraucherinsolvenz wird von den Schuldnerberatungsstellen, aber auch von der Mehrzahl der Gläubiger als ein geeignetes Instrument zur Lösung der Überschuldung von Verbrauchern angesehen. Die Schuldnerberatungsstellen halten das Instrument der Restschuldbefreiung für wichtig, um die wirtschaftliche und psychische Lage überschuldeter Haushalte zu stabilisieren und das Schuldenproblem zu lösen. Die Gläubiger sehen im Insolvenzverfahren ein geregeltes Verfahren, das die Offenlegung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse unterstützt und die Gleichbehandlung der Gläubiger bewirkt.

Allerdings ist die Berechtigung der Restschuldbefreiung keineswegs unumstritten. Unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Verantwortung der Schuldner führen zu abweichenden Einschätzungen, zu denen auch die Meinung gehört, die Restschuldbefreiung wäre nicht gerechtfertigt, führe zu einer Benachteiligung der Gläubiger und betone zu stark die sozialen Aspekte der Entschuldung. Insbesondere die Zulässigkeit von sog. Nullplänen, bei denen der Schuldner keine oder nur eine zukünftig zu erwartende Leistung verspricht, wird bezweifelt. Darin wird eine Enteignung der Gläubiger gesehen, die verfassungsrechtlich zweifelhaft wäre.

Das Ziel der Insolvenzordnung, mit der Restschuldbefreiung die Re-Integration der Schuldner zu unterstützen und damit die Gesellschaft zu entlasten, wird von der Mehrheit der Experten anerkannt und für wichtig erachtet. Auch die kommunalen Spitzenverbände sehen dies so. Aber man ist nach verbreiteter Auffassung noch lange nicht an diesem Ziel angekommen. Zum einen wird von den Experten berichtet, dass sich der Gedanke der Restschuldbefreiung nur langsam durchsetzt und die Kenntnis über Inhalt und Zielsetzung der Insolvenzordnung sich nur zögernd verbreitet. Insbesondere unter den Gläubigern seien die Prinzipien der Verbraucherinsolvenz noch wenig bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass nur etwa 20 % der Gläubiger als gut informiert eingestuft werden können. Aus den Schuldnerberatungsstellen und von Rechtsanwälten kommt die Einschätzung, dass die Gläubiger dem Verbraucherinsolvenzverfahren zum Teil ablehnend gegenüberstehen und deswegen die außergerichtlichen und gerichtlichen Einigungsversuche mehr behindern als unterstützen.

Zum anderen fehlt an verschiedenen Stellen die Anpassung gesetzlicher Vorschriften an die neue Insolvenzordnung. Ein mehrfach zitiertes Beispiel dafür ist die Erstattung rückständiger Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung durch die Bundesanstalt für Arbeit: Viele Anträge auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens kommen von der AOK aufgrund von Außenständen bei der Sozialversicherung ehemals Selbständiger. Die AOK stimmt in solchen Fällen nur selten einem außergerichtlichen Vergleich zu, denn sie erhält bei Insolvenz drei Monatsbeiträge die der zahlungsunfähige Arbeitgeber hätte leisten müssen vom Arbeitsamt erstattet. Dies ist häufig mehr als in einem außergerichtlichen Vergleich erzielbar ist. Diese Regelung konterkariert die Präferenz für den außergerichtlichen Vergleich und führt nach Angaben der Gerichte zu einer beachtlichen Zahl von Verbraucherinsolvenzverfahren²¹.

²¹ Beim Amtsgericht München standen im Jahr 2000 den insgesamt 461 Eigenanträgen von insolventen Verbrauchern 435 Fremdanträge gegenüber, die überwiegend von der

Kritik wird auch an der langen Wohlverhaltensperiode geäußert. Das Ziel den redlichen Schuldner wieder am Wirtschaftsleben teilhaben zu lassen ist so kaum zu erreichen. Die siebenjährige (bzw. demnächst sechsjährige) Dauer trage dazu bei, die Schuldner in die Schwarzarbeit abdriften zu lassen. In anderen Ländern (z.B. Österreich) ist die Wohlverhaltensperiode unter gewissen Voraussetzungen deutlich kürzer (drei statt sieben Jahre). Außerdem existieren Anreize, die Schulden schnell abzubezahlen.

Schließlich sind die formalen Anforderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens ein durchgängiger Kritikpunkt. Das gesamte Verfahren ist nach Meinung der meisten Experten „unendlich formalisiert“ und zu bürokratisch. Allein der zeitliche und finanzielle Aufwand, die erforderlichen Kopien für das Gerichtsverfahrens herzustellen, wurde von beinahe allen Experten kritisiert. Darum verwundere es nicht, dass auch an den Gerichten die Meinung herrschte „Das tu ich mir nicht an“, und daher viele Verfahren verzögert bearbeitet würden. Das Gesetz wäre zwar „gut gemeint“, aber die Praxis habe gezeigt, dass es nicht richtig angewandt werden könne.

Die mittlerweile verabschiedete Insolvenzrechtsreform wird von den Experten – trotz einer Reihe von kritischen Anmerkungen – positiv bewertet. Insbesondere die Schuldnerberatungsstellen sehen in der Stundung der Verfahrenskosten einen wesentlichen Fortschritt, der das Verbraucherinsolvenzverfahren prinzipiell einer größeren Zahl von Schuldnern zugänglich machen wird. Gleichzeitig wird erwartet, dass eine Reihe von Schuldnern ihre Antragstellung auf Eröffnung des Verfahrens bis zum Inkrafttreten der Reform am 1.12.2001 aufschieben wird.

Auf der Gläubigerseite wird die Stundung der Verfahrenskosten hingegen kritisch bewertet, weil sie dem Staat eine Vorrangstellung unter den Gläubigern einräume und damit die Masse schmälere. Die Gleichbehandlung der Gläubiger sei damit wieder aufgehoben. Auch an den Gerichten wird geäußert, die Regelung widerspreche dem Geist der Restschuldbefreiung. Im Grunde sei die auf diese Weise geleistete Prozesskostenhilfe eine „Mogelpackung“, mit der das finanzielle Problem nur verschoben werde und die letztlich zu weiteren Verfahrensschritten führe.

Auch durch die Möglichkeit, den Schuldenbereinigungsplan während der Wohlverhaltensperiode zu ändern, wird zu größerem Aufwand bei den Gerichten und den Schuldnerberatungsstellen führen. Die reformierte Insolvenzordnung wird die flexiblen Regelungen von Pfändungsfreigrenzen und der Einzel-Zwangsvollstreckung in die Verbraucherinsolvenz hineinbringen. Damit haben Schuldner und Gläubiger das Recht, bei Gericht einen Antrag auf Änderung des Schuldenbereinigungsplans zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass die Schuldenberatungsstellen diese Möglichkeiten nutzen, was aber letztlich zu steigendem Aufwand während der Wohlverhaltensperiode führen wird. Während bisher die Treuhänder für diese Regelungen zuständig waren, werden künftig die Schuldnerberatungsstellen und die Gerichte damit befasst sein.

In der Aufhebung des Zwangs zum gerichtlichen Vergleich wird von allen Experten eine Vereinfachung gesehen, die den Aufwand merklich reduzieren wird („Man muss die gleiche Sache nicht dreimal in die Hand nehmen“). Der Ausschluss der

AOK gestellt wurden. Entsprechende Relationen ergaben sich auch beim Amtsgericht Nürnberg.

ehemals Selbständigen mit mehr als 20 Gläubigern bzw. mit Forderungen aus Arbeitsverhältnissen wird zu einer veränderten Klientel im Verbraucherinsolvenzverfahren führen. Dies wird sich zum Teil auf die Schuldnerberatungsstellen auswirken, vor allem aber auf Rechtsanwälte, die sich auf Verbraucherinsolvenzverfahren spezialisiert haben und häufig ihre Klientel aus ehemals Selbständigen rekrutieren.

5.3. Rolle der Schuldnerberatungsstellen

Die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen wird von allen Seiten positiv bewertet. Insbesondere die Gläubiger sehen Vorteile für sich und den gesamten Verfahrensverlauf. Folgende Punkte wurden nahezu von allen Gläubigern genannt:

- Schuldnerberatungsstellen entschärfen den zum Teil emotionalen Konflikt zwischen Schuldner und Gläubigern,
- sie wirken stabilisierend auf den Schuldner und bewirken damit ev. eine höhere Rückzahlungsquote.
- sie verhelfen den Gläubigern zu einem Informationsstand über die Vermögens- und Einkommenslage des Schuldners, den sie auf andere Weise nur schwer erreichen können.

Probleme in der „Chemie“ zwischen Gläubigern und Schuldnerberatungsstellen treten eher auf, wenn die Schuldnerberatungsstellen ihre Rolle als Mediatoren verlassen und einseitig die Interessen der Schuldner vertreten. Insbesondere gesellschaftspolitische Begründungen der Überschuldung („Konsumverführung“) stoßen bei den Gläubigern offenbar auf wenig Verständnis. Zwar wird durchaus anerkannt, dass die Schuldnerberatungsstellen die Interessen der Schuldner vertreten. Ihre Akzeptanz auf der Seite der Gläubiger ist aber dann besonders groß, wenn sie auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen vermittelnd tätig sind.

An den Gerichten wünscht man sich kompetente Rechtsvertreter in den Verbraucherinsolvenzverfahren, weil die Schuldner häufig nicht in der Lage seien, das Verfahren durchzuführen. Die Schuldnerberatungsstellen erfüllten diese Erwartungen weitgehend. Ihre Rechtskenntnis wird als überwiegend gut eingeschätzt und die sozial-psychologische Beratung der Schuldner wird als wichtiger Bestandteil der Problemlösung gesehen.

Die Schuldnerberatungsstellen selbst sehen sich überwiegend in der Rolle der Helfenden und Unterstützenden, deren Leistungen den Bedürftigen zugute kommen sollen. Kommerzielle Interessen bleiben im Hintergrund. Sie sind stark in der Sozialberatung verankert. Die Beratungs- und Organisationskonzepte für die Insolvenzberatung sind sehr unterschiedlich und werden aus der Wechselwirkung zwischen „Beratungsphilosophie“ und der Problemlage der Ratsuchenden entwickelt. Während in manchen Beratungsstellen dem Schuldner vielfach die „helfende Hand“ geboten wird, die zum großen Teil für ihn handelt, versucht man in anderen Beratungsstellen den Schuldner stärker zu eigenem Handeln zu bewegen. Allerdings sind diese Trennlinien alles andere als scharf. Es ist anzunehmen, dass die Beratungsstellen durch ihre Vorgehensweise die Nachfrage beeinflussen, d.h. die Unterschiede in der Klientenstruktur bilden sich aufgrund abweichender Beratungskonzepte in einem wechselseitigen Prozess heraus.

Als Beispiel für die weitgehende Einbeziehung der Schuldner kann das Nürnberger ISKA gelten: Hier geht dem Einzelgespräch in der Regel eine Gruppenberatung voraus. Im Zentrum der Leistung steht die Beratung, während das kompetente Handeln für den Schuldner nur subsidiär stattfindet. Die Schuldner müssen sich soweit wie möglich selbst helfen, die Korrespondenz führen, die Haushalts- und Schuldenpläne aufstellen, die Anträge ausfüllen. Die Schuldnerberatungsstelle kontrolliert und hilft dort wo es unbedingt erforderlich ist. Besonderer Wert wird auf die Bewusstseinsbildung beim Schuldner gelegt. Er soll erkennen, dass er überschuldet ist, dass es keine einfache Lösung geben wird, dass er sich von seinem Vermögen trennen muss etc. Dies wird als entscheidender Schritt betrachtet, damit er wieder handlungsfähig wird. Es wird der Gefahr begegnet, dass die Schuldnerberater Beratungskompetenz durch Verhandlungskompetenz ersetzen. Sie sollen sich nicht zu sehr in die Aktivitäten der Schuldner einmischen, nicht zu viele von dessen Aufgaben übernehmen und dadurch seine Handlungsfähigkeit stärken.

In der Regel gehen die Beratungsstellen von einem ganzheitlichen Beratungsansatz aus, der die insolvenzspezifische Beratung einschließen soll. Die Rechtsberatung soll Teil der Beratungstätigkeit bleiben. In der insolvenzspezifischen Beratung wird eine Aufwertung der Schuldnerberatung gesehen. Die staatliche Anerkennung als Insolvenzberatungsstellen stärkt ihre Glaubwürdigkeit gegenüber den Gläubigern. Gegen eine Ausgliederung werden Bedenken vorgebracht. Allenfalls administrative Tätigkeiten (wie die Bearbeitung der Antragsformulare für das gerichtliche Verfahren) könnten ausgegliedert werden. Die ganzheitliche Beratung umfasst nicht nur die Kombination sozialpädagogischer, finanzieller und rechtlicher Beratung, sondern auch das gesamte Insolvenzverfahren. Die Beendigung der Beratung mit dem außergerichtlichen Vergleich wäre aus der Sicht mancher Schuldnerberatungsstellen ungünstig für den Beratungserfolg. Der ganzheitliche Ansatz wurde von keinem Experten in Frage gestellt. Vielmehr wird die Einschränkung auf die Rechtsberatung, wie sie von Rechtsanwälten praktiziert wird, auch auf der Seite der Gläubiger und der Gerichte kritisch bewertet.

Die organisatorischen Konzepte sind ebenfalls vielfältig: Sie reichen von der „Ei-mann/frau-Beratung“, die alles macht, über die spezialisierte Insolvenzberatung bis zur Teamberatung in größeren Beratungsstellen. Beim Diakonischen Werk Aschaffenburg ist eine Beraterin ausschließlich für die Insolvenzberatung tätig. Die Ratsuchenden werden zunächst durch die Schuldnerberatung betreut, die notwendige Existenz sichernde Maßnahmen ergreift. Erst wenn geprüft ist, dass für den Klienten die Insolvenzordnung angewendet werden kann und dieser für das Verfahren als geeignet erscheint, wird die Beraterin tätig und betreut dann den Fall während der gesamten Laufzeit.

In München, Nürnberg²² und Würzburg bestehen große kommunale Beratungsstellen mit 6 bis 8 Mitarbeitern. Sie gehen von einem ganzheitlichen Beratungskonzept aus und beschäftigen in ihren Teams neben Sozialpädagogen auch Betriebswirte und Juristen.

²² ISKA stellt insofern eine Besonderheit dar, da das Institut, das als private gemeinnützige GmbH arbeitet, zwar im Auftrag der Stadt und des Landkreises Nürnberg die Schuldnerberatung und zum Teil auch die Insolvenzberatung anbietet, selbst aber ein kooperatives Mitglied der Arbeiterwohlfahrt ist.

Die organisatorische und räumliche Trennung der Schuldnerberatung vom Sozialamt, wie sie in Nürnberg vorgenommen wurde, wird dort sehr positiv bewertet, weil sie geeignet ist, die Schwellenangst der Schuldner zu reduzieren, die sich nur ungern in ein Sozialamt begeben.

5.4. Beratung durch Rechtsanwälte

In der privaten Rechtsberatung spielt die Verbraucherinsolvenz nur eine untergeordnete Rolle. Es gibt nur wenige Kanzleien, die sich mit Verbraucherinsolvenzverfahren beschäftigen und demzufolge auch nur eine geringe Zahl von Spezialisten auf diesem Gebiet. Meist werden Verbraucherinsolvenzverfahren als „Nebenprodukt“ zu den Regelinsolvenzen betreut. In einem Fall wurde die Tätigkeit auf diesem Gebiet sogar mit dem Argument begründet, dadurch der Bestellung als Treuhänder durch die Gerichte entgehen zu können. Allerdings gibt es auch Kanzleien, die Verbraucher in größerer Zahl (80 bis 100 neue Mandanten pro Jahr) betreuen und die diese Tätigkeit auch mit ihrem sozialen Engagement begründen.

Die wenigen Spezialisten auf diesem Gebiet sichern die Wirtschaftlichkeit ihrer Tätigkeit vor allem durch die Auswahl von Klienten und/oder durch eine standardisierte Abwicklung der Verfahren. Die Auswahlstrategien sind dabei völlig unterschiedlich. Zum einen spielt die verfügbare Insolvenzmasse eine Rolle, an der sich das Honorar bemisst. Zum anderen werden jene Fälle bevorzugt, die vergleichsweise einfach zu bearbeiten sind (z.B. Nullpläne). Einzelne Kanzleien haben sich auf den außergerichtlichen Vergleich spezialisiert, andere vertreten die Verbraucher nur im gerichtlichen Verfahren. In den meisten Fällen bestehen lose Kontakte zu einer oder mehreren Schuldnerberatungsstellen. Die bestehende Arbeitsteilung mit den Schuldnerberatungsstellen wird als sinnvoll erachtet, da der Großteil der Verbraucherinsolvenzen für Rechtsanwälte nicht lukrativ wäre. Die meisten Rechtsanwälte bezweifeln sogar ein intensiveres Engagement von Seiten ihrer Kollegen, selbst wenn höhere Honorare für diese Tätigkeit staatlich garantiert wären. Sie sehen im Bereich der Verbraucherinsolvenz ein eher untypisches und aufgrund der Klientel auch nicht präferiertes juristisches Teilgebiet. Eine staatliche Insolvenzberatung wäre insoweit durchaus gerechtfertigt.

Aus der Sicht der Gläubiger und der Gerichte werden die generellen Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten im Allgemeinen kritisch bewertet. Im Gegensatz zu den Schuldnerberatungsstellen würden manche die Interessen ihrer Mandanten auch im außergerichtlichen Vergleich einseitig vertreten. Rechtsanwälte und Steuerberater wären mit den formalen Anforderungen des Verbraucherinsolvenzverfahren gelegentlich überfordert und mit den Grundgedanken der Mediation nicht immer vertraut. Auch käme es vor, dass sie sich in den Verhandlungen mit den Gläubigern im Ton vergreifen, und so den Interessenausgleich konterkarierten. Die Abwicklung der Verfahren sei zum Teil wenig strukturiert („Hier wird frei geschossen“) und würde sich auf die rechtlichen Verfahrensschritte beschränken. Die Zusammenarbeit mit ihnen sei vor allem dann arbeitsintensiver, wenn sie nicht sehr viele Fälle betreuten und daher ungenügende Unterlagen bereitstellten. Von Rechtsanwälten würde im Zweifel auch ein Scheitern der Verhandlungen in Kauf genommen, wenn sie zu viel Aufwand mit sich brächten.

Diese Einschätzung gilt allerdings nur für einen Teil der Rechtsanwälte. Insbesondere den Kanzleien, die sich auf die Verbraucherinsolvenz spezialisiert haben, wird eine professionelle und kompetente Beratung bestätigt. Von den Schuldnerberatungsstellen wird auch über sehr gute Zusammenarbeit mit Rechtsanwaltskanzleien berichtet. So gibt es Rechtsanwälte, die bei schwierigen juristischen Fragen den Schuldnerberatungsstellen Auskunft erteilen oder aber direkt die rechtliche Beratung in schwierigeren Fällen übernehmen.

5.5. Verhalten der Gläubiger

Auch wenn das Misstrauen vieler Gläubiger gegenüber der Insolvenzordnung noch nicht überwunden ist, sind doch Ansätze erkennbar, dieses Instrument aktiv zu nutzen. Für die Gläubiger ergeben sich aus dem Verbraucherinsolvenzverfahren nach übereinstimmender Einschätzung auch wirtschaftliche Vorteile. Ein strukturiertes Verfahren schaffe eine transparente Informationslage, ermögliche eine rationellere Abwicklung der Verfahrensschritte und verringere letztlich den zeitlichen und finanziellen Aufwand für die Forderungseintreibung. So empfehlen inzwischen einige Inkassobüros ihren Kunden – soweit sinnvoll – den Eintritt in die Verhandlungen mit dem Schuldner.

Die formellen Anforderungen an außergerichtliche Verhandlungen orientieren sich häufig an den Anforderungen des gerichtlichen Verfahrens. Von Inkassobüros wird zum Teil der 30-seitige Antragsbogen für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens auch für den außergerichtlichen Vergleich herangezogen. Ähnlich verhalten sich die Banken, die eine umfassende Offenlegung der Vermögens- und Einkommenslage verlangen.

Zur Entscheidung über die Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich oder den Eintritt ins gerichtliche Verfahren setzen Gläubiger mit einer größeren Zahl an Verbraucherinsolvenzen EDV-Programme ein, die die Entscheidungsfindung erleichtern. Die Daten über Pfändungsbeträge, Zahlungsdauer und -verlauf werden erfasst und ihr Barwert errechnet. Im Prinzip wird dem außergerichtlichen Vergleich nur zugestimmt, wenn die Rückzahlungsquote erkennbar höher liegt als im gerichtlichen Verfahren. Allerdings spielen auch andere Entscheidungskriterien eine wichtige Rolle. Wichtig ist, „ob der Schuldner wirklich den Willen zeigt, seine Schulden abzutragen“, d.h. die Rückzahlungswahrscheinlichkeit wird berücksichtigt.

Die Höhe der Rückzahlungen spielt hingegen keine unmittelbare Rolle. Es bestehen in der Regel keine Vorgaben für eine Mindestdeckungsquote. Das Zentralfinanzamt München orientiert beispielsweise seine Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich an folgenden Kriterien:

- Der Schuldner muss grundsätzlich erlasswürdig und bedürftig sein,
- es darf keine Steuerhinterziehung vorliegen,
- Vermögens- und Einkommensverhältnisse müssen offen gelegt werden,
- Alle Gläubiger müssen gleich behandelt werden.

Insbesondere die letzten beiden Punkte spielen auch für andere Gläubiger eine wichtige Rolle, von der sie ihre Zustimmung zum außergerichtlichen Vergleich

abhängig machen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, wird eine Gesamtwürdigung des Falles vorgenommen.

Das gerichtliche Verfahren wird nach Angaben von Inkassobüros beschritten wenn

- ein gleich hoher oder höherer Betrag als im außergerichtlichen Vergleich zu erwarten ist,
- bei Null-Plänen,
- wenn der Schuldenbereinigungsplan die Einkommens- und Vermögenslage nicht hinreichend offen legt,
- wenn keine Besserungs- oder keine Verfallsklausel enthalten ist.

Die Besserungsklausel ist generell für die viele Gläubiger bedeutsam, weil sie erlaubt, bei einer wesentlich Änderung der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners, die Verhandlungen neu aufzunehmen. In manchen Unternehmen und Behörden spielen auch interne Gründe eine Rolle für die Bevorzugung des gerichtlichen Verfahrens, denn ein gerichtlicher Beschluss hat für den Sachbearbeiter gegenüber der eigenen Revision eine andere Beweiskraft als eine freihändige Zustimmung zu einem Vergleichsvorschlag.

Die Rückzahlungsquoten liegen nach den Erfahrungen der Gläubiger meist unter 25 %, bei größeren Forderungen sogar häufig unter 10 %. Der außergerichtliche Vergleich erbringt nicht grundsätzlich höhere Rückzahlungen als das gerichtliche Verfahren. Allerdings sind die Erfahrungen der Gläubiger offenbar unterschiedlich. Nach Einschätzung des Zentralfinanzamts München werden im außergerichtlichen Verfahren Teile der Schulden häufig durch Verwandte bezahlt. Daher ist dort eher mehr Geld zu erwarten. („Die Deckungsquote liegt häufig bei 25%.“). Andere Gläubiger teilen diese positive Einschätzung hingegen nicht.

In der Regel liegen bei den Gläubigern keine Nachkalkulationen über die Kosten der Forderungseintreibung und der einzelnen Verfahrensschritte eines Verbraucherinsolvenzverfahrens vor. Der wesentliche Kostenblock ist der Forderungsausfall, demgegenüber die Kosten der Eintreibung offenbar als gering erachtet werden. Interessanterweise hat das Zentralfinanzamt München aber diese Nachkalkulation vorgenommen: Dort rechnet man mit einem Zeitaufwand von etwa 35 bis 40 Stunden für die Eintreibung einer Forderung in einem durchschnittlichen Verbraucherinsolvenzfall. Bei durchschnittlichen Kosten von DM 120 pro Arbeitsstunde entsteht ein Gesamtaufwand von DM 4.200 je Fall. Häufig steht dieser Aufwand in keinem Verhältnis zum Rückzahlungsbetrag. Allerdings gibt es immer wieder erfolgreiche Forderungseintreibungen mit hohen Deckungsquoten und Rückzahlungsbeträgen, von denen die Wirtschaftlichkeit insgesamt getragen wird. Eine gezielte Auswahl von wahrscheinlich erfolgreichen Fällen ist offenbar schwierig und erfolgt daher nicht.

5.6. Möglichkeiten für eine rationelle Gestaltung der Insolvenzberatung

Die Klage über den bürokratischen Aufwand der Verbraucherinsolvenzverfahren wird von allen Seiten vorgebracht – auch von den Gerichten, für die (insbesondere bei einer größeren Zahl von Gläubigern) die Kosten für die Anfertigung von Kopien eine große Rolle spielen. Grundsätzlich wird der hohe Aufwand mit der Komplexi-

tät des Verbraucherinsolvenzverfahrens und mit der langen Laufzeit der Verfahren in Zusammenhang gebracht. Die Hoffnung, dass mit der Reform der Insolvenzordnung eine wesentliche Vereinfachung erreicht werden würde, wird allgemein bezweifelt. Zwar entfällt der Zwang zur gerichtlichen Einigung aber es kommen zusätzliche Verfahrensschritte hinzu (vgl. oben).

Die Reform der Insolvenzordnung beinhaltet eine Vereinheitlichung des Antragsformulars für die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, das durch die Anforderungen der Gläubiger auch für die außergerichtliche Einigung eine Rolle spielen kann. Das mittlerweile verabschiedete Antragsformular umfasst allerdings 30 Seiten und eine 10seitige Erläuterung. Dies wird nach Einschätzung der Schuldnerberatungsstellen kaum zu einer Verringerung des administrativen Aufwands führen. Es erscheint auch nicht zur Selbstbeantwortung durch die Schuldner geeignet.

Auch die geringe Nutzung der Informationstechnik durch die Gerichte wird als Ursache für den großen Aufwand gesehen. Zum einen ist die elektronische Antragstellung und Korrespondenz bei Gericht nicht möglich. Zum anderen wurden die Möglichkeiten zur Veröffentlichung von gerichtlichen Informationen und Entscheidungen im Internet bisher nicht genutzt. Nach Angaben des Amtsgerichts München würde die Veröffentlichung von Insolvenzen im Internet jährlich rund 600.000 DM an Anzeigengebühren einsparen. Darüber hinaus könnten die Personalkosten wesentlich reduziert werden. Durch die Umstellung auf elektronische Datenbanken für Zwangsvollstreckungsverfahren beim Amtsgericht München konnte die Zahl der Mitarbeiter, die Auskünfte erteilen, von 6 auf 2 ½ eingeschränkt werden.

In den Schuldnerberatungsstellen wird die Informationstechnik genutzt, allerdings in sehr unterschiedlicher Form. Es existieren mehrere Programme zur Abwicklung der Insolvenzberatung (InsO-Manager, CAWIN etc.). Die vorhandenen Programme weisen erhebliche Beschränkungen auf, weil sie immer nur für einen Teil der Beratungstätigkeit geeignet sind. Ein umfassendes Programm, das auch die Schuldnerberatung unterstützt, wäre erforderlich. Ev. wäre auch eine Workstation in den Schuldnerberatungsstellen nützlich, an der die Schuldner ihre Eingaben selbst machen können. Häufig greifen die Berater zu einfacheren Mitteln, wie EXCEL-Worksheets oder WORD-Dateien. Elektronische Post wird nur selten genutzt.

5.7. Was ist Insolvenzberatung und was Schuldnerberatung?

Die Abgrenzung der Insolvenzberatung von der traditionellen Schuldnerberatung ist von entscheidender Bedeutung für die Lösung des Finanzierungsproblems und es war daher wichtig die Auffassungen der Experten zu dieser Frage zu ermitteln. Trotz der Intensität der Kontroverse ergibt sich aus den bisherigen Gesprächen eine gewisse Konsenslinie: Soweit sich die Experten zur Frage der Abgrenzung der Insolvenzberatung geäußert haben, waren sie der Auffassung, dass die psychosoziale Beratung einerseits und die Betreuung während der Wohlverhaltensperiode (überwiegend) zur Schuldnerberatung zu zählen wären, während die mit der Anwendung der Insolvenzordnung verknüpften Beratungsschritte (Vorbereitung und Abschluss des außergerichtlichen Vergleichs, Antragstellung bei Gericht, Schuldenbereinigungsplan und Vertretung im gerichtlichen Verbraucherinsolvenz-

verfahren) der Insolvenzberatung zuzurechnen wären. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern hat dazu einen Katalog mit 15 Leistungselementen der Insolvenzberatung vorgelegt (Schreiben vom 11.4.2000). Der Zeitaufwand für diese Beratungsschritte wird auf 39 bis 53 Stunden je nach der Zahl der Gläubiger geschätzt. Dabei ist der Aufwand für die Betreuung in der Wohlverhaltensperiode wegen fehlender Erfahrungswerte noch nicht einbezogen (Tabelle 5.1).

Tabelle 5.1 Beratungsschritte der Schuldner- und Insolvenzberatung

Schritt	Beschreibung	Geschätzter Zeitaufwand (Stunden)*
1	Anamnesegespräch	2
2	Information über das Insolvenzverfahren	2
3	Aufstellung der Verzeichnisse: Aktenanlage, Einkommens-, Vermögens-, Gläubigerverzeichnis, Haushaltsplan, Sichtung der Unterlagen	3-5
4	Außergerichtlicher Einigungsversuch vorbereiten (Kontaktaufnahme mit den Gläubigern, Forderungsprüfung)	3-8
5	Vorschlag zur außergerichtlichen Einigung erstellen	4-6
6	Prüfung und Erfassung der Antworten	1-2
7	Beratung mit dem Klienten	2
8	Ggf. Modifizierung des Plans	2-3
9	Veranlassung der Zahlungen oder Information über InsO-Verfahren	3
10	Ausstellung der Bescheinigung; Antragstellung bei Gericht	3-5
11	Vertretung der Schuldner im Schuldenbereinigungsverfahren	4
12	Vertretung der Schuldner im Insolvenzverfahren	7-9
13	Vertretung der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode	Keine Schätzung
14	Vertretung der Schuldner im Termin zur Erteilung der Restschuldbefreiung	Keine Schätzung
15	Rüstzeiten, Statistik und Abrechnung; Fortbildung	2
	Insgesamt (Stunden)	39-53

Quelle: Caritasverband

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich für eine klare Trennung von Insolvenz- und Schuldnerberatungsfällen aus. Zwar wird anerkannt, dass Insolvenz- und Schuldnerberatung fachlich zusammengehören und die Beratung durch die Schuldnerberatungsstellen ausgeübt werden sollte, aber die Fälle wären voneinander zu trennen. Die Beratungsleistungen der Insolvenzberatung umfassen nach Auffassung des Bayerischen Städtetags die Gesamtheit der Leistungselemente, d.h. sie schließen die psychosoziale Beratung und die Nachbetreuung ein. Insolvenz- und Schuldnerberatungsfälle sind mit allen Leistungen voneinander zu trennen und getrennt zu finanzieren. Es wäre auch zu berücksichtigen, dass sich die Klientenstruktur durch die Einführung der Insolvenzordnung verändert habe. Nur Beratungsfälle für die eine Anwendung der Insolvenzordnung nicht in Frage käme, wären noch als Schuldnerberatung anzusehen, während die reinen Insolvenzfälle und die Schuldnerberatungsfälle, die der Insolvenzordnung zugänglich sind, als Insolvenzberatungsfälle gälten. Bei Mischfällen wäre ev. auch eine Mischfinanzie-

nung nach BSHG und der Insolvenzordnung denkbar. Möglich wäre ev. auch die Übernahme der psycho-sozialen Beratung durch die BSHG-Finanzierung.

5.8. Finanzierung der Insolvenzberatung

Nach übereinstimmender Auffassung der Schuldnerberater und der kommunalen Spitzenverbände sind die gegenwärtig erstatteten Fallpauschalen nicht hinreichend, um den im Rahmen der Insolvenzberatung notwendigen Aufwand zu finanzieren. Dabei stehen – wie oben dargestellt – sehr unterschiedliche Auffassungen über die im Rahmen der Insolvenzberatung zu erbringenden Leistungen und die Art der Finanzierung im Hintergrund.

Nach den Berechnungen des Bayerischen Städtetags sind DM 2600 pro Fall erforderlich, die sich aus folgender Kalkulation ergeben: Ein Berater kann in etwa 50 Fälle pro Jahr bearbeiten. Bei DM 130.000 Personal und Sachkosten, sind dies DM 2600 pro Fall. Die Fallpauschalen des Freistaats Bayern lägen daher deutlich zu niedrig. Der Bayerische Landkreistag liegt mit seinen Berechnungen höher: Er hält insgesamt etwa 100 Beratungsstellen für die Insolvenzberatung in Bayern für erforderlich, die jährliche Kosten von DM 170.000 pro Stelle und Gesamtkosten von DM 17 Mio. verursachen (Kosten pro Fall: DM 3400). Der Caritas-Verband hält eine Fallpauschale von DM 3600 für erforderlich.

Die Mehrzahl der Beratungsstellen bevorzugt Personal- und Sachkostenzuschüsse gegenüber den Fallpauschalen. Die wesentlichen Gründe für die Ablehnung der Fallpauschalen liegen in der praktischen Anwendung: Die außergerichtlichen Vergleiche beanspruchten lange Zeiträume, die Auszahlung der Fallpauschalen erfolge stark verzögert („Jetzt ist September und wir haben noch immer kein Geld aus dem Vorjahr“), der bürokratische Aufwand wäre nach wie vor erheblich, und letztlich wäre die Planungsunsicherheit groß, denn die Zahl und das Ergebnis der außergerichtlichen Vergleiche wäre nicht prognostizierbar. Allerdings gibt es auch Beratungsstellen, die die Abrechnung so weit automatisiert haben, dass sie zeitgerecht und ohne großen Aufwand abgewickelt werden kann.

Die kommunalen Spitzenverbände sehen den Freistaat Bayern in der Pflicht, für die Finanzierung der Insolvenzberatung aufzukommen. Dabei vertreten sie die Auffassung, dass es sich bei der Insolvenzordnung um ein gegenüber dem BSHG vorrangiges Leistungsgesetz handle, das die Schuldnerberatung nach dem BSHG ersetze. Die Leistungen nach dem BSHG hätten lediglich subsidiären Charakter. Die Leistungen im Rahmen der Insolvenzordnung wären daher in vollem Umfang vom Land Bayern zu finanzieren. Die Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, derzufolge nach der Insolvenzordnung nur einige insolvenzspezifische Beratungsleistungen zu finanzieren wären, sei daher nicht haltbar.

Der Vorschlag, die Insolvenzberatung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu finanzieren wurde von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Diese Art der Finanzierung wäre zu unspezifisch und brächte die Gefahr mit sich, dass der den Kommunen entstehende Aufwand nicht abgedeckt werde. Die Landkreise verfügten außerdem über keine eigenen Steuermittel, so dass ihre Aufwen-

dungen für die Insolvenzberatung im kommunalen Finanzausgleich nicht direkt berücksichtigt werden könnten.

5.9. Beteiligung der Gläubiger an der Finanzierung der Insolvenzberatung

Die Expertengespräche mit Gläubigern ergaben nahezu einheitlich, dass sie einer geordneten Schuldner- bzw. Insolvenzberatung einen hohen Wert einräumen und – ohne den exakten finanziellen Nutzen für sich berechnen zu können – von einem materiellen Vorteil für ihr Unternehmen ausgehen. Als zusätzliches Argument wird angeführt, dass langfristig eine erfolgreiche Entschuldung zu einer Reintegration der überschuldeten Person in den Wirtschaftskreislauf führt – eine Entwicklung die wiederum den Gläubigern zu gute kommt. Es liegt daher nahe die Kreditgeber an der Finanzierung der Beratungsleistungen zu beteiligen. In der Literatur wird dazu die Auffassung vertreten, dass die Gläubiger gemäß dem Mitverursacher- und Nutznießerprinzip zur Finanzierung herangezogen werden sollten (Veit, Reifner 1998).

Jedoch ist eine branchen-übergreifende Mitfinanzierung an der sozialen Dienstleistung „Schuldnerberatung“ weder von den betroffenen Gläubigergruppen selbst noch vom Gesetzgeber ernsthaft diskutiert worden. Die Bundesregierung hält eine gesetzliche Verpflichtung der Kreditwirtschaft, Schuldnerberatung mitzufinanzieren, für verfassungsrechtlich bedenklich, weil eine Kreditaufnahme auf eine privatautonome Entscheidung des Kreditnehmers basiert und Überschuldung auf eine Vielzahl komplexer Ursachen zurückzuführen ist, die größtenteils nicht von den Kreditinstituten zu vertreten sind (Bundestag-Drucksache 13/5282 vom 16.7.1996 zum Thema „Arbeitslosigkeit und Verschuldung“, S. 11). Die Bundesregierung präferiert eine freiwillige Beteiligung der Konsum- und Kreditwirtschaft an der Finanzierung der Schuldnerberatung. Zu diesem Zweck ist ein Gesprächsforum gegründet worden, an dem das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) und Vertreter der Finanz- Wohnungs-, Kreditwirtschaft und des Handels beteiligt sind. Die AG SBV entwickelte ein Stufenmodell zur Mitfinanzierung von Schuldnerberatungsstellen, das von dem Institut für Finanzdienstleistungen e.V. weiterentwickelt wurde (Niedersächsischer Landtag – Drucksache 14/2382, 2001). Die Überlegungen in dem Modell „Regionale Verhandlungsprozesse zur Unterstützung und Mitfinanzierung der Schuldnerberatung durch regional engagierte Finanziers“ könnten auf Bundesebene als Diskussionsgrundlage dienen.

Von der Mehrzahl der Gläubiger wird eine Beteiligung an den Beratungskosten allerdings kategorisch abgelehnt. Die Hauptargumente hören sich in etwa wie folgt an:

- „Wir müssen bereits auf hohe Verbindlichkeiten verzichten, eine zusätzliche Unterstützung der Schuldner wäre grobes Unrecht.“
- „Die Allgemeinheit muss bereits durch höhere Gebühren für die ausgefallenen Verbindlichkeiten aufkommen – zusätzliche Kosten für unser Unternehmen würden die Allgemeinheit noch mehr belasten.“
- „Die Gläubiger finanzieren damit direkt oder indirekt ihre Gegenseite.“

- „Die Beratungsstellen geraten in eine Abhängigkeit zu den Gläubigern, was sie für die Schuldner weniger glaubhaft macht.“

Innerhalb der Kreditwirtschaft gibt es am ehesten Strömungen, die einer Mitfinanzierung der Schuldnerberatung positiv gegenüberstehen. Der *Bundesverband Deutscher Banken* hat bisher jedoch keine Richtlinie zum Sponsoring von Schuldnerberatungen für seine Mitglieder herausgegeben. Beim Bundesverband herrscht die Auffassung, dass es den einzelnen Mitgliedsunternehmen überlassen bleiben soll, in diesem Bereich tätig zu werden (oder untätig zu bleiben). Aktivitäten auf regionaler Ebene sollen keinesfalls durch Richtlinien eingeschränkt werden.

Ausnahme bilden die *Sparkassen- und Giroverbände*, die durch ihre rechtliche Stellung einer gesellschaftlichen Verantwortung verpflichtet sind, und daher in vielen Bundesländern als Sponsoren von Schuldnerberatungen auftreten. Zu einer Mitfinanzierung gesetzlich verpflichtet sind bisher jedoch nur die Sparkassen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, wobei die Höhe der Zahlung freiwillig ist. Ein auf Bundesebene organisiertes Projekt war die Mitentwicklung und Finanzierung des Schuldnerberatungsprogramms CAWIN durch den Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Die Landesverbände stellten eine gewisse Anzahl dieses Softwareprogramms den Schuldnerberatungsstellen kostenfrei zur Verfügung.

Die Inkassobüros halten präventive Maßnahmen bei der Kreditvergabe für einen wichtigeren Beitrag zur Reduzierung der Überschuldung. Insbesondere die Erfahrungen in den USA, wo die Vergabe von Kreditkarten strenger gehandhabt wird als in Deutschland, sollten geprüft werden. Allerdings steht einer wirksamen Kreditwürdigkeitsprüfung in vielen Fällen der Datenschutz entgegen, der eine Zusammenführung von Dateien mit finanziellen Informationen über Privatpersonen immer wieder verbietet. Generell ist schon jetzt eine größere Vorsicht bei der Kreditvergabe erkennbar.

5.10. Exkurs: Gläubigerbeteiligung in den Bundesländern

In den einzelnen Bundesländern bestehen verschiedene Regelungen oder freiwillige Absprachen zur Beteiligung der öffentlichen Banken an den Kosten der Schuldnerberatung. Im Folgenden werden diese Vereinbarungen kurz dargestellt:

Rheinland-Pfalz

Seit 1993 ist im Sparkassengesetz von Rheinland-Pfalz verankert, dass die Sparkassen an der Finanzierung der Schuldnerberatung beizutragen haben. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel wird nicht definiert, sondern obliegt den einzelnen Sparkassen. Anders als in Nordrhein-Westfalen werden die Gelder nicht in einem landesweiten Fonds gesammelt und ausgeschüttet, sondern jede Sparkasse unterstützt die in ihrer Nähe liegende Schuldnerberatung (sowohl die Stellen der Wohlfahrtsverbände als auch kommunale Träger). Über die Höhe der Zahlung entscheidet der Verwaltungsrat der jeweiligen Sparkasse.

Seit 1993 beteiligten sich die Sparkassen in Rheinland-Pfalz mit insgesamt DM 12 Mio., im Jahr 2000 wurden DM 2,04 Mio. an die Schuldnerberatungsstellen ausgeschüttet. Eine von den Sparkassen angeregte Initiative, andere Banken zu einer

Beteiligung an der Schuldnerberatung in Rheinland-Pfalz zu gewinnen, war erfolglos.

Nordrhein-Westfalen

1998 wurde die Beteiligung der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen an der Finanzierung der Schuldnerberatung gesetzlich festgeschrieben. Der Rheinische und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband zahlen je DM 2,5 Mio. in einen Fonds. Von den kommunalen Spitzenverbänden erhalten sie dann Listen der „begünstigten Stellen“, an die sie dieses Geld ohne weitere Auflagen auszahlen. Das ursprünglich als Modellversuch für drei Jahre ins Leben gerufene Projekt wird nun fortgesetzt.

Niedersachsen

Seit nun fünf Jahren (erst auf drei Jahre geplant, dann zweimal um je ein Jahr verlängert) beteiligt sich der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband an der Finanzierung der allgemeinen sozialen Schuldnerberatung. Von 1997 bis 1999 sponserten sie mit jährlich DM 700.000, seit 2000 mit DM 1 Mio. Auch für das Jahr 2002 wurde dieser Betrag in dem Haushalt des Verbandes eingeplant. Die Schuldnerberatungsstellen können einen Antrag auf Förderung an das Land Niedersachsen stellen, das dann Listen an den Sparkassenverband weitergibt. Von dort werden die Gelder direkt ausgezahlt. Laut Aussage des Verbandes will man mit dieser freiwilligen Regelung eine gesetzliche Verpflichtung der Sparkassen vermeiden.

Schleswig-Holstein

Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein nahm den Deutschen Sparkassentag 1995 in Hannover²³ zum Anlass, eine jährliche Ausschüttung an alle Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein zu beschließen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierfür besteht nicht. Seit 1996 werden jährlich 700.000 DM ausgeschüttet. Ursprünglich war dieses Geld für die Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen und die Steigerung der Kompetenz der Mitarbeiter gedacht. Inzwischen kann diese Summe frei von den einzelnen Schuldnerberatungsstellen verwendet werden. Die privaten Bankengruppen in Schleswig-Holstein haben die Aufforderung, sich in gleicher Höhe an den Schuldnerberatungsstellen zu beteiligen, abgelehnt.

Berlin

Der Berliner Sparkassenverband beteiligt sich momentan noch nicht an der Schuldner- oder Insolvenzberatung, jedoch wird eine Entscheidung im Jahr 2002 angestrebt. Zur Diskussion stehen dabei sowohl die Option, eine eigene Schuldnerberatungsstelle zu führen als auch die Möglichkeit, sich an bereits existierenden Einrichtungen zu beteiligen.

²³ Thema: „Verantwortung in Gesellschaft und Region“

Sonstige Bundesländer

Die wenigen Initiativen der Mitfinanzierung in *Baden-Württemberg* gehen von der lokalen Ebene von einzelnen Kreis- oder Bezirkssparkassen aus. Angelaufene Projekte (z.B. Finanzierung einer Schuldnerberatungsstelle) wurden zum Teil nach drei Jahren verlängert, andere wurden eingestellt. Der Sparkassenverband *Baden-Württemberg* pflegt laut eigener Aussage einen guten Kontakt zum Landkreistag und sponsert überregionale Veranstaltungen zur Schuldnerberatung.

Der Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband (der *Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, und Mecklenburg-Vorpommern* vertritt) hat eine Empfehlung an alle Sparkassen gegeben, zur Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen auf regionaler Ebene beizutragen. Jedoch wird von Seiten des Verbands nicht erhoben, inwieweit und in welchem Umfang die Sparkassen dieser Empfehlung nachkommen. Im Bereich des Sparkassen- und Giroverbandes *Hessen-Thüringen* gibt es keine Initiative zur Mitfinanzierung an Schuldnerberatungsstellen.

Der Sparkassenverband *Bayern* lehnt eine Beteiligung der Sparkassen an der Schuldnerberatung in Bayern generell ab, da sie dies als Sonderlast im Vergleich zu anderen Kreditinstituten ansehen. Auf lokaler Ebene gibt es durchaus Sparkassen die die am Ort ansässige Schuldnerberatung unterstützen, jedoch basiert dies meist auf persönlichen Kontakten.

6. Befragung der Beratungsstellen

6.1. Methodik

Die Grundgesamtheit der Befragung sind die Schuldnerberatungsstellen in Bayern, soweit sie selbst Schuldner- oder Insolvenzberatung durchführen. Nach dem „Verzeichnis der Schuldnerberatungsstellen und anerkannten Insolvenzberatungsstellen nach §305 Abs. 1 Nr. 1 InsO in Bayern (Stand 31.3.2001), das vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen geführt wird, gab es in Bayern zu diesem Zeitpunkt 144 Beratungsstellen. Diese Brutto-Grundgesamtheit der Befragung war um jene Beratungsstellen zu bereinigen, die Schuldner- oder Insolvenzberatung nicht selbst durchführen. Soweit dies aus dem Rücklauf der Fragebogen erkennbar war, traf dies für 25 Beratungsstellen zu, so dass eine Netto-Grundgesamtheit von 119 Stellen verblieb.

Alle diese Beratungsstellen wurden im Juli 2001 angeschrieben. Die Versandunterlagen und der Fragebogen sind im Anhang abgedruckt. Insgesamt wurde der Fragebogen von 79 Beratungsstellen ausgefüllt und zurückgesandt (Tabelle 6.1). Damit wurde eine Rücklaufquote von 66 % erzielt. Sie ist ausreichend, um die statistische Repräsentanz der Grundgesamtheit zu gewährleisten und die notwendigen Untergliederungen vorzunehmen. Die Beratungsstellen von Caritas, Diakonie, Landkreisen und Städten haben die Befragung aktiv unterstützt und sich in hohem Maße beteiligt.

In der Mehrzahl der Schuldnerberatungsstellen ist die Insolvenzberatung durch einen Beschluss des Verbandes oder der Kommune administrativ begrenzt (vgl. Abschnitt 6.2). Dadurch wird auch die Analyse der Insolvenzberatung im Rahmen dieser Befragung eingeschränkt, denn es sinkt nicht nur die Zahl der Beobachtungen für die Insolvenzberatung, sondern es ist auch anzunehmen, dass die Art der bearbeiteten Insolvenzfälle durch diese Restriktion beeinflusst wird. Im Rahmen der Einzelfallerhebung sind Vorkehrungen getroffen, diese Verzerrungen auszugleichen.

Die Auswertungsergebnisse werden – soweit sinnvoll – in zwei Gewichtungen dargestellt:

- Die *Gewichtung nach den Beratungsstellen* rechnet die Antworten auf alle 119 Beratungsstellen in Bayern hoch, wobei nach Regionen und Trägern differenziert wird. Die Ergebnisse stellen die Antworten so dar, als hätten alle 119 Beratungsstellen geantwortet. Dabei wird unterstellt, dass die nicht antwortenden Beratungsstellen keine anderen Antworten gegeben hätten, als die antwortenden Beratungsstellen. Jede Beratungsstelle hat – unabhängig von ihrer Größe oder der Zahl der bearbeiteten Fälle – die gleiche Wertigkeit.
- Die *Gewichtung nach der Bevölkerung* rechnet die Antworten auf die Bevölkerung hoch, die zum Einzugsgebiet der Beratungsstelle gehört. Damit wird die

Größe der Beratungsstelle erfasst und jede Antwort so gewertet, als gälte sie für jeden einzelnen von der Beratungsstelle repräsentiertem Bürger. Auch diese Gewichtung erfolgt differenziert nach Regionen und Trägern.

Eine Gewichtung mit der Zahl der Beratungsfälle wäre zwar der Gewichtung mit der Bevölkerung vorzuziehen. Allerdings ist wegen der restriktiven Handhabung der Insolvenzberatung das Beratungsgeschehen insgesamt und in den einzelnen Beratungsstellen beeinflusst. Damit ist davon auszugehen, dass auch die Gewichtung mit der Zahl der Beratungsfälle verzerrte Ergebnisse hervorbrächte.

Die Gewichtung erfordert eine Mindestzahl von Fällen in den einzelnen Gewichtungsgruppen, um der Gefahr zu entgehen, die Ergebnisse durch Einzelfälle mit hohen Gewichten zu verzerren. Daher war eine Zusammenfassung der Fälle in vier Regionen und zwei Trägergruppen (Wohlfahrtsverbände, Kommunen) erforderlich. Die Fallzahlen für die Gewichtungen sind in Tabelle 6.2 dargestellt.

Da der ungewichtete Rücklauf bereits gut an die Grundgesamtheit angepasst war, üben die Gewichtungen keinen sehr starken Einfluss auf die Ergebnisse aus. Dies kann aus den Verteilungen der Prozentwerte in Tabelle 6.2 entnommen werden. Dennoch ist die Gewichtung angebracht, um die Antworten in die richtigen Verhältnisse zueinander zu setzen.

Tabelle 6.1 Versand und Rücklauf
Befragung der Beratungsstellen

Träger	Versand Brutto	Ausfall*	Aktive Schuldnerberatungsstellen	Antworten	Rücklauf in %
Arbeiterwohlfahrt	6		6	2	33,3
Caritasverband	70	20	50	38	76,0
Diakonisches Werk	23		23	12	52,2
Ökumenische Beratung	3		3	2	66,7
Landkreise	23	2	21	15	71,4
Städte	9		9	7	77,8
Sonstige	10	3	7	3	42,9
Insgesamt	144	25	119	79	66,4
* Beratungsstelle existiert nicht mehr, ist nicht zuständig, oder macht keine Schuldnerberatung					

Quelle: Economix

Tabelle 6.2 Gewichtung
Befragung der Beratungsstellen

	Ungewichtete Fälle		Gewichtung nach Beratungsstellen		Gewichtung nach Bevölkerung	
	N	%	N	%	N	%
Oberbayern	26	32,9	51	42,7	4031913	33,2
Niederbayern, Oberpfalz	15	19,0	20	16,7	2244591	18,5
Franken	21	26,6	29	24,0	4132647	34,0
Schwaben	17	21,5	20	16,6	1746286	14,4
Insgesamt	79	100,0	119	100,0	12155437	100,0

Quelle: Economix

6.2. Beratungsstellen

Rund 70 % der aktiven Schuldnerberatungsstellen (Spalte 4 von Tabelle 6.1) werden von den Wohlfahrtsverbänden unterhalten, insbesondere vom Caritasverband, zum dem die Hälfte der Beratungsstellen in Bayern gehört. Von den Landkreisen und Städten wird ein Viertel der Schuldnerberatungsstellen geführt. Die sonstigen Schuldnerberatungsstellen, zu denen andere gemeinnützige bzw. private Schuldnerberatungsstellen gehören, haben einen Anteil von 5 %.

Mehr als die Hälfte der Schuldnerberatungsstellen wurde in den achtziger Jahren eingerichtet. Weitere 40 % begannen ihre Beratungstätigkeit in der ersten Hälfte der neunziger Jahre und nur 3 % sind erst seit oder nach der Einführung der Insolvenzordnung im Jahr 1999 tätig. Von den befragten Schuldnerberatungsstellen sind 75 % als Insolvenzberatungsstellen anerkannt und 67 % leisten tatsächlich in begrenztem Umfang Insolvenzberatung.

Im bayerischen Durchschnitt ist für rund 102.000 Einwohner eine aktive Schuldnerberatungsstelle vorhanden und für 146.000 Einwohner gibt es eine Insolvenzberatungsstelle (Tabelle 6.3). Jedoch ist in den einzelnen Regierungsbezirken die Ausstattung mit Beratungsstellen sehr unterschiedlich. Die höchste Beratungsdichte gibt es in den Regierungsbezirken Oberbayern, Schwaben und in der Oberpfalz, während in Niederbayern, Oberfranken und vor allem in Mittelfranken die Beratungsdichte deutlich unter dem Durchschnitt liegt.

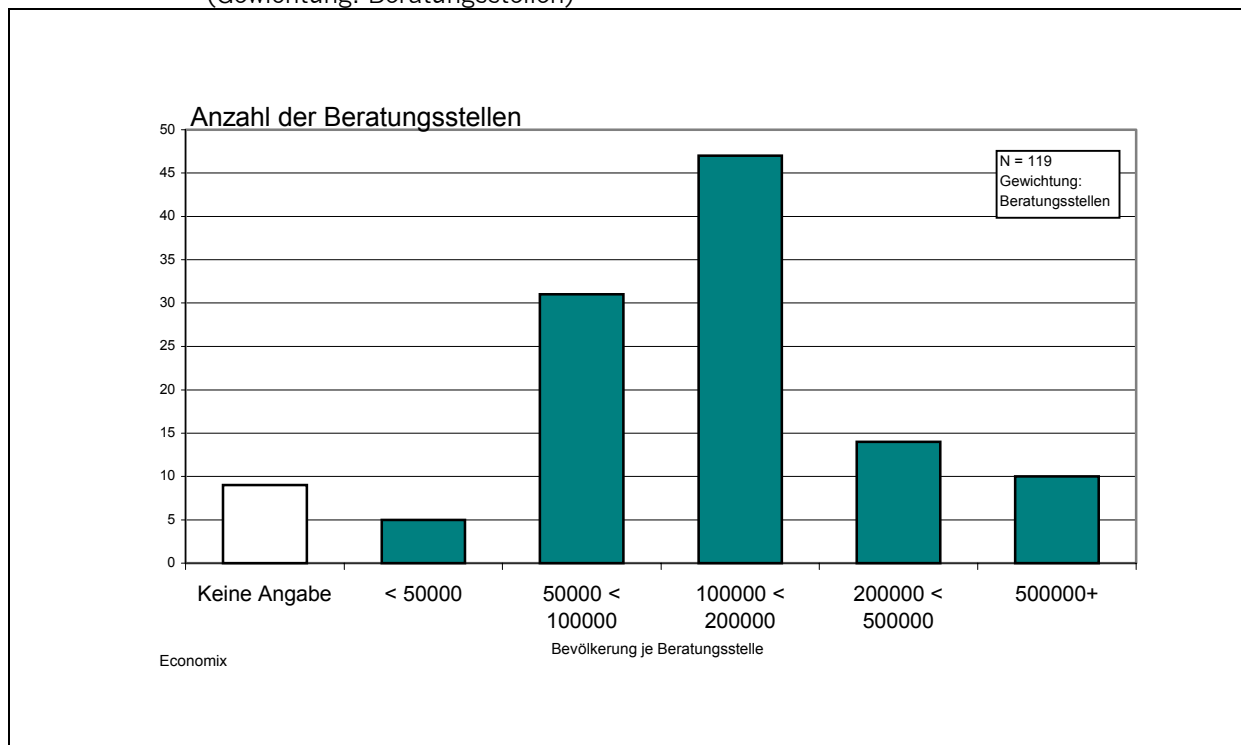
Tabelle 6.3 Beratungsstellen nach Regierungsbezirken
(Gewichtung: Beratungsstellen)

Regierungsbezirk	Aktive Schuldnerberatungsstellen	Darunter: Insolvenzberatungsstellen	Bevölkerung je aktiver Schuldnerberatungsstelle	Bevölkerung je Insolvenzberatungsstelle
Oberbayern	51	40	79.000	101.000
Niederbayern	8	4	148.000	295.000
Oberpfalz	12	7	90.000	162.000
Oberfranken	7	7	157.000	157.000
Mittelfranken	8	4	206.000	412.000
Unterfranken	13	8	100.000	172.000
Schwaben	20	14	88.000	129.000
Insgesamt	119	83	102.000	147.000

Quelle: STMAS, Economix

Nach den Angaben der Beratungsstellen umfasst ihr Einzugsbereich – gemessen an der Bevölkerungszahl aus der die Ratsuchenden kommen – bei der Hälfte der Beratungsstellen bis zu 124.000 Personen (Medianwert). Das Minimum liegt bei 14.000, das Maximum bei 1,3 Mio. Einwohnern. Die Verteilung der Beratungsstellen nach der Größe ihres Einzugsbereichs ist in Abbildung 6.1 dargestellt. Beratungsstellen, die Insolvenzberatung anbieten, haben einen etwas größeren Einzugsbereich (Medianwert 130.000 Einwohner) als reine Schuldnerberatungsstellen (Medianwert 102.000). Kommunale Beratungsstellen und die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände haben in etwa gleich große Einzugsbereiche.

Abbildung 6.1 Einzugsbereich der Beratungsstellen
(Gewichtung: Beratungsstellen)



Das Angebot an Insolvenzberatung ist nach Angaben der Schuldnerberatungsstellen häufig durch administrative Beschlüsse der Verbände und Kommunen eingeschränkt. Entsprechende Vorgaben gelten für 67 % der kommunalen und 52 % der Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände. Insbesondere in Oberbayern, Unterfranken und Schwaben gelten derartige Auflagen. Gemessen an der Bevölkerung ist die Insolvenzberatung für 53 % der bayerischen Bürger eingeschränkt.

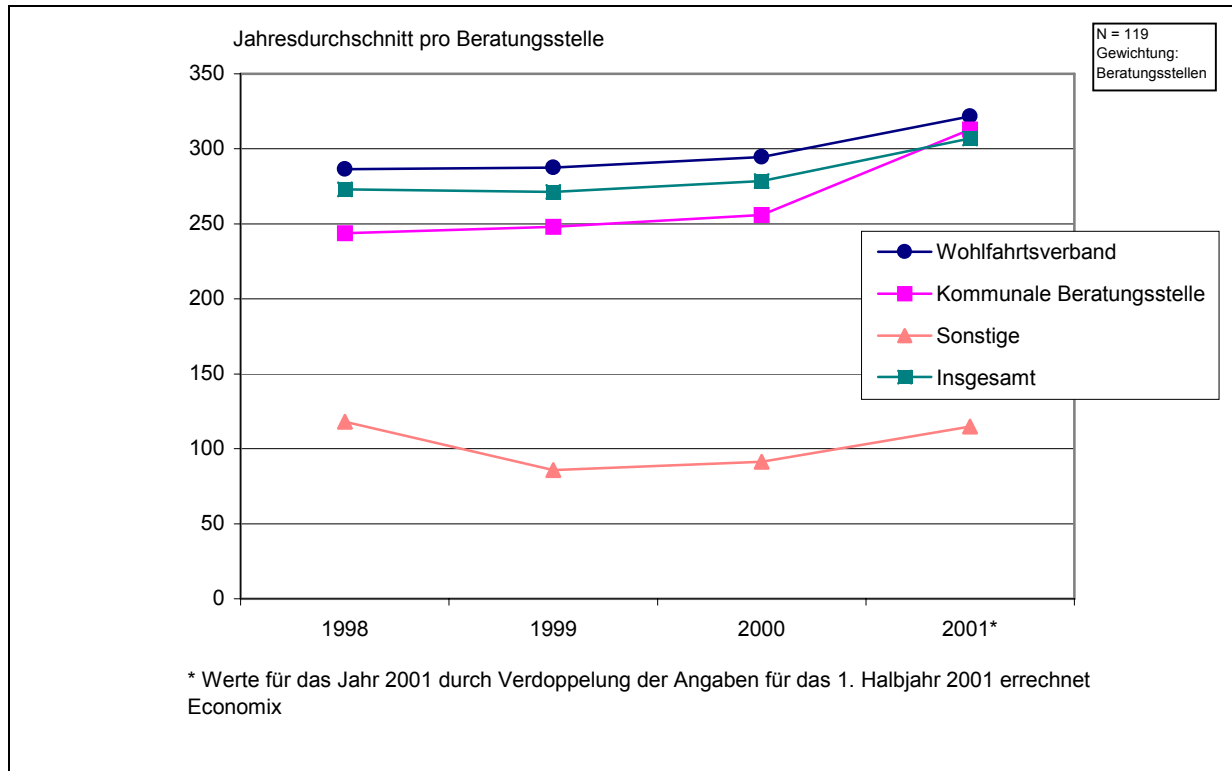
Soweit die Schuldnerberatungsstellen Insolvenzfälle annehmen, ergeben sich häufig lange Wartezeiten. Im Durchschnitt aller bayerischen Beratungsstellen beträgt die Wartezeit für die Insolvenzberatung 20 Wochen, im Maximum beträgt sie 2 Jahre. Nur 16 % der Beratungsstellen haben keine Wartezeiten für die Insolvenzberatung. Zum Vergleich: Für die Schuldnerberatung haben 41 % der Stellen keine Wartezeiten und sofern sich Wartezeiten ergeben, sind sie mit durchschnittlich 8 Wochen auch sehr viel kürzer.

6.3. Beratungsfälle

Nach den Angaben der Beratungsstellen ist die Zahl der Beratungsfälle (Kurz- und Langberatung) zwischen 1998 und 2000 annähernd konstant geblieben (Abbildung 6.2). Im Durchschnitt wurden im Jahr 1998 273 Fälle je Beratungsstelle registriert, im Jahr 2000 waren es 278. Unterstellt man für das 2. Halbjahr 2001 die gleiche Zahl an Beratungsfällen wie sie im ersten Halbjahr verzeichnet wurde, dann wäre im Jahr 2001 mit einem deutlichen Anstieg auf 307 Fälle zu rechnen. Die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände und der Kommunen berichten über ähnliche Durchschnittszahlen und verzeichneten auch den gleichen zeitlichen Ver-

lauf der Fallzahlen ihrer Schuldner- und Insolvenzberatung. Davon abweichend schwankten die Fallzahlen bei den sonstigen Beratungsstellen um das Niveau von 100 pro Jahr. Auch sie melden einen Anstieg im Jahr 2001.

Abbildung 6.2 Anzahl der Beratungsfälle in der Schuldner- und Insolvenzberatung



Der Anteil der Langzeitberatung (definiert als Beratung mit 3 und mehr Kontakten) liegt über die gesamte Beobachtungszeit von 1998 bis 2001 fast unverändert bei 46 %. Die Anteilswerte liegen bei den Kommunen bei 50 % und sind damit um 6 Prozentpunkte höher als bei den Wohlfahrtsverbänden. Die sonstigen Beratungsstellen haben allerdings einen deutlich höheren Anteil von 68 %.

Tabelle 6.4 Anteil der Langzeitberatungen
(Anteil der Beratungen mit 3 und mehr Kontakten an allen Beratungsfällen in %)

	1998	1999	2000	2001	Durchschnitt 1998-2001
Wohlfahrtsverband	41,8	43,5	43,0	47,1	43,8
Kommunale Beratungsstelle	52,8	48,6	48,2	50,0	49,9
Sonstige	83,4	64,3	60,3	63,1	67,8
Insgesamt	44,7	45,2	44,8	49,0	45,9

N = 119; Gewichtung: Beratungsstellen.

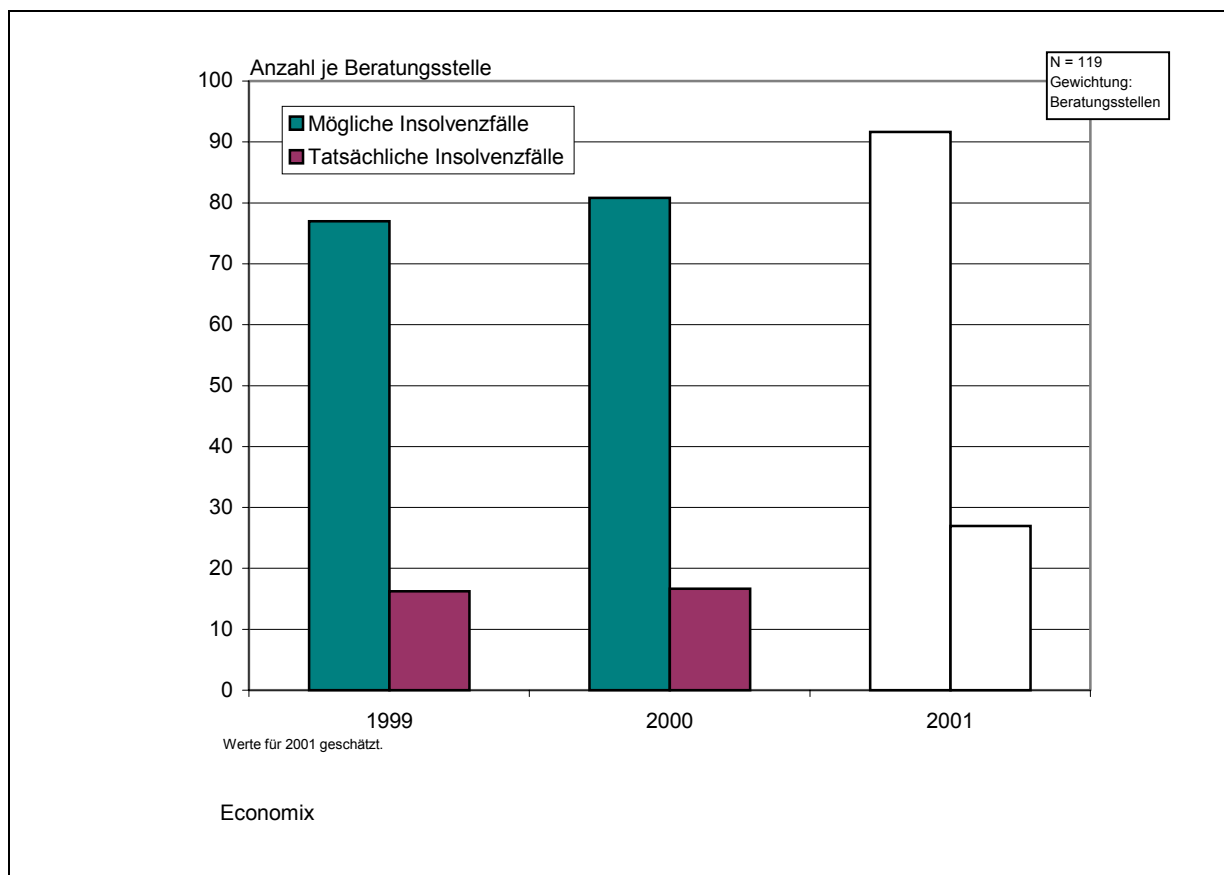
Quelle: Economix.

Knapp 30 % der Beratungsfälle aus den Jahren 1999 bis 2001 wäre nach Einschätzung der Beratungsstellen als Insolvenzfall einzustufen gewesen, d.h. für diese Fälle wäre ein außergerichtlicher Vergleich oder die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in Frage gekommen. Allerdings ergibt sich eine große Diskrepanz zwischen der Zahl der möglichen und der Zahl der tatsächlich in

Angriff genommenen Insolvenzfälle. Die Beratungsstellen wurden danach gefragt, in wie vielen Fällen tatsächlich ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet wurde. Die Durchschnittszahlen für diese beiden Indikatoren sind in Abbildung 6.3 dargestellt. Danach wurde dies in den Jahren 1999 und 2000 nur in einem Fünftel der möglichen Fälle versucht. Im Jahr 2001 dürfte sich – nach der Hochrechnung aus den Zahlen des ersten Halbjahrs – die Relation auf 28 % verbessert haben. Die Lücke bleibt dennoch beachtlich. Auch dieser Befund gilt für die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände und der Kommunen gleichermaßen.

Im Jahr 2000 wurden nach den Angaben der Schuldnerberatungsstellen im Durchschnitt 17 außergerichtliche Verfahren betreut. In (durchschnittlich) 7 dieser Fälle wurde auch das gerichtliche Insolvenzverfahren eingeleitet und in 4 Fällen wurde die Beratung im Laufe des Jahres abgebrochen. Von den 17 außergerichtlichen Vergleichen waren durchschnittlich 4 erfolgreich, 8 sind gescheitert und 5 Versuche waren zur Zeit der Beantwortung noch nicht abgeschlossen. Über die gerichtlichen Insolvenzverfahren liegen nur wenige Informationen vor, so dass eine statistische Darstellung der Ergebnisse nicht möglich ist.

Abbildung 6.3 Mögliche und tatsächliche Insolvenzfälle



Rechnet man die durchschnittlichen Fallzahlen auf die 119 Beratungsstellen in Bayern hoch, dann wurden in den Jahren 1999 bis 2001 von den Schuldnerberatungsstellen pro Jahr rund 33.000 Schuldnerberatungen geleistet (Tabelle 6.5). Darunter wären jeweils rund 10.000 Insolvenzberatungsfälle gewesen. Tatsächlich

wurden in den Jahren 1999 und 2000 schätzungsweise rund 2.000 Insolvenzfälle bearbeitet. Im Jahr 2001 ergab sich nach den Angaben für das erste Halbjahr eine hochgerechnete Zahl von 3.200 bearbeiteten Fällen. Von den 1985 Insolvenzfällen des Jahres 2000 gingen hochgerechnet 873 in das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren.

Tabelle 6.5 Hochrechnung der Beratungsfälle für Bayern

	1999	2000	2001*
Schuldnerberatungsfälle	32492	32296	33152
Insolvenzberatungsfälle	9162	9615	10903
Tatsächlich bearbeitete Insolvenzfälle	1931	1985	3208
darunter:			
gerichtliches Verfahren eröffnet	–	873	–

* aus den Angaben für das erste Halbjahr errechnet.

Quelle: Economix.

6.4. Zusammensetzung der Schuldner

Wie die folgenden Tabellen 6.6 bis 6.10 zeigen, bestehen zwischen Insolvenz- und Schuldnerberatung leichte Unterschiede hinsichtlich der Struktur der Rat suchenden Schuldner, aber die Merkmale wie beruflicher Status des Schuldners, Anzahl der Gläubiger oder die Höhe der Schulden schaffen keine scharfen Trennlinien zwischen diesen beiden Beratungsformen. In der Insolvenzberatung finden sich mehr Erwerbstätige, mehr Fälle mit einer größeren Anzahl von Gläubigern und vor allem mehr Fälle mit hohen Schuldenständen.²⁴ Im Einzelnen sehen die Vergleichswerte wie folgt aus:

- 71 % der Fälle in der Insolvenzberatung sind erwerbstätig, entweder als abhängig Beschäftigte (62 %) oder Selbständige (6 %). In der Schuldnerberatung beträgt der Anteil der Erwerbstätigen 59 %.
- 27 % der Insolvenzfälle haben mehr als 15 Gläubiger – in der Schuldnerberatung sind es 19 %.
- 49 % der Insolvenzfälle haben Schulden von mehr als DM 100.000 (€ 51.129) während in der Schuldnerberatung nur 22 % in dieser Höhe verschuldet sind.

Unterschiede in der Klientenstruktur der einzelnen Träger sind vorhanden. In der Insolvenzberatung der Wohlfahrtsverbände findet sich ein etwas höherer Anteil an Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und sonstigen nicht-erwerbstätigen Personen, sowie mehr Schuldner mit einer niedrigen Anzahl an Gläubigern und einer geringeren Verschuldung. Bei den Kommunen und vor allem bei den sonstigen Beratungsstellen oder Beratern lassen sich eher die Erwerbstätigen, die Personen mit einer größeren Zahl von Gläubigern und einer höheren Verschuldung beraten. Wegen der geringen Unterschiede der Anteilswerte und der zum Teil geringen Fallzahlen ist die statistische Signifikanz allerdings nicht immer gesichert.

²⁴ Die Gewichtung nach der von den Beratungsstellen repräsentierten Bevölkerungszahl ergibt sehr ähnliche Werte.

Tabelle 6.6 Beruflicher Status der Schuldner - Insolvenzberatung

(Anteile in %)

Status N = 55 Gewichtung: Beratungsstellen	Insolvenzberatung durch			
	Wohlfahrts- verbände	Kommunen	Sonstige	Alle
Abhängig Beschäftigte	62	68	55	62
Selbständige	6	7	31	9
Arbeitslose, Nicht-Erwerbstätige	32	24	14	29
Insgesamt	100	100	100	100

Quelle: Economix

Tabelle 6.7 Beruflicher Status der Schuldner – Schuldnerberatung

(Anteile in %)

Beruflicher Status N = 72 Gewichtung: Beratungsstellen	Schuldnerberatung durch			
	Wohlfahrts- verbände	Kommunen	Sonstige	Alle
abhängig Beschäftigte	51	55	53	53
Selbständige	6	5	6	6
Arbeitslose, Nicht-Erwerbstätige	43	40	41	42
Insgesamt	100	100	100	100

Quelle: Economix

Tabelle 6.8 Anzahl der Gläubiger – Insolvenzberatung

(Anteile in %)

Zahl der Gläubiger N = 66 Gewichtung: Beratungsstellen	Insolvenzberatung durch			
	Wohlfahrts- verbände	Kommunen	Sonstige	Alle
1-5	38	21	12	34
6-15	37	48	41	39
16-25	16	14	31	17
mehr als 25	9	16	16	10
Insgesamt	100	100	100	100

Quelle: Economix

Tabelle 6.9 Anzahl der Gläubiger – Schuldnerberatung

(Anteile in %)

Zahl der Gläubiger N = 63 Gewichtung: Beratungsstellen	Schuldnerberatung durch			
	Wohlfahrts- verbände	Kommunen	Sonstige	Alle
1-5	42	34	34	40
6-15	39	47	39	41
16-25	13	13	20	13
mehr als 25	6	6	6	6
Insgesamt	100	100	100	100

Quelle: Economix

Tabelle 6.10 Schuldenhöhe – Insolvenzberatung

(Anteile in %)

Schuldenhöhe (DM) N = 82 Gewichtung: Beratungsstellen	Insolvenzberatung durch			
	Wohlfahrts- verbände	Kommunen	Sonstige	Alle
bis 25.000	6	4	11	6
25.000 – 50.000	13	9	11	13
50.000 – 100.000	32	17	18	31
100.000 – 200.000	20	43	13	21
200.000 – 500.000	21	18	25	20
mehr als 500.000	8	10	23	8
Insgesamt	100	100	100	100

Quelle: Economix

Tabelle 6.11 Schuldenhöhe – Schuldnerberatung

(Anteile in %)

Schuldenhöhe (DM) N = 79 Gewichtung: Beratungsstellen	Schuldnerberatung durch			
	Wohlfahrts- verbände	Kommunen	Sonstige	Alle
bis 25.000	27	32	49	29
25.000 – 50.000	26	25	23	26
50.000 – 100.000	23	21	12	22
100.000 – 200.000	13	11	8	12
200.000 – 500.000	7	8	4	7
mehr als 500.000	2	3	3	3
Insgesamt	100	100	100	100

Quelle: Economix

6.5. Beratungsleistungen und -aufwand

Die Definition der Insolvenzberatung und ihre Abgrenzung von der Schuldnerberatung werden von den Befragten sehr unterschiedlich gesehen. Dies war bereits das Ergebnis der Expertengespräche und zeigt sich auch in den Antworten der Schuldnerberatungsstellen. Nach der Definition im Fragebogen war unter Schuldnerberatung die Beratungsleistung für überschuldete Personen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu verstehen. Unter dem Begriff Insolvenzberatung wurden die kombinierten Leistungen nach BSHG und der Anwendung der Insolvenzordnung zusammengefasst (vgl. Kapitel 1).

Etwa 40 % der Befragten ordnen die Beratungselemente – die in Tabelle 6.12 aufgeführt sind – entweder der Insolvenz- oder der Schuldnerberatung zu (soweit dies sachgerecht ist) und folgen damit einer leistungsspezifischen Abgrenzung der Insolvenzberatung. Die anderen 60 % folgen einer fallspezifischen Definition der Insolvenzberatung und erbringen mehr oder weniger alle einzelnen Leistungselemente sowohl im Rahmen ihrer Insolvenz- als auch ihrer Schuldnerberatung.

Diese Auffassungen schlagen sich in den Werten von Tabelle 6.12 nieder. Während die psycho-soziale Beratung und die praktische Hilfe zur Krisenbewältigung in fast allen Fällen zur Schuldnerberatung gezählt werden, werden sie von mehr als der Hälfte der Schuldnerberatungsstellen (soweit sie Insolvenzberatung anbieten)

auch im Rahmen der Insolvenzberatung erbracht. Noch stärker sind die Überschneidungen der Leistungselemente bei der Erstellung der Schulden- und Finanzanalyse, die für vier Fünftel sowohl zur Insolvenz- als auch zur Schuldnerberatung gehört. Die Verfahrensschritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens hingegen werden – der Sache entsprechend – überwiegend der Insolvenzberatung zugeordnet. Außergerichtliche Verhandlungen finden allerdings auch zu zwei Dritteln im Rahmen der Schuldnerberatung statt.

Tabelle 6.12 Zuordnung der Beratungselemente zur Insolvenz- und Schuldnerberatung
(Nennungen in %; Gewichtung: Beratungsstellen)

Leistungselemente	Leistungserbringung im Rahmen der ...	
	Insolvenzberatung	Schuldnerberatung
	n = 61*	n = 113
Allgemeine, rechtliche und finanzielle Information	78	95
Psycho-soziale Beratung	56	85
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	57	95
Schulden- und Finanzanalyse		
Schuldenverzeichnis	81	76
Schuldenprüfung	81	84
Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	78	94
Abwicklung des Verfahrens		
Außerger. Gläubigerverhandlungen	97	65
Schuldenbereinigungsplan, Antragstellung bei Gericht	92	12
Vertretung der Schuldner vor Gericht	42	3
Nachgerichtliche Betreuung	64	17
* Beratungsstellen, die Insolvenzberatung anbieten		

Quelle: Economix

Leistungen Dritter werden nur von wenigen Schuldnerberatungsstellen in Anspruch genommen. Am häufigsten werden Aufgaben an die verbands- oder organisationseigenen Sozial- und Fachdienste übertragen, insbesondere bei der psycho-sozialen Beratung und der praktischen Hilfe zur Krisenbewältigung (von 25 bzw. 15 % der Schuldnerberatungsstellen). An Rechtsanwälte werden die rechtliche Information, die Schuldenprüfung, die Antragstellung und Vertretung vor Gericht delegiert (von 8 bis 9 % der Schuldnerberatungsstellen). Von den Schuldnern selbst wird bei etwa einem Drittel der Schuldnerberatungsstellen die Aufstellung des Schuldenverzeichnisses verlangt. Die Aufstellung eines Haushalts- und Rückzahlungsplans wird bei 15 % der Beratungsstellen überwiegend vom Schuldner vorgenommen. In die Abwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind die Schuldner bei knapp 10 % der Schuldnerberatungsstellen einbezogen.

Deutliche Unterschiede zeigen sich in der Einschätzung des fallspezifischen Zeitaufwands durch die Schuldnerberatungsstellen.²⁵ Für die Insolvenzberatung sind im Durchschnitt mindestens 11 Stunden und höchstens 82 Stunden aufzuwenden (Tabelle 6.13). Für den durchschnittlichen Insolvenzfall sind 30 Arbeitsstunden

²⁵ Diese Werte wurden durch die Bevölkerungsgewichtung errechnet. Damit wird indirekt die Größe der Beratungsstelle und die Zahl der bearbeiteten Fälle in der Durchschnittsbeurteilung berücksichtigt.

erforderlich. Die individuellen Angaben dazu haben eine große Streubreite. Dies zeigt auch die Differenzierung zwischen Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Beratungsstellen. Allerdings beruhen die Durchschnitte für die kommunalen Beratungsstellen auf einer kleinen Zahl von Angaben. Die Schuldnerberatung erfordert weniger Aufwand: 5 Stunden sind es mindestens und höchstens 53 Stunden. Ein durchschnittlicher Beratungsfall erfordert 20 Arbeitsstunden.²⁶ Die Laufzeit eines Insolvenzfalls erstreckt sich in der Regel über 1½ Jahre. Bei der Schuldnerberatung ist es gut ein Jahr (Tabelle 6.13).

Tabelle 6.13 Zeitaufwand und Dauer der Insolvenz- und Schuldnerberatung
(Durchschnittswerte; Gewichtung: Bevölkerung)

Zeitaufwand je Beratungsfall (Stunden)	Insolvenzberatung			Schuldnerberatung		
	Alle Beratungs- stellen	Wohlfahrts- verbände	Kommunale Beratungs- stellen	Alle Beratungs- stellen	Wohlfahrts- verbände	Kommunale Beratungs- stellen
Mindestens	11	11	13	5	2	6
Höchstens	82	78	102	53	48	58
Durchschnittlicher Aufwand	32	30	39	20	17	24
Dauer der Beratung (Wochen)	80	79	84	56	56	57

Quelle: Economix.

Der zeitliche Aufwand für die Beratung verteilt sich bei Insolvenz- und Schuldnerberatung unterschiedlich auf die einzelnen Beratungselemente (Abbildung 6.4). In den Insolvenzfällen steht die Verfahrensabwicklung, (d.h. die Durchführung der außergerichtlichen Verhandlungen mit den Gläubigern, die Aufstellung des Schuldenbereinigungsplans, die Antragstellung und ev. die Vertretung der Schuldner vor Gericht) mit einem durchschnittlichen Zeitanteil von 45 % im Vordergrund. Bei der Schuldnerberatung gibt es keinen derartigen Vorrang, sondern der Zeitaufwand verteilt sich sehr viel gleichmäßiger auf die einzelnen Beratungselemente. Im Vergleich zu den Insolvenzfällen haben die psycho-soziale Beratung und die praktische Hilfe zur Krisenbewältigung eine größere Bedeutung. Dies bestätigt die bereits erwähnten Ergebnisse von Tabelle 6.12.

Eine wichtige Frage zur Bestimmung des erforderlichen Beratungsinhalts der Insolvenz- bzw. Schuldnerberatungsstellen bezog sich auf die Art der Hilfestellung, die nach Ansicht der Schuldnerberatungsstellen hinreichend ist um das Schuldenproblem im Einzelnen zu lösen (Frage 19 in Fragebogen 1). Sie wurden danach gefragt, in wie vielen Fällen ihrer Beratungstätigkeit es genügt, dem Ratsuchenden Informationen über rechtliche und finanzielle Fragen bereitzustellen, in wie vielen Fällen darüber hinaus für den Schuldner kompetent zu handeln ist, wie häufig eine psycho-soziale Beratung erforderlich ist und für wie viele Ratsuchende eine therapeutische Behandlung notwendig erscheint. Dies war eine vergleichsweise komplizierte Frage, die nicht von allen Befragten richtig aufgenommen wurde.

²⁶ Zu diesen Werten ist anzumerken, dass sie nur in wenigen Fällen auf Basis statistischer Grundlagen ermittelt wurden. Vielmehr handelt es sich um Erfahrungswerte der Schuldnerberatungsstellen.

Dennoch zeigen die Daten ein eindeutiges und mit den bisherigen Resultaten konsistentes Ergebnis (Tabelle 6.14).

Eine wichtige Frage zur Bestimmung des erforderlichen Beratungsinhalts der Insolvenz- bzw. Schuldnerberatungsstellen bezog sich auf die Art der Hilfestellung, die nach Ansicht der Schuldnerberatungsstellen hinreichend ist um das Schuldenproblem im Einzelnen zu lösen (Frage 19 in Fragebogen 1). Sie wurden danach gefragt, in wie vielen Fällen ihrer Beratungstätigkeit es genügt, dem Ratsuchenden Informationen über rechtliche und finanzielle Fragen zu geben, in wie vielen Fällen darüber hinaus für den Schuldner kompetent zu handeln ist, wie häufig eine psycho-soziale Beratung erforderlich ist und für wie viele Ratsuchende eine therapeutische Behandlung notwendig erscheint. Dies war eine vergleichsweise komplizierte Frage, die nicht von allen Befragten richtig aufgenommen wurde. Dennoch zeigen die Daten ein eindeutiges und mit den bisherigen Resultaten konsistentes Ergebnis (Tabelle 6.14):

Abbildung 6.4 Zeitlicher Aufwand für einzelne Beratungselemente
(Durchschnittliche Zeitanteile in %; Gewichtung: Bevölkerung)

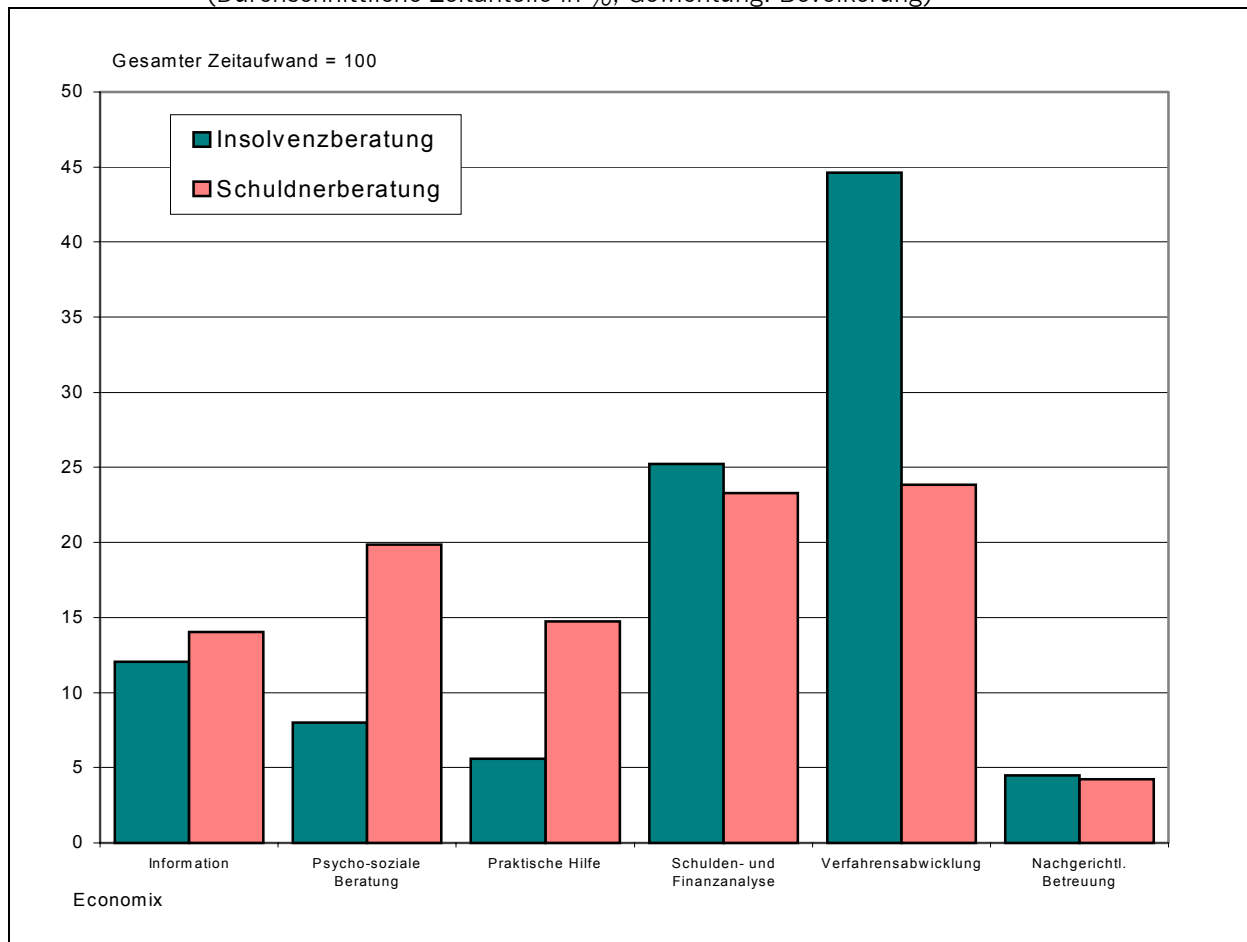


Tabelle 6.14 Art der Hilfestellung
(Anteile in %; Gewichtung: Bevölkerung)

Art der Hilfestellung, die zur Problemlösung als hinreichend angesehen wird	Insolvenzberatung			Schuldnerberatung		
	Alle Beratungs- stellen	Wohlfahrts- verbände	Kommunale Beratungs- stellen	Alle Beratungs- stellen	Wohlfahrts- verbände	Kommunale Beratungs- stellen
Information	11	11	12	16	17	18
Kompetentes Handeln	69	71	61	36	36	36
Psycho-soziale Beratung	17	16	23	38	38	39
Therapeutische Behand- lung	3	2	4	9	9	8
Summe	100	100	100	100	100	100

Quelle: Economix.

6.6. Erfolgsfaktoren für die außergerichtliche Einigung

Die Insolvenzordnung wird von einem Drittel der befragten Schuldnerberatungsstellen als gut geeignet angesehen, um die Schuldenprobleme von Privatpersonen zu lösen. Weitere 60 % bewerten sie als „begrenzt einsetzbar“ und 7 % halten sie für wenig geeignet. Diese Beurteilung deckt sich im Wesentlichen mit den Expertengesprächen, in denen die Insolvenzordnung als nützliches Instrument zur Lösung der Überschuldungsprobleme angesehen wurde.

Der Erfolg einer außergerichtlichen Einigung hängt allerdings nach Auffassung der Schuldnerberatungsstellen von einer Vielzahl von Punkten ab, unter denen die Anwendung und Umsetzung der Insolvenzordnung nur einer ist. Dies ergibt sich aus der Bewertung einer Liste von Erfolgsfaktoren, die den Befragten vorgegeben wurden und die sie hinsichtlich ihrer Bedeutung für den außergerichtlichen Vergleich einstufen sollten. Die Einzelfaktoren sollten mit Bewertung von 1 (sehr wichtig) bis 5 (unwichtig) bewertet werden. Die Erfolgsfaktoren wurden in drei Komplexe gegliedert:

- *Fallspezifische Faktoren*, wie die Höhe der Verschuldung, Zahl der Gläubiger oder die Art der Verschuldung,
- *Beratungsspezifische Faktoren*, wie das Verhandlungsgeschick oder Art und Umfang der Beratung,
- *Regulierungsspezifische Faktoren*, wie die Verwaltungsvereinfachung oder die bessere Vergütung der Insolvenzberatung.

Die in Abbildung 6.5 dargestellten Ergebnisse zeigen, dass die regulierungsspezifischen Faktoren, und hier insbesondere die finanziellen Fragen der Insolvenzberatung für die Schuldnerberatungsstellen in Bayern eindeutig im Vordergrund stehen. Die bessere Vergütung der Insolvenzberatung steht mit einer Bewertung von 1,3 an der Spitze der Rangliste, aber auch die Vereinfachung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und die Kostensenkung spielen eine gleichrangige Rolle. Demzufolge wird auch die Verbesserung der Prozesskostenhilfe als sehr wichtig eingestuft um das Verbraucherinsolvenzverfahren zum Erfolg zu führen. Hinsichtlich der Finanzierung bevorzugen die Schuldnerberatungsstellen Personalkostenzu-

schüsse gegenüber Fallpauschalen. Die Änderung des bestehenden Finanzierungsmodus (finanzielle Trennung von Insolvenz- und Schuldnerberatung) hat hingegen einen weit geringeren Stellenwert.

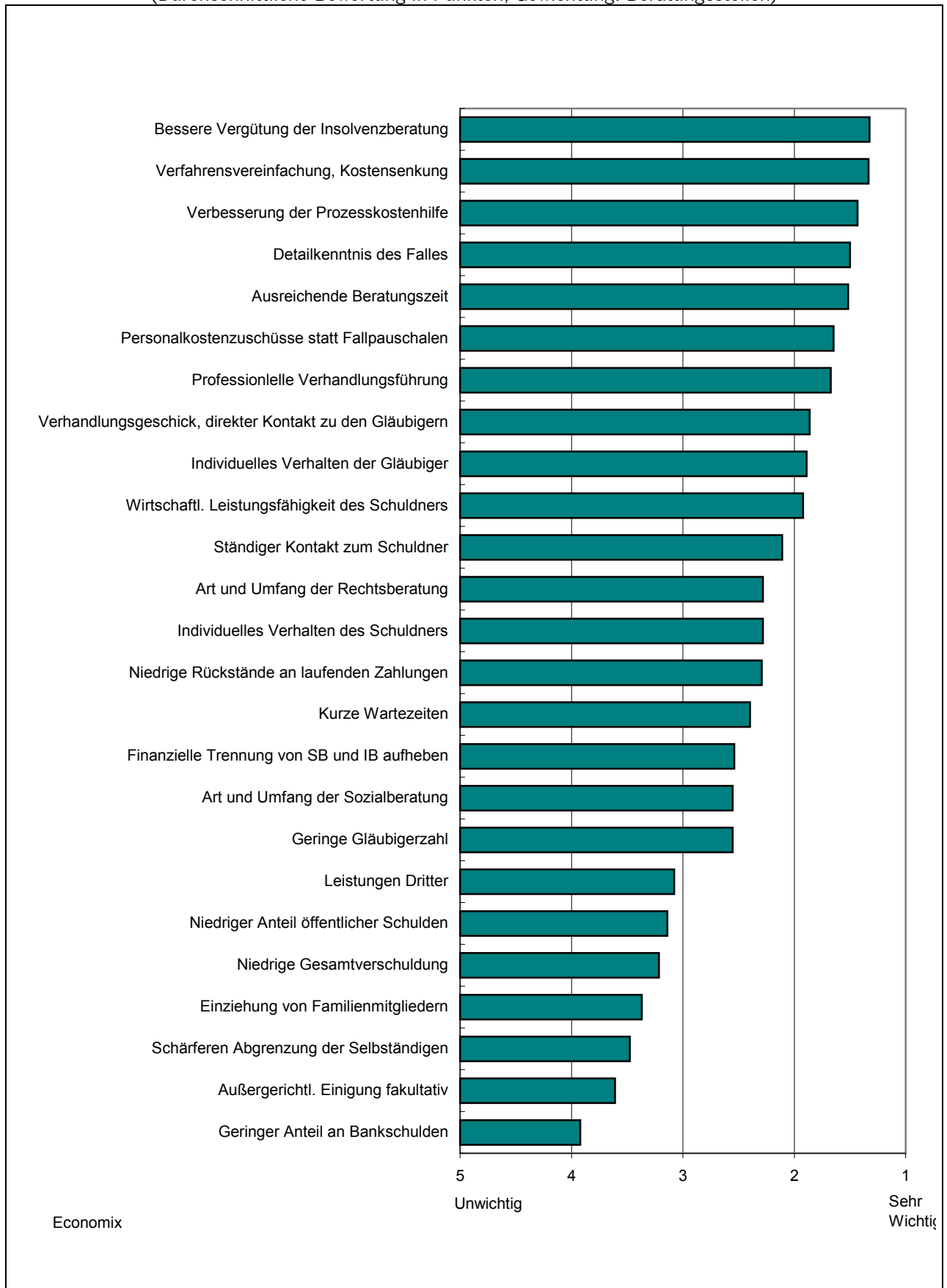
Eine große Bedeutung für den Erfolg der außergerichtlichen Einigung haben dann beratungsspezifische Faktoren, wie die Detailkenntnis des Einzelfalls, eine ausreichende Beratungszeit, eine professionelle Verhandlungsführung und Verhandlungsgeschick im Umgang mit den Gläubigern. Alle diese Faktoren erhielten Wertigkeiten zwischen 1,5 und 1,9. Der ständige Kontakt zum Schuldner und die Art und der Umfang der Rechtsberatung werden ebenfalls hoch bewertet. Kurze Wartezeiten oder Art und Umfang der Sozialberatung erhielten hingegen niedrigere Einstufungen.

An dritter Stelle folgen fallspezifische Faktoren. Dabei erhielten das individuelle Verhalten der Gläubiger und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldner die höchste Bewertung (1,9). Die Zahl der Gläubiger wurde demgegenüber als weit weniger wichtig eingestuft, und die Höhe oder die Art der Verschuldung (z.B. niedriger Anteil an öffentlichen Schulden oder an Bankschulden) rangieren am Ende der Skala. Allenfalls niedrige Rückstände an laufenden Zahlungen, wie Miete, Strom, etc. erhielten eine Bewertung von 2,3.

Die Leistungen Dritter (in der Regel Einmalzahlungen von Familienmitgliedern oder Freunden) haben – im Gegensatz zur Einschätzung der Experten – für die Schuldnerberatungsstellen allenfalls eine mittlere Bedeutung für den Vergleichserfolg (3,1). Die schärfere Abgrenzung der Selbständigen und die Aufhebung der Verpflichtung zum außergerichtlichen Einigungsversuch (Punkte, die inzwischen in der Reform der Insolvenzordnung umgesetzt wurden) sowie die Diskussion um die Einbeziehung von Familienmitgliedern haben untergeordnete Bedeutung.

Fasst man diese Einschätzung durch die Schuldnerberatungsstellen zusammen, dann hängt der Erfolg eines außergerichtlichen Einigungsversuchs von einer hinreichenden zeitlichen und finanziellen Ausstattung der Beratung ab. Der Beratungserfolg wird vor allem in der Lösung der individuellen Problemlage gesehen. Es wird daher eher nach maßgeschneiderten Lösungen gesucht. Standardisierte Ansätze scheinen nur begrenzt anwendbar. Dazu müssen nach Auffassung der Beratungsstellen sowohl die rechtlichen als auch finanziellen Rahmenbedingungen verbessert werden.

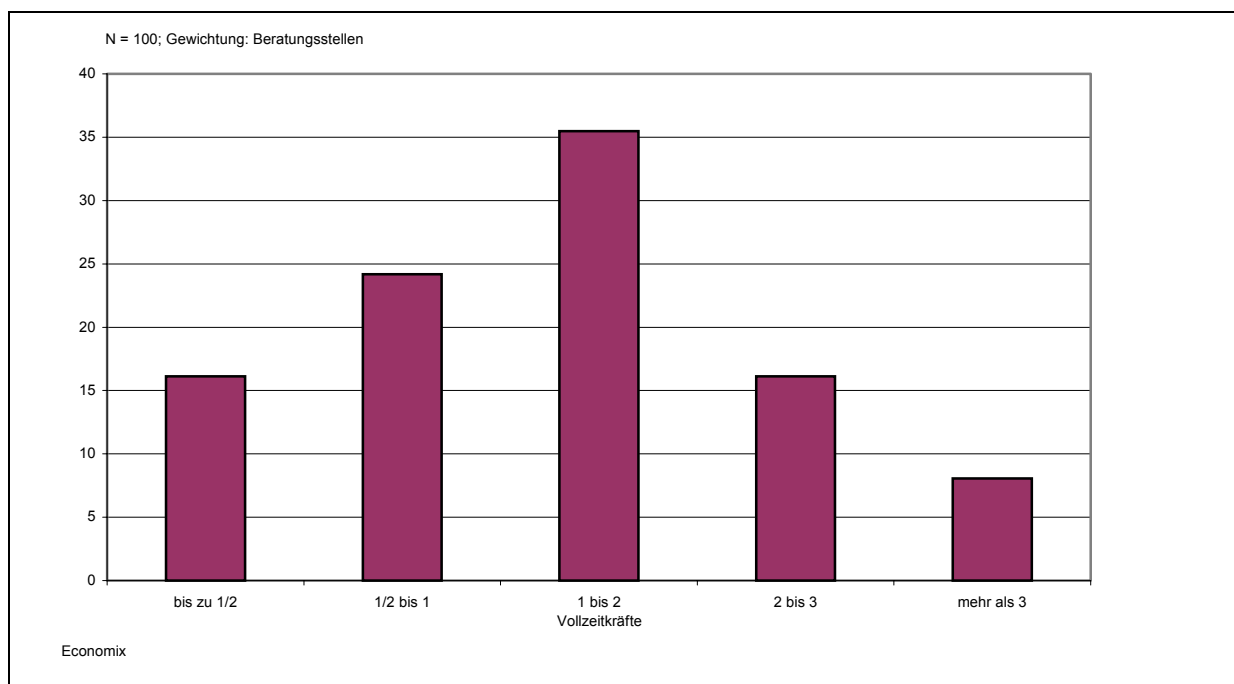
Abbildung 6.5 Erfolgsfaktoren für die außergerichtliche Einigung
(Durchschnittliche Bewertung in Punkten; Gewichtung: Beratungsstellen)



6.7. Personelle und technische Ausstattung

Die Schuldnerberatungsstellen in Bayern arbeiten in der Regel mit kleiner Besetzung. Im Durchschnitt haben die Beratungsstellen in Bayern 2,7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. In Vollzeitkräften gerechnet sind es durchschnittlich 1,6 Arbeitskräfte. 42 % der Beratungsstellen setzen weniger als eine Arbeitskraft ein (in Vollzeitkräften gerechnet) und 18 % sogar weniger als $\frac{1}{2}$ Vollzeitkraft. Nur 8 % beschäftigen 3 und mehr Vollzeitkräfte. Für die Insolvenzberatung wird im Durchschnitt nur $\frac{1}{2}$ Stelle verwendet. Anerkannte Insolvenzberatungsstellen sind im Durchschnitt mit 1,7 Vollzeitkräften etwas größer als nicht anerkannte Beratungsstellen (1,1 Vollzeitkräfte).

Abbildung 6.6 Größenstruktur der Schuldnerberatungsstellen



Die kleinsten Beratungsstellen finden sich in Mittelfranken mit durchschnittlich 0,9 Vollzeitkräften, die größten sind in Unterfranken mit 1,9 Vollzeitkräften. In allen anderen Regierungsbezirken sind die Betriebgrößen nahe am bayerischen Durchschnitt.

Schuldnerberatung wird etwas häufiger von Frauen geleistet. Im Durchschnitt sind 57 % der Vollzeitkräfte Frauen. Bei den Wohlfahrtsverbänden sind Frauen etwas häufiger in der Schuldnerberatung tätig (61 %) als bei den kommunalen Beratungsstellen (39 %).

81 % des Vollzeit-Personals sind als Berater tätig. Die restlichen 19 % sind Verwaltungskräfte. Die Hälfte des Personals sind Sozialpädagogen, 14 % sind Betriebswirte oder andere kaufmännisch ausgebildete Kräfte und weitere 14 % kommen aus unterschiedlichen Berufen. Juristen sind die Ausnahme und haben einen Anteil von lediglich 3 %.

Tabelle 6.15 Durchschnittliche Größe der Beratungsstellen nach Regierungsbezirken
(N = 119; Gewichtung: Beratungsstellen)

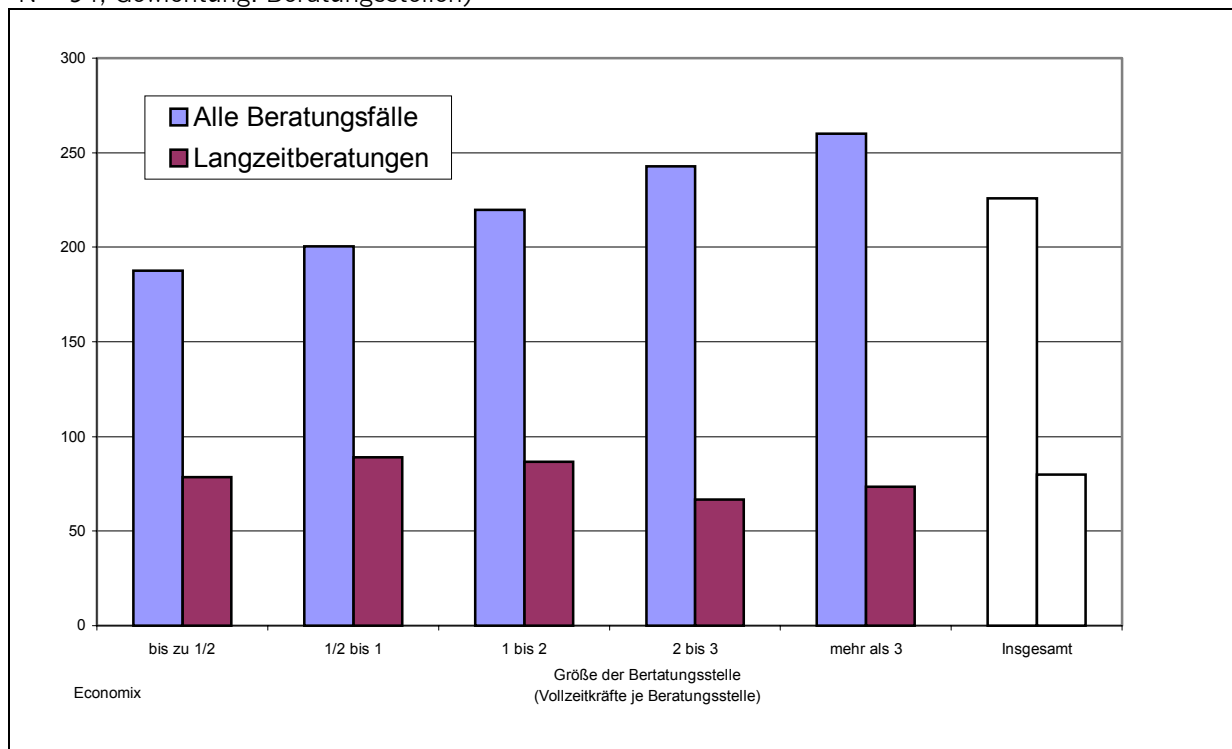
Regierungsbezirk	Anzahl der Vollzeitkräfte je Beratungsstelle
Unterfranken	1,9
Schwaben	1,6
Oberfranken	1,6
Oberbayern	1,6
Niederbayern	1,5
Oberpfalz	1,5
Mittelfranken	0,9
Bayern insgesamt	1,6

Quelle: Economix

Die Beratungsleistung je Berater lag im Durchschnitt aller bayerischen Beratungsstellen bei 225 Fällen im Jahr 2000 (Abbildung 6.7). Kleine Beratungsstellen mit weniger als einer Vollzeitkraft erreichen diesen Durchschnitt nicht ganz, während größere Beratungsstellen mit 2 und mehr Vollzeitkräften deutlich höhere Werte aufweisen (260 Beratungen je Berater). Allerdings erreichen die größeren Beratungsstellen diese Werte allein durch eine Ausweitung der Kurzberatungen (weniger als 3 Kontakte). Hinsichtlich der Zahl der Langzeitberatungen (3 und mehr Kontakte) weisen die Beratungsstellen mit weniger als 2 Vollzeitkräften eine höhere Beratungsleistung auf als größere Beratungsstellen. Den höchsten Wert erreichen Beratungsstellen mit $\frac{1}{2}$ bis 1 Vollzeitkraft (89 Langzeitberatungen je Berater), während Beratungsstellen mit 3 und mehr Vollzeitkräften nur 74 Langzeitberatungen durchführten.

Abbildung 6.7 Beratungsfälle je Berater

(Durchschnittliche Anzahl an Beratungsfällen je Berater im Jahr 2000;
N = 94; Gewichtung: Beratungsstellen)



Die Ratsuchenden werden in fast allen Schuldnerberatungsstellen mit Broschüren und Formblättern informiert bzw. unterstützt (Tabelle 6.16). Bei der Durchführung der Beratung setzen die Beratungsstellen PC-Programme ein. Zum Teil werden Spezialprogramme für die Schuldnerberatung verwendet (CAWIN, CADAS, Insoplan, InsO-Manager etc.). Zum guten Teil behelfen sich die Beratungsstellen mit eigenen Applikationen, die mit Tabellen- und Textverarbeitungsprogrammen selbst erstellt wurden. Die Information der Ratsuchenden über das Internet, bzw. der eigene Einsatz des Internets zur Recherche oder zur Email-Korrespondenz findet bisher nur in 40 % der Beratungsstellen statt. Rund 60 % der Beratungsstellen würden in einem integrierten PC-Programm mit allen wichtigen Funktionen der Schuldner- und Insolvenzberatung eine entscheidende Arbeitserleichterung sehen. 11 % sehen darin keine Arbeitserleichterung und der Rest ist dazu unentschieden.

Tabelle 6.16 Eingesetzte Hilfsmittel
(N = 110; Gewichtung: Beratungsstellen)

Hilfsmittel	Nennungen in %
Broschüren, Formblätter	96
Internet-Informationen für Ratsuchende	39
PC-gestützte Abwicklung der Beratung	79
Datenbanken, Internet-Recherchen	41
Email-Korrespondenz	41

Quelle: Economix

Zur Beseitigung der Engpässe in der Insolvenzberatung wären nach Einschätzung der Schuldnerberatungsstellen im Durchschnitt 1,7 zusätzliche Stellen erforderlich (Tabelle 6.17). In der Schuldnerberatung wären durchschnittlich 0,9 zusätzliche Stellen notwendig, um die vorhandenen Anfragen und die laufenden Fälle ohne nennenswerte Wartezeiten zu bearbeiten. Kommunale Beratungsstellen haben mit 1,2 Stellen in der Insolvenzberatung und 0,7 Stellen in der Schuldnerberatung einen deutlich geringeren Kapazitätsbedarf als die Wohlfahrtsverbände.

Tabelle 6.17 Zusätzlich erforderliche personelle Kapazität zur Engpassbewältigung
(N = 90; Beratungsstellen mit Wartezeiten oder administrativen Auflagen
Gewichtung: Beratungsstellen)

	Insolvenzberatung	Schuldnerberatung
Wohlfahrtsverband	1,8	1,0
Kommunale Beratungsstelle	1,2	0,7
Sonstige	0,8	0,5
Insgesamt	1,7	0,9

Quelle: Economix

Nach diesen Zahlen müssten sich die Kapazitäten für die Insolvenzberatung vervierfachen (zusätzliche 1,7 Stellen im Vergleich zu 0,5 eingesetzten Stellen), um die vorhandenen Anfragen und Beratungsfälle zu bearbeiten. Dies entspricht in etwa der Beratungslücke in der Insolvenzberatung, die in Abschnitt 6.3 ein Relation von 4:1 zwischen den möglichen und tatsächlichen Insolvenzberatungen ergeben hat.

6.8. Finanzierung

Nach den Angaben der Beratungsstellen lagen die durchschnittlichen Gesamtkosten je Vollzeitkraft im Jahr 2000 bei DM 105.000 (Tabelle 6.18; dort sind die jeweiligen EURO-Beträge enthalten). Die Personalkosten betrugen DM 85.320. Dabei wurden die Kosten für die Berater und das Verwaltungspersonal anteilig in diesem Durchschnittswert berücksichtigt. Hinzu kamen je Vollzeitkraft Raumkosten in der Höhe von DM 6.110, Weiterbildungskosten in Höhe von DM 1.134 und Gemeinkosten in Höhe von DM 12.114. Die kommunalen Beratungsstellen haben mit Gesamtkosten DM 108.108 etwas höhere Aufwendungen als die Wohlfahrtsverbände (DM 103.515). Der Kostenanteil der Insolvenzberatung wird für das Jahr 2000 – ihrem geringen Umfang entsprechend – auf 18 % geschätzt. 82 % der Gesamtkosten entfielen auf die Schuldnerberatung.

Tabelle 6.18 Kosten der Schuldner- und Insolvenzberatung

DM je Vollzeitkraft im Jahr 2000
(Gewichtung: Bevölkerung)

	Wohlfahrts- verband	Kommunale Beratungsstelle	Insgesamt
	€		
Personalkosten	44359	41455	43624
Raumkosten	3036	3384	3124
Weiterbildung	480	875	580
Sonstige Gemeinkosten	5052	9561	6194
Insgesamt	52926	55275	53521
	DM		
Personalkosten	86759	81080	85320
Raumkosten	5937	6619	6110
Weiterbildung	938	1710	1134
Sonstige Gemeinkosten	9880	18699	12114
Insgesamt	103515	108108	104678

Quelle: Economix

Die Finanzmittel zur Deckung der Beratungskosten in den Schuldnerberatungsstellen werden zu 61 % von der Kommune oder dem Landkreis zur Verfügung gestellt und 24 % kommen aus eigenen Mitteln, die insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden bereitgestellt werden. Die Fallpauschale des Freistaats Bayern trägt 8 % der Gesamtkosten, Beratungshonorare tragen lediglich 2 % zur Kostendeckung bei.

Tabelle 6.19 Herkunft der Finanzierungsmittel

(Anteile in %)

Finanzierungsquelle	Träger der Schuldnerberatungsstelle			
	Wohlfahrts- verband	Kommune/ Landkreis	Sonstige	Insgesamt
Kommune / Landkreis	51	99	27	61
Fallpauschale Land Bayern	10	1	7	8
Beratungshonorare	1	0	33	2
Eigene Mittel	32	0	9	24
Sonstige Finanzmittel	5	0	24	5
Insgesamt	100	100	100	100

Economix

6.9. Wirtschaftlichkeit

Der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Schuldner- und Insolvenzberatung sind vergleichsweise enge Grenzen gesetzt, da zum einen die Insolvenzberatung nur in geringem Umfang praktiziert wird und zum anderen Vergleiche nur innerhalb des bestehenden Samples möglich sind. Daten aus anderen Bundesländern liegen nur in Ausnahmefällen vor und Vergleiche mit den Kostenstrukturen von Rechtsanwälten oder anderen Beratern scheitern ebenfalls an den geringen Fallzahlen.

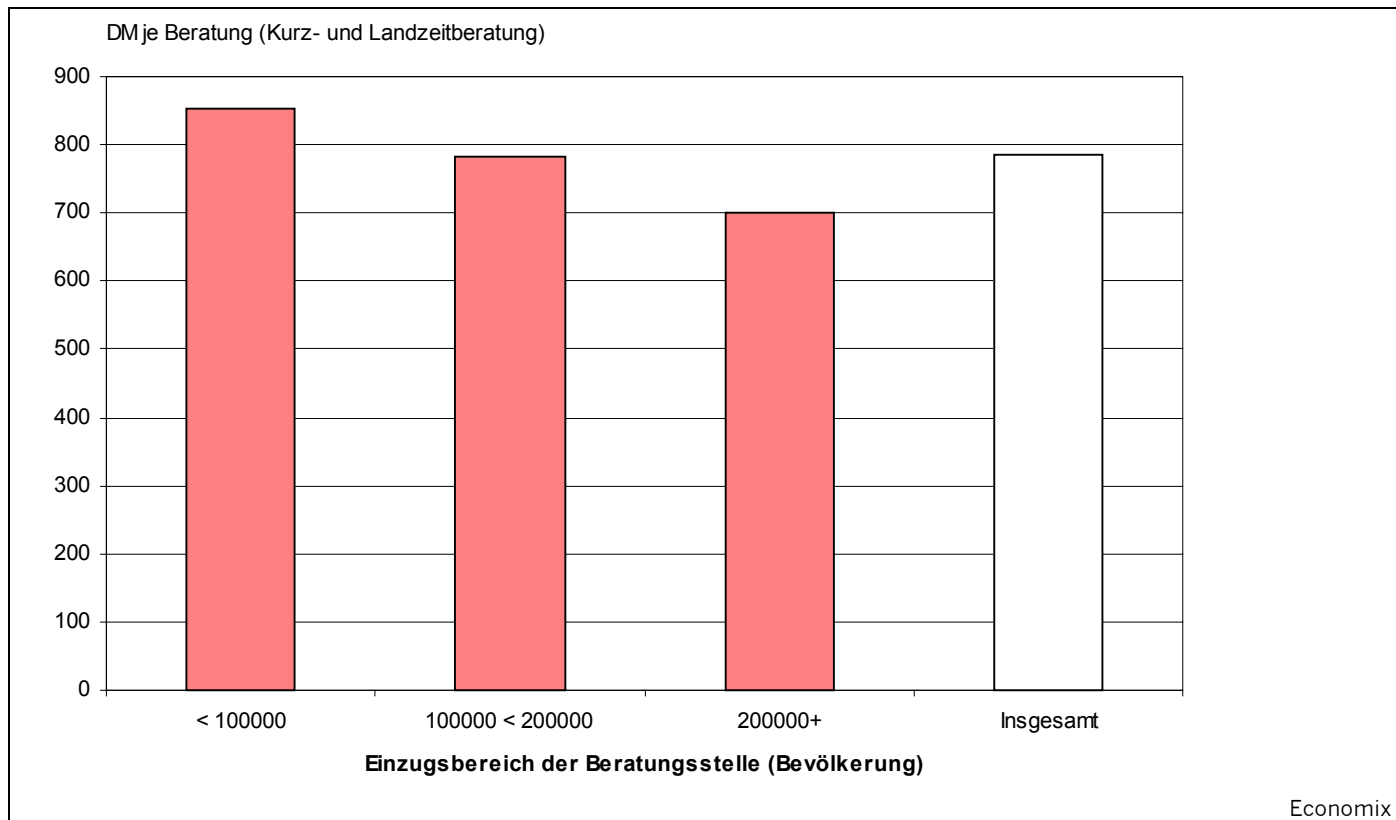
Zur Messung der Wirtschaftlichkeit wurden daher aus der Befragung der Beratungsstellen die durchschnittlichen Kosten je Beratungsfall errechnet, die sich aus den Gesamtkosten nach Tabelle 6.18 und der Zahl der Beratungsfälle (Abbildung 6.2) für das Jahr 2000 ergeben. Dabei wurden Kurz- und Langzeitberatungen zusammengefasst, da keine getrennten Kostenangaben für beide Beratungstypen vorlagen. Ebenso wurden Schuldner- und Insolvenzberatung gemeinsam betrachtet. Diese Werte wurden im Rahmen von Regressionsansätzen mit unterschiedlichen Indikatoren für die Art der Beratungsfälle, die Trägerorganisation, die technische Ausstattung usw. in Beziehung gesetzt, um die Bestimmungsgrößen der Beratungskosten zu identifizieren. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

Im Durchschnitt aller Fälle und aller Beratungsstellen kostete eine Schuldner- bzw. Insolvenzberatung im Jahr 2000 DM 785 (Abbildung 6.8). In kleineren Beratungsstellen mit weniger als 100.000 Einwohnern als Einzugsbereich lag der Durchschnittswert bei DM 854, in größeren Beratungsstellen für 200.000 und mehr Einwohner waren es DM 701. Diese Abweichungen liegen allerdings noch innerhalb des 95%-Konfidenzintervalls, so dass sie nicht als statistisch gesichert gelten können. Darüber hinaus hat sich in Abschnitt 6.7 gezeigt, dass größere Beratungsstellen einen höheren Anteil an Kurzzeitberatungen aufweisen.

Mit ähnlicher statistischer Unsicherheit zeigen die Daten, dass

- die Durchschnittskosten in kommunalen Beratungsstellen höher liegen als bei den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände;
- anerkannte Beratungsstellen höhere Kosten haben als in nicht anerkannte;
- in Beratungsstellen, die elektronische Hilfsmittel stärker nutzen eher höhere Kosten entstehen als in Beratungsstellen, die diese Hilfsmittel weniger nutzen;
- bei Beteiligung der Schuldner an der Problemlösung eher geringere Kosten entstehen;
- die Beteiligung Dritter (Rechtsanwälte, fremde Fachdienste etc.) höhere Kosten verursacht;
- ein hoher Anteil an kompetentem Handeln eher höhere Kosten verursacht als ein hoher Anteil an psycho-sozialer Beratung.

Auch hier ist anzumerken, dass die statistische Signifikanz dieser Erklärungsfaktoren eingeschränkt ist und der Zusammenhang bei einer größeren Zahl an Beobachtungen, als sie hier zur Verfügung standen, möglicherweise nicht mehr besteht.

Abbildung 6.8 Durchschnittskosten je Beratungsfall (2000)

Den statistischen Prüfkriterien einer Irrtumswahrscheinlichkeit von weniger als 5 % genügten letztlich nur zwei Faktoren: Die Durchschnittskosten der Insolvenz- und Schuldnerberatung sind mit hoher Wahrscheinlichkeit dann niedrig, wenn die Beratungsstelle über längere Erfahrungen in der Schuldnerberatung verfügt, und wenn die durchschnittliche Beratungsdauer je Fall niedrig liegt. Die Parameter und Prüfwerte der Regression sind in Tabelle 6.20 dargestellt.

Tabelle 6.20 Statistische Erklärung der Durchschnittskosten

Abhängige Variable: Durchschnittskosten je Beratungsfall im Jahr 2000 (DM)

Erklärungsfaktoren	Nicht standardisierte Koeffizienten		Standardisierte Koeffizienten	T-Wert	Signifikanz
	Koeffizient	Standardfehler	Beta		
(Konstante)	932,431	203,858		4,574	,000
Erfahrung in der Schuldnerberatung (Jahre)	-.32,344	14,229	-,344	-2,273	,029
Durchschnittlicher Arbeitsaufwand (Stunden je Beratungsfall in der Schuldnerberatung)	11,402	5,571	,310	2,047	,048
Korrigiertes R ² : 0,224					
F-Wert: 6,197 (Irrtumswahrscheinlichkeit: 0,5 %)					
Standardfehler des Schätzers: 353,8211					

Economix

Diese Werte bedeuten, dass – ausgehend von Standard-Fixkosten (Konstante) in der Höhe von DM 932 – ein Jahr an Erfahrung in der Schuldnerberatung eine Senkung der Durchschnittskosten je Beratungsfall um DM 32 bewirkt und eine Arbeitsstunde, die im Durchschnitt je Beratungsfall aufgewandt wird, die Kosten um DM 11 erhöht. Die Schwankungen um diese Schätzwerte betragen $\pm 20\%$ bei den Standard-Fixkosten und $\pm 50\%$ bei den variablen Faktoren. Der Einfluss der Variablen auf die Durchschnittskosten ist mit Irrtumswahrscheinlichkeiten von 2,9 % bzw. 4,8 % gesichert. Der Schätzansatz insgesamt hat eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 0,5 %. Das korrigierte R^2 ist mit 0,224 allerdings relativ gering, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die Durchschnittskosten von einer Vielzahl weiterer Faktoren bestimmt sind.

Im Vorgriff auf die Ergebnisse der Einzelfall-Erhebung kann hier bereits festgestellt werden, dass die durchschnittliche Beratungsdauer in erster Linie von der Zahl der Gläubiger, der Einkommens- und Ausgabensituation des Haushalts sowie von der Möglichkeit zum Angebot von Einmalzahlungen abhängig ist.

Die Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass die Komplexität der Beratungsfälle, die indirekt in der durchschnittlichen Beratungsdauer zum Ausdruck kommt, den Kostenaufwand maßgeblich bestimmt. Sie ist wesentlich bedeutsamer als andere Faktoren, wie die persönlichen Merkmale der Schuldner, die Beratungskonzepte der Träger, die technische Ausstattung der Beratungsstellen, die Arbeitsteilung mit anderen Beratungseinrichtungen etc. Mit dieser Komplexität gehen erfahrene Schuldnerberater und Schuldnerberaterinnen allerdings besser um, als weniger erfahrene. Damit kommt der Akkumulation von Wissen und Praxiserfahrung für die Kostengestaltung eine hohe Bedeutung zu. Schuldner- und Insolvenzberatung ist eine Tätigkeit, für die neben der psycho-sozialen Beratung auch rechtliches und finanzwirtschaftliches Know-how sowie Kontakte zu den Gläubigern und Erfahrungen im Umgang mit ihnen großes Gewicht haben. Dies trägt offenbar wesentlich zur schnelleren Bearbeitung der Fälle bei.

7. Einzelfall-Erhebung

7.1. Methodik

Die Einzelfall-Erhebung wurde mit dem Zweck durchgeführt, eine genauere Analyse der Fallspezifika der Schuldner- und Insolvenzberatung sowie des damit verbundenen Aufwands zu ermöglichen. Den 119 Schuldnerberatungsstellen in Bayern wurde ein Fragebogen für insgesamt sechs auszuwählende Einzelfälle übersandt, der mit 20 Fragen insgesamt 200 Merkmale des jeweiligen Beratungsfalles ermittelte. Die Fragenkomplexe gliederten sich in:

- Art des Beratungsfalles
- Persönliche Merkmale des Schuldners
- Schuldensituation und Einkommen
- Beratungsleistungen und –aufwand
- Außergerichtlicher Vergleich

Das Vorgehen bei der Auswahl der sechs Einzelfälle war den Beratungsstellen vorgegeben, um sowohl die Struktur als auch die Zufälligkeit der Auswahl zu sichern. Sie sollten folgende Fälle auswählen:

- Zwei Beratungsfälle mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung
- Zwei Beratungsfälle mit Eintritt in das gerichtliche Insolvenzverfahren
- Zwei Regulierungsfälle der Schuldnerberatung

Um eine willkürliche Auswahl zu vermeiden, sollten jeweils die zeitlich letzten Beratungsfälle herangezogen werden. Bei der Schuldnerberatung sollte ein Fall aus dem Jahr 1998 sein (erster Fall des Jahres), um Vergleiche zur Beratungssituation vor Einführung der Insolvenzordnung ziehen zu können. Aus der Schuldnerberatung waren nur Regulierungsfälle auszuwählen, um die Ergebnisse nicht durch Kurzberatungen zu verzerren.

Der Erhebungsbogen (vgl. Anhang) wurde im Oktober 2001 an die 119 bayerischen Beratungsstellen versandt.

Insgesamt kamen 275 verwertbare Erhebungsbogen zurück. 71 Beratungsstellen beteiligten sich an der Erhebung. Dies war fast die gleiche Zahl, die auch an der Befragung der Beratungsstellen teilgenommen hatte. Die Zusammensetzung der Beratungsstellen ist bei beiden Befragungen fast deckungsgleich. Im Durchschnitt haben die Beratungsstellen Angaben für vier Einzelfälle gemacht.

Die Struktur der Einzelfälle ist in Tabelle 7.1 zusammengestellt. Die Fälle verteilen sich einigermaßen gleichmäßig auf die drei Fallgruppen. Insgesamt 75 Fälle beziehen sich auf eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung, 82 Fälle auf ein ge-

richtliches Insolvenzverfahren, und 117 Fälle sind Regulierungsfälle der Schuldnerberatung. Davon sind 48 aus dem Jahr 1998 und 69 aus jüngster Zeit.

Die überwiegende Zahl der Erhebungsbogen kam vom Caritas-Verband (155). Diakonisches Werk und die Arbeiterwohlfahrt sandten 36 Erhebungsbogen zurück. Die kommunalen Beratungsstellen von Landkreisen und Städten beteiligten sich mit insgesamt 50 Erhebungsbogen. Es konnte allerdings nicht in allen Fällen eine Zuordnung zum Träger der Erhebungsstelle vorgenommen werden, da ein Teil der befragten Beratungsstellen ihre Identität unkenntlich gemacht hatten. Nach Trägerorganisationen ist der Caritas-Verband mit 64 % der Einzelfälle etwas überrepräsentiert. Dies wurde im Rahmen der Gewichtung der Angaben wieder korrigiert.

Die regionale Verteilung entspricht in etwa der Verteilung der Beratungsstellen, so dass hier keine Korrektur durch eine Gewichtung erforderlich war.

Tabelle 7.1 Stichprobenstruktur der Einzelfall-Erhebung
(Anzahl der Fälle; ungewichtet)

Träger	Beratungsfall			
	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Regulierungsfall der Schuldnerberatung	Insgesamt
Arbeiterwohlfahrt	2	2	2	6
Caritas-Verband	46	49	60	155
Diakonisches Werk	6	11	14	31
Landkreis	9	8	19	36
Stadt	2	2	10	14
Sonstige / nicht zuordenbar	11	10	12	33
Insgesamt	76	82	117	275
Regierungsbezirk				
Oberbayern	24	27	38	89
Niederbayern	6	8	10	24
Oberpfalz	7	9	14	30
Oberfranken	6	6	6	18
Mittelfranken	4	4	4	12
Unterfranken	8	8	13	29
Schwaben	14	12	22	48
Nicht zuordenbar	7	8	10	25
Insgesamt	76	82	117	275

Quelle: Economix.

Die Gewichtung der Daten erfolgte unter zwei Kriterien:

- Die Beratungsaktivität der einzelnen Träger sollte sich in den Zahlen widerspiegeln.
- Für jede Beratungsform sollte die gleiche Zahl von Fällen erreicht werden, da für die Analyse der Vergleich zwischen den Beratungsformen im Vordergrund steht. Dies ermöglicht den direkten Vergleich von absoluten Zahlen.

Daraus ergab sich eine zweidimensionale Gewichtung, nach der Trägerorganisation und der Art des Beratungsfalls. Die Ergebnisse der Gewichtung sind in Tabelle 7.2 dargestellt. Zur Ermittlung der von den Trägern der Schuldnerberatung geleisteten Beratungsfälle wurde die Zahl der Langzeitberatungen nach den Ergebnissen der Befragung der Beratungsstellen herangezogen. An diese Struktur wurde die Fallzahlen der einzelnen Träger-Organisationen angepasst und in jeweils gleichen Teilen auf vier Fallgruppen aufgeteilt, wie sie in Tabelle 7.3 aufgeführt sind. Für die Fallgruppe „Regulierungsfall der Schuldnerberatung“ wurden dabei zwei gleich große Gruppen für die Fälle aus dem Jahr 1998 und aktuelle Beratungsfälle gebildet.

Tabelle 7.2 Gewichtung

	Fälle ungewichtet		Soll-Verteilung: Langzeitberatungen 2000		Gewichtung nach Träger-Organisation	
	N	%	N	%	N	%
Caritas-Verband	155	56	6716	37	101	37
Diakonisches Werk u.a.	37	13	4311	24	65	24
Städte, Landkreise	50	18	5765	32	87	32
Sonstige	33	12	1457	8	22	8
Insgesamt	275	100	18249	100	275	100

Quelle: Economix

7.2. Persönliche Merkmale der Schuldner

Der Personenkreis einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung unterscheidet sich vom Personenkreis der traditionellen Schuldnerberatung nur in wenigen Merkmalen (Tabelle 7.3). Er ist etwas häufiger männlichen Geschlechts, lebt in etwas kleineren Haushalten mit weniger Kindern unter 18 Jahren, ist weniger häufig erwerbstätig und bezieht häufiger Sozialhilfe oder Rente. Die Unterschiede sind aber nicht ausgeprägt, so dass – angesichts der geringen Fallzahlen – nicht von signifikanten Abweichungen gesprochen werden kann. Traditionelle Schuldnerberatung und Insolvenzberatung haben damit sehr ähnliche Klientenkreise, soweit es die persönlichen Merkmale der Schuldner betrifft. Auch die persönlichen Merkmale der Personen, die die Schuldnerberatung im Jahr 1998 in Anspruch genommen haben, unterscheiden sich von den heutigen Ratsuchenden der Schuldnerberatung nur wenig.

Deutlichere Abweichungen ergeben sich hingegen zwischen den Fällen einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung und den Fällen, bei denen die außergerichtliche Einigung gescheitert ist und die ins gerichtliche Insolvenzverfahren gegangen sind. Personen, die diesen Schritt unternehmen, sind deutlich häufiger männlichen Geschlechts, häufiger erwerbstätig, seltener ohne berufliche Ausbildung und vor allem sind sie seltener gesundheitlich eingeschränkt. Hinsichtlich der Haushaltsgröße, Kinderzahl, Nationalität und anderen Merkmalen bestehen wiederum nur geringe Unterschiede zum Personenkreis einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung.

Tabelle 7.3 Persönliche Merkmale der Schuldner
(Anteile in %)

	Fallgruppe			
	Erfolgreiche außerger. Eini- gung	Gerichtliches Insolvenzverfah- ren	Schuldner- beratung	Schuldner- beratung 98
Geschlecht				
Männlich	50,7	63,2	46,4	42,6
Weiblich	49,3	36,8	53,6	57,4
Familienstand				
Ledig	29,0	23,2	22,1	27,5
Verheiratet	39,1	43,5	36,8	42,0
Geschieden / getrennt lebend	31,9	30,4	41,2	30,4
Anzahl der Haushaltsmitglieder	2,4	2,5	2,6	2,1
darunter: unter 18 Jahren	1,2	1,3	1,4	1,0
Beruflicher Status				
Angestellte/r / Beamte/r	24,3	47,8	32,4	34,8
Arbeiter/in	40,0	36,2	47,1	37,7
Selbständig	5,7	0,0	2,9	0,0
Arbeitslos	7,1	4,3	7,4	13,0
Sozialhilfeempfänger/in	5,7	1,4	1,5	5,8
Rentner/in	8,6	7,2	4,4	1,4
Nicht erwerbstätig	8,6	1,4	4,4	4,3
Nationalität				
Deutsch	85,5	85,5	87,0	91,2
Ausländisch	14,5	14,5	13,0	8,8
gute Deutschkenntnisse	13,0	7,2	10,1	7,4
Grundkenntnisse	1,4	4,3	1,4	0,0
Alter (Jahre)	38,2	41,0	38,4	39,1
Gesundheitlich eingeschränkt	26,1	19,1	27,9	25,0
Schuldbildung				
Volksschule / Hauptschule	71,0	58,6	68,1	67,1
Realschule	14,5	22,9	14,5	17,1
Abitur	4,3	2,9	5,8	1,4
Ohne abgeschl. Schulbildung	2,9	5,7	1,4	10,0
Berufliche Ausbildung				
Lehre, Fachschule	69,1	66,7	60,9	68,1
Meister	1,4	8,7	1,4	0,0
Hochschule, Fachhochschule	2,9	2,9	4,3	1,4
Keine Berufsausbildung	24,6	15,9	27,5	27,9

Quelle: Economix

7.3. Schuldensituation und Einkommen

Die Zahl der Gläubiger ist bei erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen mit durchschnittlich 6,3 Gläubigern kleiner als bei den Regulierungsfällen der Schuldnerberatung (9,1 Gläubiger; Tabelle 7.4). Es zeigt sich, dass für die erfolgreiche außergerichtliche Einigung zu über 65 % Fälle mit bis zu 5 Gläubigern ausgewählt wurden, während dies bei der Schuldnerberatung nur zu 46 % der Fall ist.

Die Gesamtschulden lagen aber in Fällen mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung mit einem Betrag von DM 77.000 um DM 3.500 höher als bei Schuldnerberatungsfällen. Annähernd 60 % der Fälle der Schuldnerberatung hatten Schulden bis maximal 50.000 DM. Bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung waren es hingegen 40 %.

Tabelle 7.4 Schuldensituation
(Anteile in %)

	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Schuldnerberatung	Schuldnerberatung 98
Anzahl der Gläubiger				
1-5	65,2	23,9	46,4	48,5
6-15	27,5	53,7	37,7	36,8
16-25	4,3	7,5	10,1	7,4
25+	2,9	14,9	5,8	7,4
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
<i>Durchschnitt (Anzahl)</i>	6,3	12,8	9,1	8,6
Schuldenhöhe (DM)				
< 25.000	15,2	0,0	31,9	28,8
25.000 < 50.000	26,1	11,3	27,7	30,8
50.000 < 100.000	39,1	17,0	19,1	32,7
100.000 < 200.000	15,2	35,8	17,0	5,8
200.000 < 500.000	4,3	17,0	2,1	1,9
500.000+	0,0	18,9	2,1	0,0
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0
<i>Durchschnitt (DM)</i>	77048	306035	73526	51200

Quelle: Economix

Ausgeprägte Unterschiede zeigen sich wiederum zwischen erfolgreicher außergerichtlicher Einigung und gerichtlichem Insolvenzverfahren. Die Anzahl der Gläubiger liegt beim gerichtlichen Insolvenzverfahren mit 12,8 doppelt so hoch und die durchschnittliche Schuldenhöhe sogar vier Mal so hoch (DM 306.000).

Gegenüber den Fällen der Schuldnerberatung von 1998 ergab sich in der Schuldnerberatung des Jahres 2001 ein deutlicher Anstieg der durchschnittlichen Schuldenhöhe auf DM 73.500 im Vergleich zu DM 51.200. Hinsichtlich der Anzahl der Gläubiger zeigt sich hingegen keine nennenswerte Differenz.

Die Ergebnisse der Einzelfall-Erhebung bestätigen die Ergebnisse aus der Befragung der Beratungsstellen. Die Zusammensetzung der Schuldner in der Insolvenz-

und der Schuldnerberatung werden mit relativer Genauigkeit wiedergegeben. Es zeigt sich aber darüber hinaus, dass eine wesentliche Unterscheidung zwischen den Fällen einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung und den Fällen mit gerichtlichem Insolvenzverfahren besteht.

Die monatlichen Netto-Haushaltseinkommen der Schuldner unterscheiden sich kaum zwischen den einzelnen Fallgruppen (Tabelle 7.5). Sie lagen bei Fällen einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung mit durchschnittlich DM 2945 nur um 4 % über dem Einkommen eines Schuldnerberatungsfalls. Auch bei Fällen eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens ergab sich fast der gleiche Wert. Die durchschnittlichen Ausgaben differieren etwas stärker, aber auch hier können die Abweichungen keine statistische Signifikanz aufweisen. Es bleibt aber – zumindest im Durchschnitt aller beobachteten Fälle – eine positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der Schuldnerhaushalte in der Höhe von 680 bis 850 DM, die potentiell zur Schuldenrückzahlung verwendet werden kann.

Tabelle 7.5 Einkommen
(Durchschnittswerte in DM)

	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Schuldnerberatung	Schuldnerberatung 98
Monatliches Haushalts-Nettoeinkommen lt. Haushaltsplan	2945	2923	2837	2579
Monatliche Haushalts-Ausgaben (ohne Schuldenrückzahlung)	2130	2241	1984	1875
Potenzieller Rückzahlungsbetrag	815	682	853	704

Quelle: Economix

In der Mehrzahl der Fälle haben die Gläubiger versucht, ihre Forderungen mit gerichtlichen Schritten einzutreiben. In der Schuldnerberatung erfolgte dies überwiegend mit gerichtlichen Mahnbescheiden und Lohnpfändung (Tabelle 7.6). Etwa in der Hälfte der Fälle wurde eine eidesstattliche Versicherung erwirkt. Zu Sachpfändungen kam es in 42 % der Fälle. Auch in den Fällen der Schuldnerberatung von 1998 wurden diese Maßnahmen ähnlich häufig ergriffen. Allerdings spielte damals die Lohnpfändung eine etwas geringere Rolle.

Tabelle 7.6 Maßnahmen zur Schuldeneintreibung
(Nennungen in %, Mehrfachnennungen möglich)

	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Schuldnerberatung	Schuldnerberatung 98
Maßnahmen der Gläubiger in % der Fälle				
Gerichtlicher Mahnbescheid	66,7	72,5	75,4	76,8
Lohnpfändung	56,5	78,3	60,9	47,8
Sachpfändung	33,3	46,4	42,0	42,0
Eidesstattliche Versicherung	39,1	62,3	52,2	47,8

Quelle: Economix

Bei der Insolvenzberatung unterscheiden sich wieder die Fälle einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung und eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens. Die außergerichtliche Einigung war mit einer deutlich geringeren Zahl an Schuldeintrei-

ungsmaßnahmen verbunden, so dass in allen Maßnahmebereichen die Gerichte weniger bemüht wurden. Im Falle des gerichtlichen Insolvenzverfahrens wurde hingegen in 73 % der Fälle ein gerichtlicher Mahnbescheid erwirkt, in 78 % wurde das Lohneinkommen gepfändet und in 63 % wurde eine eidesstattliche Versicherung veranlasst. Zu Sachpfändungen kam es in 46 % der Fälle.

Soweit im Zuge des außergerichtlichen Vergleichs Rückzahlungsangebote gemacht wurden, lagen sie zwischen 15 und 30 % der Schuldensumme (Tabelle 7.7). Die höchsten Rückzahlungsangebote waren mit durchschnittlich 30 % bei erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen möglich, während sie in Fällen mit gerichtlichem Insolvenzverfahren nur die Hälfte betrug. In den Schuldnerberatungsfällen lag die Rückzahlungsquote ähnlich hoch, wie bei den Fällen mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung, in der Schuldnerberatung von 1998 sogar darüber.

Allerdings ist der Aussagewert dieser Zahlen einzuschränken, denn diese Angaben liegen nur für ein Viertel aller Fälle vor. In anderen Fällen wurde entweder keine Rückzahlung angeboten oder die Angaben wurden von den Beratungsstellen nicht gemacht.

Tabelle 7.7 Rückzahlungsangebote im außergerichtlichen Vergleich

	in % der Schulden	DM
Erfolgreiche außerger. Einigung	29,7	34692
Gerichtliches Insolvenzverfahren	15,5	18037
Schuldnerberatung	26,9	20336
Schuldnerberatung 98	45,7	17380

Quelle: Economix

7.4. Beratungsleistungen und –aufwand

Die Dauer der Beratung ist in den beobachteten Fällen weit länger als dies in Abschnitt 6.5 gemessen wurde und sie weicht – im Gegensatz zu den Einschätzungen der Beratungsstellen – zwischen Insolvenzberatung und Schuldnerberatung nicht nennenswert ab (Tabelle 7.8). Sie betrug auch in Fällen einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung fast 3 Jahre, bei gerichtlichen Insolvenzverfahren betrug sie etwas mehr als zwei Jahre, und in der Schuldnerberatung war sie nur um wenige Wochen kürzer als bei erfolgreicher außergerichtlicher Einigung. Gegenüber der Schuldnerberatung von 1998 ist die Dauer in der aktuellen Schuldnerberatung angestiegen. Erstaunlicherweise ist die Anzahl der Gläubiger dafür kein Indikator, denn bei einer geringeren Zahl von Gläubigern war die Dauer der Beratung länger als bei großer Gläubigerzahl.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Varianz der Beratungsdauer sehr groß ist (die Standardabweichung liegt zwischen 30 und 100 % der ausgewiesenen Mittelwerte), so dass die statistische Signifikanz der Unterschiede kaum gegeben ist. Vor allem sind die Fallzahlen für Beratungsfälle mit vielen Gläubigern (25+) gering und lassen daher trotz der hohen Differenzen keine Aussagen zu. So weisen auch Differenzierungen der durchschnittlichen Beratungsdauer nach der Schuldenhöhe oder der Träger-Organisation keine systematischen Muster auf. Die Zahlen zeigen

daher eher, dass es für einfache Schätzungen der Beratungsdauer keine Grundlage gibt, weil sich die Fälle stark unterscheiden. Sie zeigen aber auch, dass es offenbar erhebliche organisatorische Spielräume gibt, auch umfangreichere Schuldnerfälle in relativ kurzen Zeiträumen zu bewältigen.

Tabelle 7.8 Dauer der Beratung
(Durchschnitte in Wochen)

Anzahl der Gläubiger	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Schuldnerberatung	Schuldnerberatung 98
1-5	173	152	117	104
6-15	134	120	164	81
16-25	131	109	192	205
25+	63	102	133	208
Insgesamt	152	124	145	113

Quelle: Economix

Ein ähnliches Bild zeigt sich beim zeitlichen Beratungsaufwand. Auch hier streuen die Einzelwerte beträchtlich zwischen 3 und 430 Arbeitsstunden pro Fall (Tabelle 7.9 und Abbildungen 7.1, 7.2). Die Fälle einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung erfordern im Durchschnitt mit 27,8 Stunden den geringsten Arbeitsaufwand. Die Fälle mit einem gerichtlichen Insolvenzverfahren sind hingegen mit durchschnittlich 48,8 Stunden mit sehr viel mehr Aufwand verbunden. Ein traditioneller Fall der Schuldnerberatung liegt aber mit 40,9 Stunden nicht sehr viel niedriger. In der Schuldnerberatung von 1998 wurden im Durchschnitt 36,4 Stunden aufgewandt.

Tabelle 7.9 Zeitlicher Arbeitsaufwand
(Arbeitsaufwand in Stunden)

Beratungselemente	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Schuldnerberatung	Schuldnerberatung 98
Alle Fälle				
Durchschnitt	27,8	48,8	40,9	36,4
Minimaler Aufwand	3,0	8,0	4,0	4,0
Maximaler Aufwand	430,0	170,0	344,0	106,0
Median	20,0	40,0	19,6	27,0
Anzahl der Gläubiger	Medianwerte			
1 – 5	15,0	31,0	11,3	17,7
6 – 15	31,0	39,1	30,4	29,2
15+	66,0	48,7	85,7	64,7
Schuldenhöhe (DM)	Medianwerte			
< 50.000	21,0	40,0	14,0	22,5
50.000 - 100.000	27,0	33,0	76,0	24,0
> 100.000	17,1	44,4	7,6	32,4

Quelle: Economix

Abbildung 7.1 Verteilung des Arbeitsaufwands in der Insolvenzberatung
(Anteile an der Fallgruppe in %)

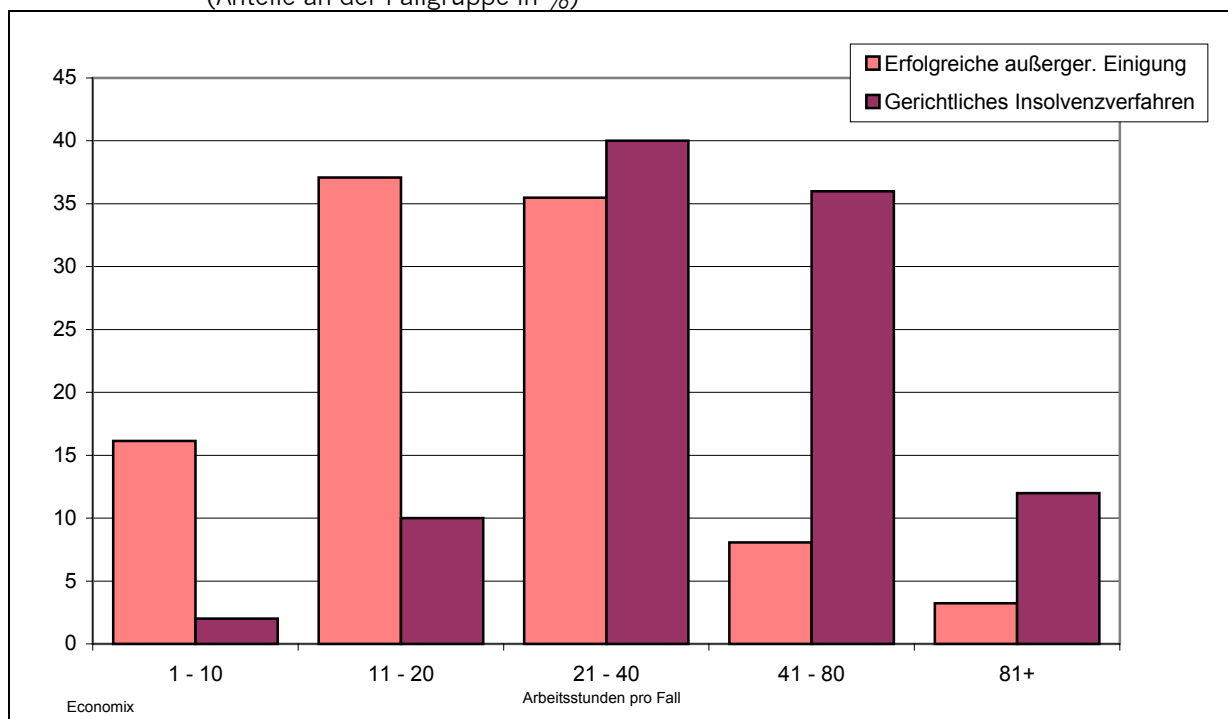
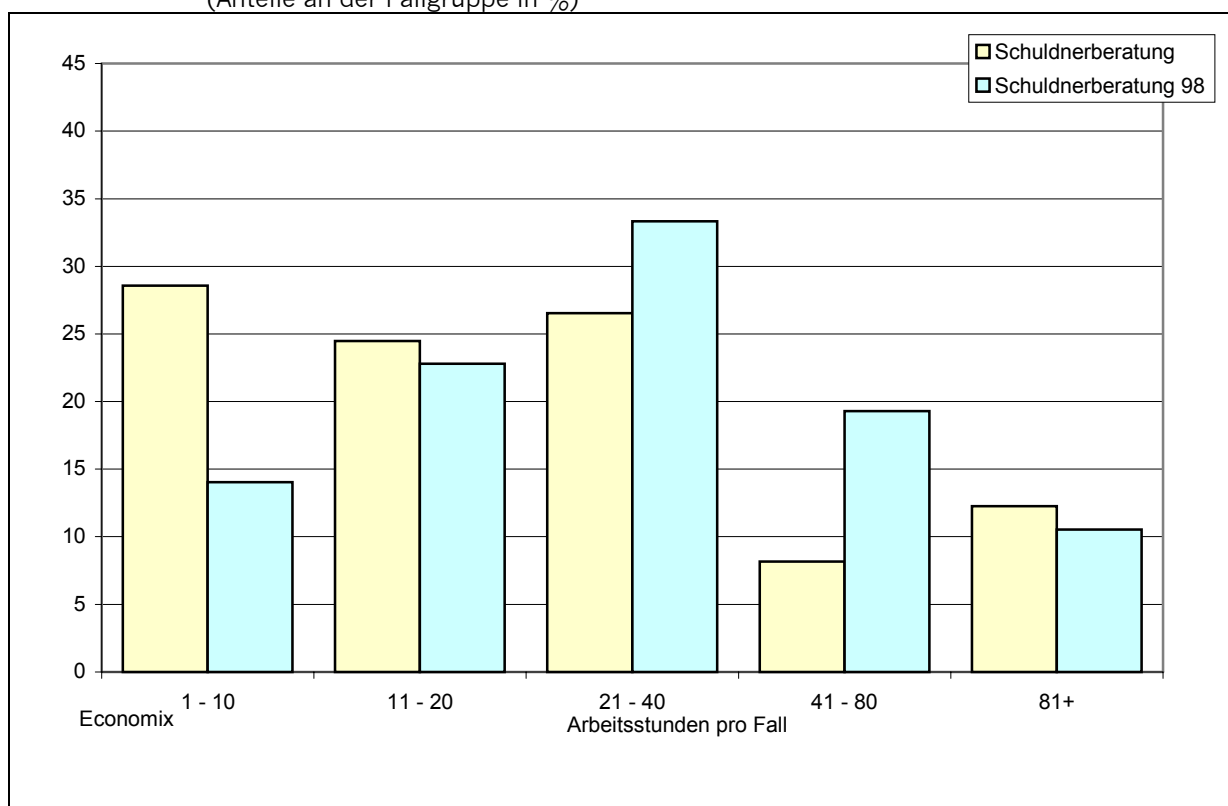


Abbildung 7.2 Verteilung des Arbeitsaufwands in der Schuldnerberatung
(Anteile an der Fallgruppe in %)



Diese Durchschnittswerte geben zwar den tatsächlichen Arbeitsaufwand der beobachteten Fälle wieder, aber sie sind von einer geringen Zahl an arbeitsaufwändigen Fällen mit sehr langen Bearbeitungszeiten bestimmt, von denen man nicht unbedingt unterstellen muss, dass sie immer auftreten. Das andere Maß zur Kennzeichnung des Durchschnitts ist der Median, der angibt, welcher Aufwand für die Hälfte der (nach ihrem Arbeitsaufwand geordneten) Fälle höchstens angefallen ist. Danach sind erfolgreiche außergerichtliche Einigung und Schuldnerberatung mit einem Zeitaufwand von 20 Stunden fast gleich: Für die gerichtlichen Insolvenzverfahren fällt hingegen der doppelte Aufwand an (Tabelle 7.9). Diese Werte passen sehr viel besser als die arithmetischen Durchschnitte zu den Schätzwerten der Beratungsstellen in Tabelle 6.13.²⁷ Für die Schuldnerberatung stimmen die Werte aus beiden Befragungen überein. Bei den Fällen der Insolvenzberatung würden sie übereinstimmen, wenn man unterstellte, dass die Fälle mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung und mit gerichtlichen Insolvenzverfahren im Verhältnis 2:1 vorkämen. Dann ergäbe sich ein Durchschnitt von etwa 30 Stunden, wie er von den Beratungsstellen geschätzt wurde.

Dennoch streuen auch die Medianwerte ganz erheblich, wie die Aufgliederung in Tabelle 7.9 zeigt.²⁸ Im Prinzip nimmt der Arbeitsaufwand mit der Anzahl der Gläubiger zu, wenn auch keine lineare Beziehung zwischen beiden Größen zu erkennen ist. Mit der Schuldenhöhe besteht hingegen kein direkter Zusammenhang. Ähnliches gilt auch für die Abhängigkeit des Aufwands von den persönlichen Merkmalen des Schuldners, seiner bzw. ihrer Mitarbeit bei der Schuldenbereinigung, oder von der Art des Trägers und anderen Variablen. Signifikante (regressionsanalytische) Zusammenhänge lassen sich lediglich mit der Zahl der Gläubiger herstellen, die das Verfahren maßgeblich verzögert oder behindert haben, sowie mit der Anzahl der Aktenseiten, die der Beratungsfall erforderlich gemacht hat. Beides dürfte eng miteinander in Zusammenhang stehen. Auch die Höhe der angebotenen Zahlungen bestimmt den Aufwand nicht signifikant.

Der zeitliche Aufwand verteilt sich in Übereinstimmung mit den Ergebnissen aus der Befragung der Beratungsstellen bei den Insolvenzfällen stärker auf die Abwicklung des Verfahrens und weniger auf die psychosoziale Beratung bzw. die praktische Hilfe zur Krisenbewältigung. Die Unterschiede sind aber – in Zeitanteilen gemessen – weniger ausgeprägt. Etwa 18 % des zeitlichen Aufwands entfallen bei allen Beratungsformen auf die allgemeine rechtliche und finanzielle Information (Tabelle 7.10). Während in der Schuldnerberatung 18 % für die psycho-soziale Beratung aufgewendet werden, sind es in der Insolvenzberatung nur 8 – 11 %. Ähnliche Relationen gelten für die praktische Hilfe zur Krisenbewältigung. Die Schulden- und Finanzanalyse sowie die Abwicklung des Verfahrens beanspruchen hingegen in der Insolvenzberatung 60 bis 72 % des gesamten Arbeitsaufwands während sie in der Schuldnerberatung nur 53 % erfordern. Über die Betreuung während der Wohlverhaltensperiode liegen bisher keine Erfahrungswerte vor, so dass dieser Leistungsanteil kaum zum Arbeitsaufwand beiträgt.

²⁷ Es ist eine häufige Erfahrung in Umfragen, dass die Befragten intuitiv eher in der Lage sind, den maximalen Aufwand bis zur Hälfte der Fälle zu nennen als einen arithmetischen Durchschnitt zu schätzen.

²⁸ Die hohe Varianz ist auch der Grund, weshalb einer Untergliederung der Durchschnitts- und Medianwerte enge Grenzen gesetzt sind.

Tabelle 7.10 Anteile der Beratungselemente am zeitlichen Arbeitsaufwand
(Anteile am Gesamtaufwand in %)

Beratungselemente	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Schuldnerberatung	Schuldnerberatung 98
Allgemeine rechtliche und finanzielle Information	17,7	13,2	18,9	17,0
Psycho-soziale Beratung	11,4	7,9	17,5	21,3
Praktische Hilfe	6,9	4,8	8,9	10,0
Schuldenanalyse	22,4	26,2	28,3	25,5
Abwicklung des Verfahrens	38,1	46,1	24,6	25,1
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode	0,1	0,6	0,8	0,0
Sonstiges	3,6	1,2	1,0	1,2
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Economix

Der zeitliche Aufwand für die einzelnen Beratungsformen ist eng mit der Anzahl der persönlichen oder schriftlichen Kontakte verknüpft, die während der Beratung entstehen. Im Rahmen einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung wurden im Durchschnitt 46 solche Kontakte hergestellt. Bei einem gerichtlichen Insolvenzverfahren waren es 76 und in der Schuldnerberatung 63. In der Schuldnerberatung von 1998 ergaben sich durchschnittlich 49 persönliche oder schriftliche Kontakte.

Die Anzahl der Kontakte steigt mit der Zahl der Gläubiger, allerdings nicht proportional. Fälle mit 16 bis 25 Gläubigern erfordern in etwa das Dreifache an Kontakten im Vergleich zu Fällen mit 1 bis 5 Gläubigern (Tabelle 7.11). Dies ist bei allen Beratungsformen ähnlich. Auch der Umfang der schriftlichen Akten steigt in etwa in diesem Verhältnis mit der Zahl der Gläubiger an.

Tabelle 7.11 Anzahl der persönlichen oder schriftlichen Kontakte
(Durchschnittswerte je Fall)

	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Schuldnerberatung	Schuldnerberatung 98
Anzahl der persönlichen und schriftlichen Kontakte				
1 - 5 Gläubiger	31	35	30	31
6 - 15 Gläubiger	71	80	65	70
16 - 25 Gläubiger	76	81	113	74
26 und mehr Gläubiger	101	124	224	36
Durchschnitt	46	76	63	49
Umfang der schriftlichen Akte (Seiten)				
1 - 5 Gläubiger	66	121	57	51
6 - 15 Gläubiger	166	182	127	131
16 - 25 Gläubiger	295	222	173	296
mehr als 25 Gläubiger	-	310	295	490
Durchschnitt	102	189	109	131

Quelle: Economix

Die Beratungsstellen wurden um eine Einstufung des Schwierigkeitsgrads der Einzelfälle gebeten, um eine Orientierung für die Bewertung zu bekommen (Tabelle 7.12). Danach werden die Fälle der erfolgreichen außergerichtlichen Einigung eher als einfach bewertet (39 % erhalten diese Einstufung) während die Fälle mit gerichtlichem Insolvenzverfahren überwiegend als durchschnittlich schwierig gelten (54 %). 29 % diese Fälle gelten allerdings – im Vergleich zum Durchschnitt aller Fälle – als schwieriger und nur 15 % als einfacher. Die Fälle der Schuldnerberatung sind in der Regel durchschnittlich schwierig (46 %) und die Anteile der einfacheren und schwierigeren Fälle gleichen sich annähernd aus. Ähnlich waren die Relationen in der Schuldnerberatung von 1998.

Tabelle 7.12 Schwierigkeitsgrad der Einzelfälle
(Nennungen in %)

Einstufung im Vergleich zum Durchschnitt	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Schuldnerberatung	Schuldnerberatung 98
Einfacher	39,1	14,7	28,6	26,1
Durchschnittlich schwierig	37,7	54,4	45,7	50,7
Schwieriger	23,2	29,4	24,3	23,2

Die Erbringung der Beratungsleistung ist in hohem Maße auf Eigenleistung konzentriert. Die Beratungsleistungen werden entweder von der Beratungsstelle selbst oder gar nicht erbracht. Ähnlich wie die Ergebnisse der Befragung der Beratungsstellen zeigt auch die Einzelfall-Erhebung, dass eigene Fachdienste oder Dritte (Rechtsanwälte, fremde Fachdienste etc.) nur selten einbezogen wurden (Tabelle 7.13). Lediglich bei gerichtlichen Insolvenzverfahren wurden in einem Zehntel der Fälle Rechtsanwälte hinzugezogen. Sehr viel häufiger wurde die Vertretung vor Gericht aber von den Schuldnerberatungsstellen übernommen (40 %). Den Schuldnern wurde in einem Viertel der Fälle die Aufstellung der Schuldenverzeichnisse übertragen und in einem Zehntel der Fälle stellten sie die Haushalts- und Rückzahlungspläne auf.

Tabelle 7.13 Erbringer der Beratungsleistung
(Nennungen in %; Mehrfachnennungen möglich)

Beratungsleistung	Leistung wird überwiegend erbracht von ...					
	Beratungsstelle	Eigene Fachdienste	Dritte	Schuldner	Gar nicht bzw. keine Angabe	Summe der Antworten
Alle Fälle (einschl. Schuldnerber.)						
Allgemeine rechtliche und finanzielle Information	93,3	4,1	0,7	0,0	2,7	100,8
Psycho-soziale Beratung	78,7	5,3	6,3	0,0	16,5	106,8
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	66,7	6,5	4,3	0,0	27,4	104,9
Schulden- und Finanzanalyse						
Schuldenverzeichnis	75,7	1,9	1,8	28,4	7,1	115,0
Schuldenprüfung	93,4	3,3	1,5	3,4	2,2	103,8
Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	86,9	3,2	1,0	20,2	6,4	117,7
Abwicklung des Verfahrens						
Außergerichtliche Verhandlungen	80,5	3,0	0,7	4,1	15,3	103,6
Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	30,4	1,9	1,3	4,6	66,6	104,8
Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	10,9	0,0	1,0	2,4	86,2	100,5
Nachgerichtliche Betreuung	13,2	0,5	0,2	0,0	86,1	100,0
Außergerichtliche Einigung						
Allgemeine rechtliche und finanzielle Information	89,7	5,9	0,0	0,0	5,9	101,5
Psycho-soziale Beratung	76,5	1,5	4,4	0,0	20,6	102,9
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	60,3	7,4	5,9	0,0	32,4	105,9
Schulden- und Finanzanalyse						
Schuldenverzeichnis	69,1	5,9	0,0	25,0	10,3	110,3
Schuldenprüfung	92,6	5,9	0,0	2,9	2,9	104,4
Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	80,9	5,9	0,0	11,8	10,3	108,8
Abwicklung des Verfahrens						
Außergerichtliche Verhandlungen	91,2	5,9	0,0	2,9	2,9	102,9
Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0
Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0
Nachgerichtliche Betreuung	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	100,0
Gerichtliches Insolvenzverfahren						
Allgemeine rechtliche und finanzielle Information	95,6	0,0	0,0	0,0	4,4	100,0
Psycho-soziale Beratung	70,6	1,5	5,9	0,0	29,4	107,4
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	60,3	1,5	2,9	0,0	41,2	105,9
Schulden- und Finanzanalyse						
Schuldenverzeichnis	83,8	0,0	2,9	29,4	2,9	119,1
Schuldenprüfung	97,1	1,5	1,5	2,9	1,5	104,4
Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	89,7	0,0	1,5	11,8	8,8	111,8
Abwicklung des Verfahrens						
Außergerichtliche Verhandlungen	94,1	0,0	0,0	7,4	1,5	102,9
Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	97,1	0,0	1,5	16,2	1,5	116,2
Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	39,7	1,5	10,3	0,0	51,5	102,9
Nachgerichtliche Betreuung	38,2	0,0	1,5	0,0	60,3	100,0

8. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Noch ist die Insolvenzberatung nach der am 1.1.1999 eingeführten Insolvenzordnung ein zart entwickeltes Pflänzchen, das sich seinen Platz sowohl in der bayerischen Sozialberatung als auch in der Rechtsprechung erst noch erkämpfen muss. Dies liegt zum einen an der kurzen Einführungszeit, die dem Rechtsinstrument der Restschuldbefreiung für Verbraucher noch keine breite Durchsetzung und Akzeptanz verschaffen konnte. Zum anderen aber hat sich die Insolvenzberatung im Streit zwischen Kommunen, Wohlfahrtsverbänden und dem Freistaat Bayern über die Finanzierung des Beratungsaufwands verhakt. Kommunen und Wohlfahrtsverbände sind daher dazu übergegangen, die Durchführung der Insolvenzberatung in ihren Beratungsstellen zu begrenzen oder ganz zu verbieten. Nach dieser Untersuchung gelten für 67 % der kommunalen und 51 % der Schuldnerberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände derartige administrative Auflagen. Demzufolge ergeben sich lange Wartezeiten für die Ratsuchenden.

Derartige Hindernisse für die Nutzung eines Rechtsinstruments durch die Bürger schaffen eine problematische rechtsstaatliche Situation. Zwar kann die Restschuldbefreiung auch in Eigenverantwortung oder über Rechtsanwälte erreicht werden, aber dieser Weg ist für viele Schuldner nicht gangbar, sei es dass ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse oder die notwendigen Finanzmittel fehlen. Die Begrenzung der gesetzlich vorgesehenen Beratungsleistung schließt damit de facto viele Bürger von einer möglichen Restschuldbefreiung aus.

Diese Studie soll die Informationsbasis zur Lösung der Finanzierungs- und Kostenfrage erarbeiten und damit auch helfen, das Kapazitätsproblem zu lösen. Dabei geht es vor allem darum, den zeitlichen und finanziellen Aufwand der einzelnen Beratungsformen zu ermitteln. Der folgende Abschnitt schätzt auf der Grundlage der Befragungsergebnisse den Gesamtaufwand für die Schuldner- und Insolvenzberatung und ermittelt die Differenzen zwischen beiden Beratungsformen. Er zieht darüber hinaus Schlussfolgerungen für die Finanzierung, Personalausstattung und Effizienzsteigerung der Schuldner- und Insolvenzberatung.

8.1. Integration von Schuldner- und Insolvenzberatung

Nach Auffassung vieler Experten sind Schuldner- und Insolvenzberatung im Beratungsprozess nur schwer zu separieren. Zwar üben verschiedene Beratungsstellen die Praxis, die Fälle hinsichtlich der Anwendung oder Nicht-Anwendung der Insolvenzordnung zu trennen, aber letztlich bleiben die Fälle in ihren Beratungsinhalten und -leistungen sehr ähnlich. Sowohl die Information über rechtliche und finanzielle Regelungen als auch die psycho-soziale Beratung sind neben der unmittelbaren rechtlichen und finanziellen Lösung des Überschuldungsproblems wichtige Bestandteile des Leistungsangebots beider Beratungsformen. Es besteht darüber hinaus ein hohes Maß an Übereinstimmung unter den Experten, dass

Schuldnerberatung – unter Einschluss der Anwendung der Insolvenzordnung – als ganzheitliche Hilfe zu verstehen ist. Eine Begrenzung auf wirtschaftliche oder juristische Fragestellungen – und damit eine Abtrennung der insolvenzspezifischen Beratung – wird als unzureichend angesehen, da von dieser Beschränkung keine dauerhafte Lösung des individuellen Überschuldungsproblems erwartet wird.

Die Insolvenzberatung als Umsetzung des in § 305 der Insolvenzordnung vorgesehenen Versuchs zur außergerichtlichen Einigung des Schuldners mit seinen Gläubigern ist damit ein integraler Bestandteil der Schuldnerberatung und als solcher auch nicht neu, denn die traditionelle Schuldnerberatung hat derartige Vergleiche bereits in vielfältiger Form angestrebt und erzielt. Neu ist vielmehr, dass der Vergleichsvorschlag an die Gläubiger gesetzlich vorgeschrieben ist und über sein Scheitern gegebenenfalls eine Bestätigung auszustellen ist. Neu ist auch, dass der Schuldner im eventuell nachfolgenden Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erreichen kann, die ihm bisher verwehrt war.

Damit ist Schuldnerberatung in der alten Form nicht mehr vorstellbar. Sie muss die Anwendung der Insolvenzordnung auf den individuellen Beratungsfall immer mit berücksichtigen und gegebenenfalls auch umsetzen. Der Versuch, die Schuldnerberatung in ihrer alten Form von der Insolvenzberatung im Hinblick auf die Beratungsinhalte zu trennen bleibt damit im hypothetisch-spekulativen Raum. Damit dürften auch alle Anstrengungen scheitern, Insolvenzfälle von Schuldnerberatungsfällen zu unterscheiden.

Die Unterscheidung zwischen Insolvenz- und Schuldnerberatung zieht daher die falsche Trennlinie in das Beratungsspektrum. Sinnvolle Differenzierungen ergeben sich eher im Hinblick auf die Problemlage und die Beratungsinhalte der Einzelfälle: Das Selbsthilfepotenzial der Schuldner, die rechtliche und finanzielle Komplexität der Fälle und die psycho-sozialen Charakteristika der Ratsuchenden dürften zu einer sinnvolleren und adäquateren Strukturierung des Beratungsgeschehens führen. So hat diese Untersuchung gezeigt, dass die Beratungsfälle sich vor allem durch die Verfahrensschritte unterscheiden, aber auch durch die Zahl der Gläubiger, die Höhe der Schulden, das Verhalten der Gläubiger usw. Derartige Differenzierungen dürften ziel führend sein, als der Rekurs auf die gesetzliche Grundlage der Beratung.

8.2. Kostenschätzung für Insolvenzfälle

Trotz der engen Verflechtung von Insolvenz- und Schuldnerberatung im Beratungsprozess beruht ihre Finanzierung auf unterschiedlichen Quellen. Die Festlegung der Finanzierungsanteile dieser Quellen setzt voraus, dass die Aufwands- und Kostenanteile der Beratungselemente gemessen und bewertet werden. Dafür gibt es unterschiedliche Konzepte.

Nach dem Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung ist die Differenz zwischen dem Aufwand für eine kombinierte Insolvenz- und Schuldnerberatung und dem Aufwand für eine Schuldnerberatung ohne die Anwendung der Insolvenzordnung als Anteil der Insolvenzberatung zu sehen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Fälle von Insolvenz- und Schuldnerberatung ähnlich sind, also z.B. hinsichtlich des psycho-sozialen Beratungsbedarfs und anderer

Leistungselemente nicht voneinander abweichen. Das Herstellen dieser Vergleichbarkeit stellt eine wesentliche methodische Schwierigkeit dar.

Eine zweite Methode identifiziert bestimmte Leistungsteile als insolvenzspezifisch und kann daher durch die Messung des Aufwands dieser Leistungsteile die Aufteilung vornehmen. Voraussetzung ist dabei, dass ein Konsens über die Zuordnung der Leistungselemente erreicht wird, was nach den vorliegenden Erfahrungen sehr schwierig ist. Die dritte Methode betrachtet die Fälle von Insolvenz- und Schuldnerberatung als Ganzheit und ordnet den Gesamtaufwand der Fälle der jeweiligen Kategorie zu.

Die beiden zuletzt genannten Methoden scheitern an der engen Verflechtung von Insolvenz- und Schuldnerberatung in der Beratungspraxis. Zwar wurden Versuche unternommen, die einzelnen Beratungselemente der Insolvenz- bzw. der Schuldnerberatung getrennt zuzuweisen. Aber letztlich gelingt diese Zuordnung nicht für ganze Leistungskategorien. So ist Insolvenzberatung z.B. ohne Informationsweitergabe nicht denkbar, aber der insolvenzspezifische Anteil lässt sich in der Praxis nicht feststellen. Ähnliches gilt auch für den Versuch zur außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern, der in beiden Beratungsformen unternommen wird, allerdings mit unterschiedlichen Ansätzen und mit unterschiedlichem Aufwand. Die Messung des insolvenzspezifischen Aufwands ist daher nur durch die Differenzmethode möglich, die den Aufwand für die einzelnen Beratungselemente für Insolvenzberatung und Schuldnerberatung gegenüberstellt.

Davon unberührt bleibt die Frage, ob die Finanzierung der kombinierten Insolvenz- und Schuldnerberatung nach dem Subsidiaritätsprinzip des Bundessozialhilfegesetzes nicht als ganzes auf der Grundlage der Insolvenzordnung und damit vom Freistaat Bayern zu finanzieren wäre. Diese Auffassung vertreten die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern. Ohne einer juristischen Behandlung dieser Frage – die auch nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist – vorzugreifen, ergeben sich aus dieser Untersuchung keine unmittelbaren Ansatzpunkte, die diese Auffassung stützen würden. Zum einen schreibt die Insolvenzordnung keine psycho-soziale Beratung vor, sondern lediglich die Ausstellung einer Bescheinigung über den Versuch einer außergerichtlichen Einigung. Zum anderen wird die Restschuldbefreiung von den Schuldnerberatern als wirksames Instrument betrachtet, die Schuldenprobleme von Privatpersonen zu lösen und damit auch den Aufwand im Rahmen der Sozialhilfe zu reduzieren.

Die Differenzmethode kann auf Basis der Untersuchungsdaten durchgeführt werden. Dazu wird der durchschnittliche Zeitaufwand für die einzelnen Beratungselemente in den drei Fallgruppen „erfolgreiche außergerichtliche Einigung“, „gerichtliches Insolvenzverfahren“ und „Schuldnerberatung“ einander gegenübergestellt. Dies erfolgt auf Basis der Medianwerte und nicht auf Basis der arithmetischen Durchschnitte, um den Einfluss von Extremwerten zu reduzieren.²⁹ Es wird dann die Summe dieser Medianwerte gebildet.

²⁹ Idealerweise wäre die Differenz zwischen den drei Fallgruppen auf Basis von Regressionsverfahren zu schätzen gewesen, um die Vielzahl von Faktoren zu kontrollieren, die den Zeitaufwand für die Einzelberatung bestimmen. Dies war allerdings nicht möglich, weil die Heterogenität der Fälle zu keinen gesicherten statistischen Parametern führte. Das vereinfachte Schätzverfahren mit Hilfe der Medianwerte steht allerdings auch unter dieser statis-

Im Fall einer erfolgreichen außergerichtlichen Einigung wurden von den Beratungsstellen durchschnittlich 23,8 Stunden aufgewandt, in Fällen mit gerichtlichem Insolvenzverfahren 44,4 Stunden und in der Schuldnerberatung 20,0 Stunden (Tabelle 8.1). Diese Werte liegen für die ersten beiden Fallgruppen etwas höher als sie in Tabelle 7.9 ausgewiesen wurden, da die Mediane der einzelnen Beratungselemente etwas höher sind.

Die Differenz zum Durchschnittsfall der Schuldnerberatung beträgt für die Fälle mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung 3,8 Stunden je Fall und für Fälle mit gerichtlichem Insolvenzverfahren 24,4 Stunden (Tabelle 8.1). In beiden Fallgruppen trägt insbesondere der Aufwand für die Abwicklung des Verfahrens zum insgesamt höheren Aufwand bei. Darüber hinaus ist der Aufwand für die Weiterbildung der Berater und der administrative Aufwand höher. Die Fälle mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung sind im Durchschnitt jedoch einfacher gelagert, so dass insbesondere der Aufwand für die psycho-soziale Beratung geringer ausfällt. Auch die Schuldenanalyse erfordert weniger Zeit, da diese Fälle meist weniger Gläubiger haben. Bei Fällen, die ins gerichtliche Insolvenzverfahren gehen ist der Aufwand für die Schuldenanalyse, für die Abwicklung des Verfahrens und für die Betreuung in der Wohlverhaltensperiode hingegen deutlich höher als in Fällen der Schuldnerberatung. Der letzte Punkt dürfte noch unterschätzt sein, da nur wenige Fälle bisher in die Wohlverhaltensperiode gekommen sind und die Wohlverhaltensperiode in keinem Fall beendet ist. Auch für die Weitergabe von rechtlichen und finanziellen Informationen ist in diesen Fällen ein höherer Zeitaufwand erforderlich.

Tabelle 8.1 Differenz des zeitlichen Aufwands

	Gesamtaufwand je Fall			Differenz zur Schuldnerberatung	
	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren	Schuldnerberatung	Erfolgreiche außerger. Einigung	Gerichtliches Insolvenzverfahren
	Stunden je Fall (Medianwerte)			Stunden je Fall	
Allgemeine rechtliche und finanzielle Information	3,0	4,0	3,1	-0,1	0,9
Psycho-soziale Beratung	2,0	2,1	4,0	-2,0	-1,9
Praktische Hilfe	2,0	3,0	2,0	0,0	1,0
Schuldenanalyse	4,0	10,0	5,0	-1,0	5,0
Abwicklung des Verfahrens	9,8	20,0	5,1	4,7	14,9
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode	0,0	2,3	0,1	-0,1	2,3
Sonstiges	3,0	3,0	0,7	2,3	2,3
Summe der Medianwerte	23,8	44,4	20,0	3,8	24,4

Quelle: Economix

In Fällen mit gerichtlichem Insolvenzverfahren, kann die Abwicklung des Verfahrens in drei Leistungsschritte zerlegt werden: In die außergerichtlichen Verhand-

tischen Unsicherheit. Die Ergebnisse sind daher mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren.

lungen, die Antragstellung bei Gericht und die Vertretung der Schuldner vor Gericht. Um den Aufwand zu bestimmen, der bis zum Beginn des gerichtlichen Verfahrens erforderlich ist, muss diese Differenzierung für den Mehraufwand vorgenommen werden. Dies erfolgt mit Schätzwerten, da die Befragung eine derartige Differenzierung nicht zulässt.

Wie Tabelle 7.13 gezeigt hat, werden in praktisch allen Fällen die außergerichtlichen Verhandlungen und die Antragstellung bei Gericht von den Schuldnerberatungsstellen durchgeführt. Zur Vertretung der Schuldner vor Gericht kommt es nur in 40 % der Fälle. Nach Erfahrungswerten in Nordrhein-Westfalen kann von einem Mehraufwand für die außergerichtliche Einigung von 2 Stunden, sowie einem Aufwand von 9,5 Stunden für die Antragstellung und 8,5 Stunden für die Vertretung vor Gericht ausgegangen werden³⁰. Die Gewichtung mit der Anzahl der vorkommenden Fälle für die einzelnen Leistungsteile ergibt folgende Aufteilung des Mehraufwands in Fällen mit gerichtlichem Insolvenzverfahren: 13 % entfallen auf die komplexeren außergerichtlichen Verhandlungen, 64 % auf die Antragstellung und 23 % auf die Vertretung der Schuldner vor Gericht. Dies sind auf alle Fälle bezogen durchschnittlich 11,5 Stunden bis zur Antragstellung, 3,4 Stunden für die Vertretung vor Gericht und damit insgesamt 14,9 Stunden.

Um den finanziellen Mehraufwand der insolvenzspezifischen Beratung zu berechnen ist nun eine Annahme über die Zusammensetzung der zu finanzierenden Fälle aus Fällen mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung und Fällen mit gerichtlichem Insolvenzverfahren notwendig. Dazu wurden zwei Varianten berechnet: Die erste Variante unterstellt ein Verhältnis von 1:1 für beide Fallgruppen. Die zweite Variante nimmt ein Verhältnis von 2:1 an für die Anzahl der Fälle mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung zur Anzahl der Fälle mit gerichtlichem Insolvenzverfahren. Die letzte Relation entspricht den für Bayern hochgerechneten Zahlen der Beratungsfälle (tatsächlich bearbeitete Insolvenzfälle insgesamt in Relation zu den Fällen mit eröffnetem gerichtlichem Insolvenzverfahren; Tabelle 6.5). Diese Relation steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Bearbeitung der Insolvenzfälle administrativ eingeschränkt ist. Unter Aufhebung der Auflagen dürfte nicht nur die Zahl der Insolvenzfälle insgesamt ansteigen, sondern auch das Verhältnis der beiden Fallgruppen in Richtung von mehr Fällen mit gerichtlichem Insolvenzverfahren verschoben werden.

Unter Anwendung dieser Relationen ergibt sich für die Insolvenzberatung ein durchschnittlicher Gesamtaufwand von 34,1 Arbeitsstunden bei einer Relation von 1:1 und von 30,7 Stunden bei einer Relation von 2:1 (Tabelle 8.2). Der insolvenzspezifische Mehraufwand der Insolvenzberatung im Vergleich zur Schuldnerberatung berechnet sich auf 14,1 bzw. 10,7 Arbeitsstunden.

Zur Berechnung der daraus resultierenden Kosten bzw. Mehrkosten je Fall wurde von den Angaben der Beratungsstellen ausgegangen, die in Tabelle 6.18 dargestellt sind. Danach betrugen im Jahr 2000 die Gesamtkosten je Vollzeitkraft DM 105.000 (€ 53.686). Für die Berater werden die Gesamtkosten auf DM 113.000 (€ 57.776) und für das administrative Personal auf DM 70.600 (€ 36.097) geschätzt. Je Beraterstunde ergibt sich daraus ein Betrag von DM 108 (€ 55,20). Dieser Betrag enthält die anteiligen Kosten für das administrative Personal (mit einem An-

³⁰ Land NRW: Auswertung der Tätigkeitsberichte der als geeignet anerkannten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung des Jahres 2000.

teil von 19 % am gesamten Personaleinsatz) und die Gemeinkosten (Raumkosten, Weiterbildung und sonstige Gemeinkosten). Dabei ist berücksichtigt, dass von den rund 1500 tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr rund 1200 Stunden im Rahmen der Beratungstätigkeit aufgewandt werden.³¹

Das Ergebnis der Berechnungen ist in Tabelle 8.2 enthalten. Der Gesamtaufwand für einen durchschnittlichen Insolvenzfall beträgt danach DM 3.685 (€ 1.884) bei einer Zusammensetzung im Verhältnis 1:1 und DM 3.316 (€ 1.695) bei einer Relation von 2:1. Der insolvenzspezifische Mehraufwand im Vergleich zur Schuldnerberatung beträgt DM 1.523 (€ 779) bei einer gleichmäßigen Verteilung der Fälle auf erfolgreiche außergerichtliche Einigungen und gerichtliche Insolvenzverfahren. Bei einer Zusammensetzung im Verhältnis 2:1 liegt er bei DM 1.154 (€ 590). Der Aufwand bis einschließlich der Antragstellung bei Gericht (aber ohne Vertretung vor Gericht) beträgt DM 1277 (€ 653) bzw. DM 989 (€ 506).

Tabelle 8.2 Kalkulation des finanziellen Aufwands je Fall

	Durchschnittlicher Aufwand für die Insolvenzberatung bei einer Relation von erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen zu gerichtlichen Insolvenzverfahren von ...	
	1:1	2:1
Gesamtaufwand		
in Stunden	34,1	30,7
in EURO	1884	1695
in DM	3685	3316
Mehraufwand für die Insolvenzberatung		
in Stunden	14,1	10,7
in EURO	779	590
in DM	1523	1154
Mehraufwand bis zur Antragstellung		
in Stunden	11,8	9,2
in EURO	653	506
in DM	1277	989

Quelle: Economix

Im Vergleich zu den bisherigen Fallpauschalen liegt der berechnete Mehraufwand nach der ersten Variante über der maximalen Fallpauschale von DM 1.320. In der zweiten Variante liegt er etwas darunter, allerdings auch deutlich über der minimalen Pauschale von DM 660. Der hier errechnete insolvenzspezifische Mehraufwand gilt für den Durchschnitt der Fälle. Eine Differenzierung nach der Anzahl der Gläubiger war wegen der Heterogenität des Datenmaterials nicht mit der erforderlichen Genauigkeit möglich.

Die Zahlen berücksichtigen alle wesentlichen Kostenelemente der Insolvenz- und Schuldnerberatung. Es ist aber zu betonen, dass es sich um reine Kostenberechnungen handelt, die weder Risiko- noch Gewinnzuschläge enthalten. Im Vergleich zu den Kostensätzen des Caritasverbands liegen die hier angewandten Stunden-

³¹ Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigen bereits die Abzüge für Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfallzeiten. Weitere Abzüge werden hier für interne Tätigkeiten, wie allgemeine Administration, Besprechungen etc. angesetzt.

sätze geringfügig höher. Im Vergleich zu den Sätzen des Diakonischen Werks allerdings deutlich niedriger (vgl. Abschnitt 3.6).

Ein anderer Einwand gegen derartige Berechnungen wird mit der Vermutung begründet, die Zusammensetzung der Beratungsfälle hätte sich durch die Einführung der Insolvenzordnung grundlegend verändert und zu einer größeren Zahl aufwändiger Beratungsfälle geführt. Für diese Vermutung gibt die Untersuchung allerdings keine Hinweise. Im Gegenteil sind die Fälle mit erfolgreicher außergerichtlicher Einigung eher einfach gelagert und auch im Vergleich zur Schuldnerberatung von 1998 mit geringerem Arbeitsaufwand verbunden. Die Fälle mit gerichtlichem Insolvenzverfahren sind allerdings aufwändiger. Dies wurde durch entsprechende Annahmen über das Gewicht dieser Fallgruppen in den Berechnungen berücksichtigt.

8.3. Finanzaufwand und Finanzierungsmodus

Geht man von den hochgerechneten Fallzahlen für Bayern aus, wie sie in Tabelle 6.5 dargestellt wurden, d.h. ein Verhältnis von 2:1 zwischen außergerichtlichen und gerichtlichen Fällen, dann führen die Berechnungen der Fallkosten zu einem jährlichen Finanzaufwand für die Insolvenzberatung von DM 6,6 Mio. (€ 3,4 Mio.). Dabei ist eine Gesamtzahl von 2000 Insolvenzberatungsfällen unterstellt, wie sie sich für das Jahr 2000 ergeben hat. Die insolvenzspezifischen Mehrkosten werden auf DM 2,3 Mio. (€ 1,1 Mio.) geschätzt. Dies ist ein Anteil von 35 % an den Gesamtkosten der Insolvenzberatung.

Ginge man von der geschätzten Zahl von 10.000 Insolvenzberatungsfällen aus, ergäben sich Gesamtkosten in Höhe von DM 33,2 Mio. (€ 17 Mio.). Würde sich unter dieser Ausweitung der Insolvenzberatung auch das Verhältnis der Fallgruppen von 2:1 auf 1:1 verschieben, dann stiege der Finanzbedarf auf DM 36,9 Mio. (€ 18,8 Mio.). Die insolvenzspezifischen Mehrkosten bewegten sich zwischen DM 11,5 Mio. und DM 15,2 Mio. (€ 5,9 und 7,8 Mio.). Allerdings sind diese Zahlen vermutlich überhöht, da ein derartiger Anstieg der Insolvenzberatung auch Potenziale für eine rationellere und kostengünstigere Bearbeitung eröffnet (vgl. Abschnitt 8.4).

Die Finanzierung des Aufwands der Schuldner- und Insolvenzberatung erfolgt bisher überwiegend durch die Kommunen und Landkreise sowie durch eigene Mittel der Wohlfahrtsverbände. Die Fallpauschale des Freistaats Bayern spielt nur eine geringe Rolle, auch weil die vorhandenen Haushaltsmittel nur zum Teil abgerufen werden. Eine Aufhebung der beschränkenden Auflagen würde sicherlich zu einem wesentlich höheren Mittelabfluss führen.

Nach den Ergebnissen der Untersuchung ist aber nicht nur die Höhe der vom Freistaat Bayern bereitgestellten Finanzierungsmittel kontrovers, sondern auch die Art der Finanzierung. Die Fallpauschalen werden von den Beratungsstellen überwiegend kritisch beurteilt, nicht nur weil sie als zu niedrig erachtet werden, sondern auch weil sie erhöhten Verwaltungsaufwand erforderten und im Einzelfall den Kostendruck erkennbar und spürbar machten. Die überwiegende Zahl der Befragten bevorzugt daher pauschale Kostenzuschüsse an die Schuldnerberatungsstellen.

Tabelle 8.3 Gesamtkosten der Insolvenzberatung

	Durchschnittlicher Aufwand für die Insolvenzberatung bei einer Relation von erfolgreichen außergerichtlichen Einigungen zu gerichtlichen Insolvenzverfahren von ...	
	1:1	2:1
	Mio. €	
Gesamtkosten		
bei 2000 Insolvenzfällen	3,8	3,4
bei 10000 Insolvenzfällen	18,8	17,0
Mehrkosten		
bei 2000 Insolvenzfällen	1,6	1,2
bei 10000 Insolvenzfällen	7,8	5,9
Mehrkosten bis zur Antragstellung		
bei 2000 Insolvenzfällen	1,3	1,0
bei 10000 Insolvenzfällen	6,5	5,1
	Mio. DM	
Gesamtkosten		
bei 2000 Insolvenzfällen	7,4	6,6
bei 10000 Insolvenzfällen	36,9	33,2
Mehrkosten		
bei 2000 Insolvenzfällen	3,0	2,3
bei 10000 Insolvenzfällen	15,2	11,5
Mehrkosten bis zur Antragstellung		
bei 2000 Insolvenzfällen	2,6	2,0
bei 10000 Insolvenzfällen	12,8	9,9

Quelle: Economix

Fallpauschalen haben zwar den Vorteil, die Abwägung von Kosten und Nutzen nahe an die Leistungserbringung heranzuführen, aber sie haben den Nachteil, dass Aufwand und Ertrag im Einzelfall optimiert werden. Bei gegebenem Preis für die Einzelleistung wird der Aufwand minimiert. Dies führt zu einer aufwandsge- steuerten Selektion von Fällen, die im Widerspruch zur sozialpolitischen Intention einer anspruchsgerechten Verteilung stehen kann. Ein derartiges Auswahlverhal- ten ist auch im Rahmen dieser Untersuchung sichtbar geworden. Pauschale Kostenzuschüsse haben hingegen den Nachteil, dass eine Zurechnung der Kosten auf Einzelleistungen nicht oder nur mit zusätzlichen Kontrollinstrumenten möglich ist, und damit auch die Effizienzkontrolle nur sehr pauschal erfolgen kann.

Eine Möglichkeit, die beiden Steuerungsinstrumente miteinander zu verbinden bestünde darin, die Leistungen für die Insolvenzberatung auf Antrag und gegebe- nenfalls auch im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen an die einzelnen Beratungsstellen zu vergeben. Grundlage der Vergabe von insolvenzspezifischen Beratungsleistungen durch den Freistaat Bayern wäre die Vorlage eines inhaltli- chen Konzepts für die Insolvenzberatung, eines Organisationsplans, einer Be- stimmung des angebotenen Leistungsvolumens (Fallzahlen) und einer Kalkulation der Kosten. Dies würde sowohl die Leistungsverpflichtungen der Beratungsstellen verbindlich festlegen als auch ihren operativen Spielraum für die Arbeitsorganisa- tion und die Kostengestaltung erweitern. Durch die Vergabe der Beratungsaufträ- ge an die einzelnen Beratungsstellen wäre auch eine differenzierte Steuerung der regionalen Verteilung der Beratungsleistungen möglich. Die Festlegung von Fall-

pauschalen, deren Kalkulation nicht oder sogar nur in Ausnahmefällen dem Kostenpreis entspricht, könnte entfallen. Vielmehr hätten die Beratungsstellen die Möglichkeit, ihren Kostenpreis – nach Möglichkeit im Wettbewerb mit anderen Anbietern – festzulegen. Damit verschwände eines der wesentlichen Hindernisse für die gegenwärtige Insolvenzberatung in Bayern.

Das Controlling der erbrachten Leistungen könnte ebenfalls vereinfacht erfolgen. Ein Nachweis von Einzelfällen gegenüber dem Auftraggeber erscheint nicht zwingend notwendig, wenn dem Auftraggeber das Recht eingeräumt wird, die Aufzeichnungen stichprobenweise zu kontrollieren. Dazu müssten die Beratungsstellen verpflichtet werden, ihre Einzelfall-Aufzeichnungen und ihre jährlichen Dokumentationen über die Beratungstätigkeit für einen gewissen Zeitraum aufzubewahren.

Die gegenwärtig angedachte Lösung, den Finanzbeitrag des Freistaats Bayern im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu erbringen, stößt auf den erklärten Widerstand der Landkreise und Kommunen. Er hätte – neben der mangelnden leistungsspezifischen regionalen Verteilung der Mittel – auch die Nachteile pauschaler Bezuschussung.

Der Vorschlag, auch die Gläubiger zur Finanzierung der Insolvenzberatung heranzuziehen ist nur schwer begründbar und letztlich kaum praktikabel. Zwar kann man argumentieren, dass die Gläubiger durch die Tätigkeit der Beratungsstellen Vorteile erzielen, die sich auch wirtschaftlich rechnen. Aber letztlich leisten die Gläubiger durch ihren Forderungsverzicht einen entscheidenden und in der Regel auch hohen Beitrag zur Schuldenbefreiung. Ein weitere Belastung wird daher von vielen entschieden abgelehnt. Darüber hinaus wäre eine gerechte Verteilung der Lasten auf alle relevanten Gläubigergruppen kaum erreichbar. Eine Beschränkung der Kostenbeiträge auf die Sparkassen oder die Banken, wie dies in manchen Bundesländern geschieht, belastet diese einseitig.

8.4. Ausschöpfung der Produktivitätspotenziale

Die bayerischen Schuldnerberatungsstellen arbeiten mit hohem Engagement und sozialer Verantwortung an ihrer Aufgabe. Dieser Eindruck wurde durch die Expertengespräche nachdrücklich bestätigt. Alle ihnen verfügbaren Möglichkeiten, ihre Beratungstätigkeiten zum Erfolg zu führen, werden ausgeschöpft. Dennoch gibt es wichtige Ansatzpunkte, die Effizienz der Beratungsleistung in der Schuldner- und Insolvenzberatung zu erhöhen. Dazu werden vier Vorschläge gemacht:

(1) Die Beratungsstellen nutzen zwar überwiegend die Möglichkeiten der Informationstechnik, aber dies erfolgt vielfach mit sehr einfachen, zum Teil selbst erstellten Instrumenten. Gleichzeitig kommt der administrativen Abwicklung der Beratungsfälle in der Insolvenzberatung eine wesentlich größere Bedeutung zu als dies in der Schuldnerberatung der Fall ist. Die Erstellung einer funktionalen Software, die alle wesentlichen Funktionen der Fallbearbeitung und der statistischen Dokumentation enthält, würde erhebliche Arbeitseinsparungen und die Vermeidung von Doppelarbeit mit sich bringen. Keines der bisher entwickelten Programme genügt den funktionalen Ansprüchen der Berater. Daher wäre eine Wei-

ter- oder Neuentwicklung der Software notwendig. Gleichzeitig müsste die Schulung zur Anwendung der Software intensiviert werden.

(2) Die Schuldner- und Insolvenzberatung ist überwiegend in sehr kleinen Beratungseinheiten organisiert, was ihre Nähe zum Bürger erleichtert. Aber die Insolvenzberatung erfordert nach den Erkenntnissen dieser Studie – neben den sozialpädagogischen Fähigkeiten – auch ein hohes Maß an rechtlicher, kaufmännischer und wirtschaftlicher Sachkompetenz, deren Erwerb zu höherem Erfolg aber auch zu höherem Weiterbildungsaufwand führt. Darüber hinaus ist die langjährige praktische Erfahrung ein offenbar entscheidender Faktor, um den Arbeitsaufwand zu reduzieren. Es erscheint daher empfehlenswert, die Bildung größerer Beratungseinheiten zu erwägen, in denen die Spezialisierungsvorteile der juristisch und wirtschaftlich ausgebildeten Berater besser genutzt werden können und gleichzeitig der Spezialisierungsaufwand eingegrenzt werden kann. Größere Beratungseinheiten, in denen mindestens zwei Berater/innen vollzeit-beschäftigt sind, sollten in den größeren bayerischen Städten eingerichtet werden. Die kleineren Beratungsstellen würden die Insolvenzfälle an diese Beratungsstellen überweisen. Den Schuldnern kann die dafür erforderliche räumliche Mobilität überwiegend zugemutet werden.

(3) In größeren Beratungseinheiten bestünde auch die Möglichkeit, die Beratungsleistungen stärker nach dem Beratungsbedarf verschiedener Klientengruppen zu strukturieren und damit Effizienzvorteile zu erreichen. Insbesondere Angebote für Schuldner ohne psycho-sozialen Beratungsbedarf könnten formalisiert und ev. in Gruppenberatungen zusammengefasst werden. In der Entwicklung entsprechender Beratungskonzepte, die zum Teil schon praktiziert werden, liegen erhebliche Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung, die vor allem dann notwendig erscheinen, wenn die Zahl der Ratsuchenden stark ansteigen sollte.

(4) Für eine genaue Steuerung der Beratungsaktivitäten sowohl der Schuldner- als auch der Insolvenzberatung fehlt gegenwärtig die Informationsbasis in Form einer aussagefähigen Statistik. Diese Untersuchung hat Schritte zur Erstellung dieser Informationsbasis unternommen. Darüber hinaus ist eine regelmäßige statistische Erfassung der Beratungstätigkeiten erforderlich. Als wichtigste Merkmale sollte diese Statistik Informationen über Zahl und Umfang der Beratungsleistungen, ausgewählte persönliche Merkmale der Schuldner, Schuldensituation, Dauer der Beratung und den Personaleinsatz der Beratungsstellen liefern.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (2001): Schuldnerberatung. Schriftenreihe Theorie und Praxis. Bonn.*
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. und Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.) (1998): Schuldenreport 1999 - Kredite der privaten Haushalte in Deutschland. Schriften des Instituts für Finanzdienstleistung e.V., Sonderband; Baden-Baden.*
- Bayerische Staatsregierung (1998): Bericht der Staatsregierung zur Sozialen Lage in Bayern.*
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2000): Zahlungsschwierigkeiten in Bayern 1999. München.*
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2001): Insolvenzstatistik 2000. München.*
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2002): Insolvenzstatistik 2001. München.*
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (1998): Gesetz zur Ausführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung (AGInsO).*
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2000): Richtlinie für die Förderung der Insolvenzberatung nach §305 InsO in Bayern.*
- Berliner Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen (2000): Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin nach Inkrafttreten der Verbraucherinsolvenzordnung. Berlin.*
- Böhm, Renate et al. (Hrsg.) (1997): Verschuldet: 10 Jahre Salzburger Schuldnerberatung im wirtschafts-, rechts- und sozialpolitischen Kontext. Frankfurt am Main.*
- Bretz, Michael (2001): Deutschlands Insolvenzen im Jahr 2000. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 1, S. 20.*
- Brühl, Albrecht; Zipf, Thomas (2000): Guter Rat bei Schulden. Information für Betroffene und Schuldnerberater. München.*
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (2000) – Informationen Heft 4.*
- Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (2001) – Informationen Heft 3.*
- Bundesministerium der Justiz: Restschuldbefreiung - eine neue Chance für redliche Schuldner (Broschüre).*
- Bundesregierung (2001): Lebenslagen in Deutschland. Erster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin.*
- Bundestag-Drucksache 13/5282 v. 16.7.1996. Arbeitslosigkeit und Verschuldung, S. 11.*

- Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. (1997):* Konzept Sozialberatung für Schuldner.
- Diakonie (1997):* Rahmenkonzeption für die Schuldnerberatung in der Diakonie. Korrespondenz 7/97.
- Göttner, Christine (2001):* Ohne außergerichtlichen Einigungsversuch keine nachhaltige Entschuldung im Verbraucherinsolvenzverfahren. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 9, 406f.
- Glomski, Bruno J. (2000):* Anforderungen an einen Schuldenbereinigungsplan nach §304 Abs. 1 Nr. 4 InsO. Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht, Heft 12, 485ff.
- Graf-Schlicker, Marie Luise; Remmert, Andreas (2000):* Das neue Insolvenzrecht auf dem Prüfstand. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 6, 321ff.
- Grote, Hugo (2001a):* Paradox: Der Zwang des Verbraucherschuldners zu Verhandlungen mit den Gläubigern verhindert außergerichtliche Einigungen. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 1, 17ff.
- Grote, Hugo (2001b):* Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung – Ein Jahr nach Inkrafttreten besteht dringender Reformbedarf. In: *Neuner, Michael; Raab, Gerhard (Hrsg.): Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung. Eine kritische Bestandsaufnahme aus Sicht der Beteiligten.* Baden-Baden.
- Grote, Hugo, Weinhold, Michael, Verbraucherzentrale NRW (Hrsg.) (2001):* Arbeitshilfe InsO. Ein Praxishandbuch für die Beratung und Vertretung im Entschuldungsverfahren, Düsseldorf.
- Grub, Volker; Viniol, Volker (1998):* Verbraucherinsolvenz – Das Stuttgarter Modell. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 7, 316f.
- Hess, Harald; Obermüller, Manfred (1999):* Insolvenzplan, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz. Heidelberg, 2. Aufl.
- Hess, Harald et al. (2000):* Zur Notwendigkeit einer Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, Heft 3, 97ff.
- Hofmeister, Klaus et al. (2000):* Tätigkeit der Insolvenzberatungsstellen 1999 – Ergebnisse der ersten bundesweiten Umfrage der BAG-SB. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 11, 587ff.
- Kirchhof, Hans-Peter (2001):* Zwei Jahre Insolvenzordnung – ein Rückblick. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 1, 1ff.
- Klatt, W.D. (1990):* Ganzheitliche Schuldnerberatung, in: *Blätter der Wohlfahrtspflege* 3/1990.
- Kniesch, Birte (2000):* Praktische Probleme des Verbraucherinsolvenzverfahrens gem. §§304 ff. InsO. Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften, Bd. 21. Würzburg.
- Korczak, Dieter (1997):* Marktverhalten, Verschuldung und Überschuldung privater Haushalte in den neuen Bundesländern. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart.

- Korczak, Dieter, GP Forschungsgruppe (1998): Verschuldung und Überschuldung, Kapitel 10, Material- und Analyseband zur sozialen Lage in Bayern 1998. Bericht der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern.
- Korczak, Dieter (2001): Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart.
- Kuntz, Roger (1999): Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: Münder, Johannes, et al. (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Münster.
- Ministerium für Frauen, Jugend, Familien und Gesundheit Nordrhein-Westfalen (2002): Auswertung der Tätigkeitsberichte der als geeignet anerkannten Stellen nach § 305 InsO für die Verbraucherinsolvenzberatung des Jahres 2000. Düsseldorf.
- Martini, Torsten (2001): Die Totgeburt des außergerichtlichen Einigungsversuchs. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 6, 249ff.
- Münder, Johannes, Höfker, Guntram, et al. (Hrsg.) (1999): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Münster.
- Neuner, Michael; Raab, Gerhard (Hrsg.) (2001): Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung. Eine kritische Bestandsaufnahme aus Sicht der Beteiligten. Baden-Baden, 2001.
- Niedersächsischer Landtag Drucksache 14/2382 v. 9.4.2001: Umsetzung der Insolvenzordnung vereinfachen – Verbraucherinsolvenzverfahren beschleunigen. Hannover.
- Pape, Gerhard (2001): Bevorstehende Änderungen der InsO nach dem InsOÄndG 2001. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 13, 587ff.
- Pape, Irmtraut (2000): Änderungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens – Vereinfachung oder Schaffung neuer Probleme? Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, Heft 12, V.
- Reifner, Udo (1998): Private Schulden in Deutschland. In: Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. und Deutsches Rotes Kreuz (Hrsg.): Schuldenreport 1999.
- Roth, Barbara (2000): Effiziente EDV-gestützte Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 6, 320.
- Sozialreferat der Landeshauptstadt München (1998): 10 Jahre Schuldnerberatung. München.
- Späth, Helmut (2000): Ausgesuchte Probleme im Verbraucherinsolvenzverfahren. Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, Heft 9, 483ff.
- Statistisches Bundesamt (2001a): Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998. Fachserie 15, Heft 2. Geldvermögensbestände und Konsumentenkreditschulden privater Haushalte. Stuttgart.
- Statistisches Bundesamt (2001b): Insolvenzverfahren nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen, Rechtsformen und Alter der Unternehmen 1999, 2000. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2002): Pressemitteilung vom 13. März 2002: Knapp 50 000 Insolvenzen im Jahr 2001. Wiesbaden.
- Veit, Susanne; Reifner, Udo (1998): Außergerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren. Anforderungs- und Ausstattungsprofil der Schuldnerberatungsstellen – Ausgestaltung

des außergerichtlichen Vergleichs. Gutachten des Instituts für Finanzdienstleistungen e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.. Köln.

Verband der Vereine Creditreform (2001): Unternehmensentwicklung 2001. Neuss.

Weggemann, Sigrid; Kustermann, Waltraud (1997): Schuldnerberatung in Bayern: Eine Struktur und Prozessanalyse. Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit. München.

Wohlers, Günter (1997): Schuldnerberatung im Wandel. Von der traditionellen Sozialarbeit zur computergestützten Dienstleistung. Aachen 1997.

Zetzmann, Sabine (2001): Förderung von Schuldnerberatung in den Bundesländern – Stand Oktober 2001. (Unveröffentlichtes Manuskript – mit freundlicher Genehmigung der Autorin).

Zimmermann, Gunter (2000): Überschuldung privater Haushalte in Bayern. Freiburg.

Anhang 1: Expertengespräche

Experten-Gespräch Insolvenzberatung

1. Erfahrungen mit der InsO

- Anzahl der Verbraucherinsolvenzen
- Erwartungen an das Verbraucherinsolvenzverfahren
- Beurteilung des Verbraucherinsolvenzverfahrens – Vorteile/Nachteile
- Zusammenarbeit mit anderen Gläubigern oder anderen Institutionen

2. Fragen zur Praxis

- Kriterien, die zu einer Zustimmung zum bzw. einer Ablehnung des außergerichtlichen Einigungsversuchs führen
- Anwendung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
- Höhe der Verwaltungskosten in einem Verbraucherinsolvenzverfahren

3. Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen und anderen Rechtsvertretern

- Bewertung der Arbeit der Schuldnerberatungsstellen
- Auswirkung der Tätigkeiten der Schuldnerberatungsstellen auf den Aufwand der Befragten
- Können die Schuldnerberatungsstellen durch ihre Tätigkeit zu höheren Rückzahlungsquoten oder zur Reduzierung des Aufwands beitragen?
- Unterschiede in der Durchführung der InsO zwischen Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwälten

4. Lösung des Finanzierungsproblems der Insolvenzberatung

- Verfahrenskosten als Problem für die Schuldner
- Diskussionspunkt: Fallpauschalen
- Bereitschaft auf Seiten der Gläubiger zur Mitfinanzierung der Insolvenzberatung

Liste der Experten

Name	Funktion	Institution
Schuldnerberater		
Joachim Feichtl	Referent	Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern, München
Gabriele Hess	Schuldnerberaterin	Diakonisches Werk, Aschaffenburg
Regina Hinterleuthner	Referentin, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung	Caritasverband für die Diözese Augsburg
Klaus Hofmeister	Leiter der Schuldnerberatung	Allgemeiner Sozialdienst und Schuldnerberatung der Stadt München
Uwe Morgenstern	Ehem. Referent für Schuldnerberatung	Diakonisches Werk Bayern, Schuldnerberatung Nürnberg
Michael Weinhold	Leiter Schuldnerberatung	Institut für sozial und kulturelle Zusammenarbeit (ISKA), Nürnberg
Rechtsanwälte		
Carola Bertram	Rechtsanwältin	Kanzlei Wohlmann-Dandl, Bertram & Baumgartner, München
Alice von Betzold	Rechtsanwältin	Kanzlei Strate und Zauleck, München
Dr. Robert Hänel	Rechtsanwalt	Kanzlei Hänel & Merk, Penzberg
Fr. Birgit Hilbert	Rechtsanwältin	Kanzlei Prof. Mohr & Partner, Nürnberg
Severin Kiesel	Rechtsanwalt	Kanzlei Kiesel, Rosenheim
Frank Lauterbach	Rechtsanwalt	Kanzlei Kantenwein, von Bechtolsheim & Partner, München
Landkreistag-Städtetag		
Bernd Buckenhofer	Referent für Gesundheits- und Sozialwesen, Jugend und Familie, Arbeitsmarkt	Bayerischer Städtetag
Dieter Härtlein	Direktor für Gesundheits- und Veterinärwesen, Sozial- und Jugendhilfe, Pflegeversicherung	Bayerischer Landkreistag

Richter		
Manfred Ley	Richter am Amtsgericht, Leiter des Insolvenzge- richts	Amtsgericht Nürnberg
Olaf Messner	Direktor Amtsgericht Rosenheim	Amtsgericht Rosenheim
Dieter Römmelt	Abteilungsleiter Allg. Zwangsvollstreckung und Insolvenzgericht	Amtsgericht München
Gläubiger		
Michael Bretz	Leiter der Wirtschafts- und Konjunkturfor- schung	Verband der Vereine Creditreform e.V.
Stefan Reyak	Mitarbeiter in der Abtei- lung Wirtschafts- und Konjunkturforschung	
Herr Gihl Herr Steingerber Herr Selch	stellv. Sachgebietsleiter, Sachbearb. Insolvenzstel- le, Sachbearb. Stun- dungs- und Erlass-Stelle	Finanzamt München
Rainer-J. Reimann	Leiter der Verfahrensab- teilung Recht	Citibank Privatkunden AG
Thomas Schmitt	Rechtsabteilung	Sparkasse Fürstenfeldbruck
Herr Vordermaier	Inkasso-Abteilung	Stadtwerke München
Sonstige		
Frau Brenner	Rechtspflegerin	Verbraucherinsolvenzbüro Stuttgart („Stuttgarter Modell“)

Anhang 2 Fragebogen

Insolvenzberatung in Bayern

Befragung der Beratungsstellen

- Wir stellen uns vor:** Economix Research & Consulting ist ein Unternehmen für wirtschafts- und sozialpolitische Beratung. Wir sind international im Auftrag von Ministerien, Verbänden, internationalen Organisationen und Unternehmen tätig. Unser Schwerpunkt liegt im Bereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Nähere Angaben finden Sie auf unserer Internet-Site: www.economix.org. Die Verantwortung für dieses Projekt liegt bei Diplomvolkswirt Kurt Vogler-Ludwig, geschäftsführender Partner von Economix Research & Consulting.
- Unser Auftraggeber:** Diese Umfrage ist Teil einer Untersuchung, die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in Auftrag gegeben wurde. Sie dient der Analyse und Bewertung der gegenwärtigen Praxis der Insolvenzberatung in Bayern. Für Rückfragen stehen Ihnen gegebenenfalls Herr MR Mainberger (Tel. 089-1261-1191) oder Herr RD Schumacher (Tel. 089-1261-1192) zur Verfügung.
- Datenschutz:** Ihre Angaben in diesem Fragebogen werden nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes geheim gehalten. Sie werden weder dem Auftraggeber, noch Ihrer Organisationsleitung oder Dritten zugänglich gemacht. Die Mitarbeiter von Economix sind durch Unterschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die statistischen Auswertungen enthalten keine Einzelfälle, sondern immer Angaben für eine Gruppe von Befragten.
- Aufbau der Studie:** Die Untersuchung umfasst zwei Teile: Die Befragung der Beratungsstellen – die wir hiermit vorlegen – und die Erhebung von Einzelfällen der Insolvenzberatung, die wir in einem Stichprobenverfahren demnächst versenden werden.
- Hinweis:** Dieser Fragebogen richtet sich an Ihre **Beratungsstelle**. Er sollte von einer leitenden Person ausgefüllt werden. Unter **Schuldnerberatung** verstehen wir alle Regulierungsfälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die **Insolvenzberatung** ist die kombinierte Beratungsleistung nach der Insolvenzordnung (InsO) und dem BSHG.
- Rücksendetermin:** Bitte senden Sie uns diesen Fragebogen spätestens bis zum

10. September 2001

an die oben genannte Adresse. Ein Rückumschlag liegt bei.

Beratungseinrichtung

1. Welcher Form gehört Ihre Beratungsstelle an?

- ☐ **Beratungsstelle eines Wohlfahrtsverbandes**
☐ **Kommunale Beratungsstelle**

Sonstiges, und zwar

2. Seit wann führen Sie die Schuldnerberatung (nach BSHG) bzw. Insolvenzberatung (nach InsO) in dieser Beratungsstelle durch?

Schuldnerberatung seit (Jahr):

Insolvenzberatung seit (Jahr):

Keine Schuldnerberatung

☐

Keine Insolvenzberatung

☐

3. Ist Ihre Beratungsstelle als Insolvenzberatungsstelle nach der InsO anerkannt?

- ☐ **Ja**
☐ **Nein**

4. Wie groß ist der Einzugsbereich Ihrer Beratungsstelle, gemessen an der Bevölkerungszahl aus der Ihre Ratsuchenden kommen?

Einzugsbereich (Bevölkerung):

Beratungsfälle

5. Wie viele Beratungsfälle (Ratsuchende) hatte Ihre Beratungsstelle in der Schuldner- bzw. Insolvenzberatung in den letzten Jahren, unabhängig davon ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder nicht?

	Anzahl der Beratungsfälle im Jahr			
	1998	1999	2000	1. Halbjahr 2001
Kurzberatung (telefonisch oder persönlich, maximal 2 Kontakte)				
Langberatung (3 und mehr Kontakte)				
Beratungsfälle insgesamt				

6. Wie viele dieser Beratungsfälle (laut Frage 5) sind nach Ihrer Einschätzung als Insolvenzfälle einzustufen?

	Anzahl der Insolvenzfälle im Jahr		
	1999	2000	1. Halbjahr 2001
Anzahl der möglichen Insolvenzfälle			

7. In wie vielen Beratungsfällen (laut Frage 5) wurde tatsächlich ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt bzw. ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach der Insolvenzordnung eingeleitet?

	Anzahl der Insolvenzfälle im Jahr		
	1999	2000	1. Halbjahr 2001
Außergerichtlicher Vergleich angestrebt bzw. Verbraucherinsolvenz eingeleitet			

Verbraucherinsolvenz im Jahr 2000

Nun zu den von Ihrer Stelle betreuten Insolvenzfällen im Jahr 2000:

8. Zu welchem Ergebnis führten diese Verfahren bisher?

Ergebnis	Anzahl der Fälle im Jahr 2000
Außergerichtliche Einigung eingeleitet	
<i>Davon:</i>	
- erfolgreich abgeschlossen	
- gescheitert	
- Einigung läuft noch	
Gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet	
<i>Davon:</i>	
- Gerichtliche Einigung erfolgreich	
- Gerichtliche Einigung gescheitert	
- Insolvenzverfahren mit Ankündigung der Restschuldbefreiung abgeschlossen	
- Insolvenzverfahren mit Versagung der Restschuldbefreiung abgeschlossen	
- Wohlverhaltensperiode begonnen	
- Einigung bzw. Insolvenzverfahren läuft noch	
Beratung / Verfahren wurde abgebrochen	
Insgesamt	

9. In wie vielen Fällen wurden sog. Nullpläne vorgelegt, d.h. Angebote ohne Zahlungsverprechen des Schuldners?

Anzahl der Nullpläne (2000):

10. Wie viele Insolvenzfälle wurden mit dem Freistaat Bayern abgerechnet?

Anzahl der abgerechneten Insolvenzfälle (2000):

Fälle nach Fallpauschale		
660 DM	990 DM	1320 DM

Zusammensetzung der Schuldner

11. Welche berufliche Position hatten die Schuldner / die Schuldnerinnen in den von Ihrer Stelle betreuten Fällen der Insolvenz- bzw. Schuldnerberatung des Jahres 2000?

Berufliche Position des Schuldners / der Schuldnerin	Anzahl der Fälle im Jahr 2000	
	Insolvenzberatung	Schuldnerberatung
Abhängig Beschäftigte als einfache Angestellte, ungelernte Arbeiter		
Abhängig Beschäftigte als qualifizierte Angestellte, Facharbeiter		
Selbständige, Kleingewerbetreibende		
Arbeitslose, Nicht Berufstätige, Sozialhilfeempfänger		
Insgesamt		

12. Wie viele Gläubiger hatten die Schuldner in den von Ihrer Stelle betreuten Fällen der Insolvenz- bzw. Schuldnerberatung des Jahres 2000?

Anzahl der Gläubiger	Anzahl der Fälle im Jahr 2000	
	Insolvenz-beratung	Schuldner-beratung
1 – 5		
6 – 15		
16 – 25		
Mehr als 25		
Insgesamt		

13. Wie hoch waren die Schulden in den von Ihrer Stelle betreuten Fällen der Insolvenz- bzw. Schuldnerberatung des Jahres 2000? (ggf. Schätzwerte eintragen)

Höhe der Schulden in DM	Anzahl der Fälle im Jahr 2000	
	Insolvenz-beratung	Schuldner-beratung
Unter 25.000 DM		
25.000 – 50.000 DM		
50.000 – 100.000 DM		
100.000 – 200.000 DM		
200.000 – 500.000 DM		
Mehr als 500.000 DM		
Insgesamt		

Beratungsleistungen

14. Welche Beratungsleistungen werden im Rahmen der Insolvenz- bzw. Schuldnerberatung überwiegend von Ihnen, Ihren eigenen Sozialdiensten bzw. von Dritten erbracht und welche Leistungen haben üblicherweise die Schuldner zu erbringen? (Zutreffendes ankreuzen)

Beratungsleistungen	Leistung wird vorwiegend erbracht ...					
	Von uns im Insolvenz-Beratung	Rahmen der Schuldner-Beratung	Von unserem Fach-, Sozialdienst	Von Dritten: Rechtsanw., fremde Fach/Soziald.	Von den Schuld nern	Gar nicht
Allgemeine rechtliche und finanzielle Information	☐	☐	☐	☐		☐
Psycho-soziale Beratung	☐	☐	☐	☐		☐
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	☐	☐	☐	☐		☐
Schulden- und Finanzanalyse						
- Schuldenverzeichnis	☐	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenprüfung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
- Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Abwicklung des Verfahrens						
- Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern	☐	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	☐	☐	☐	☐	☐	☐
- Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachgerichtliche Betreuung	☐	☐	☐	☐		☐

15. Welcher zeitliche Arbeitsaufwand ist für die von Ihrer Beratungsstelle erbrachten **Beratungsleistungen je Fall** mindestens bzw. höchstens erforderlich und wie schätzen sie den durchschnittlichen Zeitaufwand für alle von Ihnen betreuten Fälle ein?

	Zeitaufwand je Fall in Stunden	
	Insolvenzberatung	Schuldnerberatung
Mindestens		
Höchstens		
Im Durchschnitt aller Fälle		

16. Über welche Zeitspanne erstreckt sich die Beratung in der Regel?

	Insolvenzberatung	Schuldnerberatung
Dauer in Wochen		

17. Wie verteilt sich der zeitliche Aufwand in der Mehrzahl der von Ihrer Beratungsstelle betreuten **Insolvenzfälle** auf die einzelnen Beratungsleistungen? (*Zutreffendes ankreuzen.*)

Beratungsleistungen im Rahmen der Insolvenzberatung	Anteil der Beratungsleistung am gesamten zeitlichen Aufwand				
	Bis zu 5 %	Bis zu 10 %	Bis zu 25 %	Bis zu 50 %	Mehr als 50 %
Allgemeine rechtliche und finanzielle Information	☐	☐	☐	☐	☐
Psycho-soziale Beratung	☐	☐	☐	☐	☐
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	☐	☐	☐	☐	☐
Schulden- und Finanzanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u. a.)	☐	☐	☐	☐	☐
Abwicklung des Verfahrens (Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, Schuldenbereinigungsplan, Antragstellung und Vertretung der Schuldner vor Gericht u.a.)	☐	☐	☐	☐	☐
Betreuung in der nachgerichtlichen (Wohlverhaltens-) Periode	☐	☐	☐	☐	☐

18. Und wie verteilt sich der zeitliche Aufwand in der Mehrzahl der von Ihnen betreuten **Schuldnerberatungsfälle** auf die einzelnen Beratungsleistungen? (*Zutreffendes ankreuzen.*)

Beratungsleistungen im Rahmen der Schuldnerberatung	Anteil der Beratungsleistung am gesamten zeitlichen Aufwand				
	Bis zu 5 %	Bis zu 10 %	Bis zu 25 %	Bis zu 50 %	Mehr als 50 %
Allgemeine rechtliche und finanzielle Information	☐	☐	☐	☐	☐
Psycho-soziale Beratung	☐	☐	☐	☐	☐
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	☐	☐	☐	☐	☐
Schulden- und Finanzanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u. a.)	☐	☐	☐	☐	☐
Abwicklung (Verhandlungen mit den Gläubigern u. a.)	☐	☐	☐	☐	☐
Nachbetreuung	☐	☐	☐	☐	☐

19. Für welchen Teil der bei Ihnen ratsuchenden Schuldner / Schuldnerinnen ist nach Ihrer Einschätzung die Information über rechtliche und finanzielle Fragen hinreichend um das Schuldenproblem zu lösen, für welchen Teil müssen Sie das Schuldenproblem durch kompetentes Handeln lösen, welcher Teil benötigt auch eine psychosoziale Beratung und für welchen Teil erscheint eine therapeutische Behandlung erforderlich?

Art der benötigten Beratung und Hilfestellung	Hinreichend für ... % der Ratsuchenden	
	Insolvenzberatung	Schuldnerberatung
Information: Beratung durch rechtliches und finanzielles Expertenwissen	%	%
Kompetentes Handeln: Maßnahmen zur Lösung des Schuldenproblems im Auftrag des / der Ratsuchenden	%	%
Psycho-soziale Beratung: Erarbeitung von Verhaltenshinweisen unter Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation und des sozialen Umfelds des / der Ratsuchenden	%	%
Therapeutische Behandlung: Verhaltensstörungen, die nur durch intensive fachdienstliche Behandlung therapiert werden können	%	%
Insgesamt	100 %	100 %

Erfolgsfaktoren

20. Wovon hängt der Erfolg einer außergerichtlichen Einigung bzw. des Insolvenzverfahrens **nach Ihrer Erfahrung** in erster Linie ab?

	Sehr wichtig 1	2	3	4	Unwichtig 5
Von einer niedrigen Gesamtverschuldung	☐	☐	☐	☐	☐
Von einer professionellen Verhandlungsführung	☐	☐	☐	☐	☐
Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners / der Schuldnerin	☐	☐	☐	☐	☐
Vom individuellen Verhalten des Schuldners / der Schuldnerin	☐	☐	☐	☐	☐
Von der Leistungsbereitschaft rechtlich nicht verpflichteter Dritter (z.B. Verwandte, Freunde)	☐	☐	☐	☐	☐
Von einer geringen Gläubigerzahl	☐	☐	☐	☐	☐
Vom individuellen Verhalten der Gläubiger	☐	☐	☐	☐	☐
Von einem niedrigen Anteil öffentlicher Schulden	☐	☐	☐	☐	☐
Von einem niedrigen Rückstand laufender Zahlungen (Miete, Energie, Telefon etc.)	☐	☐	☐	☐	☐
Von einem geringen Anteil an Bankschulden	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstiges, und zwar _____					

21. Was ist **von Ihrer Seite** für den Erfolg der außergerichtlichen Einigung bzw. des Insolvenzverfahrens von Bedeutung?

	Sehr wichtig 1	2	3	4	Un- wichtig 5
Verhandlungsgeschick, direkte ev. persönliche Kontakte zu den Gläubigern	☐	☐	☐	☐	☐
Art und Umfang der Rechtsberatung	☐	☐	☐	☐	☐
Art und Umfang der Sozialberatung	☐	☐	☐	☐	☐
Die Kenntnis der Einzelheiten des Beratungsfalls	☐	☐	☐	☐	☐
Der ständige Kontakt zum Schuldner / zur Schuldnerin	☐	☐	☐	☐	☐
Ausreichende Beratungszeit	☐	☐	☐	☐	☐
Kurze Wartezeiten für die Beratung	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstiges, und zwar _____					

22. Was ist nach Ihrer Auffassung von **gesetzlicher Seite** erforderlich, um die Erfolgsquoten anzuheben?

	Sehr wichtig 1	2	3	4	Un- wichtig 5
Verbesserung der Prozesskostenhilfe (PKH)	☐	☐	☐	☐	☐
Verfahrensvereinfachung, Senkung der Verfahrenskosten	☐	☐	☐	☐	☐
Einbeziehung der Familienmitglieder in das Verfahren	☐	☐	☐	☐	☐
Schärfere Abgrenzung der (geringfügig) Selbständigen	☐	☐	☐	☐	☐
Bessere Vergütung der Insolvenzberatung	☐	☐	☐	☐	☐
Abschaffung der Fallpauschalen zugunsten von Personalkostenzuschüssen	☐	☐	☐	☐	☐
Verpflichtung zum Versuch der außergerichtlichen Einigung Aufheben	☐	☐	☐	☐	☐
Finanzielle Trennung von Schuldnerberatung und Insolvenzberatung aufheben	☐	☐	☐	☐	☐
Sonstiges, und zwar _____					

23. Wie beurteilen Sie nach Ihrer bisherigen Erfahrung die Insolvenzordnung als Instrument zu Lösung der Schuldenprobleme von Privatpersonen?

- ☐ Gut geeignet
- ☐ Begrenzt einsetzbar
- ☐ Wenig geeignet

Personal und Organisation

24. Wie viele Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen setzen Sie derzeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung ein?

Geschlecht	Mitarbeiter insgesamt		Darunter: Überwiegend in der Insolvenzberatung (in Vollzeitkräften)
	Anzahl	In Vollzeitkräften*	
Männer			
Frauen			
Insgesamt			

* Teilzeitkräfte entsprechend ihrem Zeiteanteil berücksichtigen (z.B. 0,5 bei einer halben Stelle)

25. Welche Funktion und welche Ausbildung haben ihre Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in der Schuldner- und Insolvenzberatung?

Ausbildung	In Vollzeitkräften*
Berater:	
- Sozialpädagoge/-in	
- Jurist/in, Rechtsberater/in	
- Betriebs-, Volkswirte, kaufmännische Ausbildung	
- Sonstige Ausbildung	
Administratives Personal (Sekretariat etc.)	
Insgesamt	
Darunter: mit Hochschulausbildung	

* Teilzeitkräfte entsprechend ihrem Zeiteanteil berücksichtigen

26. Welche technischen Hilfsmittel setzt Ihre Beratungsstelle bei der Schuldner- und Insolvenzberatung ein?

Technische Hilfsmittel	Ja	Nein
Broschüren, Formblätter für die Ratsuchenden	☐	☐
Internet-Informationen für die Ratsuchenden	☐	☐
PC-gestützte Abwicklung der Beratung	☐	☐
Falls Ja: Welches Programm verwenden Sie überwiegend?		
Datenbanken, Internet-Recherchen	☐	☐
Email-Korrespondenz	☐	☐
Sonstiges, und zwar		

27. Würde ein integriertes PC-Programm mit allen wichtigen Funktionen der Schuldner- und Insolvenzberatung Ihre Arbeit entscheidend erleichtern?

- ☐ **Ja**
☐ **Nein**
☐ **Weiß nicht**

28. Von welchen Einrichtungen holt sich Ihre Beratungsstelle fachliche Unterstützung im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung?

Fachliche Unterstützung durch ...	Regelmäßig	Gelegentlich	Nie
Verbraucherberatungsstellen	☐	☐	☐
Andere Insolvenzberater, Sozialberater	☐	☐	☐
Dachverbände der Schuldnerberatung	☐	☐	☐
Therapeutische Fachdienste	☐	☐	☐
Rechtsanwaltskanzleien	☐	☐	☐
Arbeitsamt	☐	☐	☐
Sozialamt, Wohnungsamt, Jugendamt	☐	☐	☐
Gericht	☐	☐	☐
Sonstige, und zwar _____			

29. In welchem Umfang haben sich Ihre Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in den letzten drei Jahren an Fortbildungsveranstaltungen beteiligt?

	Anzahl der Mitarbeiter	Anzahl der Weiterbildungs-Tage
Insgesamt		
<i>Falls Fortbildung stattgefunden hat:</i> Welches waren die wichtigsten Themen?	_____ _____ _____	

30. Ist in Ihrer Beratungsstelle der Zugang zur Insolvenzberatung durch einen administrativen Beschluss, d.h. durch eine Vorgabe über den Umfang der Beratung begrenzt?

- ☐ **Ja**
☐ **Nein**

31. Gibt es in Ihrer Beratungsstelle Wartezeiten für Neuzugänge (Erstgespräche) der Insolvenzberatung bzw. der Schuldnerberatung?

	Insolvenzberatung	Schuldnerberatung
Keine Wartezeiten	☐	☐
Wartezeiten vorhanden, und zwar im Durchschnitt:	Wochen: _____	Wochen: _____

32. Wenn der Zugang administrativ begrenzt ist oder Wartezeiten vorhanden sind: Welche personelle Kapazität wäre erforderlich um die vorhandenen Anfragen und die laufenden Fälle ohne nennenswerte Wartezeiten zu bearbeiten?

	Insolvenzberatung	Schuldnerberatung
Zusätzliche Mitarbeiter (in Vollzeitkräften):		

Finanzierung

33. Wie hoch sind die Kosten, die Ihre Beratungsstelle im Jahr 2000 für die Schuldner- und Insolvenzberatung insgesamt aufgewandt hat?

Kosten der Schuldner- und Insolvenzberatung (ggf. anteilige Kosten eintragen)	DM Im Jahr 2000
Personalkosten (einschl. Sozialabgaben und sonstiger Lohnnebenkosten)	
Raumkosten	
Aufwendungen für die Weiterbildung	
Sonstige Kosten (Gemeinkosten)	
Insgesamt	

34. Welcher Anteil der Gesamtkosten entfällt auf die Schuldnerberatung und welcher Anteil auf die Insolvenzberatung? (ggf. Schätzwerte eintragen)

	Anteile in %
Schuldnerberatung (BSHG)	%
Insolvenzberatung (InsO)	%
Insgesamt	100 %

35. Wie hat Ihre Beratungsstelle die Tätigkeit im Rahmen der Schuldner- und Insolvenzberatung im Jahr 2000 finanziert?

Finanzierungsquelle:	DM im Jahr 2000
Kommune / Landkreis	
Förderung der Insolvenzberatung durch das Land Bayern	
Beratungshonorare	
Zuschüsse aus eigenen Mitteln	
Sonstige Finanzierungsmittel, und zwar:	
Insgesamt	

Wir danken für Ihre Mitarbeit!

Falls sich Rückfragen ergeben, bitte tragen Sie Ihre Telefonnummer ein und die beste Zeit zu der wir Sie erreichen können:

Name:	
Telefon:	
Beste Zeit:	
Email-Adresse:	

Insolvenz- und Schuldnerberatung in Bayern

Einzelfall-Erhebung

Zweck der Erhebung: Dies ist Teil 2 der Studie über die Insolvenzberatung in Bayern, die wir im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durchführen. Teil 1 haben wir Ihnen vor einigen Wochen zugesandt. Diese Erhebung soll Aufschluss über die spezifische Problemlage in einzelnen Fällen der Insolvenz- und Schuldnerberatung geben.

Datenschutz: Die Angaben in diesem Fragebogen bleiben anonym und werden nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes geheim gehalten. Sie werden weder dem Auftraggeber, noch Ihrer Organisationsleitung oder Dritten zugänglich gemacht. Die Mitarbeiter von Economix sind durch Unterschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die statistischen Auswertungen enthalten keine Einzelfälle, sondern immer Angaben für eine Gruppe von Befragten.

Rücksendetermin: Bitte senden Sie uns den Fragebogen spätestens bis zum

12. November 2001

an die oben genannte Adresse. Ein Rückumschlag liegt bei.

Wichtige Hinweise zur Auswahl der Beratungsfälle

Auswahlverfahren: Wir wollen nur wenige Beratungsfälle auswählen, die Sie in Ihrer Beratungsstelle in letzter Zeit betreut haben. Insgesamt bitten wir um Angaben aus sechs Einzelfällen. Soweit die Fälle in Ihrer Beratungsstelle vorgekommen sind, treffen Sie bitte Ihre Auswahl in folgender Weise:

Schritt 1: Wählen Sie bitte die **zwei zuletzt betreuten Fälle** aus, bei denen die **außergerichtliche Einigung erfolgreich** war, unabhängig davon welche besonderen Merkmale diese Fälle haben. Füllen Sie bitte für jeden Fall den entsprechenden Fragebogen aus (Fall 1 und 2).

Schritt 2: Wählen Sie bitte die **zwei zuletzt betreuten Fälle** aus, bei denen die **außergerichtliche Einigung gescheitert** ist und das gerichtliche Insolvenzverfahren beschritten wurde. Die Auswahl muss unabhängig davon sein, welche besonderen Merkmale diese Fälle haben. Füllen Sie bitte für jeden Fall den entsprechenden Fragebogen aus (Fall 3 und 4).

Schritt 3: Wählen Sie bitte aus Ihrer **Schuldnerberatung zwei Regulierungsfälle** aus, also Beratungen bei denen eine Schuldenregulierung angestrebt wurde (bitte **keine Kurzberatung**).

- Bei Fall 5 sollte es sich um den **zuletzt abgeschlossenen Fall** handeln
- Bei Fall 6 um den **ersten im Jahr 1998 abgeschlossenen Fall**.

Die Auswahl muss wiederum unabhängig von den besonderen Merkmalen dieser Fälle erfolgen. Füllen Sie bitte für jeden Fall den entsprechenden Fragebogen aus.

Warum uns das wichtig ist:

Die Auswahl nach diesem Verfahren ist besonders wichtig, da durch sie eine Zufallsauswahl aus den Fällen aller Beratungsstellen in Bayern gewährleistet wird. Damit können statistisch gesicherte Ergebnisse mit einem minimalen Befragungsaufwand erzielt werden.

Wie sieht Ihre Auswahl aus?

Bitte geben Sie an, welche Fälle in Ihrer Beratungsstelle vorhanden sind:

		Fall vorhanden	Fall nicht vorhanden
Erfolgreiche außergerichtliche Einigung	Fall 1	☐	☐
	Fall 2	☐	☐
Nicht erfolgreiche außergerichtliche Einigung – gerichtliches Insolvenzverfahren	Fall 3	☐	☐
	Fall 4	☐	☐
Regulierungsfälle der Schuldnerberatung	Fall 5	☐	☐
	Fall 6 (1998)	☐	☐

Art des Beratungsfalls

Bitte wählen Sie den **zuletzt abgeschlossenen Fall** einer **erfolgreichen außergerichtlichen Einigung** im Rahmen Ihrer Insolvenzberatung aus.
Falls ein derartiger Beratungsfall bei Ihnen nicht vorhanden ist, bitte beantworten Sie die Fragebogen 3 und folgende.

1. Zeitraum der Beratung:

Beginn der Beratung**Ende der Beratung**

Monat Jahr

Zur Person

2. Persönliche Merkmale des Schuldners / der Schuldnerin:

Geschlecht:

- ☐ **Männlich**
☐ **Weiblich**

Familienstand:

- ☐ **ledig**
☐ **verheiratet**
☐ **geschieden / getrennt lebend**

Beruflicher Status:

- ☐ **Angestellte/r, Beamter/in**
☐ **Arbeiter/in**
☐ **Selbständig**
☐ **Arbeitslos**
☐ **Sozialhilfeempfänger/in**
☐ **Rentner/in**
☐ **Nicht erwerbstätig**

Nationalität:

- ☐ **Deutsch**
☐ **Ausländer/in**
 Deutschkenntnisse:
☐ **Gut**
☐ **Grundkenntnisse**
☐ **Keine**

Alter:

Gesundheitlich eingeschränkt:

- ☐ **Ja**
☐ **Nein**

Haushaltsgröße:

Anzahl der Haushaltsmitglieder**Darunter: Kinder unter 18 Jahren**

Berufliche Ausbildung:

- ☐ **Lehre, Fachschule**
☐ **Meister**
☐ **Hochschule, Fachhochschule**
☐ **Keine Berufsausbildung**

Schulbildung:

- ☐ **Volks-, Hauptschule**
☐ **Realschule**
☐ **Abitur**
☐ **Ohne abgeschlossene Schulbildung**

Schuldensituation und Einkommen

3. Wie viele Gläubiger hatte der Schuldner / die Schuldnerin?

Anzahl der Gläubiger

4. Wie hoch waren die Schulden nach der Überprüfung der berechtigten Forderungen und wie setzten sie sich zusammen?

Gläubiger	DM
Kreditinstitute	
Inkasso-Unternehmen	
Versandhäuser	
Energieunternehmen, Telefongesellsch.	
Versicherungen	
Vermieter	
Rechtsberater, Justizbehörden	
Sonstige Privat-Unternehmen	
Sonstige Privat-Personen	
Öffentliche Gläubiger	
Insgesamt	
Darunter: Bürgschaftsverpflichtungen	

5. Über welches monatliche Netto-Einkommen verfügte der Haushalt nach dem Haushaltsplan und wie setzte es sich zusammen?

Haushalts-Nettoeinkommen	DM pro Monat
Nettolohn / -gehalt	
Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
Sozialhilfe, Wohngeld	
Arbeitslosengeld / -hilfe	
Rente	
Kindergeld, Erziehungsgeld	
Unterhaltszahlungen des Ehepartners	
Zuwendungen durch Eltern / Freunde	
Sonstige Einkommen, und zwar:	
Insgesamt	

6. Welche monatlichen Ausgaben (ohne Schuldentrückzahlungen) hatte der Haushalt nach dem Haushaltsplan?

Monatliche Ausgaben (DM)

7. Welche Schritte wurden im Laufe des Verfahrens von den Gläubigern zur Eintreibung der Schulden unternommen?

Gläubiger	Schuldeintreibung durch ...			Eidesstattliche Versicherung veranlasst
	Gerichtl. Mahnbescheid	Lohnpfändung od. Abtretung	Sachpfändung	
Kreditinstitute	☐	☐	☐	☐
Inkasso-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Versandhäuser	☐	☐	☐	☐
Energieunternehmen, Telefongesellschaften	☐	☐	☐	☐
Versicherungen	☐	☐	☐	☐
Vermieter	☐	☐	☐	☐
Rechtsberater, Justizbehörden	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Personen	☐	☐	☐	☐
Öffentliche Gläubiger	☐	☐	☐	☐

Beratungsleistungen und –aufwand

8. Welche Beratungsleistungen wurden in diesem Fall von Ihnen, Ihren eigenen Sozialdiensten bzw. von Dritten erbracht und welche Leistungen hatte vorwiegend der/die Schuldner/in zu erbringen? (Zutreffendes ankreuzen)

	Leistung vorwiegend erbracht von ...				
	Schuldner-, Insolvenzberatung	Eigene Fachdienste	Dritte	Schuldner	Gar nicht
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	☐	☐	☐		☐
Psycho-soziale Beratung	☐	☐	☐		☐
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	☐	☐	☐		☐
Schulden- und Finanzanalyse					
- Schuldenverzeichnis	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenprüfung	☐	☐	☐	☐	☐
- Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	☐	☐	☐	☐	☐
Abwicklung des Verfahrens (falls zutreffend)					
- Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	☐	☐	☐	☐	☐
- Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	☐	☐	☐	☐	☐
Nachgerichtliche Betreuung (falls zutreffend)	☐	☐	☐		☐

9. Wurden von Ihnen weitere – in Frage 8 nicht genannte – Leistungen im Rahmen dieses Beratungsfalls erbracht?

☐ Nein

☐ Ja

Wenn ja, welche:

10. Wie viele Gespräche oder schriftliche Kontakte wurden von Ihnen im Zuge der Betreuung des Verfahrens geführt bzw. hergestellt?

Beratungsleistungen	Anzahl der Gespräche und schriftlichen Kontakte mit ...			
	Schuldner/-in	Gläubiger	Behörden, Gericht	Sonstige
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information				
Psycho-soziale Beratung				
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung				
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u.a.)				
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u.a.)				
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*				
Sonstiges, und zwar:				

* falls zutreffend

11. Welchen Umfang hat die Akte über den vorliegenden Beratungsfall gemessen an der Anzahl der Seiten? (ggf. Schätzwert eintragen)

Anzahl der Seiten

12. Welcher zeitliche Aufwand war in diesem Fall für Sie mit der Beratung und Abwicklung des Verfahrens verbunden?

Beratungsleistungen	Arbeitsstunden insgesamt
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	
Psycho-soziale Beratung	
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u. a.)	
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u. a.)	
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*	
Sonstiges, und zwar:	
Insgesamt	

* falls zutreffend

13. Im Vergleich zur Mehrzahl der von Ihnen betreuten Schuldner war dieser Fall einfacher, durchschnittlich schwierig oder schwieriger zu behandeln?

- ☐ **Einfacher**
☐ **Durchschnittlich schwierig**
☐ **Schwieriger**

14. Was waren die wesentlichen Gründe für die einfachere bzw. schwierigere Behandlung? (Bitte in Stichworten angeben)

Falls einfacher:

Falls schwieriger:

15. Wie beurteilen Sie die Mitwirkung des Schuldners / der Schuldnerin an der Lösung des Schuldenproblems?

- ☐ **Intensiv**
☐ **Mittelmäßig**
☐ **Gering**

16. Wurde das Verfahren durch die Gläubiger oder durch einzelne Gläubiger maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja** Falls Ja: Anzahl der Gläubiger:

17. Wurde das Verfahren durch beteiligte Behörden, Gerichte oder Sozialdienste maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja**

Wenn ja, in welcher Weise?

Außergerichtlicher Vergleich

18. Welche monatliche Zahlung bzw. welche Gesamtzahlung konnte der Schuldner / die Schuldnerin im außergerichtlichen Vergleich den Gläubigern anbieten?

	DM	Für ... Monate
Monatliche Zahlungen		
Einmalzahlung		

19. Welche Wahrscheinlichkeit bestand, dass der Schuldner / die Schuldnerin in den folgenden Jahren über ein regelmäßiges Einkommen verfügen wird?

- ☐ **Hohe Wahrscheinlichkeit**
☐ **Geringe Wahrscheinlichkeit**

20. Welche Gründe waren maßgebend, dass die Gläubiger dem außergerichtlichen Vergleich zugestimmt haben? (Bitte in Stichworten angeben)

Maßgebliche Gründe:

Bitte beantworten Sie Fall 2

Art des Beratungsfalls

Bitte wählen Sie den **vorletzten abgeschlossenen Fall** einer **erfolgreichen außergerichtlichen Einigung** im Rahmen Ihrer Insolvenzberatung aus.
Falls ein derartiger Beratungsfall bei Ihnen nicht vorhanden ist, bitte beantworten Sie die Fragebogen 3 und folgende.

1. Zeitraum der Beratung:

Beginn der Beratung
Ende der Beratung

Monat	Jahr

Zur Person

2. Persönliche Merkmale des Schuldners / der Schuldnerin:

Geschlecht:

- ☐ Männlich
☐ Weiblich

Familienstand:

- ☐ ledig
☐ verheiratet
☐ geschieden / getrennt lebend

Beruflicher Status:

- ☐ Angestellte/r, Beamter/in
☐ Arbeiter/in
☐ Selbständig
☐ Arbeitslos
☐ Sozialhilfeempfänger/in
☐ Rentner/in
☐ Nicht erwerbstätig

Nationalität:

- ☐ Deutsch
☐ Ausländer/in
Deutschkenntnisse:
☐ Gut
☐ Grundkenntnisse
☐ Keine

Alter:

Gesundheitlich eingeschränkt:

- ☐ Ja
☐ Nein

Haushaltsgröße:

Anzahl der Haushaltsmitglieder
Darunter: Kinder unter 18 Jahren

Berufliche Ausbildung:

- ☐ Lehre, Fachschule
☐ Meister
☐ Hochschule, Fachhochschule
☐ Keine Berufsausbildung

Schulbildung:

- ☐ Volks-, Hauptschule
☐ Realschule
☐ Abitur
☐ Ohne abgeschlossene Schulbildung

Schuldensituation und Einkommen

3. Wie viele Gläubiger hatte der Schuldner / die Schuldnerin?

Anzahl der Gläubiger

4. Wie hoch waren die Schulden nach der Überprüfung der berechtigten Forderungen und wie setzten sie sich zusammen?

Gläubiger	DM
Kreditinstitute	
Inkasso-Unternehmen	
Versandhäuser	
Energieunternehmen, Telefongesellsch.	
Versicherungen	
Vermieter	
Rechtsberater, Justizbehörden	
Sonstige Privat-Unternehmen	
Sonstige Privat-Personen	
Öffentliche Gläubiger	
Insgesamt	
Darunter: Bürgschaftsverpflichtungen	

5. Über welches monatliche Netto-Einkommen verfügte der Haushalt nach dem Haushaltsplan und wie setzte es sich zusammen?

Haushalts-Nettoeinkommen	DM pro Monat
Nettolohn / -gehalt	
Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
Sozialhilfe, Wohngeld	
Arbeitslosengeld / -hilfe	
Rente	
Kindergeld, Erziehungsgeld	
Unterhaltszahlungen des Ehepartners	
Zuwendungen durch Eltern / Freunde	
Sonstige Einkommen, und zwar:	
Insgesamt	

6. Welche monatlichen Ausgaben (ohne Schuldentrückzahlungen) hatte der Haushalt nach dem Haushaltsplan?

Monatliche Ausgaben (DM)

Fall 2:

7. Welche Schritte wurden im Laufe des Verfahrens von den Gläubigern zur Eintreibung der Schulden unternommen?

Gläubiger	Schuldeintreibung durch ...			Eidesstattliche Versicherung veranlasst
	Gerichtl. Mahnbefehl	Lohnpfändung od. Abtretung	Sachpfändung	
Kreditinstitute	☐	☐	☐	☐
Inkasso-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Versandhäuser	☐	☐	☐	☐
Energieunternehmen, Telefongesellschaften	☐	☐	☐	☐
Versicherungen	☐	☐	☐	☐
Vermieter	☐	☐	☐	☐
Rechtsberater, Justizbehörden	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Personen	☐	☐	☐	☐
Öffentliche Gläubiger	☐	☐	☐	☐

Beratungsleistungen und –aufwand

8. Welche Beratungsleistungen wurden in diesem Fall von Ihnen, Ihren eigenen Sozialdiensten bzw. von Dritten erbracht und welche Leistungen hatte vorwiegend der/die Schuldner/in zu erbringen? (Zutreffendes ankreuzen)

	Leistung vorwiegend erbracht von ...				
	Schuldner-, Insolvenzberatung	Eigene Fachdienste	Dritte	Schuldner	Garnicht
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	☐	☐	☐		☐
Psycho-soziale Beratung	☐	☐	☐		☐
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	☐	☐	☐		☐
Schulden- und Finanzanalyse					
- Schuldenverzeichnis	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenprüfung	☐	☐	☐	☐	☐
- Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	☐	☐	☐	☐	☐
Abwicklung des Verfahrens (falls zutreffend)					
- Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	☐	☐	☐	☐	☐
- Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	☐	☐	☐	☐	☐
Nachgerichtliche Betreuung (falls zutreffend)	☐	☐	☐		☐

Erfolgreiche außergerichtliche Einigung (vorletzter abgeschlossener Fall)

9. Wurden von Ihnen weitere – in Frage 8 nicht genannte – Leistungen im Rahmen dieses Beratungsfalls erbracht?

☐ Nein

☐ Ja

Wenn ja, welche:

10. Wie viele Gespräche oder schriftliche Kontakte wurden von Ihnen im Zuge der Betreuung des Verfahrens geführt bzw. hergestellt?

Beratungsleistungen	Anzahl der Gespräche und schriftlichen Kontakte mit ...			
	Schuldner/-in	Gläubiger	Behörden, Gericht	Sonstige
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information				
Psycho-soziale Beratung				
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung				
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u.a.)				
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u.a.)				
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*				
Sonstiges, und zwar:				

* falls zutreffend

11. Welchen Umfang hat die Akte über den vorliegenden Beratungsfall gemessen an der Anzahl der Seiten? (ggf. Schätzwert eintragen)

Anzahl der Seiten

12. Welcher zeitliche Aufwand war in diesem Fall für Sie mit der Beratung und Abwicklung des Verfahrens verbunden?

Beratungsleistungen	Arbeitsstunden insgesamt
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	
Psycho-soziale Beratung	
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u. a.)	
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u. a.)	
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*	
Sonstiges, und zwar:	
Insgesamt	

* falls zutreffend

Fall 2:

13. Im Vergleich zur Mehrzahl der von Ihnen betreuten Schuldner war dieser Fall einfacher, durchschnittlich schwierig oder schwieriger zu behandeln?

- ☐ **Einfacher**
☐ **Durchschnittlich schwierig**
☐ **Schwieriger**

14. Was waren die wesentlichen Gründe für die einfachere bzw. schwierigere Behandlung? (Bitte in Stichworten angeben)

Falls einfacher:

Falls schwieriger:

15. Wie beurteilen Sie die Mitwirkung des Schuldners / der Schuldnerin an der Lösung des Schuldenproblems?

- ☐ **Intensiv**
☐ **Mittelmäßig**
☐ **Gering**

16. Wurde das Verfahren durch die Gläubiger oder durch einzelne Gläubiger maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja** Falls Ja: Anzahl der Gläubiger:

Erfolgreiche außergerichtliche Einigung (vorletzter abgeschlossener Fall)

17. Wurde das Verfahren durch beteiligte Behörden, Gerichte oder Sozialdienste maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja**

Wenn ja, in welcher Weise?

Außergerichtlicher Vergleich

18. Welche monatliche Zahlung bzw. welche Gesamtzahlung konnte der Schuldner / die Schuldnerin im außergerichtlichen Vergleich den Gläubigern anbieten?

	DM	Für ... Monate
Monatliche Zahlungen		
Einmalzahlung		

19. Welche Wahrscheinlichkeit bestand, dass der Schuldner / die Schuldnerin in den folgenden Jahren über ein regelmäßiges Einkommen verfügen wird?

- ☐ **Hohe Wahrscheinlichkeit**
☐ **Geringe Wahrscheinlichkeit**

20. Welche Gründe waren maßgebend, dass die Gläubiger dem außergerichtlichen Vergleich zugestimmt haben? (Bitte in Stichworten angeben)

Maßgebliche Gründe:

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragebogen

Art des Beratungsfalls

Bitte wählen Sie den **letzten abgeschlossenen Beratungsfall** aus, der im Rahmen Ihrer Insolvenzberatung in das **gerichtliche Insolvenzverfahren** gegangen ist.

Am Ende des gerichtlichen Verfahrens stand

- ☐ **Eine gerichtliche Einigung**
☐ **Ein gerichtlicher Beschluss**

Falls ein derartiger Beratungsfall bei Ihnen nicht vor-
handen ist, bitte beantworten Sie die Fragebogen 5
und 6.

1. Zeitraum der Beratung:

Beginn der Beratung

Ende der Beratung

Monat Jahr

Zur Person

2. Persönliche Merkmale des Schuldners / der Schuldnerin:

Geschlecht:

- ☐ **Männlich**
☐ **Weiblich**

Familienstand:

- ☐ **ledig**
☐ **verheiratet**
☐ **geschieden / getrennt lebend**

Beruflicher Status:

- ☐ **Angestellte/r, Beamter/in**
☐ **Arbeiter/in**
☐ **Selbständig**
☐ **Arbeitslos**
☐ **Sozialhilfeempfänger/in**
☐ **Rentner/in**
☐ **Nicht erwerbstätig**

Nationalität:

- ☐ **Deutsch**
☐ **Ausländer/in**

Deutschkenntnisse:

- ☐ **Gut**
☐ **Grundkenntnisse**
☐ **Keine**

Alter:

Gesundheitlich eingeschränkt:

- ☐ **Ja**
☐ **Nein**

Haushaltsgröße:

Anzahl der Haushaltsmitglieder

Darunter: Kinder unter 18 Jahren

Berufliche Ausbildung:

- ☐ **Lehre, Fachschule**
☐ **Meister**
☐ **Hochschule, Fachhochschule**
☐ **Keine Berufsausbildung**

Schulbildung:

- ☐ **Volks-, Hauptschule**
☐ **Realschule**
☐ **Abitur**
☐ **Ohne abgeschlossene Schulbildung**

Schuldensituation und Einkommen

3. Wie viele Gläubiger hatte der Schuldner / die Schuldnerin?

Anzahl der Gläubiger

4. Wie hoch waren die Schulden nach der Überprüfung der berechtigten Forderungen und wie setzten sie sich zusammen?

Gläubiger	DM
Kreditinstitute	
Inkasso-Unternehmen	
Versandhäuser	
Energieunternehmen, Telefongesellsch.	
Versicherungen	
Vermieter	
Rechtsberater, Justizbehörden	
Sonstige Privat-Unternehmen	
Sonstige Privat-Personen	
Öffentliche Gläubiger	
Insgesamt	
Darunter: Bürgschaftsverpflichtungen	

5. Über welches monatliche Netto-Einkommen verfügte der Haushalt nach dem Haushaltsplan und wie setzte es sich zusammen?

Haushalts-Nettoeinkommen	DM pro Monat
Nettolohn / -gehalt	
Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
Sozialhilfe, Wohngeld	
Arbeitslosengeld / -hilfe	
Rente	
Kindergeld, Erziehungsgeld	
Unterhaltszahlungen des Ehepartners	
Zuwendungen durch Eltern / Freunde	
Sonstige Einkommen, und zwar:	
Insgesamt	

6. Welche monatlichen Ausgaben (ohne Schuldentrückzahlungen) hatte der Haushalt nach dem Haushaltsplan?

Monatliche Ausgaben (DM)

7. Welche Schritte wurden im Laufe des Verfahrens von den Gläubigern zur Eintreibung der Schulden unternommen?

Gläubiger	Schuldeintreibung durch ...			Eidesstattliche Versicherung veranlasst
	Gerichtl. Mahnbefehl	Lohnpfändung od. Abtretung	Sachpfändung	
Kreditinstitute	☐	☐	☐	☐
Inkasso-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Versandhäuser	☐	☐	☐	☐
Energieunternehmen, Telefongesellschaften	☐	☐	☐	☐
Versicherungen	☐	☐	☐	☐
Vermieter	☐	☐	☐	☐
Rechtsberater, Justizbehörden	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Personen	☐	☐	☐	☐
Öffentliche Gläubiger	☐	☐	☐	☐

Beratungsleistungen und –aufwand

8. Welche Beratungsleistungen wurden in diesem Fall von Ihnen, Ihren eigenen Sozialdiensten bzw. von Dritten erbracht und welche Leistungen hatte vorwiegend der/die Schuldner/in zu erbringen? (Zutreffendes ankreuzen)

	Leistung vorwiegend erbracht von ...				
	Schuldner, Insolvenzberatung	Eigene Fachdienste	Dritte	Schuldner	Gar nicht
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	☐	☐	☐		☐
Psycho-soziale Beratung	☐	☐	☐		☐
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	☐	☐	☐		☐
Schulden- und Finanzanalyse					
- Schuldenverzeichnis	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenprüfung	☐	☐	☐	☐	☐
- Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	☐	☐	☐	☐	☐
Abwicklung des Verfahrens (falls zutreffend)					
- Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	☐	☐	☐	☐	☐
- Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	☐	☐	☐	☐	☐
Nachgerichtliche Betreuung (falls zutreffend)	☐	☐	☐		☐

9. Wurden von Ihnen weitere – in Frage 8 nicht genannte – Leistungen im Rahmen dieses Beratungsfalls erbracht?

☐ Nein

☐ Ja

Wenn ja, welche:

10. Wie viele Gespräche oder schriftliche Kontakte wurden von Ihnen im Zuge der Betreuung des Verfahrens geführt bzw. hergestellt?

Beratungsleistungen	Anzahl der Gespräche und schriftlichen Kontakte mit ...			
	Schuldner/-in	Gläubiger	Behörden, Gericht	Sonstige
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information				
Psycho-soziale Beratung				
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung				
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u.a.)				
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u.a.)				
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*				
Sonstiges, und zwar:				

* falls zutreffend

11. Welchen Umfang hat die Akte über den vorliegenden Beratungsfall gemessen an der Anzahl der Seiten? (ggf. Schätzwert eintragen)

Anzahl der Seiten

12. Welcher zeitliche Aufwand war in diesem Fall für Sie mit der Beratung und Abwicklung des Verfahrens verbunden?

Beratungsleistungen	Arbeitsstunden insgesamt
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	
Psycho-soziale Beratung	
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u. a.)	
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u. a.)	
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*	
Sonstiges, und zwar:	
Insgesamt	

* falls zutreffend

Fall 3:

Nicht erfolgreiche außergerichtliche Einigung – Gerichtliches Insolvenzverfahren (letzter abgeschlossener Fall)

13. Im Vergleich zur Mehrzahl der von Ihnen betreuten Schuldner war dieser Fall einfacher, durchschnittlich schwieriger oder schwieriger zu behandeln?

- ☐ **Einfacher**
☐ **Durchschnittlich schwierig**
☐ **Schwieriger**

14. Was waren die wesentlichen Gründe für die einfachere bzw. schwierigere Behandlung? (Bitte in Stichworten angeben)

Falls einfacher:

Falls schwieriger:

15. Wie beurteilen Sie die Mitwirkung des Schuldners / der Schuldnerin an der Lösung des Schuldenproblems?

- ☐ **Intensiv**
☐ **Mittelmäßig**
☐ **Gering**

16. Wurde das Verfahren durch die Gläubiger oder durch einzelne Gläubiger maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja** Falls Ja: Anzahl der Gläubiger:

17. Wurde das Verfahren durch beteiligte Behörden, Gerichte oder Sozialdienste maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja**

Wenn ja, in welcher Weise?

Außergerichtlicher Vergleich

Nochmals zurück zum außergerichtlichen Vergleich (bitte beantworten, soweit ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wurde):

18. Welche monatliche Zahlung bzw. welche Gesamtzahlung konnte der Schuldner / die Schuldnerin im außergerichtlichen Vergleich den Gläubigern anbieten?

	DM	Für ... Monate
Monatliche Zahlungen		
Einmalzahlung		

19. Welche Wahrscheinlichkeit bestand, dass der Schuldner / die Schuldnerin in den folgenden Jahren über ein regelmäßiges Einkommen verfügen wird?

- ☐ **Hohe Wahrscheinlichkeit**
☐ **Geringe Wahrscheinlichkeit**

20. Welche Gründe waren maßgebend, dass die Gläubiger den außergerichtlichen Vergleich abgelehnt haben? (Bitte in Stichworten angeben)

Maßgebliche Gründe:

Bitte beantworten Sie Fall 4

Fall 4:

Nicht erfolgreiche außergerichtliche Einigung – Gerichtliches Insolvenzverfahren (vorletzter abgeschlossener Fall)

Art des Beratungsfalls

Bitte wählen Sie den **vorletzten abgeschlossenen Beratungsfall** aus, der im Rahmen Ihrer Insolvenzberatung in das **gerichtliche Insolvenzverfahren** gegangen ist.

Am Ende des gerichtlichen Verfahrens stand

- ☐ Eine gerichtliche Einigung
☐ Ein gerichtlicher Beschluss

Falls ein derartiger Beratungsfall bei Ihnen nicht vorhanden ist, bitte beantworten Sie die Fragebogen 5 und 6.

1. Zeitraum der Beratung:

Beginn der Beratung

Ende der Beratung

Monat Jahr

Zur Person

2. Persönliche Merkmale des Schuldners / der Schuldnerin:

Geschlecht:

- ☐ Männlich
☐ Weiblich

Familienstand:

- ☐ ledig
☐ verheiratet
☐ geschieden / getrennt lebend

Beruflicher Status:

- ☐ Angestellte/r, Beamter/in
☐ Arbeiter/in
☐ Selbständig
☐ Arbeitslos
☐ Sozialhilfeempfänger/in
☐ Rentner/in
☐ Nicht erwerbstätig

Nationalität:

- ☐ Deutsch
☐ Ausländer/in

Deutschkenntnisse:

- ☐ Gut
☐ Grundkenntnisse
☐ Keine

Alter:

Gesundheitlich eingeschränkt:

- ☐ Ja
☐ Nein

Haushaltsgröße:

Anzahl der Haushaltsmitglieder

Darunter: Kinder unter 18 Jahren

Berufliche Ausbildung:

- ☐ Lehre, Fachschule
☐ Meister
☐ Hochschule, Fachhochschule

- ☐ Keine Berufsausbildung

Schulbildung:

- ☐ Volks-, Hauptschule
☐ Realschule
☐ Abitur
☐ Ohne abgeschlossene Schulbildung

Schuldensituation und Einkommen

3. Wie viele Gläubiger hatte der Schuldner / die Schuldnerin?

Anzahl der Gläubiger

4. Wie hoch waren die Schulden nach der Überprüfung der berechtigten Forderungen und wie setzten sie sich zusammen?

Gläubiger	DM
Kreditinstitute	
Inkasso-Unternehmen	
Versandhäuser	
Energieunternehmen, Telefongesellsch.	
Versicherungen	
Vermieter	
Rechtsberater, Justizbehörden	
Sonstige Privat-Unternehmen	
Sonstige Privat-Personen	
Öffentliche Gläubiger	
Insgesamt	
Darunter: Bürgschaftsverpflichtungen	

5. Über welches monatliche Netto-Einkommen verfügte der Haushalt nach dem Haushaltsplan und wie setzte es sich zusammen?

Haushalts-Nettoeinkommen	DM pro Monat
Nettolohn / -gehalt	
Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
Sozialhilfe, Wohngeld	
Arbeitslosengeld / -hilfe	
Rente	
Kindergeld, Erziehungsgeld	
Unterhaltszahlungen des Ehepartners	
Zuwendungen durch Eltern / Freunde	
Sonstige Einkommen, und zwar:	
Insgesamt	

6. Welche monatlichen Ausgaben (ohne Schuldentrückzahlungen) hatte der Haushalt nach dem Haushaltsplan?

Monatliche Ausgaben (DM)

7. Welche Schritte wurden im Laufe des Verfahrens von den Gläubigern zur Eintreibung der Schulden unternommen?

Gläubiger	Schuldeintreibung durch ...			Eidesstattliche Versicherung veranlasst
	Gerichtl. Mahnbefehl	Lohnpfändung od. Abtretung	Sachpfändung	
Kreditinstitute	☐	☐	☐	☐
Inkasso-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Versandhäuser	☐	☐	☐	☐
Energieunternehmen, Telefongesellschaften	☐	☐	☐	☐
Versicherungen	☐	☐	☐	☐
Vermieter	☐	☐	☐	☐
Rechtsberater, Justizbehörden	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Personen	☐	☐	☐	☐
Öffentliche Gläubiger	☐	☐	☐	☐

Beratungsleistungen und –aufwand

8. Welche Beratungsleistungen wurden in diesem Fall von Ihnen, Ihren eigenen Sozialdiensten bzw. von Dritten erbracht und welche Leistungen hatte vorwiegend der/die Schuldner/in zu erbringen? (Zutreffendes ankreuzen)

	Leistung vorwiegend erbracht von ...				
	Schuldner, Insolvenzberatung	Eigene Fachdienste	Dritte	Schuldner	Gar nicht
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	☐	☐	☐		☐
Psycho-soziale Beratung	☐	☐	☐		☐
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	☐	☐	☐		☐
Schulden- und Finanzanalyse					
- Schuldenverzeichnis	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenprüfung	☐	☐	☐	☐	☐
- Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	☐	☐	☐	☐	☐
Abwicklung des Verfahrens (falls zutreffend)					
- Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	☐	☐	☐	☐	☐
- Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	☐	☐	☐	☐	☐
Nachgerichtliche Betreuung (falls zutreffend)	☐	☐	☐		☐

9. Wurden von Ihnen weitere – in Frage 8 nicht genannte – Leistungen im Rahmen dieses Beratungsfalls erbracht?

☐ Nein

☐ Ja

Wenn ja, welche:

10. Wie viele Gespräche oder schriftliche Kontakte wurden von Ihnen im Zuge der Betreuung des Verfahrens geführt bzw. hergestellt?

Beratungsleistungen	Anzahl der Gespräche und schriftlichen Kontakte mit ...			
	Schuldner/-in	Gläubiger	Behörden, Gericht	Sonstige
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information				
Psycho-soziale Beratung				
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung				
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u.a.)				
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u.a.)				
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*				
Sonstiges, und zwar:				

* falls zutreffend

11. Welchen Umfang hat die Akte über den vorliegenden Beratungsfall gemessen an der Anzahl der Seiten? (ggf. Schätzwert eintragen)

Anzahl der Seiten

12. Welcher zeitliche Aufwand war in diesem Fall für Sie mit der Beratung und Abwicklung des Verfahrens verbunden?

Beratungsleistungen	Arbeitsstunden insgesamt
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	
Psycho-soziale Beratung	
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u. a.)	
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u. a.)	
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*	
Sonstiges, und zwar:	
Insgesamt	

* falls zutreffend

Fall 4:**Nicht erfolgreiche außergerichtliche Einigung –
Gerichtliches Insolvenzverfahren**

(letzter abgeschlossener Fall)

13. Im Vergleich zur Mehrzahl der von Ihnen betreuten Schuldner war dieser Fall einfacher, durchschnittlich schwierig oder schwieriger zu behandeln?

- ☐ **Einfacher**
☐ **Durchschnittlich schwierig**
☐ **Schwieriger**

14. Was waren die wesentlichen Gründe für die einfachere bzw. schwierigere Behandlung? (Bitte in Stichworten angeben)

Falls einfacher:

Falls schwieriger:

15. Wie beurteilen Sie die Mitwirkung des Schuldners / der Schuldnerin an der Lösung des Schuldenproblems?

- ☐ **Intensiv**
☐ **Mittelmäßig**
☐ **Gering**

16. Wurde das Verfahren durch die Gläubiger oder durch einzelne Gläubiger maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja** Falls Ja: Anzahl der Gläubiger:

17. Wurde das Verfahren durch beteiligte Behörden, Gerichte oder Sozialdienste maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja**

Wenn ja, in welcher Weise?

Außergerichtlicher Vergleich

Nochmals zurück zum außergerichtlichen Vergleich (bitte beantworten, soweit ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wurde):

18. Welche monatliche Zahlung bzw. welche Gesamtzahlung konnte der Schuldner / die Schuldnerin im außergerichtlichen Vergleich den Gläubigern anbieten?

	DM	Für ... Monate
Monatliche Zahlungen		
Einmalzahlung		

19. Welche Wahrscheinlichkeit bestand, dass der Schuldner / die Schuldnerin in den folgenden Jahren über ein regelmäßiges Einkommen verfügen wird?

- ☐ **Hohe Wahrscheinlichkeit**
☐ **Geringe Wahrscheinlichkeit**

20. Welche Gründe waren maßgebend, dass die Gläubiger den außergerichtlichen Vergleich abgelehnt haben? (Bitte in Stichworten angeben)

Maßgebliche Gründe:

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragebogen

Art des Beratungsfalls

Bitte wählen Sie den **zuletzt abgeschlossenen Beratungsfall** im Rahmen Ihrer Schuldnerberatung aus, bei dem eine Schuldenregulierung angestrebt wurde (sog. Regulierungsfall – bitte **keine Kurzberatung** auswählen).

Falls ein derartiger Beratungsfall bei Ihnen nicht vorhanden ist, bitte senden Sie uns alle Fragebogen gemeinsam zurück.

1. Zeitraum der Beratung:

Beginn der Beratung

Ende der Beratung

Monat Jahr

Zur Person

2. Persönliche Merkmale des Schuldners / der Schuldnerin:

Geschlecht:

- ☐ **Männlich**
☐ **Weiblich**

Familienstand:

- ☐ **ledig**
☐ **verheiratet**
☐ **geschieden / getrennt lebend**

Beruflicher Status:

- ☐ **Angestellte/r, Beamter/in**
☐ **Arbeiter/in**
☐ **Selbständig**
☐ **Arbeitslos**
☐ **Sozialhilfeempfänger/in**
☐ **Rentner/in**
☐ **Nicht erwerbstätig**

Nationalität:

- ☐ **Deutsch**
☐ **Ausländer/in**

Deutschkenntnisse:

- ☐ **Gut**
☐ **Grundkenntnisse**
☐ **Keine**

Alter:

Gesundheitlich eingeschränkt:

- ☐ **Ja**
☐ **Nein**

Haushaltsgröße:

Anzahl der Haushaltsmitglieder

Darunter: Kinder unter 18 Jahren

Berufliche Ausbildung:

- ☐ **Lehre, Fachschule**
☐ **Meister**
☐ **Hochschule, Fachhochschule**
☐ **Keine Berufsausbildung**

Schulbildung:

- ☐ **Volks-, Hauptschule**
☐ **Realschule**
☐ **Abitur**
☐ **Ohne abgeschlossene Schulbildung**

Schuldensituation und Einkommen

3. Wie viele Gläubiger hatte der Schuldner / die Schuldnerin?

Anzahl der Gläubiger

4. Wie hoch waren die Schulden nach der Überprüfung der berechtigten Forderungen und wie setzten sie sich zusammen?

Gläubiger	DM
Kreditinstitute	
Inkasso-Unternehmen	
Versandhäuser	
Energieunternehmen, Telefongesellsch.	
Versicherungen	
Vermieter	
Rechtsberater, Justizbehörden	
Sonstige Privat-Unternehmen	
Sonstige Privat-Personen	
Öffentliche Gläubiger	
Insgesamt	
Darunter: Bürgschaftsverpflichtungen	

5. Über welches monatliche Netto-Einkommen verfügte der Haushalt nach dem Haushaltsplan und wie setzte es sich zusammen?

Haushalts-Nettoeinkommen	DM pro Monat
Nettolohn / -gehalt	
Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
Sozialhilfe, Wohngeld	
Arbeitslosengeld / -hilfe	
Rente	
Kindergeld, Erziehungsgeld	
Unterhaltszahlungen des Ehepartners	
Zuwendungen durch Eltern / Freunde	
Sonstige Einkommen, und zwar:	
Insgesamt	

6. Welche monatlichen Ausgaben (ohne Schuldentrückzahlungen) hatte der Haushalt nach dem Haushaltsplan?

Monatliche Ausgaben (DM)

7. Welche Schritte wurden im Laufe des Verfahrens von den Gläubigern zur Eintreibung der Schulden unternommen?

Gläubiger	Schuldeintreibung durch ...			Eidesstattliche Versicherung veranlasst
	Gerichtl. Mahnbefehl	Lohnpfändung od. Abtretung	Sachpfändung	
Kreditinstitute	☐	☐	☐	☐
Inkasso-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Versandhäuser	☐	☐	☐	☐
Energieunternehmen, Telefongesellschaften	☐	☐	☐	☐
Versicherungen	☐	☐	☐	☐
Vermieter	☐	☐	☐	☐
Rechtsberater, Justizbehörden	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Personen	☐	☐	☐	☐
Öffentliche Gläubiger	☐	☐	☐	☐

Beratungsleistungen und –aufwand

8. Welche Beratungsleistungen wurden in diesem Fall von Ihnen, Ihren eigenen Sozialdiensten bzw. von Dritten erbracht und welche Leistungen hatte vorwiegend der/die Schuldner/in zu erbringen? (Zutreffendes ankreuzen)

	Leistung vorwiegend erbracht von ...				
	Schuldner-, Insolvenzberatung	Eigene Fachdienste	Dritte	Schuldner	Gar nicht
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	☐	☐	☐		☐
Psycho-soziale Beratung	☐	☐	☐		☐
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	☐	☐	☐		☐
Schulden- und Finanzanalyse					
- Schuldenverzeichnis	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenprüfung	☐	☐	☐	☐	☐
- Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	☐	☐	☐	☐	☐
Abwicklung des Verfahrens (falls zutreffend)					
- Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	☐	☐	☐	☐	☐
- Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	☐	☐	☐	☐	☐
Nachgerichtliche Betreuung (falls zutreffend)	☐	☐	☐		☐

9. Wurden von Ihnen weitere – in Frage 8 nicht genannte – Leistungen im Rahmen dieses Beratungsfalls erbracht?

☐ Nein

☐ Ja

Wenn ja, welche:

10. Wie viele Gespräche oder schriftliche Kontakte wurden von Ihnen im Zuge der Betreuung des Verfahrens geführt bzw. hergestellt?

Beratungsleistungen	Anzahl der Gespräche und schriftlichen Kontakte mit ...			
	Schuldner/-in	Gläubiger	Behörden, Gericht	Sonstige
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information				
Psycho-soziale Beratung				
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung				
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u.a.)				
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u.a.)				
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*				
Sonstiges, und zwar:				

* falls zutreffend

11. Welchen Umfang hat die Akte über den vorliegenden Beratungsfall gemessen an der Anzahl der Seiten? (ggf. Schätzwert eintragen)

Anzahl der Seiten

12. Welcher zeitliche Aufwand war in diesem Fall für Sie mit der Beratung und Abwicklung des Verfahrens verbunden?

Beratungsleistungen	Arbeitsstunden insgesamt
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	
Psycho-soziale Beratung	
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u. a.)	
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u. a.)	
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*	
Sonstiges, und zwar:	
Insgesamt	

* falls zutreffend

Fall 5:

13. Im Vergleich zur Mehrzahl der von Ihnen betreuten Schuldner war dieser Fall einfacher, durchschnittlich schwierig oder schwieriger zu behandeln?

- ☐ **Einfacher**
☐ **Durchschnittlich schwierig**
☐ **Schwieriger**

14. Was waren die wesentlichen Gründe für die einfachere bzw. schwierigere Behandlung? (Bitte in Stichworten angeben)

Falls einfacher:

Falls schwieriger:

15. Wie beurteilen Sie die Mitwirkung des Schuldners / der Schuldnerin an der Lösung des Schuldenproblems?

- ☐ **Intensiv**
☐ **Mittelmäßig**
☐ **Gering**

16. Wurde das Verfahren durch die Gläubiger oder durch einzelne Gläubiger maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja** Falls Ja: Anzahl der Gläubiger:

17. Wurde das Verfahren durch beteiligte Behörden, Gerichte oder Sozialdienste maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja**

Fortsetzung Frage 17

Wenn ja, in welcher Weise?

Schuldenregulierung

18. Welche monatliche Zahlung bzw. welche Gesamtzahlung konnte der Schuldner / die Schuldnerin den Gläubigern anbieten?

	DM	Für ... Monate
Monatliche Zahlungen		
Einmalzahlung		

19. Welche Wahrscheinlichkeit bestand, dass der Schuldner / die Schuldnerin in den folgenden Jahren über ein regelmäßiges Einkommen verfügen wird?

- ☐ **Hohe Wahrscheinlichkeit**
☐ **Geringe Wahrscheinlichkeit**

20. Welche Gründe waren maßgebend, dass die Gläubiger dem Regulierungsvorschlag zugestimmt bzw. ihn abgelehnt haben? (Bitte in Stichworten angeben)

Falls zugestimmt:

Falls abgelehnt:

Bitte beantworten Sie Fall 6

Fall 6:

Schuldnerberatung

(erster abgeschlossener Fall aus dem Jahr 1998)

Art des Beratungsfalls

Bitte wählen Sie den **ersten im Jahr 1998 abgeschlossenen Fall** Ihrer Schuldnerberatung aus, bei dem eine Schuldenregulierung angestrebt wurde (sog. Regulierungsfall – bitte **keine Kurzberatung** auswählen).

Falls ein derartiger Beratungsfall bei Ihnen nicht vorhanden ist, bitte senden Sie uns alle Fragebogen gemeinsam zurück.

1. Zeitraum der Beratung:

Beginn der Beratung

Ende der Beratung

Monat Jahr

Zur Person

2. Persönliche Merkmale des Schuldners / der Schuldnerin:

Geschlecht:

- ☐ **Männlich**
☐ **Weiblich**

Familienstand:

- ☐ **ledig**
☐ **verheiratet**
☐ **geschieden / getrennt lebend**

Beruflicher Status:

- ☐ **Angestellte/r, Beamter/in**
☐ **Arbeiter/in**
☐ **Selbständig**
☐ **Arbeitslos**
☐ **Sozialhilfeempfänger/in**
☐ **Rentner/in**
☐ **Nicht erwerbstätig**

Nationalität:

- ☐ **Deutsch**
☐ **Ausländer/in**

Deutschkenntnisse:

- ☐ **Gut**
☐ **Grundkenntnisse**
☐ **Keine**

Alter:

Gesundheitlich eingeschränkt:

- ☐ **Ja**
☐ **Nein**

Haushaltsgröße:

Anzahl der Haushaltsmitglieder

Darunter: Kinder unter 18 Jahren

Berufliche Ausbildung:

- ☐ **Lehre, Fachschule**
☐ **Meister**
☐ **Hochschule, Fachhochschule**
☐ **Keine Berufsausbildung**

Schulbildung:

- ☐ **Volks-, Hauptschule**
☐ **Realschule**
☐ **Abitur**
☐ **Ohne abgeschlossene Schulbildung**

Schuldensituation und Einkommen

3. Wie viele Gläubiger hatte der Schuldner / die Schuldnerin?

Anzahl der Gläubiger

4. Wie hoch waren die Schulden nach der Überprüfung der berechtigten Forderungen und wie setzten sie sich zusammen?

Gläubiger	DM
Kreditinstitute	
Inkasso-Unternehmen	
Versandhäuser	
Energieunternehmen, Telefongesellsch.	
Versicherungen	
Vermieter	
Rechtsberater, Justizbehörden	
Sonstige Privat-Unternehmen	
Sonstige Privat-Personen	
Öffentliche Gläubiger	
Insgesamt	
Darunter: Bürgschaftsverpflichtungen	

5. Über welches monatliche Netto-Einkommen verfügte der Haushalt nach dem Haushaltsplan und wie setzte es sich zusammen?

Haushalts-Nettoeinkommen	DM pro Monat
Nettolohn / -gehalt	
Nettoeinkommen aus selbständiger Tätigkeit	
Sozialhilfe, Wohngeld	
Arbeitslosengeld / -hilfe	
Rente	
Kindergeld, Erziehungsgeld	
Unterhaltszahlungen des Ehepartners	
Zuwendungen durch Eltern / Freunde	
Sonstige Einkommen, und zwar:	
Insgesamt	

6. Welche monatlichen Ausgaben (ohne Schuldentrückzahlungen) hatte der Haushalt nach dem Haushaltsplan?

Monatliche Ausgaben (DM)

7. Welche Schritte wurden im Laufe des Verfahrens von den Gläubigern zur Eintreibung der Schulden unternommen?

Gläubiger	Schuldeintreibung durch ...			Eidesstattliche Versicherung veranlasst
	Gerichtl. Mahnbefehl	Lohnpfändung od. Abtretung	Sachpfändung	
Kreditinstitute	☐	☐	☐	☐
Inkasso-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Versandhäuser	☐	☐	☐	☐
Energieunternehmen, Telefongesellschaften	☐	☐	☐	☐
Versicherungen	☐	☐	☐	☐
Vermieter	☐	☐	☐	☐
Rechtsberater, Justizbehörden	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Unternehmen	☐	☐	☐	☐
Sonstige Privat-Personen	☐	☐	☐	☐
Öffentliche Gläubiger	☐	☐	☐	☐

Beratungsleistungen und –aufwand

8. Welche Beratungsleistungen wurden in diesem Fall von Ihnen, Ihren eigenen Sozialdiensten bzw. von Dritten erbracht und welche Leistungen hatte vorwiegend der/die Schuldner/in zu erbringen? (Zutreffendes ankreuzen)

	Leistung vorwiegend erbracht von ...				
	Schuldner-, Insolvenzberatung	Eigene Fachdienste	Dritte	Schuldner	Garnicht
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	☐	☐	☐		☐
Psycho-soziale Beratung	☐	☐	☐		☐
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	☐	☐	☐		☐
Schulden- und Finanzanalyse					
- Schuldenverzeichnis	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenprüfung	☐	☐	☐	☐	☐
- Haushaltsplan, Rückzahlungsplan	☐	☐	☐	☐	☐
Abwicklung des Verfahrens (falls zutreffend)					
- Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern	☐	☐	☐	☐	☐
- Schuldenbereinigungsplan, Antragsunterlagen, Antragstellung bei Gericht	☐	☐	☐	☐	☐
- Vertretung der Schuldner im gerichtlichen Verfahren	☐	☐	☐	☐	☐
Nachgerichtliche Betreuung (falls zutreffend)	☐	☐	☐		☐

9. Wurden von Ihnen weitere – in Frage 8 nicht genannte – Leistungen im Rahmen dieses Beratungsfalls erbracht?

☐ Nein

☐ Ja

Wenn ja, welche:

10. Wie viele Gespräche oder schriftliche Kontakte wurden von Ihnen im Zuge der Betreuung des Verfahrens geführt bzw. hergestellt?

Beratungsleistungen	Anzahl der Gespräche und schriftlichen Kontakte mit ...			
	Schuldner/-in	Gläubiger	Behörden, Gericht	Sonstige
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information				
Psycho-soziale Beratung				
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung				
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u.a.)				
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u.a.)				
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*				
Sonstiges, und zwar:				

* falls zutreffend

11. Welchen Umfang hat die Akte über den vorliegenden Beratungsfall gemessen an der Anzahl der Seiten? (ggf. Schätzwert eintragen)

Anzahl der Seiten

12. Welcher zeitliche Aufwand war in diesem Fall für Sie mit der Beratung und Abwicklung des Verfahrens verbunden?

Beratungsleistungen	Arbeitsstunden insgesamt
Allgemeine rechtliche u. finanzielle Information	
Psycho-soziale Beratung	
Praktische Hilfe zur Krisenbewältigung	
Schuldenanalyse (Schuldenverzeichnis, Schuldenprüfung, Haushaltsplan, Rückzahlungsplan u. a.)	
Abwicklung des Verfahrens* (Außergerichtliche Verhandlungen mit den Gläubigern, Antragstellung u. Vertretung der Schuldner vor Gericht u. a.)	
Betreuung in der Wohlverhaltensperiode*	
Sonstiges, und zwar:	
Insgesamt	

* falls zutreffend

13. Im Vergleich zur Mehrzahl der von Ihnen betreuten Schuldner war dieser Fall einfacher, durchschnittlich schwierig oder schwieriger zu behandeln?

- ☐ **Einfacher**
☐ **Durchschnittlich schwierig**
☐ **Schwieriger**

14. Was waren die wesentlichen Gründe für die einfachere bzw. schwierigere Behandlung? (Bitte in Stichworten angeben)

Falls einfacher:

Falls schwieriger:

15. Wie beurteilen Sie die Mitwirkung des Schuldners / der Schuldnerin an der Lösung des Schuldenproblems?

- ☐ **Intensiv**
☐ **Mittelmäßig**
☐ **Gering**

16. Wurde das Verfahren durch die Gläubiger oder durch einzelne Gläubiger maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja** Falls Ja: Anzahl der Gläubiger:

17. Wurde das Verfahren durch beteiligte Behörden, Gerichte oder Sozialdienste maßgeblich verzögert oder behindert?

- ☐ **Nein**
☐ **Ja**

Fortsetzung Frage 17

Wenn ja, in welcher Weise?

Schuldenregulierung

18. Welche monatliche Zahlung bzw. welche Gesamtzahlung konnte der Schuldner / die Schuldnerin den Gläubigern anbieten?

	DM	Für ... Monate
Monatliche Zahlungen		
Einmalzahlung		

19. Welche Wahrscheinlichkeit bestand, dass der Schuldner / die Schuldnerin in den folgenden Jahren über ein regelmäßiges Einkommen verfügen wird?

- ☐ **Hohe Wahrscheinlichkeit**
☐ **Geringe Wahrscheinlichkeit**

20. Welche Gründe waren maßgebend, dass die Gläubiger dem Regulierungsvorschlag zugestimmt bzw. ihn abgelehnt haben? (Bitte in Stichworten angeben)

Falls zugestimmt:

Falls abgelehnt:

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit

Falls sich Rückfragen ergeben, bitte tragen Sie Ihre Telefonnummer ein und die beste Zeit zu der wir Sie erreichen können:

Name:	
Telefon:	
Beste Zeit:	
Email-Adresse:	